

Diversionsrichtlinien im Jugendstrafrecht

Segen oder Fluch

Dissertation
zur Erlangung des Grades eines
Doktors der Rechte

des Fachbereichs
Rechts- und Wirtschaftswissenschaften
der Johannes Gutenberg-Universität
Mainz

vorgelegt von
Ass. iur. **Eva Heinemann**

Juni 2010

Tag der mündlichen Prüfung: 03.12.2010

Meinen Töchtern
Anna Lisa und Carolin

A. Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Anzahl Personen, bei welchen das gegen sie eingeleitete Ermittlungsverfahren abgeschlossen wurde	40
Tabelle 2:	Anzahl Personen, in deren Verfahren § 45 JGG bzw. § 153 ff. StPO zur Anwendung kam.....	41
Tabelle 3:	Anteil der Anwendung von § 45 JGG bzw. § 153 ff. StPO.....	41
Tabelle 4:	Anwendung der informellen Einstellung ohne Auflagen	43
Tabelle 5:	Anwendung der informellen Einstellung mit Auflagen.....	44
Tabelle 6:	Grundgesamtheit G^b für die Analyse der bedingten Verteilung	45

B. Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Anzahl Personen, in deren Verfahren § 45 JGG bzw. § 153 ff. StPO zur Anwendung kam.....	41
Abbildung 2:	Anteil der Anwendung von § 45 JGG bzw. § 153 ff. StPO.....	42
Abbildung 3:	Diversionsrate nach Jugendstrafrecht (§ 45 JGG).....	42
Abbildung 4:	Diversionsrate im allgemeinen Strafrecht (§§ 153 ff.).....	43
Abbildung 5:	Prozentuale Anwendung der informellen Einstellung ohne Auflagen.....	44
Abbildung 6:	Anwendung der informellen Einstellung mit Auflagen.....	44
Abbildung 7:	Anwendung der informellen Einstellung mit Auflagen nach § 45 II JGG und § 45 III JGG.....	45
Abbildung 8:	Anwendung der informellen Erledigung ohne Auflagen (§ 45 I JGG und § 153 StPO).....	46
Abbildung 9:	Anwendung der informellen Erledigung mit Auflagen (§ 45 II und III JGG und § 153 StPO).....	47
Abbildung 10:	Bedingte Verteilung der Anwendung der informellen Erledigung im Jugendstrafrecht (§ 45 JGG).....	48
Abbildung 11:	Bedingte Verteilung der Anwendung der informellen Erledigung im allgemeinen Strafverfahren (§§ 153ff. StPO).....	48
Abbildung 12:	Diversionsrate im Jugendstrafrecht (§ 45 JGG).....	50
Abbildung 13:	Diversionsrate im allgemeinen Strafverfahren (§ 153 ff. StPO).....	52
Abbildung 13a:	Quotient aus Diversion nach § 153 ff. StPO zu Diversion nach § 45 JGG.....	54
Abbildung 13b:	Quotient aus Diversion nach § 153 ff. StPO zu Diversion nach § 45 JGG über die Zeit.....	55
Abbildung 14:	Diversionsrate nach § 45 I JGG pro Bundesland.....	57
Abbildung 15:	Diversionsrate nach § 153 StPO pro Bundesland.....	58
Abbildung 16:	Diversionsrate nach § 45 II und III JGG pro Bundesland.....	60
Abbildung 17:	Diversionsrate nach § 153a StPO pro Bundesland.....	61
Abbildung 18a:	Diversionsrate nach § 45 II JGG pro Bundesland.....	62
Abbildung 18b:	Diversionsrate nach § 45 III JGG pro Bundesland.....	63
Abbildung 19:	Bedingte Verteilung der Anwendung der informellen Erledigung nach § 45 I JGG pro Bundesland.....	65
Abbildung 20:	Bedingte Verteilung der Anwendung der informellen Erledigung nach § 45 II JGG pro Bundesland.....	67
Abbildung 21:	Bedingte Verteilung der Anwendung der informellen Erledigung nach § 45 III JGG pro Bundesland.....	68
Abbildung 22:	Bedingte Verteilung der Anwendung der informellen Erledigung nach § 153 StPO pro Bundesland.....	70
Abbildung 23:	Bedingte Verteilung der Anwendung der informellen Erledigung nach § 153a StPO pro Bundesland.....	71

C. Inhaltsverzeichnis

I.	Einleitung	1
II.	Begriff und Grundlagen der Diversion im historischen und nationalen Zusammenhang	2
1.	Begriff der Diversion und ihr historischer und kriminalpolitischer Hintergrund	2
2.	Die Grundidee von Diversion in der Geschichte des deutschen Strafrechts	4
3.	Die Umsetzung der Diversion in Deutschland	7
4.	Zusammenfassung	8
III.	Diversion im deutschen Strafverfahren	9
1.	Einstellungsmöglichkeiten im allgemeinen Strafverfahren gemäß §§ 153 ff. StPO	9
1.1	§ 153 StPO (Absehen von Verfolgung wegen Geringfügigkeit).....	9
1.2	§ 153a StPO (Einstellung des Verfahrens bei Erfüllung von Auflagen und Weisungen).....	9
1.3	§ 153b StPO (Absehen von Klage; Einstellung)	9
2.	Einstellungsmöglichkeiten im Jugendstrafverfahren gemäß §§ 45, 47 JGG.....	10
2.1	45 I JGG	10
2.2	§ 45 II JGG	11
2.3	§ 45 III JGG.....	14
2.4	§ 47 JGG.....	15
IV.	Vereinheitlichung und Konkretisierung der Diversionsanwendung durch Weisungen oder Richtlinien	16
1.	Gesetzliche Möglichkeiten zur Vereinheitlichung der Rechtsanwendung	16
2.	Die „Diversions-Richtlinien“ der einzelnen Bundesländer im direkten Vergleich	16
2.1	Einheitlichkeit der Diversionsanwendung	16
2.1.1	Anlass von Diversionsrichtlinien	16
2.1.2	Ziele der Diversion im Allgemeinen und der Richtlinien im Speziellen.....	17
2.1.3	Charakter der Richtlinien	18
2.1.4	Verwirklichung des Grundsatzes der Unschuldsvermutung	19
2.1.5	Voraussetzungen für die Anwendung von § 45 I JGG.....	19
2.1.6	Voraussetzungen für die Anwendung von § 45 II JGG.....	20
2.1.6.1	Stufenverhältnis.....	20
2.1.6.2	Nichtbestreiten des Tatvorwurfs, Einverständnis des Jugendlichen und der Erziehungsberechtigten	21
2.1.7	Voraussetzungen für die Anwendung von § 45 III JGG	21
2.1.8	Der Gesichtspunkt der Tatschwere.....	23
2.1.9	Das Verhältnis von Diversion zu §§ 153 ff. StPO.....	24
2.1.9.1	Einstellungen gemäß § 153 StPO	24
2.1.10	Rechtliche Grenzen von Diversion.....	24
2.1.11	Diversionsorientierte Ermittlungstätigkeit der Polizei	25
2.2	Zusammenfassung	26
V.	Rechtsstaatliche Grenzen von Diversion	27
1.	Vereinbarkeit der Diversion mit dem Verfahrensgrundsatz der Unschuldsvermutung	27
1.1	Vereinbarkeit der Einstellungsentscheidung nach § 45 I JGG mit dem Grundsatz der Unschuldsvermutung	27
1.2	Vereinbarkeit der Einstellungsentscheidung gemäß § 45 II JGG mit dem Grundsatz der Unschuldsvermutung	28
1.3	Vereinbarkeit der Einstellungsentscheidungen gemäß § 45 III JGG mit dem Grundsatz der Unschuldsvermutung	29

IV

2.	Vereinbarkeit von Diversion mit dem Gewaltenteilungsprinzip und dem Richterprivileg.....	29
2.1	Zulässigkeit polizeilicher Diversionstätigkeit	30
2.2	Zulässigkeit staatsanwaltschaftlicher Diversionstätigkeit	31
2.2.1	§ 45 I JGG	31
2.2.2	§ 45 II JGG	32
3.	Vereinbarkeit von Diversion mit dem Gleichbehandlungsgrundsatz gemäß Art. 3 I GG.....	32
VI.	Anwendung der Diversion in Deutschland von 1999 bis 2007	34
1.	Die amtlichen Rechtspflegestatistiken als Datenquellen.....	34
1.1	Die Strafverfolgungstatistik	34
1.2	Die Staatsanwaltschaftsstatistik.....	36
2.	Grenzen der Aussagemöglichkeiten der amtlichen Rechtspflegestatistiken	37
3.	Diversion in der Praxis der Jugendstrafrechtspflege	40
3.1	Daten-Deskription	40
3.2	Vergleich der Häufigkeiten informeller Erledigungen im Jugendstrafrecht und im allgemeinen Strafverfahren für das gesamte Bundesgebiet.....	40
3.2.1	Deskription der Daten	40
3.2.1.1	Einstellungen gemäß § 45 JGG und §§ 153 ff. StPO	40
3.2.1.2	Einstellungen ohne Auflagen § 45 I JGG / § 153 StPO	43
3.2.1.3	Einstellungen mit Auflagen § 45 II und III JGG und § 153a StPO.....	44
3.2.1.4	Analyse der Randverteilung	45
3.2.2	Zusammenfassung	48
3.3	Vergleich der Häufigkeiten informeller Erledigungen im Jugendstrafrecht und im allgemeinen Strafverfahren in den Bundesländern	49
3.3.1	Deskription der Daten	49
3.3.2	Einstellungen gemäß § 45 JGG/§ 153 ff. StPO	49
3.3.3	Einstellungen ohne Auflagen § 45 I JGG/§ 153 StPO	56
3.3.4	Einstellungen mit Auflagen § 45 II und III JGG/§ 153a StPO.....	59
3.3.5	Analyse der Randverteilung	64
3.4	Zusammenfassung	72
VII.	Schlussfolgerungen	73

D. Anhang

1.	Richtlinien zum Jugendgerichtsgesetz (RLJGG)	XXXIII
2.	Baden-Württemberg	XXXIV
3.	Berlin	XLVI
4.	Brandenburg	LVI
5.	Bremen	LXII
6.	Hamburg	LXVI
7.	Mecklenburg-Vorpommern	LXXII
8.	Niedersachsen.....	LXXVIII
9.	Nordrhein-Westfalen	LXXXIII
10.	Rheinland-Pfalz	LXXXVII
11.	Saarland	XCI
12.	Sachsen	XCV
13.	Sachsen-Anhalt.....	C
14.	Schleswig-Holstein.....	CV
15.	Thüringen	CIX

E.	Literaturverzeichnis.....	CXII
----	---------------------------	------

I. Einleitung

„Wenn es eine Tradition des Fortschritts im Strafrecht gibt, dann ist sie vor allem im Jugendstrafrecht zu Hause. Beim straffälligen und verwahrlosten Jugendlichen hat sich immer schon die Unvernunft eines Strafrechtssystems, das sinnlose Härten metaphysischen Spekulationen zuliebe in Kauf nimmt, besonders augenfällig erwiesen.“¹

Die Erkenntnis, dass Jugenddelinquenz eine ubiquitäre und ganz überwiegend nur passagere Erscheinungsform im Sozialisationsprozess ist, hat in den letzten Jahrzehnten eine Reduzierung formeller Verfahren gegen junge Straftäter bedingt. So haben empirische Studien² bestätigt, dass gerade eine frühzeitige Verfahrenseinstellung die Rückfallquote verringert, so dass sich die Chance einer Legalbewährung bei informeller Erledigung besser darstellt als nach einer förmlichen Verurteilung. Damit werden Gefahren einer Wirkungsdynamik reduziert, die letztlich neue Rechtsbrüche begünstigen könnten. Die Wahl informeller Alternativen ist zudem geeignet, den Übergang zum Makel formeller Sanktionierung zu vermeiden bzw. zu verzögern und die stigmatisierende Wirkung förmlicher Strafverfahren zu reduzieren.

Zielsetzung dieser Arbeit ist es zu überprüfen, ob durch die von fast alle Bundesländern verabschiedeten Diversionsrichtlinien eine einheitliche Anwendung des § 45 JGG stattfindet und so die Ziele der Diversionsbewegungen für alle Jugendliche gleichermaßen erreicht werden.

Zum umfassenden Verständnis hierfür sollen zunächst der Begriff der Diversion im historischen und nationalen Zusammenhang sowie die Grundidee von Diversion und ihre Umsetzung in der Geschichte des deutschen Strafrechts dargestellt werden, gefolgt von einer allgemeinen Darstellung der Verfahrenseinstellungen im deutschen Strafrecht.

Hierauf folgt die Untersuchung, ob durch die Schaffung von Richtlinien in Deutschland eine einheitliche Rechtsanwendung der jugendstrafrechtlichen Diversionsvorschriften sichergestellt werden konnte, indem ein ausführlicher Textvergleich der einzelnen Diversionsrichtlinien stattfindet.

Anschließend wirft die Autorin die Frage auf, ob die Diversion den rechtsstaatlichen Grenzen gerecht wird und somit den Grundprinzipien der verfassungsmäßigen Ordnung genügt.

Schlussendlich wird die Sanktionierungspraxis in Deutschland in den Jahren 1999 bis 2007 dargestellt, wobei zunächst auf die Problematik der Rechtspflegestatistiken als Datenquellen eingegangen wird und im Anschluss eine Deskription der Daten anhand von Tabellen erfolgt. Hierbei wird zunächst die Häufigkeiten informeller Erledigungen im Jugendstrafrecht und im allgemeinen Strafverfahren für das gesamte Bundesgebiet betrachtet gefolgt von einem Vergleich der Häufigkeiten informeller Erledigungen im Jugendstrafrecht und im allgemeinen Strafverfahren auf der Ebene der Bundesländer.

1 Dr. Gustav W. Heinemann, Vorbemerkung in: Simonsohn 1962.

2 Heinz/Storz 1992, S. 133 ff.

II. Begriff und Grundlagen der Diversion im historischen und nationalen Zusammenhang

1. Begriff der Diversion und ihr historischer und kriminalpolitischer Hintergrund

Diversion ist abgeleitet von dem lateinischen Verb „vertere“³. Das Wort de- oder divertere bedeutet, sich abwenden, abschweifen, abbiegen, sich anderswohin wenden, aber auch: mit Rücksicht auf den Zielpunkt vom Weg abgehen.⁴

Ende der 60er Jahre wurde in den Vereinigten Staaten von Amerika der Begriff „Diversion“ durch den Schlussbericht einer vom US-Präsidenten Lyndon B. Johnson zur Erarbeitung kriminalpolitischer Lösungsvorschläge eingesetzten Kommission in die kriminalpolitische Diskussion eingeführt.⁵ Mit diesem neuen kriminalpolitischen Programm sollte eine „Ablenkung“, „Umleitung“ oder „Wegführung“ junger Straftäter von dem System der formellen Sozialkontrolle bezweckt werden, um diese einer für eine Resozialisierung besser geeigneten, häufig aus der Strafjustiz ausgegliederten Behandlung zu unterwerfen.⁶

Während in den USA die Popularität der Diversion bereits zu Beginn der 80er Jahre aufgrund der allgemeinen Akzeptanz wieder deutlich abnahm⁷, wurde ungefähr im gleichen Zeitraum international der Ausbau und die Stärkung von Diversion gefordert:

Im Tagungsbericht der Association Internationale de Droit Pénal (AIDP)⁸ über die Entschließungen des XIII. Internationalen Strafkongresses, der vom 01. bis zum 07. Oktober 1984 in Kairo stattfand, kam man auf dem Kongress zu dem Schluss, dass Diversion „ein neuer und begrüßenswerter Ansatz für die gegenwärtigen Probleme des Strafrechtspflegesystem“ darstellt.⁹ Er nennt mindestens zwei Gründe hierfür:

- Diversion sei in der Lage, der Gefahr der Überkriminalisierung entgegenzuwirken, wobei sie den Anwendungsbereich des Strafrechts nicht einschränke, sondern seine nachteiligen Wirkungen lediglich mildere.
- Die Diversion könne dazu beitragen, die Krise des Strafrechts (Überkriminalisierung durch Ausdehnung des Anwendungsbereichs) zu überwinden, indem auf Straftaten in angemessener Form reagiert wird, wenn zum Beispiel strafrechtliche Sanktionen für unangemessen gehalten würden.¹⁰

Als grundsätzliche Rechtfertigung der Diversion sehen die Teilnehmer des Kongresses vor allem die resozialisierende und präventive Wirkung, die Vermeidung von Stigmatisierung und

3 PONS Wörterbuch 2003, S. 974.

4 Dirnaichner 1990, S. 17.

5 Dirnaichner 1990, S. 19, Kuhlen 1988, S. 1.

6 Herrmann 1984, S. 455, Matheis 1991, S. 20; Walter 1983, S. 33, Micheel 1994, S. 3.

7 Herrmann 1984, S. 456.

8 Die AIDP ist am 28.03.1924 in Paris als Nachfolgeorganisation der Internationalen Kriminalistischen Vereinigung (IKV) gegründet worden, die infolge des Ersten Weltkriegs ihre internationale Wirksamkeit verloren hatte. Die AIDP ist heute die weltumspannende Organisation der Strafrechtswissenschaft und Strafrechtspraxis und hat laut Mitglieder-Liste vom 03.07.2008 Mitgliedern aus 49 Ländern.

9 Entschließung des XIII. Internationalen Strafrechtungskongresses 1985, S. 740.

10 Entschließung des XIII. Internationalen Strafrechtungskongresses 1985, S. 740.

die bessere Bewältigung der Tat sowohl durch den Täter als auch durch das Opfer.¹¹ Der Kongress weist aber darauf hin, dass zum einen Überlegungen hinsichtlich des Gleichheitsgrundsatzes und zum anderen das Prinzip der Individualisierung einer Diversionentscheidung zugrunde liegen sollten.¹² Ähnliche Fälle sollten demnach ähnlich behandelt, jeder Fall aber auch entsprechend seiner besonderen Umstände erledigt werden. Abschließend empfiehlt der Kongress den Ländern, in Zukunft mehr Augenmerk auf die Diversion zu legen und experimentelle Diversionsprogramme einzurichten.¹³

Auch die „Mindestgrundsätze der Vereinten Nationen für die Jugendgerichtsbarkeit (Beijing-Grundsätze)“ von 1985 befassen sich unter Nr.11 mit dem „Absehen vom förmlichen Verfahren (Diversion)“.¹⁴ Es wird vorgeschlagen, dass – soweit angebracht – gegen jugendliche Täter eingeschritten werden soll, ohne dass es zu einem förmlichen Verfahren kommt. Hierüber sollten die Polizei, die Staatsanwaltschaft oder andere mit Fällen von Jugendkriminalität befasste Stellen nach eigenem Ermessen entscheiden.¹⁵ Diese Vorgehensweise bedürfe jedoch der Zustimmung des Jugendlichen, seiner Eltern oder seines Vormundes. Zudem sollen für die informelle Erledigung von Jugendkriminalität kommunale Angebote eingerichtet werden.¹⁶

Ebenso fordern die Richtlinien der Vereinten Nationen für die Prävention von Jugendkriminalität („Riydah-Richtlinien“) von 1990 die Mitgliedsstaaten auf, „zum Zwecke der Prävention von Jugendkriminalität [...] auf kommunaler Ebene die nötigen Einrichtungen und Dienstleistungen auszubauen und sie vor allem dort einzurichten, wo sie noch fehlen. Die Instanzen der formalen Sozialkontrolle sollten erst dann eingreifen, wenn alle anderen Möglichkeiten ausgeschöpft sind“.¹⁷ Weiter heißt es: „Die in der Jugendgerichtsbarkeit tätigen Personen – beiderlei Geschlechts – müssen dafür ausgebildet sein, den Bedürfnissen junger Menschen gerecht zu werden; sie sollen die Möglichkeiten, bei jungen Menschen von einem förmlichen Strafverfahren abzusehen (Diversion) und sie ggf. an bestimmte Einrichtungen und Projekte zu überweisen, kennen und von ihnen so weit wie nur möglich Gebrauch machen“.¹⁸

Erklärtes Ziel dieser internationalen Ansätze war zum einen die Verhinderung negativer Stigmatisierung, das heißt die Abstempelung eines jungen Menschen als Rechtsbrecher durch ein förmliches Strafverfahren mit anschließender Verurteilung (Theorie des Labeling Approach). Zum anderen sollte der Justizapparat von Bagatellkriminalität entlastet und die Verfahren aus erzieherischen Gründen beschleunigt werden. Umgesetzt werden sollte dieses unter anderem durch eine schnelle Reaktion auf die Straftat, um den Bezug zwischen Tat und Reaktion zu erhalten.¹⁹

11 EntschlieÙung des XIII. Internationalen Strafrechtskongresses 1985, S. 741f.

12 EntschlieÙung des XIII. Internationalen Strafrechtskongresses 1985, S. 743.

13 EntschlieÙung des XIII. Internationalen Strafrechtskongresses 1985, S. 745.

14 Nr. 11. der „Mindestgrundsätze der Vereinten Nationen für die Jugendgerichtsbarkeit („Beijing-Grundsätze“) 1987, S. 266ff.

15 Nr. 11.1 und 11.2 der „Mindestgrundsätze der Vereinten Nationen für die Jugendgerichtsbarkeit („Beijing-Grundsätze“) 1987, S. 266.

16 Nr. 11.4 der „Mindestgrundsätze der Vereinten Nationen für die Jugendgerichtsbarkeit („Beijing-Grundsätze“) 1987, S. 267

17 Nr. 6 der „Richtlinie der Vereinten Nationen für die Prävention von Jugendkriminalität“; Schüler-Springorum 1992, S. 179.

18 Nr. 58 der „Richtlinie der Vereinten Nationen für die Prävention von Jugendkriminalität“; Schüler-Springorum 1992, S. 188.

19 Schaffstein 1985, S. 938.

Im Gegensatz dazu wird der Begriff der Diversion in Deutschland aufgrund der unterschiedlichen Gewichtung ihrer Ziele nicht einheitlich verwendet.

Als grundsätzliche Ziele werden die Verminderung von „Stigmatisierung“²⁰, die Vermeidung unnötiger Sozialkontrolle, erfolgreiche Verringerung der Rückfallwahrscheinlichkeit, Eingehen auf die Probleme des straffällig gewordenen jungen Menschen mit konkreten Angeboten zur Konfliktaufarbeitung, Verkürzung der Zeitspanne zwischen Normverletzung und Reaktion, Entlastung der Rechtspflege von Bagatellfällen, die damit mögliche Konzentration auf Schwerkriminalität und die damit Verringerung der Kosten förmlicher Sozialkontrolle genannt.²¹

Anhänger des Ziels, den Kontakt des Beschuldigten mit der Justiz zu verhindern bzw. zu minimieren, bezeichnen mit dem Begriff der Diversion *alle Strategien strafrechtlicher Sozialkontrolle, die auf eine möglichst frühzeitige Verfahrensbeendigung abzielen.*²²

Diejenigen, die zugleich das Ziel der Verfahrensökonomie verwirklichen wollen, verstehen Diversion in einem wesentlich engeren Sinne und reduzieren Diversion ausschließlich auf den *Abschluss des Strafverfahrens ohne förmliche Entscheidung.*²³

Andere Autoren schränken den Begriff der Diversion so weit ein, dass sie darunter ausschließlich das *Absehen von der Verfolgung durch den Staatsanwalt sehen.*²⁴

Nachfolgend wird der Begriff „Diversion“ als Versuch verstanden, bei Vorliegen eines hinreichenden Tatverdachts und der allgemeinen Prozessvoraussetzungen, an die Stelle einer Anklage (staatsanwaltliche Diversion) oder einer Verurteilung (richterliche Diversion) eine Verfahreneinstellung zu erreichen.

2. Die Grundidee von Diversion in der Geschichte des deutschen Strafrechts

Sämtliche Diversionsbestrebungen stellen sich – die im vorangegangenen Abschnitt erörterten Ziele vor Augen – die Frage, ob es bei weniger gravierenden Straftaten, insbesondere bei Verfehlungen Jugendlicher oder Heranwachsender notwendig ist, mit den scharfen Mitteln des Strafrechts, seinen formellen Verfahren und Sanktionen zu reagieren oder ob es statt dessen nicht ausreicht – sofern überhaupt erforderlich –, mit informellen Verfahren und mit milderer Sanktionen bzw. erzieherischen Angeboten gegen die Jugendlichen vorzugehen.

Hintergrund dieser Überlegungen sind zum einen Befunde der Sanktionsforschung, die gezeigt haben, dass im Hinblick auf Rückfallvermeidung eine förmliche Verurteilung bei gleicher Tat- und Tätergruppe keine besseren, teils sogar schlechtere Resultate zeigte als eine Verfahreneinstellung, das heißt, die Durchführung eines förmlichen Strafverfahrens ist in

20 „Stigmatisierung bezeichnet in der neuen Soziologie bzw. Sozialpsychologie den Prozess, durch den eine Person bzw. einem Aggregat von Personen ein Stigma verliehen wird“ (Kaiser/Kerner, Kleines Kriminologisches Wörterbuch), so auch Bock 2007, S. 17.

21 Kaiser 1996, S. 226 ff; Hock-Leydecker 1994, S. 4; Herrmann 1984, S. 463, Sonnen in DSS 2008, § 45 Rn 7, Dölling 1992, S. 323.

22 Pfeiffer 1983, S. 125, Schaffstein/Beulke 2002, S. 239.

23 Blau/Franke 1987, S. 488f; Kaiser 1996, S. 1039.

24 Hering/ Sessar 1990, S. 14ff.

vielen Fällen erzieherisch eher nachteilig.²⁵ Der Jugendliche wird sich häufig nach Durchführung des Jugendstrafverfahrens subjektiv in die Rolle des Kriminellen begeben, obwohl seine Verfehlung vielleicht objektiv nur als Episode und nicht als Symptom im Reifeprozess zu werten ist.²⁶

Zum anderen haben Ergebnisse der Dunkelfeldforschung durch Opferbefragungen oder umfangreiche anonyme Gruppenbefragungen Jugendlicher außerhalb offiziell registrierter Kriminalität zu der Erkenntnis geführt, dass das Fehlverhalten junger Menschen häufig kein Anlass für eine förmliche Reaktion durch Urteil ist.²⁷ Für einen nicht unerheblichen Teil der leichteren Jugendkriminalität stellt das abweichende Verhalten junger Menschen eine eher normale Erscheinung dar, die nicht als Symptom einer beginnenden oder möglichen kriminellen Verwahrlosung beurteilt wird und die keinerlei Reaktion über die Entdeckung der Tat und über den Kontakt mit der Polizei, Jugendgerichtshilfe und Staatsanwaltschaft hinausgehende Folgen nach sich ziehen muss.²⁸ Der größte Teil – der nach dieser Episode nicht wieder straffällig wird – bleibt jedoch im Dunkelfeld und somit außerhalb jeglicher justitieller Kenntnis- und Einflussnahme. Die Auswertungen der Dunkelfeldforschungen zeigen weiter, dass viele Jugendliche nur einzelne oder wenige Straftaten begehen, während die Mehrzahl der Straftaten von so genannten Intensivtätern begangen werden. Hieraus wird geschlussfolgert, dass für die meisten Jugendlichen die Straffälligkeit eine Entwicklungsperiode ist, so dass das delinquente Verhalten – unabhängig von justitieller Einflussnahme – von selbst aufgegeben wird.²⁹

Aus diesem Grund bezweckt die Diversion, den jugendlichen Straftäter, bevor es zu einer Verurteilung kommt, aus dem normalen Gang des Strafverfahrens entweder herauszunehmen oder ihn einer für seine Resozialisierung wesentlich besser geeigneten außerstrafrechtlichen Behandlung zuzuführen, das heißt, den Einsatz stationärer Maßnahmen soweit wie möglich zu minimalisieren und nach weniger eingriffsintensiven, erzieherischen Maßnahmen zu suchen, um die soeben geschilderten negativen Folgen zu minimalisieren.³⁰

Ansätze, gegenüber jungen Menschen schädliche Nebenwirkungen eines formalen Strafverfahrens und einer Verurteilung zu begrenzen, finden sich in Deutschland bereits im „Entwurf einer Strafprozessordnung“ von 1909. In § 365 heißt es dort: „Die Staatsanwaltschaft soll gegen einen Jugendlichen keine öffentliche Klage erheben, wenn Erziehungs- und Besserungsregeln einer Bestrafung vorzuziehen sind.“³¹ In der Begründung zu diesem Entwurf wird diese Forderung noch konkretisiert: „Soweit Verfehlungen harmloser Art in Frage stehen, die im Wege der häuslichen Zucht oder der Schulzucht ausreichend geahndet werden können, erscheint es als grundlose Härte, den Jugendlichen einer gerichtlichen Bestrafung zu unterwerfen, die ihn für sein späteres Leben mit dem Makel behaftet, sein Fortkommen erschwert und sein Ehrgefühl abstumpft. Auch wird durch die Vollziehung der Strafen ein günstiger Einfluss auf das Gemüt Jugendlicher in vielen Fällen nicht erzielt. Kurzfristige und mit Milde vollzogene Freiheitsstrafen können eine Besserung des Jugendlichen nicht zur Folge haben, wenn die Straftat auf eine tiefergehende sittliche

25 Heinz/Storz 1992, S. 3, Löhr-Müller 2000, S. 1, Matheis 1991, S. 5.

26 Breymann, ZfJ 1985, S. 14, Kerner 1981, S. 706.

27 Matheis 1991, S. 6.

28 Kaiser 1997, S. 204; Schaffstein/Beulke 2002, S. 239.

29 Matheis 1991, S. 5.

30 Kerner 1981, S. 693.

31 Verhandlungen des Reichstages, XII. Legislaturperiode, II. Session, Band 270, Anlage zu den Stenographischen Berichten Nr. 7.

Verwahrlosung zurückzuführen ist; sie wirken überdies schädlich, indem sie dem Jugendlichen die Furcht vor der Strafe nehmen. Dagegen führen langfristige und mit Strenge vollstreckte Freiheitsstrafen unter Umständen dazu, den Jugendlichen zu verhärten und ihn auch für sein späteres Leben mit Feindseligkeit gegen die Rechtsordnung zu erfüllen. Die Entwürfe verfolgen das Ziel, den Jugendlichen möglichst vor den mit einem Strafverfahren verbundenen Schäden zu bewahren“.³²

Diese Zielvorstellungen wurden in der Folgezeit im „Entwurf eines Gesetzes betreffend Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes und der Strafprozessordnung“ vom 17.2.1912³³, an dem v. Liszt maßgeblich beteiligt war, im „Entwurf eines Gesetzes über das Verfahren gegen Jugendliche“ vom 29.11.1912³⁴ sowie im Entwurf eines Jugendgerichtsgesetzes vom 14.2.1920³⁵ übernommen.

Erstmals gesetzlich verankert wurden sie in § 32 des JGG vom 16.2.1923. Dieser eröffnete der Staatsanwaltschaft und dem Gericht Einstellungsmöglichkeiten für den Fall, dass bereits eine Erziehungsmaßregel angeordnet war und weitere Maßnahmen nicht erforderlich waren sowie bei Absehen von Strafe in besonders leichten Fällen.³⁶

Diese Einstellungsmöglichkeiten wurden sodann im JGG von 1943 in § 31 komplettiert: „Ist die Anklage eingereicht, so stellt der Richter das Verfahren ein, wenn eine erzieherische Maßnahme, namentlich eine Arbeitsaufgabe, oder ein Disziplinarmittel bereits angeordnet ist und eine Ahndung durch den Richter entbehrlich macht.“³⁷

Im JGG vom 4.8.1953 wurde eine scharfe Abgrenzung zwischen Weisungen und der Auferlegung besonderer Pflichten vorgenommen. Eine Differenzierung zwischen erzieherischen und repressiv verstandenen Rechtsfolgen innerhalb des JGG fand jedoch keinen Niederschlag in § 45 I JGG.³⁸ Demzufolge fand hinsichtlich des Verhältnisses von Strafe und Erziehung eine Rückkehr zur Grundkonzeption von 1923 statt. Die Erziehungsmaßregeln wurden wieder an erste Stelle der Maßnahmen gestellt, um damit dem mit dem neuen Gesetz angestrebten Vorrang des Erziehungsgedankens deutlich hervorzuheben. Die durch die Nationalsozialisten geschaffenen Verschärfungen des Jugendstrafrechts wurden somit in weiten Teilen wieder rückgängig gemacht.³⁹

Der Gesetzgeber des Entwurfs eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Jugendgerichtsgesetzes (1. JGGÄndG) vom 27.11.1989 sah die zentralen Ziele dieses geänderten Gesetzes in „der Stärkung der informellen Reaktionsmöglichkeiten von

32 Verhandlungen des Reichstages, XII. Legislaturperiode, II. Session, Band 270, Anlage zu den Stenographischen Berichten Nr. 7, Begründung, S. 33.

33 Verhandlungen des Reichstages, XIII. Legislaturperiode, I. Session, Band 298, Anlage zu den Stenographischen Berichten Nr. 198: „§ 480b Die Staatsanwaltschaft soll gegen einen Jugendlichen keine öffentliche Klage erheben, wenn Erziehungs- und Besserungsregeln einer Bestrafung vorzuziehen sind.“

34 Verhandlungen des Reichstages, XIII. Legislaturperiode, I. Session, Band 300, Anlage zu den Stenographischen Berichten Nr. 576. Auf Seite 8 der Begründung heißt es: In Übereinstimmung mit den früheren Vorschlägen verfolgt der Entwurf in erster Reihe das Ziel, den Jugendlichen möglichst vor den mit einem Strafverfahren verbundenen Schäden zu bewahren.“

35 Verhandlungen des Reichstages, I. Wahlperiode 1920, Bd. 375, Anlage zu den Stenographischen Berichten Nr. 5171; In § 30 heißt es: „Mit Zustimmung des Jugendrichters kann die Staatsanwaltschaft von der Erhebung der Klage absehen, wenn bereits eine Erziehungsmaßregel angeordnet worden ist und weitere Maßnahmen nicht erforderlich sind...“

36 RGBI I, S. 139, Kiesow 1923, § 32, Nothacker 1982, S. 57, Peters 1942, S. 78.

37 RGBI I, S. 642.

38 Amtliche Begründung des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des RJGG (BT-Drucks. I/3264, S. 35ff.).

39 Pfeiffer 1983, S. 46.

Jugendstaatsanwalt und Jugendrichter“.⁴⁰ Als Grund für die Gesetzesänderung wurden die Befunde der neueren kriminologischen Forschung zur Jugendkriminalität und die Ergebnisse der Sanktions- und Wirkungsforschung genannt: „Neuere kriminologische Forschungen haben erwiesen, dass Kriminalität im Jugendalter meist nicht Indiz für ein erzieherisches Defizit ist, sondern überwiegend als entwicklungsbedingte Auffälligkeit mit dem Eintritt in das Erwachsenenalter abklingt und sich nicht wiederholt. Eine förmliche Verurteilung Jugendlicher ist daher in weitaus weniger Fällen geboten, als es der Gesetzgeber von 1953 noch für erforderlich erachtet. Untersuchungen zu der Frage, inwieweit der Verzicht auf eine formelle Sanktion zugunsten einer informellen Erledigung kriminalpolitisch von Bedeutung ist, haben – jedenfalls für den Bereich der leichten und mittleren Jugenddelinquenz – zu der Erkenntnis geführt, dass informellen Erledigungen als kostengünstigeren, schnelleren und humaneren Möglichkeiten der Bewältigung von Jugenddelinquenz auch kriminalpolitisch im Hinblick auf Prävention und Rückfallvermeidung höhere Effizienz zukommt“.⁴¹

Schlussendlich wurde durch das 1. JGGÄndG vom 30. August 1990 § 45 JGG in eine systematisch stimmige Reihenfolge gebracht. Die drei verankerten Diversionen stehen nun in einem Stufenverhältnis zueinander. Die Einstellung wegen Geringfügigkeit (§ 45 I i.V.m. § 153 StPO) ist primär zu prüfen, da hierdurch der Beschuldigte mit einer für ihn am wenigsten belastenden Reaktion konfrontiert wird. Wenn eine Einstellung nach § 45 I JGG nicht in Betracht kommt, ist § 45 II JGG anzuwenden. Erst wenn die nach § 45 I und II JGG gebotenen Verfahrenseinstellung aus erzieherischen oder anderen Gründen nicht ausreichend erscheint, kommt das richterliche Verfahren nach § 45 III JGG in Betracht.

Nach dem Willen des Gesetzgebers soll damit den eingriffsschwächsten Maßnahmen Vorrang sowie ein Signal zu einer gleichmäßigeren Anwendung informeller Erledigungen gegeben werden.⁴²

3. Die Umsetzung der Diversion in Deutschland

Die Umsetzung dieser gesetzlichen Grundlagen sollte möglichst bundeseinheitlich durchgesetzt werden. Aus diesem Grund erarbeitete in der Zeit von Februar 1987 bis Februar 1988 eine Ad-hoc-Kommission im Auftrag der Konferenz der Jugend- und Justizminister Empfehlungen zur informellen Erledigung im deutschen Jugendstrafrecht. In dieser Kommission arbeiteten Vertreter der Jugend- und Justizminister der Länder Niedersachsen, Bayern, Berlin, Hamburg, Hessen, Nordrhein-Westfalen sowie des Bundes mit. Am 5. Februar 1988 hat die Kommission ihre Empfehlungen einstimmig verabschiedet und diese am 1. März 1988 an die auftraggebende Konferenz weitergeleitet.

Die allgemeinen Grundsätze dieser Empfehlungen beziehen sich vor allem auf die neueren kriminologischen Forschungen im Bereich des Dunkelfeldes, die besagen, dass Jugendkriminalität häufig ein entwicklungsbedingtes und daher episodenhaftes und vorübergehendes Verhalten ist.⁴³ Die Mehrheit der Jugendlichen, die die Straftaten begingen,

40 Gesetzesentwurf der Bundesregierung zum Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Jugendgerichtsgesetzes (1. JGGÄndG) vom 27.11.1998 (BT-Drucks. 11/5829), S. 2.

41 Gesetzesentwurf der Bundesregierung zum Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Jugendgerichtsgesetzes (1. JGGÄndG) vom 27.11.1998 (BT-Drucks. 11/5829), S. 1.

42 BT-Drucks. 11/5829, Begründung S. 23.

43 Empfehlungen Ad-hoc-Kommission 1999, S. 11.

hörte damit im Verlaufe des Erwachsenwerdens auf und zwar unabhängig davon, ob diese Straftaten geahndet worden seien oder nicht.⁴⁴

Des Weiteren legt die Kommission großen Wert darauf, dass der der Diversion zugrunde liegende Erziehungsgedanke keinerlei Einschränkungen im Bereich der rechtsstaatlichen Grundsätze erfahren dürfe – je einschneidender und belastender eine Diversionsmaßnahme sei, desto sorgfältiger müsse abgewogen werden, ob der Erziehungsgedanke den Verzicht auf die Durchführung eines förmlichen Verfahrens rechtfertige. Diversion dürfe unter keinen Umständen zu einer Ausweitung sozialer Kontrolle auf Kosten ansonsten folgenloser oder weniger einschneidender Erledigungsweisen führen.⁴⁵

Diese von der Kommission aufgestellten Grundsätze sollten dazu beitragen, Diversion in der Praxis des Jugendstrafverfahrens erzieherisch sinnvoll einzusetzen, dabei jedoch nicht die Einzelfallgerechtigkeit und die allgemeine Rechtssicherheit aus den Augen zu verlieren.

4. Zusammenfassung

Bereits den Gesetzgebern von 1923, 1943 und 1953 ging es darum, durch eine entsprechende Gestaltung des Strafverfahrens dafür Sorge zu tragen, schädliche Nebenwirkungen des förmlichen Verfahrens, wie Stigmatisierung und Etikettierung, bei jungen Menschen möglichst auf ein Minimum zu begrenzen. Diese Zielvorstellungen wurden durch das 1. JGGÄndG von 1990 aufgegriffen und vertieft.

Wichtigster Grundgedanke des § 45 JGG ist der Nichtverfolgungszwang, der die Grundlage für eine Diversion im Jugendstrafrecht bildet und Ausdruck des Erziehungsgedankens ist. Nach Ansicht des Gesetzgebers kann bereits die bloße Durchführung des Ermittlungsverfahrens ausreichend sein, das jugendstrafrechtliche Ziel der Erziehung zu erreichen, so dass die Chance einer erneuten Straffälligkeit des jungen Menschen auf ein Minimum begrenzt wird.

Zu diesem Ergebnis kam auch die Ad-hoc-Kommission und stellte zudem fest, dass darauf zu achten sei, auch die Art und Weise des Diversionsverfahrens darauf abzustimmen, dass dieses erzieherisch sinnvoll durchgeführt werde.

44 Empfehlungen Ad-hoc-Kommission 1999, S. 11.

45 Empfehlungen Ad-hoc-Kommission 1999, S. 12.

III. Diversion im deutschen Strafverfahren

Die deutsche Rechtsordnung sieht grundsätzlich nur solche Diversionsstrategien vor, die die prozessualen Möglichkeiten der Verfahrenseinstellung im staatsanwaltschaftlichen Vorverfahren oder im gerichtlichen Zwischen- und Hauptverfahren nutzen.

1. Einstellungsmöglichkeiten im allgemeinen Strafverfahren gemäß §§ 153 ff. StPO

Die Einstellung von Bagatellsachen durch die Staatsanwaltschaft oder durch das Gericht stellt die wichtigste Diversionsmaßnahme in Verfahren gegen Erwachsene dar. Gesetzliche Voraussetzung ist, dass der Beschuldigte wegen eines Vergehens verfolgt wird, dass seine Schuld gering ist und dass kein öffentliches Interesse an der Strafverfolgung besteht. Die Herausnahme des Beschuldigten aus dem normalen Gang des Strafverfahrens erfolgt entweder durch „einfache Diversion“, das heißt, durch schlichte Beendigung des Verfahrens (§ 153 StPO), oder im Wege der „intervenierenden Diversion“, das heißt nach Erfüllung von Auflagen oder Weisungen durch den Beschuldigten (§ 153a StPO).

1.1 § 153 StPO (Absehen von Verfolgung wegen Geringfügigkeit)

Um eine Entlastung der Strafjustiz zu erreichen, wurde 1924 der § 153 StPO in die Strafprozessordnung aufgenommen. Das Verfahren kann bei Vergehen, das heißt bei Straftaten, die nicht im Mindestmaß mit Freiheitsstrafe von einem Jahr oder darüber bedroht sind, eingestellt werden, "wenn die Schuld des Täters als gering anzusehen wäre und kein öffentliches Interesse an der Verfolgung besteht".⁴⁶

1.2 § 153a StPO (Einstellung des Verfahrens bei Erfüllung von Auflagen und Weisungen)

Handelt es sich dagegen um keine Bagatellsache, so dass grundsätzlich ein öffentliches Verfolgungsinteresse besteht, so kann bei Vergehen die Staatsanwaltschaft mit Zustimmung des Gerichts dennoch vorläufig von der Erhebung der öffentlichen Klage unter Auflagen oder Weisungen absehen, wenn deren Anordnung geeignet ist, „das öffentliche Interesse an der Strafverfolgung zu beseitigen, und die Schwere der Schuld nicht entgegensteht“.⁴⁷ Auch hier bedarf es bei Vergehen, die nicht mit einer im Mindestmaß erhöhten Strafe bedroht sind, nicht der Zustimmung des Gerichts. Erfüllt der Beschuldigte die Auflagen und Weisungen, kann die Tat nicht mehr als Vergehen verfolgt werden (§153a I StPO). Entsprechende Befugnis hat das Gericht in jeder Lage des Verfahrens (§153 a II StPO).

1.3 § 153b StPO (Absehen von Klage; Einstellung)

Die Staatsanwaltschaft kann das Verfahren ferner in Fällen einstellen, bei denen das Gericht von Strafe absehen kann. Dies gilt jedoch nur dann, wenn das Verfahren nicht nach § 170 II

⁴⁶ Pfeiffer in KK 2008, § 153, Rn. 1 ff.

⁴⁷ Schoreit in KK 2008, § 153a Rn. 1.

StPO einzustellen ist und wenn damit zu rechnen ist, dass das Gericht von einer Strafe absehen wird.⁴⁸

2. Einstellungsmöglichkeiten im Jugendstrafverfahren gemäß §§ 45, 47 JGG

2.1 45 I JGG

Der Fall der einfachen Diversion sieht vor, dass der Staatsanwalt ohne Zustimmung des Richters von der Verfolgung absehen kann, wenn die Voraussetzungen des § 153 der Strafprozessordnung vorliegen. Die Qualität dieses Verweises wird in der Literatur sehr stark diskutiert:

Die Regelungen des § 45 JGG stellen im Hinblick auf den das JGG beherrschenden Grundsatz des Vorrangs des Erziehungsgedankens eine Einschränkung des auch im Jugendstrafverfahren geltenden Legalitätsprinzips⁴⁹ dar. Im allgemeinen Verfahrensrecht beruhen die Einschränkungen des Legalitätsprinzips im Wesentlichen auf dem Opportunitätsgrundsatz und damit auf Beurteilungskriterien, die in den Grenzen einer möglichen erzieherischen Ermessensentscheidung im Rahmen von § 45 JGG nach der gesetzlichen Zweckverfolgung deutlich nachrangig sein könnten, weil der Gesichtspunkt erzieherischer Einwirkung als zusätzliches spezielles Element jeweils hinzutritt. Es stellt sich daher die Frage, wie sich das Verhältnis des § 45 JGG zu § 153 StPO darstellt.

Der gesetzliche Grundsatz findet sich in § 2 JGG „Die allgemeinen Vorschriften gelten nur, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist“, das heißt, das Jugendgerichtsgesetz ist in seinem Regelungsbereich *lex specialis*. Die schlichte Anwendung dieses Grundsatzes lässt einige Autoren zu der Meinung gelangen, dass für eine Anwendung des § 153 StPO neben § 45 I JGG kein Bedarf besteht, da die allgemeinen Vorschriften nur dann gelten sollen, soweit das JGG nichts anderes bestimmt und das Absehen von der Verfolgung im JGG abschließend geregelt sei.⁵⁰

Gegen eine solche Auslegung spricht jedoch der im Jugendstrafrecht innewohnende Grundsatz, dass für den Jugendlichen stets die mildere Regelung Vorrang genießt.⁵¹ Daher sollte der § 153 StPO nur dann unmittelbar Anwendung finden, wenn es für den Jugendlichen günstiger ist.⁵² Hierfür spräche zum einen der Wortlaut der Nr. 5 RLJGG zu § 45 a.F.⁵³, der sich in Ausnahmefällen für eine unmittelbare Anwendbarkeit des § 153 StPO ausspricht, zum anderen das vorrangige Ziel von Diversion, nämlich die Vermeidung von Stigmatisierung.

48 Pfeiffer in KK 2008, § 153b Rn. 1.

49 siehe oben 2.1.7.1

50 Brunner/Dölling 2002, § 45 Rn. 3, Böhm 1992, S. 779, Nothacker 1982, S. 61.

51 Laut Böhm 1992, S. 779, gibt es einen solchen Grundsatz nicht.

52 Bohnert 1980, S. 1931; Bottke 1983, S. 93; Eisenberg 1991, S. 451; Kaiser 1982, S. 104; Ostendorf 2009, § 45 Rn. 5.

53 „Nach § 153 StPO wird der Staatsanwalt nur in seltenen Ausnahmefällen verfahren, da das Absehen von der Verfolgung ohne jede Maßnahme gegen den Jugendlichen nachteilige erzieherische Wirkungen hervorrufen kann. Statt nach § 45 Abs.1 wird der Staatsanwalt nach § 153a StPO verfahren, wenn er die Erteilung von Auflagen durch den Jugendrichter aus Gründen der Erziehung nicht für notwendig hält und nur die dort bezeichneten Auflagen in Betracht kommen.“

Eine andere Ansicht nimmt § 2 JGG wörtlich und versteht § 45 JGG als abschließende Spezialregelung und begründet dies damit, dass ein Absehen ohne jegliche Maßnahme gegen den Jugendlichen möglicherweise nachteilige erzieherische Wirkungen hervorrufen könnte.⁵⁴

Eine vermittelnde Meinung sieht § 45 JGG nur dann als *lex specialis* zu den allgemeinen Vorschriften, wenn die allgemeinen Vorschriften nicht in einem erweiterten, für den Beschuldigten günstigeren Umfang eine Verfahrenseinstellung ermöglichen. In diesem Fall sollen die allgemeinen Regelungen vorrangig zur Anwendung kommen, damit der Jugendliche gegenüber dem Erwachsenen nicht benachteiligt wird.⁵⁵ Dabei wird jedoch verkannt, dass auch dem möglichen Erziehungserfolg eines formlosen Verfahrens nach § 45 JGG der vermutete Stigmatisierungseffekt aufgrund von einer Eintragung in das Erziehungsregister entgegensteht.⁵⁶ Nachteilige erzieherische Wirkungen können folglich auch bei einer Einstellung nach § 45 I JGG eintreten. Dieses ist jedoch eine Frage des Einzelfalls und rechtfertigt nicht von vornherein einen Ausschluss der Anwendbarkeit des § 153 StPO.

Weiter wird argumentiert, dass ein Absehen von der Verfolgung nach § 153 StPO durch § 45 I JGG ausgeschlossen sei, weil die Regelung des JGG auf die richterliche Zustimmung verzichtet und somit eine weiterreichende Einschränkung des Legalitätsprinzips beinhaltet als es die Regelung der StPO vorsieht, die nur ausnahmsweise die richterliche Zustimmung entbehrlich macht. Daher sei immer nur dann nach § 153 StPO einzustellen, wenn die Zustimmung des Gerichts vorliegt.⁵⁷

Als Fazit kann festgehalten werden, dass eine Einstellung unmittelbar gemäß § 153 StPO nicht notwendig, eine selbständige Prüfung demgegenüber mit Rücksicht auf die Eintragungspflicht und dem daraus folgenden Vorrang der weniger belastenden Maßnahme angebracht und erforderlich ist.

Das Verfahren kann demnach bei Vergehen ohne Zustimmung des Gerichts eingestellt werden, wenn „die Schuld des Täters als gering anzusehen wäre und kein öffentliches Interesse an der Verfolgung besteht“.⁵⁸

Nach der Begründung des Regierungsentwurfs zum 1. JGGÄndG ist die Anwendung von Abs.1 sachgerecht, wenn es sich um eine jugendtypische Verfehlung mit geringem Schuldgehalt und geringen Auswirkungen der Tat handelt.⁵⁹

2.2 § 45 II JGG

Eine Form der intervenierenden Diversion, die in der Praxis eine große Rolle spielt, ist das in § 45 II JGG geregelte Verfahren: „Der Staatsanwalt sieht von der Verfolgung ab, wenn eine erzieherische Maßnahme bereits durchgeführt oder eingeleitet ist und er weder eine Beteiligung des Richters nach Absatz 3 noch die Erhebung der Anklage für erforderlich hält. Eine erzieherische Maßnahme steht dem Bemühen des Jugendlichen gleich, einen Ausgleich mit dem Verletzten zu erreichen“.

54 Eisenberg 2009, § 45 Rn. 10.

55 Bohnert 1980, S. 1931; Nothacker 1982, S. 61.

56 Bottke 1983, S. 92

57 Eisenberg 2009, § 45 Rn. 10a.

58 Eisenberg 2009, § 45 Rn. 18, Sonnen in DSS 2008, § 45 Rn. 6.

59 BT-Drucks. 11/5829, Begründung S. 23.

Ein Absehen von der Verfolgung durch den Staatsanwalt hat – ebenfalls unabhängig von der Deliktsschwere, also auch bei Verbrechen⁶⁰ – Vorrang vor einer Einstellung durch den Richter. Sind außerjustitiell keine erzieherischen Maßnahmen durchgeführt oder eingeleitet worden, worüber alleine der Staatsanwalt entscheidet⁶¹, so ist fraglich, ob er selbst die Voraussetzungen für ein Absehen von der Verfolgung schaffen kann, zum Beispiel durch ein Ermahnungsgespräch.

Einigkeit besteht darüber, dass für das Absehen von der Verfolgung aufgrund einer bereits durchgeführten außerjustitiellen erzieherischen Maßnahme, das oben Gesagte zur verfassungsrechtlichen Unbedenklichkeit von § 45 I JGG entsprechend gilt, da der Staatsanwalt von einer weiteren Verfolgung absieht, ohne den betroffenen Jugendlichen in irgendeiner Form zu sanktionieren.

Bedenken ergeben sich allerdings gegen ein staatsanwaltschaftliches Absehen von der Verfolgung aufgrund erzieherischer Maßnahmen, die er in eigener Kompetenz angeregt oder durchgeführt hat.

Zunächst besteht wiederum Einigkeit darüber, dass der Jugendstaatsanwalt, im Unterschied zum Jugendrichter, hinsichtlich der in § 45 II JGG genannten erzieherischen Maßnahmen keine „Anordnungs-kompetenz“ hat.⁶² Ob und in welchem Umfang dem Staatsanwalt jedoch eine sogenannte „Anregungskompetenz“ zusteht, ist höchst umstritten.

Es wird die Meinung vertreten, § 45 II JGG verleihe dem Staatsanwalt nicht die Befugnis, unter Umgehung des Abs.3 die Einstellung des Verfahrens von einer erzieherischen Maßnahme abhängig zu machen, die er selbst gegenüber dem Jugendlichen anregt⁶³, weil derartige Vereinbarungen auf den Jugendlichen im Ergebnis einen – gesetzlich nicht vorgesehenen – Zwang ausüben.⁶⁴ Der Beschuldigte stünde vor der Alternative, entweder die Anweisung des Jugendstaatsanwalts zu erfüllen oder sich einer gerichtlichen Hauptverhandlung mit all ihren Auswirkungen im sozialen Umfeld zu unterziehen.⁶⁵ Die Anregungskompetenz des Jugendstaatsanwaltes sei dem Wortlaut des Gesetzes und auch nach der Systematik des § 45 II und III JGG abschließend in Abs.3 geregelt und dementsprechend ausschließlich dem Richter vorbehalten.⁶⁶

Die überwiegende Meinung in der Literatur billigt dem Jugendstaatsanwalt, wenn auch in Grenzen, grundsätzlich eine Anregungskompetenz zu.⁶⁷ Wegen der Gefahr der Umgehung des § 45 III JGG sollten die Maßnahmen, die der Jugendstaatsanwalt anregt, unterhalb der Eingriffsintensität der dort aufgezählten Maßnahmen liegen.⁶⁸ Ansonsten käme es zu einem faktischen Verzicht auf den Jugendrichter und somit zu einer nicht unbedenklichen partiellen Rückkehr zum Inquisitionsprozess, in welchem sich Ankläger und Urteilender in einer Person vereinigen.⁶⁹

60 Albrecht 2000, S. 121.

61 BT-Drucks. 11/5829, Begründung S. 24

62 Ostendorf 2009, § 45 Rn. 12, ausführlich Dirnächner, ZfJ 78, S. 12ff, Sonnen in DSS 2008, § 45 Rn. 14, Albrecht 2000, S. 124, Heinz 1993, S. 368.

63 Sonnen in DSS 2008, § 45 Rn. 14, Böhm 1992, S. 790, Ludwig-Mayerhofer 1990, S. 47, Böhm/Feuerhelm 2004, § 13.

64 Sonnen in DSS 2008, § 45 Rn. 14.

65 Böhm 1992, S. 790.

66 Sonnen in DSS 2008, § 45 Rn. 14.

67 Brunner/Dölling 2002, § 45 Rn. 26, Heinz 1992b, S. 630, Schaffstein/Beulke 2002, S. 246, Albrecht 2000, S. 121, Eisenberg 2009, § 45 Rn. 21, Ostendorf 2009, § 45 Rn. 13.

68 Eisenberg 2009, § 45 Rn. 21, Ostendorf 2009, § 45 Rn. 13, Böhm 1992, S. 791, Böhm/Feuerhelm 2004, § 13.

69 Schaffstein/Beulke 2002, S. 236.

Zutreffend wird jedoch eine Anregungskompetenz auch im Hinblick auf Leistungen bejaht, wie sie in § 45 III JGG vorgesehen sind.⁷⁰ Diese Auffassung ist auch mit dem Wortlaut der Vorschrift vereinbar, denn die Auslegung, es bestehe zwischen der Einstellungsmöglichkeit gemäß § 45 II und derjenigen nach § 45 III ein Ausschließlichkeitsverhältnis, ist nicht zwingend.⁷¹ Die Vorschrift kann auch in der Weise verstanden werden, dass das Jugendgerichtsgesetz zwei Möglichkeiten zur Beendigung des Jugendstrafverfahrens nach Erfüllung von Leistungen durch den Beschuldigten ohne Anklageerhebung und Verurteilung zur Verfügung stellt. Der Jugendstaatsanwalt kann nach den Erfordernissen des Einzelfalls entscheiden, welchen Weg er für angemessen hält.⁷² § 45 III JGG würde demnach die Fälle erfassen, in denen das Gewicht der Tat und die erzieherischen Bedürfnisse eine Einschaltung des Richters angezeigt erscheinen lassen.

So darf dem Staatsanwalt, wenn dieser aufgrund eines Gesprächs mit dem Jugendlichen zu dem Ergebnis kommt, dass eine „Belehrung“ durch ihn als „erzieherische Maßnahme“ ausreicht, nicht verwehrt werden, das Verfahren einzustellen, nur weil es praktisch einer Ermahnung gleichkommt und diese „Sanktion“ zu dem Rechtsfolgenkatalog des § 45 III JGG gehört. Weiterhin wird man den Staatsanwalt auch für befugt halten dürfen, bei einem Jugendlichen anzuregen, an einem Täter-Opfer-Ausgleich mitzuwirken und hierdurch die Voraussetzung für ein Absehen von der Verfolgung nach § 45 II JGG zu schaffen.

Ob ein Geständnis für § 45 II JGG vorliegen muss, ist ebenfalls umstritten:

Die Forderung nach einem Geständnis erscheint sinnvoll, wenn der Staatsanwalt die Einstellungsentscheidung von der Erfüllung von Weisungen oder Auflagen abhängig macht, da der Jugendliche ansonsten dem Staatsanwalt bei § 45 II JGG die Einstellung ohne das Zugeständnis seiner Schuld „abkaufen“ könnte, dem Richter gemäß § 45 III JGG jedoch nicht.⁷³ Auch wird angeführt, es sei nicht einzusehen, warum der Staatsanwalt für seine Einstellungsentscheidung auf ein Geständnis nicht angewiesen sei, der Richter seinerseits jedoch eines solchen bedarf.⁷⁴

Im Hinblick auf den Erziehungsgedanken wird teilweise darauf abgestellt, dass nur derjenige Jugendliche, der Einsicht in sein eigenes Fehlverhalten hat, die Voraussetzungen für eine daran anknüpfende Erziehungsmaßnahme erfüllen könne.⁷⁵ Auch der Schutz des Betroffenen wird als Argument für das Erfordernis eines Geständnisses im Fall des § 45 II JGG genannt. Eine Verfahrensbeendigung durch eine bedingte Einstellung sei nur dann für den Jugendlichen weniger belastend als eine solche durch Urteil, wenn ausgeschlossen sei, dass es zu einem freisprechenden Urteil kommen könnte. Somit soll Einstellungs voraussetzung des § 45 II JGG ein Geständnis sein, da gerade dieses sicherstellen soll, dass es im Fall eines Urteils unter keinen Umständen zu einem Freispruch kommen wird.⁷⁶

Hiergegen spricht jedoch die Erfahrung, dass die Geständnisbereitschaft Jugendlicher gerade in einer solchen Stresssituation sehr groß ist, so dass es häufig zu falschen Geständnissen kommt, was wiederum dem Erziehungsgedanken und dem Schutz des Jugendlichen zuwider

70 Dölling 1988, S. 248.

71 Heinz 1992b, S. 630.

72 Dölling 1988, S. 248, Heinz 1992a, S.98.

73 Böhm 1992, S.293

74 Brunner/Dölling 2002, § 45 Rn. 24, Dietrich 1988, S. 110, Schaffstein 1985, S. 951.

75 Breymann, ZfJ 1985, S. 14, Dölling 1988, S. 251.

76 Kuhlen 1988, S. 32.

laufen würde.⁷⁷ Auch verweigern beschuldigte Jugendliche häufig nur aus Scham oder Trotz ein Geständnis.⁷⁸ Gegen das Erfordernis eines Geständnisses sprechen zudem der Wortlaut und die Systematik von § 45 JGG. Der Gesetzgeber hat mit dem eindeutigen Wortlaut eine Abgrenzung des § 45 I und II JGG zu § 45 III JGG gewollt⁷⁹ und gerade für die Absätze 1 und 2 kein Geständnis gefordert, um ganz explizit die systematische Eigenständigkeit des staatsanwaltlichen Verfahrens nach § 45 I und II JGG zu betonen.⁸⁰

Das Geständniserfordernis auch für das staatsanwaltliche Verfahren ist zudem aus verfahrensrechtlicher Sicht bedenklich, da auch im Jugendstrafverfahren der Grundsatz gilt, dass sich kein Beschuldigter aktiv an seiner Überführung beteiligen muss. Wäre für das staatsanwaltliche Verfahren jedoch ein Geständnis erforderlich, so würde sich der Jugendliche durch ein solches in eine ungünstige Beweislage bringen, wenn es anschließend zu einer Hauptverhandlung käme, welches trotz Einstellung möglich ist, da es dem Staatsanwalt nach einem Absehen von der Verfolgung nach § 45 I oder II JGG jederzeit frei steht, das Verfahren nach seinem Ermessen erneut aufzunehmen.⁸¹

Rechtsstaatliche Bedenken bestehen auch dahingehend, dass die Staatsanwaltschaft bei Vorliegen eines Geständniserfordernisses in Bezug auf § 45 I und II JGG dazu tendieren könnte, die Angst und Unerfahrenheit des Jugendlichen um der schnelleren und bequemer Erledigung Willen zu nutzen, diesem ein Geständnis zu entlocken.⁸² Zudem würde die Voraussetzung eines Geständnisses bei § 45 I und II JGG eine Schlechterstellung im Vergleich zum Erwachsenenstrafrecht bedeuten, bei welchem die §§ 153, 153a StPO gerade kein Geständnis fordern.⁸³ Auch der Gesetzgeber von 1953 hat das Jugendgerichtsgesetz im Hinblick auf eine Geständnisvoraussetzung lediglich im Bereich der Einstellung durch den Richter gemäß § 45 I JGG erweitert, jedoch für die staatsanwaltliche Einstellung auf ein solches Erfordernis verzichtet.⁸⁴ 1991 wurde durch das 1. JGGÄndG lediglich die Reihenfolge der Einstellungsvoraussetzungen dem tatsächlichen Stufenverhältnis angepasst, wobei die beiden der Staatsanwaltschaft vorbehaltenen Einstellungsformen zusätzlich unterschiedlich gestaltet und auf zwei Absätze verteilt wurden. Der Gesetzgeber hat somit bewusst und trotz des Wissens um die Problematik der Geständnisvoraussetzung auf eine diesbezügliche Erweiterung der Absätze 1 und 2 verzichtet.

Im Ergebnis sind demnach § 45 I und II JGG auch dann anwendbar, wenn der Beschuldigte nicht geständig ist, sofern nur aufgrund der Beweislage hinreichender Tatverdacht besteht.

2.3 § 45 III JGG

Eine weitere Form der intervenierenden Diversion, die in der Praxis bei schwerwiegenden Fällen angewendet wird, erfordert eine Zusammenwirkung von Staatsanwaltschaft und Jugendrichter: „Der Staatsanwalt regt die Erteilung einer Ermahnung von Weisungen nach § 10 I 3 Nr.4, 7 und 9 oder von Auflagen durch den Jugendrichter an, wenn der Beschuldigte geständig ist und der Staatsanwalt die Anordnung einer solchen richterlichen Maßnahme für

77 Ostendorf 2009, § 45 Rn. 14

78 Ostendorf 2009, § 45 Rn. 14.

79 Ostendorf 2009, § 45 Rn. 14.

80 Albrecht 2000, S. 123, Heinz 1993, S. 369.

81 Albrecht 2000, S. 123.

82 Schaffstein 1985, S. 951.

83 Bohnert 1980, S. 1929.

84 Dallinger/Lackner 1955, § 45 JGG.

erforderlich, die Erhebung der Anklage aber nicht für geboten hält. Entspricht der Jugendrichter der Anregung, so sieht der Staatsanwalt von der Verfolgung ab, bei Erteilung von Weisungen oder Auflagen jedoch nur, nachdem der Jugendliche ihnen nachgekommen ist. § 11 III und § 15 III 2 sind nicht anzuwenden. § 47 III findet entsprechende Anwendung“. Erfolgt entweder keine erzieherische Maßnahme oder wird diese vom Staatsanwalt spezialpräventiv nicht für ausreichend erachtet, hält er andererseits aber die Erhebung der Anklage für nicht geboten, dann regt er beim Jugendrichter die Erteilung einer Ermahnung, von enumerativ aufgeführten Weisungen (Arbeitsleistung, Täter-Opfer-Ausgleich, Teilnahme an Verkehrsunterricht) oder von Auflagen (Schadenswiedergutmachung, persönliche Entschuldigung, Erbringung von Arbeitsleistungen, Bezahlung eines Geldbetrages) an, wenn der Beschuldigte geständig ist.⁸⁵ Entspricht der Jugendrichter der Anregung, so sieht der Staatsanwalt von der Verfolgung ab, vorausgesetzt, die Auflagen oder Weisungen sind tatsächlich erfüllt.⁸⁶

2.4 § 47 JGG

Nach Anklageerhebung kann das Verfahren aus vier Gründen durch den Richter eingestellt werden:

- Die Voraussetzungen des § 153 StPO liegen vor (geringe Schuld und fehlendes öffentliches Interesse);
- Eine erzieherische Maßnahme ist bereits durchgeführt oder eingeleitet worden (§ 45 II JGG);
- Der Angeklagte ist geständig und der Richter ordnet auf Anregung des Staatsanwalts eine Sanktion an (§ 45 III JGG);
- Der Angeklagte ist mangels Reife strafrechtliche nicht verantwortlich (§ 3 JGG).

Die Entscheidung über eine Einstellung steht alleine dem Richter zu; sie bedarf aber auf jeden Fall der Zustimmung der Staatsanwaltschaft.⁸⁷

85 Albrecht 2000, S. 127.

86 Ostendorf 2009, § 45 Rn. 17.

87 Ostendorf 2009, § 147 Rn. 9 ff., Albrecht 2000, S. 130.

IV. Vereinheitlichung und Konkretisierung der Diversionsanwendung durch Weisungen oder Richtlinien

Durch die Schaffung von Richtlinien sollte in Deutschland eine einheitliche Rechtsanwendung der jugendstrafrechtlichen Diversionsvorschriften sichergestellt werden.

1. Gesetzliche Möglichkeiten zur Vereinheitlichung der Rechtsanwendung

Die Möglichkeit zu einer Vereinheitlichung der Rechtsanwendung eröffnen die §§ 146, 147 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG), in denen das interne und externe Weisungsrecht verankert ist. Die Justizminister haben durch ihr externes Weisungsrecht grundsätzlich die Möglichkeit, länderübergreifend durch bundeseinheitliche Richtlinien die Rechtsanwendung zu koordinieren. Beispiele hierfür sind die Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren (RiStBV)⁸⁸, sowie die Richtlinien zum JGG (RLJGG)⁸⁹.

Die einzelnen Länder können darüber hinaus von der Möglichkeit Gebrauch machen, allgemeine Weisungen bezüglich der Auslegung und Anwendung der Diversionsnormen zu erlassen und zwar in Form von allgemeinen Verfügungen, Runderlassen u.ä. Bei diesen Weisungen handelt es sich um einen der Rechtsfindung vorausgehenden, internen Akt, der nur für den Staatsanwalt bestimmt ist. Dieser Akt ist nicht als Verwaltungsakt einer Justizbehörde zu bewerten und entfaltet daher keinerlei Außenwirkung, so dass der Jugendliche im Falle einer negativen Bescheidung diese nicht gerichtlich überprüfen lassen kann.⁹⁰

2. Die „Diversions-Richtlinien“ der einzelnen Bundesländer im direkten Vergleich

2.1 Einheitlichkeit der Diversionsanwendung

Zur gleichmäßigen Behandlung der Straffälligkeit von Jugendlichen sind bis heute in allen Ländern – außer in Bayern – sogenannte Diversionsrichtlinien erlassen worden.⁹¹ Diese sollen den Staatsanwältinnen und Staatsanwälten Hinweise und Anregungen für eine vermehrte Nutzung der in den §§ 45 und 47 JGG eröffneten informellen Erledigungsmöglichkeiten geben und das eingeräumte Ermessen an bestimmte Voraussetzungen binden.

Nachfolgend soll daher anhand eines generellen Textvergleichs der einzelnen Diversions-Richtlinien der Bundesländer überprüft werden, ob eine einheitliche Anwendung des § 45 JGG stattfindet.

2.1.1 Anlass von Diversionsrichtlinien

Hamburg⁹² und Rheinland-Pfalz⁹³ waren die ersten Bundesländer, die durch Weisungen in Form von Diversions-Richtlinien die Anwendung und Auslegung von § 45 JGG konkretisiert

⁸⁸ Abgedruckt z.B. bei Meyer-Goßner 2009, Anhang 12.

⁸⁹ Abgedruckt z.B. bei Ostendorf 2009, Anhang 1.

⁹⁰ Schoret in KK 2008, § 146 Rn. 12.

⁹¹ Abgedruckt im Anhang unter D.

⁹² Verfügung des Leitenden Oberstaatsanwaltes bei dem Landgericht Hamburg vom 11.2.1987, betr. „Behandlung von Jugendstrafsachen nach § 45 JGG“ (4213/1-7).

haben. Mittlerweile haben alle Bundesländer – mit Ausnahme von Bayern – „Diversions-Richtlinien“ aufgestellt. Bei den meisten Bundesländern wird als Anlass zum Erlass der Diversions-Richtlinien die Tatsache genannt, dass im Bagatellbereich bis hin zu mittelschweren Verfehlungen bei Jugendlichen zumeist ein entwicklungstypisches, großteils unentdeckt bleibendes Verhalten vorliegt, das sich im weiteren Reifungsprozess von selbst verliert und daher eine Vorgehensweise gemäß § 45 JGG für ausreichend erachtet wird. Zur Untermauerung dieser Behauptung nehmen die Richtlinien explizit Bezug auf Erkenntnisse neuerer kriminologischer Forschungen zur Jugendkriminalität und zur Wirksamkeit strafrechtlicher Sanktionen.⁹⁴

In Anlehnung an die in den Empfehlungen der Ad-hoc-Kommission „Diversion“⁹⁵ formulierten Grundsätze wird in den niedersächsischen Richtlinien ausgeführt: “Wenn Jugendliche oder Heranwachsende leichte bis mittlere Verfehlungen begehen, handelt es sich häufig um entwicklungsbedingte oder aus alterstypischen Konfliktsituationen entstandene Straftaten (jugendtypisches Fehlverhalten). Eine förmliche jugendrichterliche Verurteilung ist deshalb vielfach nicht erforderlich und kann im Hinblick auf die Behandlung vergleichbarer Straftaten anderer junger oder erwachsener Personen zuweilen unverhältnismäßig sein.”⁹⁶

Schleswig-Holstein fügt einschränkend hinzu: „In bestimmten Fällen deuten Straftaten Jugendlicher allerdings den Beginn einer kriminellen Karriere an und sind das erste Warnsignal für das Abgleiten in die Kriminalität.“⁹⁷ Auch Mecklenburg-Vorpommern warnt: “Dabei darf jedoch nicht übersehen werden, dass bei einem kleinen Teil der Jugendlichen diese ersten Straftaten auch der Einstieg in eine kriminelle Karriere sein können.”⁹⁸

Im Ergebnis sind sich alle Bundesländer dahingehend einig, dass bei bestimmten Straftaten Jugendlicher eine förmliche jugendrichterliche Verurteilung nicht zweckmäßig ist.

2.1.2 Ziele der Diversion im Allgemeinen und der Richtlinien im Speziellen

Die Bundesländer beschäftigen sich in den Richtlinien zunächst mit den grundsätzlichen Zielen der Diversion. Hier werden die Prävention vor weiteren Straftaten, die Vermeidung von Überreaktion der Strafverfolgungsbehörden bei den Rechtsfolgen, die Verminderung von Stigmatisierung und vor allem die Schnelligkeit der Reaktion auf die Straftat genannt:

- „Um bei jugendlichen und heranwachsenden Straftätern eine frühzeitige Stigmatisierung als Straftäter zu vermeiden, bietet sich im Bereich der leichten und im Grenzbereich zur mittleren Kriminalität weitgehend eine informelle Verfahrenserledigung nach den §§ 45, 47 JGG an (Diversion).“⁹⁹
- „Durch eine weitergehende Ausschöpfung dieser Möglichkeiten kann eine Überreaktion bei den Rechtsfolgen und damit eine Überbelastung der jugendlichen und heranwachsenden Straftäter durch das Verfahren vermieden

93 „Diversionsstrategie für die Praxis des Jugendstaatsanwaltes nach § 45 JGG“. Gemeinsames Rundschreiben des Ministeriums der Justiz, des Ministeriums des Inneren und für Sport und des Ministeriums für Soziales und Familie vom 31.7.1987 (JBl. S. 188, MinBl. 1987, S. 343).

94 Baden-Württemberg I., Berlin A., Brandenburg I., Mecklenburg-Vorpommern A., Nordrhein-Westfalen I.1., Sachsen I., Sachsen-Anhalt A., Schleswig-Holstein I., Thüringen I.

95 Siehe unter I.3.

96 Niedersachsen I.1.

97 Schleswig-Holstein I.

98 Mecklenburg-Vorpommern A.

99 Thüringen I., so auch Berlin A., Mecklenburg-Vorpommern A.,

und auf diese Tätergruppe in einem angemessenen Zeitraum pädagogisch sinnvoll eingewirkt werden.“¹⁰⁰

- „Das Ziel des Diversionsverfahrens ist es, durch schnelle Reaktion auf den Verstoß erzieherisch auf den Jugendlichen oder Heranwachsenden, auf den Jugendstrafrecht anwendbar ist, einzuwirken. Er soll schnell die Folgen seines Fehlverhaltens erfahren und so von weiteren Straftaten abgehalten werden. Hierbei stehen die Verstärkung von Problemlösungen, die Verminderung der Freiheitsbeschränkungen und der Stigmatisierung im Vordergrund.“¹⁰¹

Sodann werden die Ziele hinsichtlich der jeweiligen Diversions-Richtlinien genannt:

- die Förderung einer weitergehenden Ausschöpfung der Anwendungsmöglichkeiten durch Hinweise und Anregungen¹⁰² und
- die Förderung gleichmäßiger Handhabung von Diversion.¹⁰³

Baden-Württemberg nennt als primäre Ziele die Zusammenarbeit der jeweiligen Institutionen sowie eine tatnahe Reaktion: „Die folgenden Richtlinien sollen die Zusammenarbeit der mit Jugendkriminalität befassten Institutionen noch enger und effektiver aufeinander abstimmen, um ein zeitnahes, gemeinsames, individuelles und ursachengerechtes Vorgehen unter Berücksichtigung der Tatumstände, der Persönlichkeit des Tatverdächtigen und seines sozialen Umfelds zu gewährleisten.“¹⁰⁴

Weiteres Ziel ist die Ausrichtung der polizeilichen Ermittlungstätigkeit auf die speziellen Ziele der Richtlinien und die vermehrte Beteiligung der Jugendgerichtshilfe.¹⁰⁵

Im Ergebnis lassen sich auch bei den Zielen bezüglich der Diversion im Allgemeinen und der Richtlinien im Speziellen viele Übereinstimmungen finden.

2.1.3 Charakter der Richtlinien

Am deutlichsten definiert Hamburg den Richtliniencharakter: „Die nachstehenden Grundsätze entfalten keine Bindungswirkung für eine Bearbeitung von Einstellungen nach § 45 JGG. Der Staatsanwaltschaft verbleibt vielmehr ein Beurteilungsspielraum: Deshalb kann § 45 JGG auch in anderen als den hier aufgeführten Fällen Anwendung finden bzw. in Ausnahmefällen auch aufgrund besonderer Umstände ausscheiden.“¹⁰⁶ Die übrigen Bundesländer sprechen von einem Ermessens- und Beurteilungsspielraum des Staatsanwaltes, der diesen nicht davon abhalten soll, „bei Vorliegen der hier angenommenen Voraussetzungen von anderen Reaktionsmöglichkeiten Gebrauch zu machen oder auch in hier nicht erfassten Fällen die Voraussetzungen für eine Einstellung des Verfahrens als gegeben anzusehen“.¹⁰⁷

100 Bremen 1., so auch Mecklenburg-Vorpommern A., Hamburg A., Schleswig-Holstein 1.

101 Saarland 1.2., so auch Baden-Württemberg I, Sachen I., Sachsen-Anhalt A.3.

102 Baden-Württemberg I, Bremen 1., Niedersachsen I.1.

103 Der Gesichtspunkt der Gleichbehandlung bzw. der Vereinheitlichung wird besonders in den Richtlinien von Baden-Württemberg I, Berlin A., Mecklenburg-Vorpommern A., Sachsen Allgemeines, Schleswig-Holstein Allgemeines betont.

104 Baden-Württemberg I.

105 Niedersachsen I.1., Sachsen-Anhalt A.3.

106 Hamburg B.

107 so Baden-Württemberg I, ebenso Berlin A., Brandenburg 1., Bremen 1., Niedersachsen I.2.1., Sachsen I.2., Sachsen-Anhalt A.3.

Auch hier lässt sich eine grundsätzliche Übereinstimmung aller Bundesländer festhalten.

2.1.4 Verwirklichung des Grundsatzes der Unschuldsvermutung

In fast allen Bundesländern wird die Beachtung der Unschuldsvermutung in den Diversions-Richtlinien explizit betont.¹⁰⁸

In einigen Richtlinien wird aber hinsichtlich der Anwendbarkeit des § 45 I und II JGG ein Geständnis – wenn auch in unterschiedlicher Form – gefordert:

- Einige Länder verlangen, dass der Beschuldigte den „Tatvorwurf nicht ernstlich bestreitet“¹⁰⁹.
- Einige Länder setzen indes ein Geständnis entweder generell¹¹⁰ oder „in der Regel“¹¹¹ voraus.

Die übrigen Bundesländer fordern ein Geständnis nur hinsichtlich der Einstellungsvariante des § 45 III JGG.

Wie bereits in Kapitel III.2.2 festgestellt, ist ein Geständnis für die Anwendung von § 45 I und II JGG nicht erforderlich, so dass diejenigen Bundesländer¹¹², die dieses dennoch fordern damit die Möglichkeiten der Einstellungen gemäß § 45 JGG gegenüber den übrigen Bundesländern erheblich einschränken.

Als Ergebnis lässt sich festhalten, dass hinsichtlich der Unschuldsvermutung gravierende Unterschiede zwischen den einzelnen Bundesländern bestehen und die Hürde für Jugendliche aus den Ländern, die für § 45 I und II JGG ein Geständnis vorsehen, in den „Genuss“ der Diversion gemäß § 45 JGG zu kommen, extrem hoch ist.

2.1.5 Voraussetzungen für die Anwendung von § 45 I JGG

Die Anwendungsvoraussetzungen des § 45 I JGG werden von den meisten Bundesländern in weitgehender Übernahme der Begründung zu § 45 JGG im Regierungsentwurf des 1. JGGÄndG konkretisiert: „Eine Anwendung des § 45 I JGG i.d.F.d.E. erscheint sachgerecht, wenn es sich um eine jugendtypische Verfehlung mit geringem Schuldgehalt und geringen Auswirkungen der Straftat handelt, die über die bereits von der Tatentdeckung und dem Ermittlungsverfahren ausgehenden Wirkungen hinaus keine weiteren erzieherischen Maßnahmen fordert.“¹¹³

Folgende Kriterien hinsichtlich der Anwendungsvoraussetzungen werden in den Richtlinien genannt:

- „§ 45 I JGG wird bei leichteren Taten erstmals auffälliger Beschuldigter angewandt, wenn es sich um jugendtypische Verfehlungen mit geringem Schuldgehalt und geringer Auswirkung der Straftat handelt, das über die

108 Baden-Württemberg II. Vorbemerkungen, Berlin B., Brandenburg I., Mecklenburg-Vorpommern A., Nordrhein-Westfalen II. 1.3, Sachsen II.1., Sachsen-Anhalt B.1., Schleswig-Holstein 2.1, und Thüringen 3.

109 so Sachsen II.1. und Sachsen-Anhalt B.1.

110 Rheinland-Pfalz 1.3, Saarland 2.2.2.

111 Niedersachsen I.2.2.

112 Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Niedersachsen

113 BT-Drs. 11/5829, S. 23.

Entdeckung der Tat und dem Ermittlungsverfahren ausgehende Wirkungen hinaus keine erzieherischen Maßnahmen erfordert“.¹¹⁴

Diese Voraussetzungen werden in einzelnen Diversions-Richtlinien weiter konkretisiert. So soll bei Wiederholungstaten die Anwendung von § 45 I JGG nur in Ausnahmefällen in Betracht kommen:

„Nur ausnahmsweise kann auch im Wiederholungsfall von der Verfolgung nach dieser Vorschrift abgesehen werden, wenn der Beschuldigte längere Zeit nicht auffällig geworden ist oder das Delikt im Hinblick auf das geschützte Rechtsgut oder die Art der Tatbegehung von der vorangegangenen Straftat erheblich abweicht.“¹¹⁵ Hamburg und Berlin konkretisieren die Begriffe des Ersttätlers und des Zweittätlers und unterscheiden zudem zwischen persönlichem und sachlichem Anwendungsbereich.¹¹⁶ Die Diversions-Richtlinien von Sachsen schließen die Anwendung von § 45 I JGG bei Wiederholungstätern in der Regel aus¹¹⁷ und Sachsen-Anhalt lässt die Anwendung von § 45 I JGG ausschließlich für Ersttäter zu.¹¹⁸ Einige Länder konkretisieren durch einen Straftatenkatalog, was als „jugendtypische Straftat geringen Gewichts“¹¹⁹ bzw. mit „geringem Schuldgehalt und geringen Auswirkungen“¹²⁰ anzusehen ist. Die übrigen Diversions-Richtlinien benennen einen Straftatenkatalog, bei deren Vorliegen eine Diversion grundsätzlich in Betracht kommt.¹²¹

Hier lässt sich als Ergebnis festhalten, dass die Diversionsrichtlinien in diesem Bereich deutliche Unterschiede aufweisen und daher dem Jugendlichen bereits der Zugang zu einer Diversionsentscheidung unterschiedlich schwer gemacht wird.

2.1.6 Voraussetzungen für die Anwendung von § 45 II JGG

2.1.6.1 Stufenverhältnis

Ein Großteil der Diversions-Richtlinien benennt explizit das Stufenverhältnis innerhalb des § 45 JGG: „Eine Einstellung des Verfahrens nach § 45 II JGG kommt regelmäßig erst dann in Betracht, wenn § 45 I JGG nicht anzuwenden ist“.¹²² Die Diversions-Richtlinien von Rheinland-Pfalz machen hinsichtlich der Voraussetzungen keinerlei Unterschied zwischen § 45 I und II JGG: „Falls keine erzieherische Maßnahme erforderlich erscheint, geschieht dies (das Absehen von der Verfolgung) sofort a) nach § 45 II Nr.1 JGG (a.F.) oder b) nach § 45 II Nr.2 JGG (a.F.) i.V.m. § 153 StPO.“¹²³ Die übrigen Länder wenden § 45 II JGG entweder „in sonstigen Fällen“¹²⁴ oder dann an, wenn eine erzieherische Maßnahme bereits durchgeführt oder eingeleitet ist und weder eine Beteiligung des Jugendrichters nach § 45 III JGG noch die

114 So Baden-Württemberg II.1., so auch Brandenburg II.1, Bremen 2.1, Mecklenburg-Vorpommern C.I., Niedersachsen II.2.1., Sachsen II.3.a), Sachsen-Anhalt B.II.1., Schleswig-Holstein 2.4, Thüringen 3.1.

115 Baden-Württemberg II. 1., so auch Brandenburg II.1, Bremen 2.1.3, Mecklenburg-Vorpommern C.I., Niedersachsen I.2.2., Nordrhein-Westfalen 1.5, Saarland, 2.2.2, Schleswig-Holstein 2.4, Thüringen 3.1.

116 Berlin B I, Hamburg D1.b).

117 Sachsen II.3.

118 Sachsen-Anhalt II.1.

119 Berlin B.I2, Bremen 2.1.1, Schleswig-Holstein 2.4.

120 Brandenburg 3.1., Hamburg D. 1.a), Sachsen II.3.c), Sachsen-Anhalt II.2., Thüringen 3.1.

121 Mecklenburg-Vorpommern B., Niedersachsen Anlage, NRW 1.4., Saarland 2.2.1., Schleswig-Holstein Anlage,

122 Baden-Württemberg II.2., so auch Berlin A., Brandenburg II.2., Bremen 2.2, Hamburg E.1., Mecklenburg-Vorpommern C.II., Schleswig-Holstein 2.5, Thüringen 3.2.

123 Rheinland-Pfalz 2.3.2.1.

124 Niedersachsen II.2.2.

Durchführung eines förmlichen Verfahrens erforderlich ist.¹²⁵ Lediglich Sachsen hat neben den in § 45 II JGG genannten Voraussetzungen einen Straftatenkatalog aufgenommen, bei deren Vorliegen eine Einstellung nach § 45 II JGG „insbesondere“ in Betracht kommt.¹²⁶ Im Gegensatz zu den leichteren Taten im Hinblick auf § 45 I JGG, werden in den Richtlinien durchweg als Zielgruppe von § 45 II JGG vor allem Wiederholungstäter oder Fälle mittelschwerer Kriminalität angesehen.

Im Großen und Ganzen stimmen hier die Diversionsrichtlinien in der Anwendung des § 45 JGG überein.

2.1.6.2 Nichtbestreiten des Tatvorwurfs, Einverständnis des Jugendlichen und der Erziehungsberechtigten

In der Begründung zum 1. JGGÄndG wird ausgeführt: „Der Staatsanwalt (...) kann (...) anregen. Erforderlich hierfür ist jedoch, dass der Jugendliche mit der vorgeschlagenen Maßnahme einverstanden ist und der Erziehungsberechtigte und der gesetzliche Vertreter nicht widersprechen“¹²⁷.

Auch Nr. 3 RLJGG zu § 45 sieht vor, dass der „Beschuldigte den Tatvorwurf nicht ernstlich bestreitet, das Anerbieten der Staatsanwaltschaft annimmt und die Erziehungsberechtigten und die gesetzlichen Vertreter nicht widersprechen“.¹²⁸

Lediglich Baden-Württemberg, Berlin, Mecklenburg-Vorpommern, Saarland und Thüringen haben eine diesbezügliche Regelung in ihre Diversions-Richtlinien aufgenommen; diese entspricht weitgehend dem Wortlaut der RLJGG zu § 45.¹²⁹ Alle übrigen Bundesländer gehen auf diese vom Gesetzgeber vorgegebenen Voraussetzungen nicht ein und lassen eine Anregung von erzieherischen Maßnahmen durch den Staatsanwalt auch ohne das Einverständnis des Beschuldigten und der Erziehungsberechtigten zu.

Das Fehlen einer Regelung zum Nichtbestreiten des Tatvorwurfs und zum Einverständnis des Jugendlichen und der Erziehungsberechtigten führt zu einer eklatanten Andersbehandlung der Jugendlichen in diesen Bundesländern.

2.1.7 Voraussetzungen für die Anwendung von § 45 III JGG

Nach der Anpassung durch das 1. JGGÄndG von 1990 hat der Gesetzgeber innerhalb des § 45 JGG eine abgestufte Reaktionsschwere geschaffen. Insofern stellt § 45 III JGG die höchste Stufe dar und kommt dann in Betracht, wenn der Beschuldigte geständig ist, der Jugendstaatsanwalt die Beteiligung des Richters sowie die beantragte Maßnahme, die im Katalog des III abschließend genannt werden, für erforderlich, die Erhebung der Anklage aber nicht für geboten hält.

In der Begründung zum 1. JGGÄndG heißt es: Erst dann, wenn die nach § 45 I oder 2 JGG i.d.F.d.E. gebotenen Maßnahmen unangemessen erscheinen und die Einschaltung des

125 Nordrhein-Westfalen 2.7, so auch Saarland 2.4.1.

126 Sachsen II.4.b).

127 BT-Drs. 11/5829, S. 24

128 Ostendorf 2009, Anhang 1.

129 Baden-Württemberg III.1.3, Berlin II.2.a)dd), Mecklenburg-Vorpommern C.II., Saarland 2.5.1., Thüringen 3.2.

Jugendrichters aus erzieherischen oder anderen Gründen geboten ist, kommt das formlose richterliche Erziehungsverfahren nach § 45 III JGG i.d.F.d.E. in Betracht.¹³⁰

Einige Länder übernehmen zur Klarstellung des Stufenverhältnisses diese Formulierung in ihre Diversionsrichtlinien.¹³¹

In der Begründung zum 1. JGGÄndG heißt es weiter: „Gegenüber dem förmlichen Verfahren hat es (das Verfahren nach Abs.3) den Vorzug, dass

- es den Jugendlichen weniger belastet,
- die richterliche Reaktion auf die Tat schnell erfolgt und daher größere Wirksamkeit verspricht,
- die Kommunikation zwischen Jugendrichter und Jugendlichem unmittelbarer und intensiver und
- der personelle und verfahrensmäßige Aufwand – abgesehen von Einzelfällen des Täter-Opfer-Ausgleichs – deutlich geringer ist.“¹³²

Diese Vorzüge werden in einigen Richtlinien modifiziert übernommen, so heißt es zum Beispiel in den Richtlinien von Bremen: „Es hat gegenüber dem förmlichen Verfahren den Vorteil, dass die richterliche Reaktion schnell auf die Tat folgt und das Gespräch zwischen dem Jugendrichter und dem Beschuldigten unmittelbar stattfinden kann.“¹³³ Auch Hamburg weist in seinen Richtlinien auf die Vorteile einer Einstellung gemäß § 45 III JGG hin: „Es gebietet gegenüber diesen Verfahrensarten eine Reihe von Vorteilen:

- Die richterliche Reaktion erfolgt in verhältnismäßig kurzem Abstand zu Tat.
- Das Verfahren ist für die Staatsanwaltschaft mit erheblich verringertem Aufwand verbunden:
 - Es bedarf nicht der Fertigung einer kompletten Anklageschrift bzw. eines Antrags nach §§ 76 JGG, 417 StPO. In der Zuschrift an das Gericht muss lediglich die prozessuale Tat eindeutig gekennzeichnet werden.
 - Die Staatsanwaltschaft muss an den Verhandlungen nicht teilnehmen und ist deshalb beim Sitzungsdienst entlastet.“¹³⁴

In anderen Richtlinien wird in diesem Zusammenhang lediglich auf den Gesichtspunkt der Tatschwere abgestellt:

- „Dieses Verfahren kommt im Einzelfall bei Delikten leichter und mittlerer Kriminalität einschließlich der Wiederholungstaten in Betracht.“¹³⁵

130 BT-Drs. 11/5829, S.24.

131 Brandenburg II.3., Bremen 2.3., Niedersachsen II.2.3., Saarland 2.6.1., Schleswig-Holstein 2.6., Thüringen 3.3.

132 BT-Drs. 11/5829, S. 24f.

133 Bremen 2.3., so auch Mecklenburg-Vorpommern C.III. und Schleswig-Holstein 2.6.

134 Hamburg F.1.

135 Baden-Württemberg II.2., Niedersachsen II.2.3, NRW 2.8., Sachsen II.5., Sachsen-Anhalt II.5.

- „Der Beschuldigte ist Ersttäter im Grenzbereich zur mittleren Kriminalität. Der Beschuldigte ist Wiederholungstäter im Bereich leichter bis mittlerer Kriminalität.“¹³⁶

Bremen dagegen spricht sich gegen eine solche Kategorisierung aus: „Die Festlegung bestimmter Tat- und Täterkriterien ist auch in diesem Bereich nicht möglich.“¹³⁷

Auch hier wird deutlich, dass eine bundeseinheitliche Regelung hinsichtlich der Anwendung von § 45 III JGG mitnichten zu finden ist.

2.1.8 Der Gesichtspunkt der Tatschwere

Nr. 1 RLJGG¹³⁸ sieht vor, dass die Staatsanwaltschaft „bei kleineren bis mittelschweren Verfehlungen (...) stets zu prüfen hat, ob auf eine jugendstrafrechtliche Sanktion durch Urteil verzichtet werden kann“. Ob damit die Anwendbarkeit von § 45 JGG auf diese Verfehlungen beschränkt werden soll, oder ob lediglich explizit für diese Fälle eine besondere Prüfpflicht verlangt wird, lässt der Gesetzgeber hier offen.

Einhellige Meinung in der Literatur hierzu ist, dass § 45 I JGG lediglich bei Vergehen, § 45 II und III JGG auch bei Verbrechen anzuwenden ist.¹³⁹ Einige Diversions-Richtlinien übernehmen genau diese Aufteilung und wenden § 45 I lediglich auf Vergehen, II und 3 jedoch auch auf Verbrechen bzw. schwerwiegenderen Taten an.¹⁴⁰ Weiter Bundesländer unterscheiden zwischen „leichten Taten“ im Hinblick auf die Anwendung von Abs.1 und „schwerer wiegenden Taten“ bei der Anwendung der II und 3.¹⁴¹ Andere verweisen wiederum lediglich auf einen Katalog von aufgezählten Straftatbeständen, bei denen die Einstellung gemäß § 45 JGG „insbesondere,“ in Betracht kommt.¹⁴² Mecklenburg-Vorpommern stellt dagegen einen allgemeinen Straftatenkatalog auf, bei dessen Verwirklichung eine Einstellung nach § 45 JGG grundsätzlich in Betracht kommt und nimmt zusätzlich ein Einschränkung bezüglich der Anwendung von § 45 I auf solche Fälle vor, bei denen es sich um „jugendtypisches Fehlverhalten mit geringem Schuldgehalt und geringer Auswirkung der Straftat handelt und das Fehlverhalten über die von der Entdeckung der Tat und dem Ermittlungsverfahren ausgehenden Wirkung hinaus keine erzieherischen Maßnahmen erfordert.“¹⁴³ Für die Anwendung von § 45 III „sind alle Fälle leichter und mittlerer Kriminalität (...) geeignet“.¹⁴⁴ Einzig Rheinland-Pfalz beschränkt die Anwendung von § 45 JGG insgesamt auf Vergehen.¹⁴⁵

Im Ergebnis lässt sich festhalten, dass der Gesichtspunkt der Tatschwere in den einzelnen Bundesländern völlig unterschiedlich gewertet wird.

136 Berlin III.1.

137 Bremen 2.3.

138 abgedruckt z.B. bei Ostendorf 2009, Anhang 1 und bei Eisenberg 2009, Anhang 2.

139 Ostendorf 2009, § 45 Rn. 10 und 11, Brunner/Dölling 2002, § 45 Rn. 17 und 18.

140 Berlin B.2a) und II.2a), Brandenburg II.1 und II.2.

141 Baden-Württemberg II.1. und II.2., Schleswig-Holstein 2.4., Thüringen 3.1.

142 Bremen 2.1.1., Hamburg D.1., Saarland 2.2.1.

143 Mecklenburg-Vorpommern C.I., ähnlich Niedersachsen II.2.1. und NRW 2.7.

144 Mecklenburg-Vorpommern III., ähnlich Niedersachsen II.2.2. und NRW 2.8. und Sachsen II.3 und II.5.

145 Rheinland-Pfalz 1.3.

2.1.9 Das Verhältnis von Diversion zu §§ 153 ff. StPO

2.1.9.1 Einstellungen gemäß § 153 StPO

In der Diversions-Praxis scheint die höchst umstrittene Frage des Verweises in § 45 I JGG auf § 153 StPO, die bereits in Kapitel III.2.1 behandelt worden ist, offensichtlich keine große Rolle zu spielen, da die überwiegende Zahl der Länder in ihren Diversions-Richtlinien auf diese Problematik mitnichten eingeht.

Lediglich die Diversions-Richtlinien von Schleswig-Holstein und Sachsen erwähnen das Verhältnis der §§ 45, 47 JGG zu den §§ 153 ff. StPO:

- „Für Heranwachsende, auf die die Anwendung des allgemeinen Strafrechts überwiegend wahrscheinlich ist, sind die §§153, 153 a StPO vorrangig anzuwenden; auch sind bei Jugendlichen und Heranwachsenden die §§154, 154 a StPO vorrangig.“¹⁴⁶
- „Daneben sollte § 153 StPO auch bei Jugendlichen und Heranwachsenden unmittelbar angewendet werden, wenn es angebracht erscheint, die mit einer Einstellung nach § 45 I JGG verbundene Eintragung in das Erziehungsregister (§60 I Nr. 7 BZRG) zu vermeiden. Ein entsprechender Vorrang gilt für die Anwendung des § 154 StPO gegenüber § 45 JGG.“¹⁴⁷

2.1.10 Rechtliche Grenzen von Diversion

Die Ad-hoc-Kommission hat zu den Grenzen von Diversion festgelegt: „Der bei der Diversion im Jugendstrafverfahren betonte Erziehungsgedanke kann Einschränkungen rechtsstaatlicher Grundsätze nicht rechtfertigen. Es muss sorgfältig abgewogen werden, ob der Erziehungsgedanke den Verzicht auf die Durchführung des förmlichen Verfahrens rechtfertigen kann. Dies gilt umso mehr, je einschneidender und belastender die Diversionsmaßnahme für den Beschuldigten ist. Im Einzelfall können zu dem trotz Vorliegen der allgemeinen Voraussetzungen für eine nichtförmliche Erledigung gewichtige erzieherische Erwägungen für die Durchführung eines förmlichen Verfahrens und gegen eine Divisionsentscheidung sprechen. Diversion darf – insbesondere im Rahmen von § 45 II Nr.1 JGG – nicht zu einer Ausweitung der sozialen Kontrolle auf Kosten sonst folgenloser oder weniger einschneidender Erledigungsweisen führen.“¹⁴⁸

In einigen Diversions-Richtlinien wird in Anlehnung an diese formulierten Grundsätzen auf die rechtlichen Grenzen von Diversion hingewiesen:

- „Die Anwendung der Einstellungsvorschriften darf allerdings nicht zu einer Missachtung der Unschuldsvermutung und zu einer Einschränkung von Verteidigungsrechten führen.“¹⁴⁹
- „Dabei ist der Unschuldsvermutung Rechnung zu tragen. Die mit der Einstellung des Verfahrens nach §§ 45, 47 JGG einhergehenden erzieherischen

146 Sachsen II. 2.

147 Schleswig-Holstein 2.2.

148 Empfehlungen Ad-hoc-Kommission 1999, S. 12.

149 Brandenburg I., Baden-Württemberg II. Vorbemerkungen, Mecklenburg-Vorpommern A., ebenso NRW 1.3, Schleswig-Holstein 2.1., Sachsen II.1., Sachsen-Anhalt B.I., Thüringen 3.

Maßnahmen dürfen nicht belastender wirken als ein Jugendgerichtsverfahren mit förmlicher Sanktion.“¹⁵⁰

- „Bei der Anwendung des § 45 JGG ist zu beachten, dass die erzieherischen Maßnahmen nicht zu einer Ausweitung der sozialen Kontrolle und nicht zu einer Einschränkung der Verteidigungsrechte des Beschuldigten führen.“¹⁵¹
- „Es muss im Einzelfall sorgfältig abgewogen werden, ob der auch im förmlichen Verfahren enthaltene Erziehungsgedanke den Verzicht auf das förmliche Verfahren rechtfertigen kann. Dies gilt umso mehr, je einschneidender und belastender die Diversionsmaßnahme für den Beschuldigten ist. Im Einzelfall können trotz Vorliegens der allgemeinen Voraussetzungen für eine nicht förmliche Erledigung gewichtige erzieherische Erwägungen für die Durchführung eines förmlichen Verfahrens und gegen eine Diversionsentscheidung sprechen. Diversion darf nicht zu einer Ausweitung der sozialen Kontrolle auf Kosten sonst folgenlos oder weniger einschneidender Erledigungsweisen führen.“¹⁵²

Auch hier ist eine bundeseinheitliche Handhabung schwierig, da sich sowohl in den Richtlinien von Hamburg als auch in denen von Rheinland-Pfalz keine Bezüge auf die eben genannten rechtlichen Grenzen finden lassen.

2.1.11 Diversionsorientierte Ermittlungstätigkeit der Polizei

Aufgrund des oben erwähnten Stufenverhältnisses innerhalb des § 45 JGG hat die Staatsanwaltschaft zunächst zu prüfen, ob für die gebotene Normverdeutlichung eine „folgenlose“ Einstellung gemäß § 45 I JGG ausreichend ist. Hierbei ist sie auf die Hilfe der Polizei angewiesen, die in einem solchen Fall einerseits auf eine umfassende Sachverhaltsermittlung verzichtet, um durch besondere Ermittlungen im sozialen Umfeld nicht stigmatisierend zu wirken und andererseits der Staatsanwaltschaft die für § 45 I JGG notwendigen Informationen zukommen lassen soll. Erst wenn eine Einstellung gemäß § 45 I JGG nicht in Betracht kommt, stellt sich die Frage, ob ausreichende und geeignete erzieherische Maßnahmen bereits erfolgt sind (§ 45 II JGG). Nun ist es häufig so, dass die Jugendstaatsanwälte gerade über diese Informationen nicht verfügen, was dazu geführt hat, dass die Verfahren nicht nach § 45 II JGG eingestellt worden sind.¹⁵³ Aus diesem Grund ist die Polizei stark in die diversionsorientierte Ermittlungstätigkeit eingebunden, um der Staatsanwaltschaft die diversionsrelevanten Umstände der polizeilichen Ermittlungen zur Kenntnis zu bringen.

Fast alle Bundesländer stellen dies klar und schreiben fest, dass die Polizei grundsätzlich diversionsrelevante Tatsachen ermitteln und aktenkundig machen soll¹⁵⁴; einige Länder weisen zusätzlich darauf hin, dass dies ausschließlich durch besonders geschulte Polizeibeamte geschehen darf.¹⁵⁵ In der weiteren Vorgehensweise unterscheiden sich dann

150 Niedersachsen I.1.

151 Bremen 2, ebenso Thüringen 1.

152 Saarland 1.3.

153 Libuda-Köster 1990, S. 251.

154 Baden-Württemberg III.1.1, Bayern C.I, Brandenburg III.1., Mecklenburg-Vorpommern C., Niedersachsen II., Nordrhein-Westfalen 2.2., Rheinland-Pfalz 2., Saarland 2., Sachsen III.1., Sachsen-Anhalt C.I., Schleswig-Holstein 3.1., Thüringen 2.

155 Berlin C.2.b., Brandenburg III.1., Mecklenburg-Vorpommern C.I., Niedersachsen spricht von „erfahrenen Sachbearbeiterinnen oder Sachbearbeitern“ II.1.2., Sachsen III.1., Schleswig-Holstein 3.1.5.

jedoch die Vorgaben der Bundesländer erheblich. So legen die Richtlinien der Länder Bremen, des Saarlandes, Sachsen-Anhalts und Thüringens fest, dass die Entscheidungskompetenz der Staatsanwaltschaft auf keinen Fall auf die Polizei übertragen werden darf.¹⁵⁶ Dagegen darf die Polizei in Baden-Württemberg, Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Sachsen und Schleswig-Holstein ein normverdeutlichendes Gespräch mit dem Jugendlichen führen und sogar eine in Betracht kommende sofortige Entschuldigung beim Opfer sowie eine Schadenwiedergutmachung an Ort und Stelle anregen.¹⁵⁷ In Brandenburg und Schleswig-Holstein darf die Polizei –nach Rücksprache mit der Staatsanwaltschaft – sogar selbst erzieherische Maßnahmen gemäß § 45 II JGG gegenüber dem Jugendlichen anregen.¹⁵⁸

Inwiefern eine solche „Polizei-Diversion“ rechtsstaatlich zulässig ist, wird im Kapitel V.2.1 ausführlich besprochen werden.

2.2 Zusammenfassung

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass die einzelnen Bundesländer höchst unterschiedliche Kriterien für eine Verfahrenseinstellung aufstellen.

Gleiche Kriterien werden lediglich im Hinblick auf den Anlass, die Ziele und den Charakter der Diversionsrichtlinien aufgestellt

Nicht förderlich sind dagegen die Regelungen hinsichtlich des Grundsatzes der Unschuldsvermutung, da einige Bundesländer für § 45 I und II JGG ein Geständnis fordern, ebenso die Voraussetzungen für eine Anwendung von § 45 I JGG, da hier bereits der Zugang zu einer Divisionsentscheidung unterschiedlich schwer gemacht wird. Auch das Fehlen einer Regelung in den meistens Richtlinien zum Nichtbestreiten des Tatvorwurf und zum Einverständnis des Jugendlichen und der Erziehungsberechtigten sowie die Nichtbeachtung des Stufenverhältnisses innerhalb des § 45 JGG sind für eine einheitliche Anwendung nicht förderlich. Gleiches gilt hinsichtlich des Gesichtspunktes der Tatschwere, der rechtlichen Grenzen von Diversion und der Polizeidiversion.

Insofern besteht die Gefahr, dass es zu keiner einheitlichen Anwendung des § 45 JGG kommt und dass die Divisions-Richtlinien die bestehenden Ungleichheiten zwischen den Ländern weiter festschreiben anstatt sie zu bereinigen.

156 Bremen 3., Saarland 1.4., Sachsen-Anhalt I.1., Thüringen 2.2.

157 Baden-Württemberg III, Berlin C.I.2., Brandenburg III.1.a, in Mecklenburg-Vorpommern erst nach Rücksprache mit der Staatsanwaltschaft C.I., Niedersachsen II.1.2., Sachsen III.1.b., Schleswig-Holstein 3.1.

158 Brandenburg III.1.a., Schleswig-Holstein 3.1.1.2.

V. Rechtsstaatliche Grenzen von Diversion

Der verstärkte Einsatz informeller Erledigungsmöglichkeiten unter Zurückdrängung förmlicher Sanktionsmuster kann nur dann uneingeschränkt befürwortet werden, wenn es für den Betroffenen etwa die gleiche rechtsstaatlichen Garantien und Sicherungen gewährleistet wie das herkömmliche Jugendstrafverfahren. Auch wenn Diversion eine Umgehung des förmlichen Jugendstrafverfahrens bezweckt, ist sie letztlich ein Institut des Jugendstrafrechts und muss als solches den Grundprinzipien der verfassungsmäßigen Ordnung genügen.

1. Vereinbarkeit der Diversion mit dem Verfahrensgrundsatz der Unschuldsvermutung

Der Verfahrensgrundsatz der Unschuldsvermutung ist in Art. 6 II der Europäischen Menschenrechtskonvention normiert und damit Bestandteil des privaten Rechts der Bundesrepublik Deutschland im Range eines einfachen Bundesgesetzes. Als besondere Ausprägung des Rechtsstaatsprinzips (Art. 20 III GG) kommt ihm Verfassungsrang zu.

Bei der Ausgestaltung des deutschen Strafrechts ist der Unschuldsvermutung dahingehend Rechnung getragen worden, dass dem Täter Tat und Schuld in einem rechtsstaatlichen, der Prozessordnung genügenden Verfahren nachgewiesen werden müssen; bis zu diesem gesetzlichen Nachweis seiner Schuld hat der Täter als unschuldig zu gelten.¹⁵⁹ Als allgemeiner Grundsatz jedes Strafverfahrens erstreckt sich der Grundsatz der Unschuldsvermutung selbstverständlich auch auf das Jugendstrafverfahren, denn auch hier bedarf es vor der Verhängung von Sanktionen eines gerichtlichen Nachweises der Schuld. Aus diesem Grund sind gegen den verstärkten Einsatz informeller Erledigungsmöglichkeiten im Jugendstrafrecht im Hinblick auf den Grundsatz der Unschuldsvermutung Bedenken geäußert worden. Es sei zu befürchten, dass die Einstellungsmöglichkeiten des § 45 JGG eine unzulässige „Schuldantizipation“¹⁶⁰ beinhalten und damit gegen den in Art. 6 II MRK normierten Verfahrensgrundsatz verstießen.¹⁶¹ Ein solcher Verstoß läge dann vor, wenn in den Einstellungsentscheidungen nach § 45 JGG eine Feststellung über Schuld oder Unschuld getroffen werden würde und das Verfahren zu einem prozessordnungsmäßigen Abschluss gelangt wäre.

Es wird daher im Folgenden überprüft, ob die das Verfahren vorzeitig beendende Einstellungsentscheidung des § 45 JGG einem dem Urteil vorbehaltenen Schuldspruch vorgreift und damit gegen die Unschuldsvermutung verstößt.

1.1 Vereinbarkeit der Einstellungsentscheidung nach § 45 I JGG mit dem Grundsatz der Unschuldsvermutung

Nach § 45 I JGG kann der Jugendstaatsanwalt das Verfahren unter den Voraussetzungen des § 153 StPO, also bei Vergehen mit geringer Schuld und fehlendem öffentlichen Interesse an der Verfolgung, einstellen. Diese Einstellungsentscheidung ist nicht mit einer Sanktionierung des Beschuldigten verbunden und damit auch nicht mit einem gesetzlichen Nachweis der Schuld. Es wird lediglich eine Prognose in Bezug auf den mutmaßlichen Ausgang des

¹⁵⁹ Graf in KK 2008, Vor. § 112 Rn. 8.

¹⁶⁰ Zum Begriff vgl. Rogall 1977, S. 111.

¹⁶¹ Kuhlen 1988, S. 30f.

Verfahrens erhoben. Das Absehen der Verfolgung durch den Jugendstaatsanwalt gemäß § 45 I JGG entspricht demzufolge den Erfordernissen, die der Verfahrensgrundsatz der Unschuldsvermutung an die an der Gewährleistung umfassenden Grundrechtsschutzes des Beschuldigten orientierten Durchführung eines Strafverfahrens stellt, da hier die Einstellung des Verfahrens ausschließlich aufgrund einer hypothetischen Schuldbeurteilung erfolgt.

1.2 Vereinbarkeit der Einstellungsentscheidung gemäß § 45 II JGG mit dem Grundsatz der Unschuldsvermutung

Nach § 45 II JGG kann der Jugendstaatsanwalt das Verfahren einstellen, wenn eine erzieherische Maßnahme, die eine Ahndung durch den Richter entbehrlich macht, bereits durchgeführt oder eingeleitet worden ist. Es stellt sich daher die Frage, ob diese an die Bedingung der Durchführung oder Einleitung erzieherischer Maßnahmen geknüpfte Einstellungsentscheidung mit dem Grundsatz des Art. 6 II MRK vereinbar ist oder einen Verstoß gegen denselben begründet.

Für diese Frage kommt es darauf an, ob die Einleitung oder Durchführung der erzieherischen Maßnahmen – ebenso wie die Verhängung von Strafen oder strafähnlichen Maßnahmen – eine vorherige gerichtliche Schuldfeststellung voraussetzt. Wäre dies der Fall, wäre mit einer solchen Einstellungsentscheidung eine unzulässige Schuldantizipation und damit ein Verstoß gegen die Unschuldsvermutung verbunden. Die in § 45 II JGG genannten erzieherischen Maßnahmen gehen üblicherweise nicht von den Strafverfolgungsorganen, sondern vom sozialen Umfeld des Jugendlichen aus. Es handelt sich daher in der Regel nicht um staatliche Reaktionen auf eine Straftat, sondern um außerjustitielle Maßnahmen, die im Vorfeld des eigentlichen Strafverfahrens ablaufen und demnach keine Schuldfeststellung voraussetzen. Diese Maßnahmen fallen demzufolge nicht in den Schutzbereich des Art. 6 I MRK. Anders könnte es bei denjenigen Maßnahmen sein, die von staatlicher Seite, also vom Jugendstaatsanwalt, angeregt oder eingeleitet werden. Wie bereits erwähnt, verlangt der Verfahrensgrundsatz der Unschuldsvermutung, dass keine Strafe verhängt wird, solange nicht in einem rechtsstaatlichen, prozessordnungsgemäßen Verfahren die Schuld des Täters nachgewiesen worden ist.¹⁶² Entscheidend ist demzufolge, ob die erzieherische Maßnahme im Sinne des § 45 II JGG als Strafe im prozessualen Sinne angesehen werden kann. Auch wenn man – aus materiell-strafrechtlicher Sicht – von einer Sanktion besonderer Art ausgeht, dann kommt ihr jedoch nicht das mit einer Strafe verbundene sozialethische Unwerturteil zu.¹⁶³ Zudem erfolgt durch die Durchführung der erzieherischen Maßnahme kein Schuldspruch, die Schuldfrage bleibt vielmehr offen und die Leistungen werden vom Jugendlichen freiwillig übernommen.¹⁶⁴

Es ist somit verfassungsrechtlich zulässig, das Verfahren nach § 45 II JGG einzustellen, nachdem der Jugendliche die vom Jugendstaatsanwalt angeregte Leistung erbracht hat.

¹⁶² BVerfGE 9, 167 (169).

¹⁶³ Beulke in: Löwe/Rosenberg 2008, § 153a Rn. 9.

¹⁶⁴ Heinz 1992b, S. 627, Dölling 1988, S. 252, Beulke in: Löwe/Rosenberg § 153a Rn. 9.

1.3 Vereinbarkeit der Einstellungsentscheidungen gemäß § 45 III JGG mit dem Grundsatz der Unschuldsvermutung

Die Vorschrift des § 45 III JGG ermöglicht die Auferlegung einer Sanktion durch den Jugendrichter, ohne dass es einer Anklageerhebung bedarf. Fraglich ist, ob diese Verfahrensform, die eine richterliche Entscheidung ohne vorangegangene Hauptverhandlung vorsieht, dem Grundsatz der Unschuldsvermutung entspricht und demzufolge keine Schuldfeststellung enthält. Es kommt hierbei alleine auf die Rechtsnatur der Entscheidung nach § 45 III JGG an, welche wiederum von der rechtlichen Einordnung der Auflagen und Weisungen und deren Erfüllung abhängt. Es erscheint zunächst sicher, dass die Auflagen und Weisungen zwar keine Strafen im Sinne des materiellen Strafrechts sind, von dem Jugendlichen aber mit Sicherheit als ein Übel empfunden werden und diesen auch die Funktion einer Sanktion zukommen sollen.¹⁶⁵ Dennoch handelt es sich bei diesen Sanktionen nicht um Strafen im eigentlichen Sinne, da der Beschuldigte weder zur Übernahme noch zur Erfüllung der Auflagen und Weisungen gezwungen werden kann.¹⁶⁶

Weil die Schuldfrage auch hier offen bleibt, verstößt das Verfahren nach § 45 III JGG nicht gegen die Unschuldsvermutung des Art. 6 II MRK.¹⁶⁷

2. Vereinbarkeit von Diversion mit dem Gewaltenteilungsprinzip und dem Richterprivileg

„Die rechtsprechende Gewalt ist den Richtern anvertraut“; Art. 92 1. HS GG konkretisiert das Gewaltenteilungsprinzip des Art. 20 II GG, indem es die Aufgaben der Rechtsprechung ausschließlich den Richtern zuweist.

Dieser verfassungsrechtliche Grundsatz ist Ausfluss einer historischen Entwicklung, die durch die Aufklärung und den auf ihrem Gedankengut basierenden Liberalismus des 19. Jahrhunderts ihren Anfang genommen hat.¹⁶⁸ Im Strafprozess des absolutistischen Staates waren Ankläger und Richter noch identische (Inquisitionsprozess), der Beschuldigte war lediglich Gegenstand des Verfahrens (Inquisit). Im Wege der Änderung des Staatsmodells erlangte auch dessen fundamentales Prinzip der Gewaltenteilung Bedeutung für den Strafprozess. Das Gewaltenteilungsprinzip führte im Strafprozess zu einer Trennung von rechtsprechender Gewalt, die den unabhängigen Richtern anvertraut wurde, und exekutiver Verfolgungstätigkeit, durch eine neugeschaffene, von den Gerichten organisatorisch und personell getrennte Justizbehörde, die Staatsanwaltschaft.¹⁶⁹ Im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland wird das Gewaltenteilungsprinzip in Art. 20 II S. 2 GG verankert. Es zielt darauf ab, dass staatliche Entscheidungen von denjenigen Organen getroffen werden, die dafür nach ihrer Organisation, Zusammensetzung, Funktion und Verfahrensweise über die besten Voraussetzungen verfügen.¹⁷⁰ Das Prinzip der Gewaltenteilung unterscheidet drei Teilbereiche staatlicher Aufgaben, die Gesetzgebung, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung. Diese Aufgaben müssen jeweils von

¹⁶⁵ Beulke in: Löwe/Rosenberg 2008, § 153a Rn. 8.

¹⁶⁶ Dölling 1988, S. 253.

¹⁶⁷ Heinz 1992a, S. 96.

¹⁶⁸ Schulze-Fielitz in Dreier 2000, Art. 92 Rn. 1ff.

¹⁶⁹ Schulze-Fielitz in Dreier 2000, Art. 92 Rn. 4.

¹⁷⁰ BVerfGE 98, 251f.

gesonderten Organen wahrgenommen werden. Aufgrund dieser verfassungsrechtlichen Vorgaben dürfen auch im Jugendstrafverfahren Ermittlungskompetenz und Sanktionskompetenz nicht in einer Hand liegen, sondern müssen auf verschiedene Instanzen verteilt werden.

Die Praxis zeigt jedoch, dass im Jugendstrafverfahren sowohl im Bereich der Polizei als auch der Jugendstaatsanwaltschaft Entscheidungen über die informelle Erledigung von Strafverfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende getroffen werden. Fraglich ist daher, ob eine derartige Verlagerung der Kompetenz zur Erledigung von Kriminalität noch mit den verfassungsrechtlichen Grundsätzen des Gewaltenteilungsprinzips und des Richtervorbehalts vereinbar ist oder bereits einen Verstoß gegen dieselben begründet.

2.1 Zulässigkeit polizeilicher Diversionstätigkeit

Im allgemeinen Strafverfahren trägt die Staatsanwaltschaft als Herrin des Verfahrens die justizmäßige Sachleitung der polizeilichen Ermittlungen; die Polizei nimmt dabei lediglich die Aufgabe eines Gehilfen der Staatsanwaltschaft wahr, dessen Rechte sich gemäß § 163 I StPO auf den ersten Zugriff beschränken.

Für das jugendstrafrechtliche Ermittlungsverfahren haben die §§ 151 ff. StPO durch die Modifikation der §§ 43 ff. JGG keine abweichende Regelung erfahren. Auch hier obliegt den Jugendstaatsanwälten die Sachleitungsbefugnis und Entscheidungskompetenz. Die Tätigkeit der Polizei wird ausschließlich vom Legalitätsprinzip bestimmt, was sie dazu zwingt, jedes einmal begonnene Verfahren nach Abschluss der Ermittlungen an die Staatsanwaltschaft weiterzuleiten.¹⁷¹ Diese eindeutige Aufgabenzuweisung der Polizei als „Ermittlungsgehilfe“ der Staatsanwaltschaft, die wiederum selbst gemäß § 152 II StPO verpflichtet ist, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, wegen aller verfolgbaren Taten einzuschreiten, entspricht dem verfassungsrechtlichen Gewaltenteilungsprinzip und unterstützt gleichzeitig das Richterprivileg des Art. 92 GG, indem sie letztlich sicherstellt, dass Kriminalrechtsfälle tatsächlich zu der Instanz gelangen, der es nach der Verfassung obliegt, über diese zu entscheiden.¹⁷² Wie oben aufgeführt, hat man sich in Deutschland bemüht, die Polizei stärker in das Jugendstrafverfahren einzubeziehen.¹⁷³ Eine ausdrückliche Ermächtigung für eine eigenverantwortliche Diversionspraxis der Polizei sieht das bundesdeutsche Strafverfahrensrecht nicht vor. Aus diesem Grund bleibt es bei den meisten Bundesländern lediglich bei einer Anpassung der polizeilichen Tätigkeit, ohne dass dieser jedoch ein direktes Mitwirkungsrecht an der staatsanwaltschaftlichen Entscheidung über Einstellung oder Anklage eingeräumt wird. Eine Ausnahme bilden die Bundesländer Brandenburg und Schleswig-Holstein, welche die Polizei in staatsanwaltschaftliche Entscheidungs- und Interventionsprozesse einbeziehen, indem sie ihr eine umfassende Entscheidungskompetenz für den Bereich der Bagatell- und Ersttäterkriminalität einräumen, die nur noch sehr begrenzt der staatsanwaltschaftlichen Kontrolle unterliegt.¹⁷⁴ Die Staatsanwaltschaft bleibt zwar aufgrund der unabdingbaren gesetzlichen Regelung Entscheidungsinstanz, da die Polizei – jedoch lediglich telefonisch – im Vorfeld mit dieser das weitere Vorgehen abstimmen muss; die Entscheidung entspricht aber eher einem formalen Akt, ähnlich einem Zustimmungserfordernis ohne vorherige Sachprüfung. Diesen Diversionsmodellen werden

171 Dietrich 1988, S. 113, Herrmann 1984, S. 465.

172 BVerfGE 22, 49ff. (80f.)

173 siehe dazu unter IV.2.1.12.

174 Brandenburg III.1.a, Schleswig-Holstein 3.1.1.2.

von ihren Initiatoren eine ganze Reihe von Vorteilen zugeschrieben, etwa die schnellere Verfahrenserledigung, die bessere Kenntnis der persönlichen Verhältnisse und des sozialen Umfeldes des Täters, die Möglichkeit einer unmittelbar auf die Tat folgenden Reaktion, der persönliche Kontakt zwischen dem Jugendlichen und der Polizei und die persönliche Normverdeutlichung.¹⁷⁵

Unter verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten ist diese faktische Ausdehnung polizeilicher Kompetenz jedoch äußerst bedenklich. Polizeibeamte, die nach dem Abschluss der Ermittlungen den Beschuldigten ermahnen, die Wiedergutmachung des Schadens, eine Entschuldigung oder die Teilnahme an einem Verkehrsunterricht vermitteln oder anregen, nehmen sowohl Ermittler- als auch Sanktionsfunktionen wahr. Diese polizeiliche Ausgabenerweiterung stellt faktisch eine Kompetenzverlagerung von der Staatsanwaltschaft auf die Polizei dar und läuft damit letztlich der verfassungsrechtlichen Grundentscheidung aus Art. 20 II 2 GG und dem Grundsatz des Art. 92 GG zuwider, da ohne eine vorherige Prüfung durch die Staatsanwaltschaft oder eine justitielle Schuldfeststellung durch das Gericht von der Polizei eine Sanktion eingeleitet wird.¹⁷⁶ Die von den vereinten Nationen aufgestellten Mindestgrundsätze für die Jugendgerichtsbarkeit¹⁷⁷ sehen Diversionsentscheidungen zwar in jedem Stadium des Verfahrens vor und erklären nach Nr. 11.2 auch die Polizei für befugt, „solche Fälle nach eigenem Ermessen ohne förmliche Verhandlung zu erledigen[...]“, schränken diese Diversionsbefugnis der Polizei jedoch in Nr. 11.2 gleich wieder ein, indem sie sagen, dass diese Befugnis nur „[...] nach Maßgabe sowohl der in den jeweiligen Rechtssystemen hierfür vorgesehenen Kriterien als auch der in den vorliegenden Bestimmungen festgelegten Grundsätze“ gelten soll.¹⁷⁸ Für die bundesdeutsche Diversionspraxis bedeutet dies, dass die Vorgabe der Nr. 11.2 der Mindestgrundsätze der Vereinten Nationen unter der Beschränkung des § 163 StPO, der die Aufgaben der Polizei eindeutig festlegt, und der verfassungsrechtlichen Grundsätze des Gewaltenteilungsprinzips und dem Grundsatz des Art. 92 GG steht.

Unter diesen Gesichtspunkten ist die Ausübung der Polizeidiversion in der Bundesrepublik Deutschland gesetzlich untersagt.

2.2 Zulässigkeit staatsanwaltschaftlicher Diversionstätigkeit

Sowohl § 45 I JGG als auch § 45 II JGG sehen für den Jugendstaatsanwalt die Möglichkeit vor, das Verfahren folgenlos bzw. unter Zugrundelegung einer bereits durchgeführten oder eingeleiteten erzieherischen Maßnahme ohne Einschaltung des Jugendrichters zu beenden.

2.2.1 § 45 I JGG

Durch die Einstellung des Verfahrens gemäß § 45 I JGG hat der Gesetzgeber dem Jugendstaatsanwalt einen entscheidenden Einfluss auf den weiteren Verlauf des Verfahrens eingeräumt; seine Entscheidung über die folgenlose Einstellung eines Jugendstrafverfahrens ist weder von einer richterlichen Zustimmung abhängig, noch vom Jugendlichen angreifbar.¹⁷⁹ Diese ausgeprägte Position des Jugendstaatsanwalts ist unbestritten mit dem

175 Siehe dazu auch Dietrich 1988, S. 112.

176 Ostendorf 2009, § 45 Rn. 16, Dietrich 1988, S. 113.

177 Abgedruckt in ZStW 99 (1987), S. 253 ff.

178 Nr. 11.2 der „Mindestgrundsätze der Vereinten Nationen für die Jugendgerichtsbarkeit („Beijing-Grundsätze“) 1987.

179 Albrecht 2000, S. 121.

Gewaltenteilungsprinzips des Art. 20 II GG und dem Richterprivileg des Art. 92 GG zu vereinbaren, denn der Staatsanwalt nimmt keine Rechtsprechungstätigkeiten wahr, die ausschließlich den Richtern vorbehalten sind.¹⁸⁰ Mit der Einstellung eines Verfahrens gemäß § 45 I JGG trifft der Jugendstaatsanwalt lediglich eine Entscheidung über die Fortführung bzw. Beendigung des Ermittlungsverfahrens, ohne den betroffenen Jugendlichen mit einer irgendwie gearteten sanktionierenden Maßnahme zu belegen. Aus diesem Grund nimmt er keine den Richtern vorbehaltene Sanktionierungskompetenz für sich in Anspruch, womit die Verfahrenseinstellung gemäß § 45 I JGG mit dem Gewaltenteilungsprinzip des Art. 20 I GG und dem Richterprivileg des Art. 92 GG vereinbar ist und somit gegen die staatsanwaltliche Einstellung keine verfassungsrechtlichen Bedenken bestehen.

2.2.2 § 45 II JGG

Nach § 45 II JGG sieht der Staatsanwalt von der Verfolgung ab, wenn „eine erzieherische Maßnahme bereits durchgeführt oder eingeleitet ist und er weder eine Beteiligung des Richters nach Abs.3 noch die Erhebung der Anklage für erforderlich hält“. Wie bereits in Kapitel III 2.2 ausführlich dargelegt, wird dem Staatsanwalt einer Anregungskompetenz zugesprochen. Diese dort vorgenommene Auslegung des § 45 II JGG ist auch mit dem Grundgesetz vereinbar. Die Befugnis des Staatsanwalts, Strafverfahren nach Erbringung einer von ihm angeregten Leistung des Beschuldigten einzustellen, verstößt nicht gegen Art. 92 GG, wonach die rechtsprechende Gewalt den Richtern anvertraut ist. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts behält Art. 92 GG im Bereich der Strafrechtspflege dem Richter die Verhängung von Kriminalstrafen vor.¹⁸¹ Dagegen ist es dem Gesetzgeber durch Art. 92 GG nicht verwehrt, bei mindergewichtigen strafrechtlichen Unrechtstatbeständen in bestimmten Fällen von der Strafverfolgung abzusehen und die Sache durch eine freiwillige Leistung des Beschuldigten beilegen zu lassen.¹⁸²

Im Ergebnis ist es verfassungsrechtlich zulässig, das Verfahren nach § 45 II JGG einzustellen, nachdem der Jugendliche die vom Staatsanwalt angeregte Leistung erbracht hat.

3. Vereinbarkeit von Diversion mit dem Gleichbehandlungsgrundsatz gemäß Art. 3 I GG

Da gemäß § 60 I Nr. 7 BZRG das Absehen von der Verfolgung nach § 45 JGG – im Gegensatz zu einer Einstellung nach § 153 StPO – in das Erziehungsregister einzutragen ist, könnten die Jugendlichen gegenüber Erwachsenen in vergleichbaren Verfahrenslagen schlechter gestellt sein. Daneben sind gemäß § 60 II BZRG auch die vom Richter nach Maßgabe des § 45 III JGG angeordneten Maßnahmen eintragungspflichtig.

Es ist folglich zu untersuchen, ob die registerrechtliche Ungleichbehandlung Jugendlicher gegenüber Erwachsenen nach Maßgabe des § 60 I Nr.7, II BZRG mit dem allgemeinen Gleichheitssatz vereinbar ist. Dies setzt voraus, dass § 60 I Nr.7, II BZRG jugendspezifische Erwägungen zugrunde liegen und die ungleiche Behandlung zur Verwirklichung des jugendstrafrechtlichen Ziels der Resozialisierung des jugendlichen Straftäters geeignet, erforderlich und angemessen ist. Gemäß § 59 BZRG wird das Erziehungsregister vom

¹⁸⁰ Dölling 1988, S. 246.

¹⁸¹ BVerfGE 22, 49.

¹⁸² BVerfGE 22, 125, (132f.).

Bundeszentralregister geführt, ist aber gegenüber letzterem rechtliche selbstständig.¹⁸³ Neben den Einstellungsentscheidungen gemäß § 45 JGG werden lediglich Maßnahmen **ohne** Strafcharakter, wie insbesondere Erziehungsmaßregeln, Zuchtmittel, Freisprüche wegen mangelnder Reife und vormundschaftsgerichtliche Maßnahmen eingetragen. Mit dem Erziehungsregister soll vermieden werden, dass jede leichte Verfehlung des jugendlichen Betroffenen in das Zentralregister eingetragen und hierdurch die Wiedereingliederung des Jugendlichen unter Umständen behindert werden könnte.¹⁸⁴ In der amtlichen Begründung heißt es: „Eine der wichtigsten Voraussetzungen hierfür wird dadurch geschaffen, dass leichtere Verfehlungen nicht in das Zentralregister eingetragen werden. Das Erziehungsregister ermöglicht dem Vormundschaftsrichter und der Jugendbehörde einen Überblick über die bisherige Entwicklung, über erzieherische Schwierigkeiten und über die bisher unternommenen Erziehungsversuche, wenn für einen jungen Menschen jugendfürsorgliche Maßnahmen erforderlich werden.“¹⁸⁵ Aus diesem Grund nimmt das Erziehungsregister in erster Linie erzieherische Aufgaben wahr, indem es zum einen der Persönlichkeitserforschung in einem späteren Verfahren dienen und ferner sicherstellen soll, dass spezialpräventiv möglichst wirksame Entscheidungen getroffen werden.¹⁸⁶ Zudem ist es für den Rechtsanwender in einem späteren Verfahren wichtig zu wissen, ob und gegebenenfalls welche erzieherischen Maßnahmen gegen den Jugendlichen bereits verhängt worden sind, weil hieraus in der Regel Rückschlüsse auf die Art und Schwere von etwaigen Erziehungsmängeln gezogen werden können.

Angesicht dieser gesetzgeberischen Zielsetzungen beruht § 60 I Nr.7, II BZRG auf konkreten jugendspezifischen Erwägungen und ist somit mit dem Gleichheitsgrundsatz des Art. 3 I GG vereinbar.

183 Götz/Tolzmann 2000, § 59 Rn. 6, Burscheid 2000, S. 68.

184 Götz/Tolzmann 2000, § 59 Rn. 4.

185 Amtliche Begründung, BT-Drucksache IV/477, S. 26.

186 Götz/Tolzmann 2000, § 59 Rn. 4.

VI. Anwendung der Diversion in Deutschland von 1999 bis 2007

Im Folgenden soll anhand der Rechtspflegestatistiken untersucht werden, in welchem Umfang in den Jahren 1999 bis 2007 von den Diversionsvorschriften sowohl im Allgemeinen wie auch im Jugendstrafrecht Gebrauch gemacht worden ist. Sodann werden die Divisionsraten der einzelnen Bundesländer in Beziehung gesetzt um zu untersuchen, inwieweit regionale Unterschiede oder Gemeinsamkeiten zu erkennen sind.

1. Die amtlichen Rechtspflegestatistiken als Datenquellen

Grundlage für die Darstellung der Sanktionierungspraxis von Staatsanwaltschaft und Gericht sind die amtlichen Rechtspflegestatistiken. Für die Bundesrepublik Deutschland stehen in Form koordinierter Länderstatistiken unter anderem nachfolgende Statistiken zur Verfügung:

1.1 Die Strafverfolgungsstatistik

Die Strafverfolgungsstatistik informiert über Zahl und demographische und kriminologische Struktur der von den Strafgerichten abgeurteilten Personen sowie über die gerichtliche Entscheidung gegen diese Abgeurteilten. Dabei sind Abgeurteilte in der Terminologie der Strafverfolgungsstatistik Angeklagte, gegen die rechtskräftig ein Strafbefehl erlassen wurde bzw. ein Strafverfahren nach Eröffnung des Hauptverfahrens durch Urteil oder Einstellungsbeschluss rechtskräftig abgeschlossen worden ist.¹⁸⁷ Ihre Zahl setzt sich zusammen aus den Verurteilten und aus Personen, gegen die andere Entscheidungen (Freispruch, Verfahrenseinstellungen durch das Gericht, Absehen von Strafe, selbstständige Anordnung von Maßregeln) getroffen wurden.¹⁸⁸ Nicht erfasst werden Ordnungswidrigkeiten und Entscheidungen vor Eröffnung des Hauptverfahrens.¹⁸⁹ Das Datenmaterial der Strafverfolgungsstatistik wird über Zählkarten erfasst, die die Strafvollstreckungsbehörden nach Rechtskraft des Urteils oder nach sonstiger endgültiger Erledigung des Falles für jede abgeurteilte Person ausfüllen und dem Statistischen Landesamt mitteilen. Die Zählerkarten enthalten Angaben zur Person (zum Beispiel Geschlecht, Alter, Staatsangehörigkeit), Nachweis zu den Straftaten, der Entscheidung des Gerichts mit den erkannten Haupt- und Nebenstrafen sowie den weiteren Entscheidungen wie Freispruch, Einstellung oder Strafaussetzung zur Bewährung.¹⁹⁰ Die berichtsbezogenen Ergebnisse der Strafverfolgungsstatistik werden vom Statistischen Bundesamt in der der Fachserie 10, Reihe 3, Strafverfolgung veröffentlicht und sind in elektronischer Form im Statistik-Shop des Statistischen Bundesamts kostenlos herunterzuladen.¹⁹¹ Die Strafverfolgungsstatistik ist somit zum einen das statistische Abbild der justiziellen Reaktion auf Kriminalität – mit ihr kann gezeigt werden, mit welchen Sanktionen die Gerichte auf welche Straftaten reagieren. Zum anderen ist die Strafverfolgungsstatistik eine wichtige Datenquelle, um das Ausmaß der Kriminalität in Deutschland zu beschreiben.

Eingeführt wurde die Strafverfolgungsstatistik bereits 1882¹⁹², damals unter dem Namen Kriminalstatistik.¹⁹³ Da eine einheitliche Polizeiliche Kriminalstatistik erst 1953 in der

¹⁸⁷ Heinz 1998, S. 786.

¹⁸⁸ Kröplin 2002, S. 62

¹⁸⁹ Eisenberg 2005, S. 147.

¹⁹⁰ Götting 1997, S. 79, Kröplin 2002, S. 61f.

¹⁹¹ www.destatis.de/shop.

¹⁹² Meier 2007, S. 111.

Bundesrepublik eingeführt wurde, war die Kriminalstatistik bzw. Strafverfolgungsstatistik, wie sie seit 1950 heißt, über Jahrzehnte die zentrale Datenquelle auch zur Qualifizierung des Kriminalitätsgeschehens.¹⁹⁴ Bis heute wurde die Strafverfolgungsstatistik jedoch noch nicht flächendeckend in Deutschland eingeführt. Nachdem zum Zeitpunkt des Beitritts der neuen Länder diskutiert wurde, die personenbezogenen Statistiken über Strafverfolgung und Bewährungshilfe insbesondere aus datenschutzrechtlichen Gründen auf eine bundesrechtliche Grundlage zu stellen, haben die neuen Länder zunächst davon abgesehen, die Strafverfolgungsstatistik in der bisherigen Form einzuführen. Mittlerweile wird die Statistik in vier der neuen Länder als koordinierte Länderstatistik durchgeführt. Sachsen hat die Strafverfolgungsstatistik 1992, Brandenburg 1994, Thüringen 1997 und Mecklenburg-Vorpommern 2001 eingeführt. Flächendeckende Ergebnisse für die neuen Länder gibt es aber bisher nicht. Aus diesem Grund veröffentlicht das Statistische Bundesamt lediglich eine differenzierte Darstellung für einzelne Straftaten und die Erfassung kriminologischer Merkmale für das frühere Bundesgebiet (einschließlich Berlin). Für diejenigen Länder, die bisher noch nicht mit der Führung der Strafverfolgungsstatistik begonnen haben, werden lediglich Eckdaten wie Alter und Geschlecht veröffentlicht. Einheitlich erhoben werden unter anderem die demographischen Merkmale wie Geschlecht, Alter zum Zeitpunkt der Tat und Staatsangehörigkeit. Ebenfalls einheitlich erfasst wird die Tatsache, ob nach allgemeinem Strafrecht oder nach Jugendstrafrecht verurteilt worden ist sowie die den Entscheidungen zugrundeliegenden Straftaten.

Derzeit wird die Strafverfolgungsstatistik als so genannte koordinierte Länderstatistik geführt, das heißt, es gibt weder eine bundesrechtliche Grundlage noch eine klare organisatorisch-inhaltliche Zuständigkeit beim Statistischen Bundesamt für die Durchführung der Erhebung.¹⁹⁵ Die bundesweit einheitliche Durchführung und Aufbereitung wird durch eine von den fachlich zuständigen Landesministerien getroffenen Koordinierungsvereinbarung garantiert. Die Zusammenfassung von koordinierten Länderstatistiken zu einem Bundesergebnis stützt sich auf § 3 I Nr. 2 Bundesstatistikgesetz. Gemäß § 3 III Bundesstatistikgesetz kann das Statistische Bundesamt die Zusammenfassung der Länderstatistiken wahrnehmen, soweit ein entsprechendes Bundesinteresse besteht und die Länder zustimmen. Im Falle der Strafverfolgungsstatistik wird das Bundesinteresse in erster Linie durch das Bundesministerium der Justiz artikuliert, das die Erkenntnisse aus den Länderstatistiken für eigene Aufgaben benötigt. Diese reichen – etwa in Bereichen, in denen der Bund keine oder geringe Regelungskompetenz hat – von allgemeiner Information und Datenweitergabe an internationale Stellen bis hin zu gesetzgeberischen bzw. rechts- und kriminalpolitischen Aktivitäten des Bundes.¹⁹⁶

Die Anordnungen und Durchführungsbestimmungen der Länder bestimmen, dass nach Abschluss eines jeden Straf- oder Strafbefehlsverfahrens zu jedem Abgeurteilten einige demographische sowie einige kriminologische Angaben zur Tat und gerichtlichen Entscheidung erfasst und an die statistischen Ämter gemeldet werden müssen. Ergänzend müssen Angaben auch für die Personen übermittelt werden, deren Geldstrafe noch unter einem Strafvorbehalt gemäß § 59 StGB steht, sowie für Personen, bei denen das Strafgericht die Entscheidung nach § 27 JGG ausgesetzt oder nach § 45 III JGG von der Verfolgung abgesehen hat.¹⁹⁷

193 Brings, S. 69.

194 Eisenberg 2005, S. 137, Göppinger 2008, S. 466.

195 Brings, BewHi, S. 72.

196 Göppinger 2008, S. 486.

197 Vgl. § 15 LaStatG BaWü, Art 18 BayStatG, § 5 BbgStatG, § 18 LstatG Meck-Vorp., § 19 Sächs-LstatG, § 15 StatG Sachsen-Anhalt, § 18 ThürStatG.

Bei der Strafverfolgungsstatistik handelt es sich um eine Sekundärstatistik, das heißt die in der Statistik erfassten Daten zu den in einem Berichtsjahr abgeurteilten Personen werden nicht ursächlich für die Statistik erhoben, sondern sie werden im Wesentlichen für originäre Aufgaben der Justizorgane, etwa für die Strafzumessung und die Einleitung der Strafvollstreckung, benötigt und durch die Statistik gewissermaßen zweitverwertet.¹⁹⁸ Die Strafverfolgungsstatistik dient der Strafrechtspraxis sowie der Strafrechtspolitik als Informationsgrundlage einerseits über die Entwicklung der gerichtlich registrierten Kriminalität und andererseits über die Anwendung der Strafrechtsnormen und Ausgestaltung des strafrechtlichen Sanktionsspektrums. Sie soll einen möglichen gesetzgeberischen Handlungsbedarf auf dem Gebiet des Strafrechts aufzeigen und gleichsam wichtige Kriterien zur Bewertung der eingeleiteten Maßnahmen zur Verfügung stellen. Die Strafverfolgungsstatistik ist somit zum einen das statistische Abbild der justitiellen Reaktion auf Kriminalität, denn mit ihr kann gezeigt werden, mit welchen Sanktionen die Gerichte auf welche Straftaten reagieren. Zum anderen ist die Strafverfolgungsstatistik eine wichtige Datenquelle, um das Ausmaß der Kriminalität zu beschreiben.

1.2 Die Staatsanwaltschaftsstatistik

Die seit 1981 auf Bundesebene vom Statistischen Bundesamt veröffentlichte Zählkartenerhebung in Ermittlungsverfahren und in Verfahren nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz bei den Staats- und Anwaltschaften weist die Geschäftserledigung der Staats- und Anwaltschaften beim Landgericht und beim Oberlandesgericht nach.¹⁹⁹

Bei der Staatsanwaltschaftsstatistik handelte es sich bis einschließlich 1998 um eine reine Verfahrensstatistik. Sie beruht auf einer bundeseinheitlichen „Anordnung über die Durchführung der Zählkartenerhebung in Ermittlungsverfahren und Verfahren nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz bei den Staatsanwälten“²⁰⁰. Diese Anordnung bestimmt, dass bei Zusammentreffen mehrerer Erledigungstatbestände in demselben Verfahren nur ein Erledigungstatbestand angekreuzt wird und zwar derjenige, der in der Nummernfolge zuerst aufgeführt ist. Die Nummernfolge indes gibt die Schwere der Delikte wieder, so dass stets nur das schwerste Delikt in der Statistik erscheint.²⁰¹ Angaben zu den Delikten, die den Ermittlungsverfahren zugrunde lagen, oder zu den Beschuldigten werden grundsätzlich nicht erhoben.²⁰² Erhoben werden für die Staatsanwaltschaftsstatistik lediglich einige ergänzende Informationen zur Zahl der betroffenen Personen. So werden zum Beispiel Angaben erhoben über die Zahl der im Ermittlungsverfahren beschuldigten Personen, die angeklagt werden, gegen die ein Strafbefehl beantragt wurde, denen Auflagen gemäß § 153a StPO, § 45 I JGG erteilt wurden oder bezüglich derer sich das Ermittlungsverfahren in andere Weise erledigt.²⁰³ Die Sanktionen nach §§ 153 ff. StPO wurden bis 1998 zwar auf die Verfahren bezogen genannt, sind jedoch nur dann erwähnt, wenn es sich insoweit um den „schwersten“ Erledigungstatbestand handelt.²⁰⁴ Zudem lassen die Angaben nicht erkennen, ob die Einstellung im Jugendstrafverfahren oder im allgemeinen Strafverfahren erfolgt ist.

198 Göppinger 2008, S. 486.

199 Kerner 1989, S. 29.

200 Hergenröder 1986, S. 15.

201 Eisenberg 2005, S. 138, Schwind 2009, S. 22.

202 Hergenröder 1986, S. 20.

203 Heinz 1989, S. 178.

204 Heinz 1989, S. 178.

Als Erledigungstatbestände werden bis 1998 lediglich die §§ 45 I und II JGG – bis 1998 verfahrensbezogen – erfasst, jedoch werden die hierbei getroffenen Maßnahmen nicht mitgeteilt. Ab dem Berichtsjahr 1999 werden auch Angaben zu § 45 III JGG gemacht.

Die Staatsanwaltschaftsstatistik wurde seit 1976 nach und nach in den Bundesländern eingeführt: 1976 in Bayern, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und im Saarland; 1977 in Bremen und Hamburg; 1979 in Baden-Württemberg; 1980 in Niedersachsen²⁰⁵. Erstmals mit dem Berichtsjahr 1981 wurden ihre Ergebnisse vom Statistischen Bundesamt veröffentlicht, jedoch ohne die Ergebnisse von Berlin-West, Hessen und Schleswig-Holstein, wo diese Statistik erst später (1985, 1988 bzw. 1989) eingeführt wurde.²⁰⁶ Erst seit 1989 liegen die Ergebnisse für sämtliche alten Bundesländer vor, seit 1993 einschließlich Berlin-Ost. In den neuen Bundesländern wurde die Führung der Staatsanwaltschaftsstatistik ab 1993 in Sachsen und Sachsen-Anhalt aufgenommen; ab 1994 in Brandenburg und in Thüringen und ab 1995 in Mecklenburg-Vorpommern. Seit 1995 liegen die Daten der Staatsanwaltschaftsstatistik für sämtliche neuen Bundesländer vor.

Ab dem Berichtsjahr 1998 wurde für die Staatsanwaltschaftsstatistik erstmals statt der Verfahren die Zahl der Personen für die jeweiligen Abschlussentscheidungen der Staatsanwaltschaft erhoben.

Die berichtsjaehrbezogenen Ergebnisse der Strafverfolgungsstatistik werden vom Statistischen Bundesamt in der Fachserie 10, Reihe 2.6 „Staatsanwaltschaften“ veröffentlicht – seit 2003 ist sie ausschließlich online auf der Seite des Statistischen Bundesamtes erhältlich.

2. Grenzen der Aussagemöglichkeiten der amtlichen Rechtspflegestatistiken

Amtliche Statistiken im Bereich der Strafrechtspflege sind für den Gesetzgeber, für Justiz und Justizverwaltung, sowie für die Wissenschaft und die Öffentlichkeit unverzichtbar. Ein folgenorientiertes Strafrecht wie das der Bundesrepublik setzt voraus, dass die tatsächlichen Grundlagen, Wirkungen und Zielabweichungen kontinuierlich beobachtet werden. Auch das Bundesverfassungsgericht hat diese Tatsache bereits in seinem Volkszählungsurteil hervorgerufen und die amtliche Statistiken für eine am Sozialstaatsprinzip orientierte staatliche Politik als unentbehrliche Handlungsgrundlage angesehen.²⁰⁷ Bekräftigt wurde diese Aussage durch sein zweites Urteil zum Schwangerschaftsabbruch, mit welchem es den Gesetzgeber sogar von Verfassungswegen in bestimmten Fallkonstellationen für verpflichtet erachtet, verlässliche Statistiken zu führen, die Aufschluss über die tatsächliche Entwicklung und über Bewährung von Gesetzen und Strafvollzugsmaßnahmen geben.²⁰⁸

Wie jede Datensammlung, die auf kontinuierliche, nach einheitlichen Kriterien erfolgte Erhebung angelegt ist und die mit vertretbarem Aufwand durchgeführt wird, so können auch die amtlichen Kriminal- und Strafrechtspflegestatistiken nicht jede gewünschte Information erhalten. Dies gilt nicht nur hinsichtlich der Kriminalität, sondern auch hinsichtlich der

205 Kerner 1989, S. 29.

206 Kaiser 1996, S. 386.

207 BVerfGE 65, 1, S. 47.

208 BVerfGE 88, S. 203, 310f.

Informationen über die strafrechtliche Reaktion hierauf. Zwar bieten die vorhandenen Kriminal- und Strafrechtspflegestatistiken bereits eine Fülle von Informationen, weisen jedoch einige Defizite auf, da die möglichen Aussagen weit hinter dem, was im Rahmen einer Massenstatistik möglich ist und für kriminalpolitische Informationen erforderlich ist, zurückbleiben und die statistischen Ergebnisse untereinander nur in sehr begrenztem Umfang vergleichbar und damit kontrollierbar sind.

Defizite zeigen sich vor allem in folgenden Bereichen:

- Es bestehen Lücken in regionaler Hinsicht, da von den Strafrechtspflegestatistiken nach der deutschen Wiedervereinigung in der ersten Hälfte der neunziger Jahre lediglich die Staatsanwaltschaftsstatistik, die Justizgeschäftsstatistik der Strafgerichte sowie die Strafvollzugsstatistik in allen neuen Bundesländern eingeführt worden sind. Die Strafverfolgungsstatistik und die Bewährungshilfestatistik sind dagegen noch nicht in allen Ländern eingeführt worden.²⁰⁹
- Die Daten sind nur eingeschränkt vergleichbar und unzulänglich gegenseitig kontrollierbar. Das liegt vor allem daran, dass die Daten von den einzelnen Bundesländern jeweils selbstständig auf Grund eigener Zählkarten erhoben werden und weder Erfassungszeiträume noch Erhebungseinheiten, ebenso weder Erhebungsmerkmale noch Erfassungsgrundsätze übereinstimmen, was dazu führt, dass die statistischen Massen der jeweiligen Statistiken nicht miteinander verbunden sind.²¹⁰
- Die Erhebungseinheiten der jeweiligen Statistiken stimmen nur zum Teil überein. Eine Ereigniszählung gibt es lediglich in der Polizeilichen Kriminalstatistik. Personen werden in der Polizeilichen Kriminalstatistik, in der Strafverfolgungsstatistik, in der Bewährungshilfestatistik, in der Strafvollzugsstatistik und seit 1998 auch in der Staatsanwaltschaftsstatistik gezählt. In der Staatsanwaltschaftsstatistik bis zum Jahr 1998 und in der Justizgeschäftsstatistik werden lediglich Verfahren gezählt. Weiterhin weicht die Zählweise der Erhebungseinheit voneinander ab, das heißt, in der Polizeilichen Kriminalstatistik wird ein Tatverdächtiger, werden ihm in einem Ermittlungsverfahren mehrere Fälle verschiedener Straftaten zugeordnet, für jede Untergruppe gesondert registriert. In der Strafverfolgungsstatistik dagegen wird jede abgeurteilte Person nur einmal gezählt und zwar mit dem nach Art und Maß mit der abstrakt schwersten Strafe bedrohten Delikt.
- Es fehlen bundesgesetzliche Regelungen hinsichtlich der Rechtspflegestatistiken. Bislang handelt es sich um koordinierte Länderstatistiken ohne bundesgesetzliche Grundlage. Eine Konsequenz daraus besteht darin, dass weder dem Bundeskriminalamt noch dem Statistischen Bundesamt Einzeldatensätze übermittelt werden, sondern lediglich die bereits aufbereiteten statistischen Ergebnisse der Länder, die in der Folge zu Bundesergebnissen addiert werden. Damit sind die Auswertungsmöglichkeiten auf die festen Tabellenprogramme der jeweiligen Länder begrenzt.

²⁰⁹ Göppinger 2008, S. 480.

²¹⁰ Göppinger 2008, S. 480.

Trotz dieser nicht unerheblichen Einschränkung der Aussagemöglichkeiten im Detail besitzen die Rechtspflegestatistiken gegenüber Primärdatenerhebungen oder Aktenanalysen den unbestreitbaren Vorteil, dass sie es erlauben, die langfristige Entwicklung der Sanktionspraxis zumindest in groben Zügen beschreiben zu können.

3. Diversion in der Praxis der Jugendstrafrechtspflege

3.1 Daten-Deskription

Die nachfolgenden Darstellungen liefern eine Übersicht zur Diversionspraxis gemäß § 45 JGG und §§ 153 ff. StPO anhand der vom Statistischen Bundesamt zur Verfügung gestellten Daten der Staatsanwaltschaftsstatistik. Hierzu wird die Häufigkeit der Anwendung von Diversion im Jugendstrafrecht (§ 45 JGG) und im Allgemeinen Strafverfahren (§§ 153 ff StPO) sowohl auf Bundes- als auch auf Länderebene betrachtet. Der Untersuchungszeitraum wurde hierbei für die Jahre von 1999 bis 2007 gewählt; dieser begründet sich darin, dass vor 1999 nur verfahrensbezogene Daten, jedoch keine personenbezogenen erfasst wurden und die Daten nach 2007 zum Zeitpunkt der Analyse noch nicht vollständig vorlagen. Zusätzlich zu einer reinen Datendeskription erfolgt eine Analyse hinsichtlich der unterschiedlichen Anwendung der Diversion im Jugendstrafrecht zwischen den einzelnen Bundesländern sowie ein direkter Vergleich zum allgemeinen Strafverfahren in Form der §§ 153 ff StPO.

3.2 Vergleich der Häufigkeiten informeller Erledigungen im Jugendstrafrecht und im allgemeinen Strafverfahren für das gesamte Bundesgebiet

3.2.1 Deskription der Daten

Zunächst wird die absolute Häufigkeit der informellen Erledigungen nach § 45 JGG und §§ 153 ff. StPO auf Bundesebene betrachtet. Um eine adäquate Aussage über die Häufigkeit der Anwendung machen zu können, bedarf es eines Referenzwertes. Hierzu bietet sich an, die Anzahl der Personen, bei denen das gegen sie eingeleitete Ermittlungsverfahren im jeweiligen Jahr abgeschlossen wurde, zu verwenden.²¹¹ Diese im Folgenden als Referenzwert oder auch *G* (für Grundgesamtheit) benannte Größe kann aus Tabelle 1 entnommen werden. Die Anzahl der Personen, deren Ermittlungsverfahren im jeweiligen Jahr abgeschlossen wurde, ist im hier betrachteten Zeitraum über 9 Jahre insgesamt um 10 % gestiegen, wobei ein starker Anstieg in den Jahren 2003 und 2004 zu verzeichnen ist.

Tabelle 1: Anzahl Personen, bei welchen das gegen sie eingeleitete Ermittlungsverfahren abgeschlossen wurde

	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007
Referenzwert	5.328.574	5.271.346	5.412.165	5.437.811	5.624.822	5.883.091	5.865.447	5.770.785	5.915.274

3.2.1.1 Einstellungen gemäß § 45 JGG und §§ 153 ff. StPO

Das Datenmaterial zur Anzahl der informellen Erledigungen im Jugendstrafrecht und im allgemeinen Strafverfahren ist in Tabelle 2 bzw. Abbildung 1 enthalten. Sowohl die Häufigkeit der Anwendung von § 45 JGG als auch jene von §§ 153 ff. StPO unterliegt bis zum Jahr 2003 nur geringen Schwankungen, allerdings erfährt die Anwendung von § 45 JGG

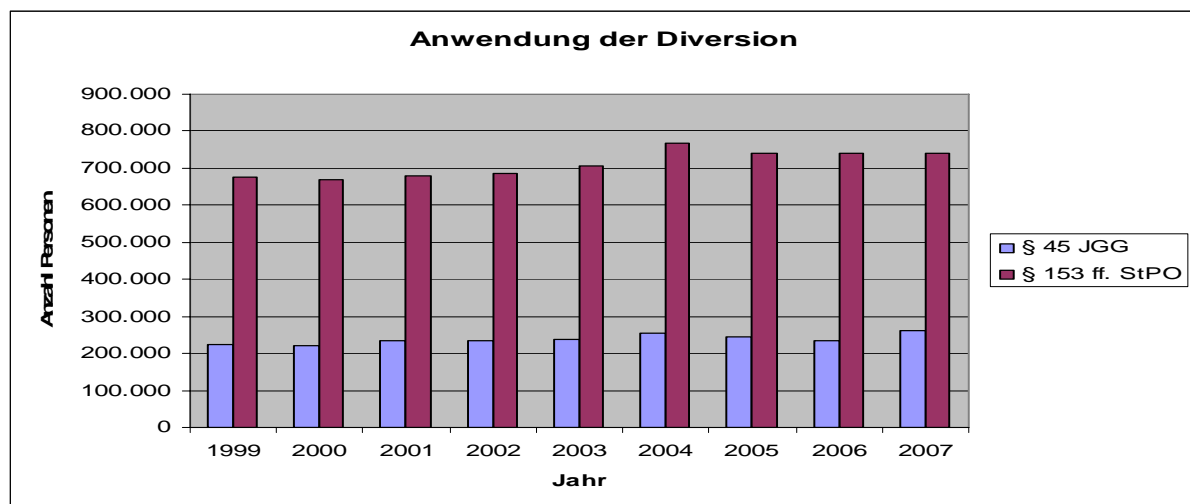
²¹¹ Die Anzahl der Personen, deren Ermittlungsverfahren im jeweiligen Jahre abgeschlossen wurde, ist die einzige vom Statistischen Bundesamt erfasste, personenbezogene Größe; die meisten anderen erhobenen Daten der Rechtspflege-Statistik sind weiterhin verfahrensbezogen und somit als Referenzgröße ungeeignet.

als auch diejenige von den §§ 153 ff. StPO im Jahr 2004 einen deutlichen Anstieg (Wachstumsrate von 9,80 % bei § 45 JGG und 8,67 % bei § 153 ff. StPO).

Tabelle 2: Anzahl Personen, in deren Verfahren § 45 JGG bzw. § 153 ff. StPO zur Anwendung kam

	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007
§ 45 JGG	225.343	220.610	235.358	235.197	236.320	254.591	244.220	234.276	261.054
§ 153 ff. StPO	677.415	668.430	680.092	687.471	705.569	766.739	741.337	740.953	740.829

Abbildung 1: Anzahl Personen, in deren Verfahren § 45 JGG bzw. § 153 ff. StPO zur Anwendung kam

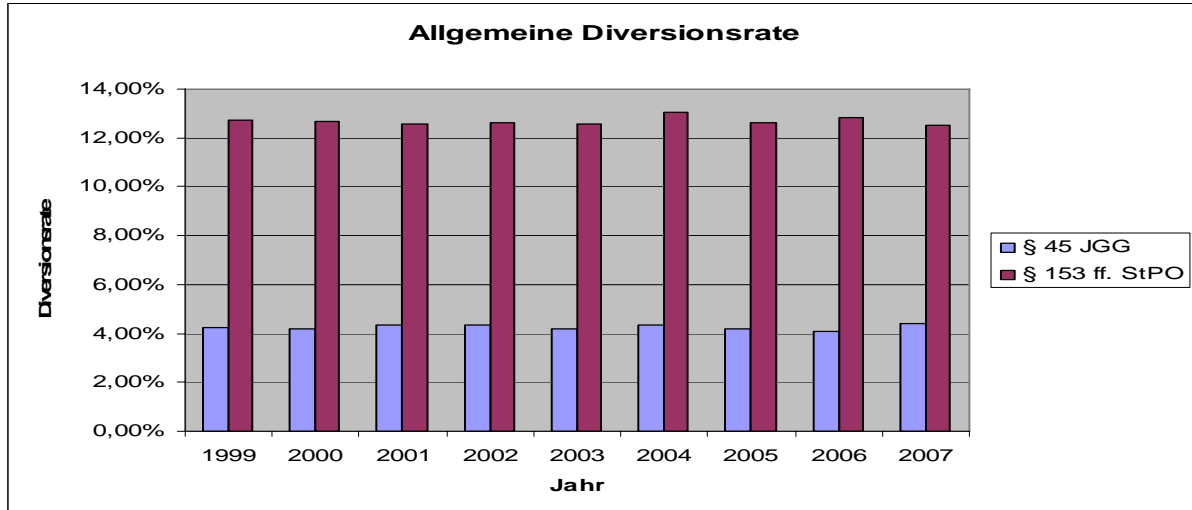


Werden diese Häufigkeitszahlen nun in Bezug zum oben genannten Referenzwert gesetzt, so lässt sich die Anwendung der Diversion als Prozentsatz der abgeschlossenen Verfahren ausdrücken. Es zeigt sich hier (wie Tabelle 3 zu entnehmen ist), dass das Verhältnis der Verfahren, die nach Jugendstrafrecht einer informellen Erledigung zugeführt wurden, und jener, die nach dem allgemeinen Strafverfahren eingestellt wurden, ca. 1:3 beträgt. Eine graphische Darstellung der allgemeinen Diversionsrate im Jugendstrafrecht und im allgemeinen Strafverfahren findet sich in Abbildung 2.²¹²

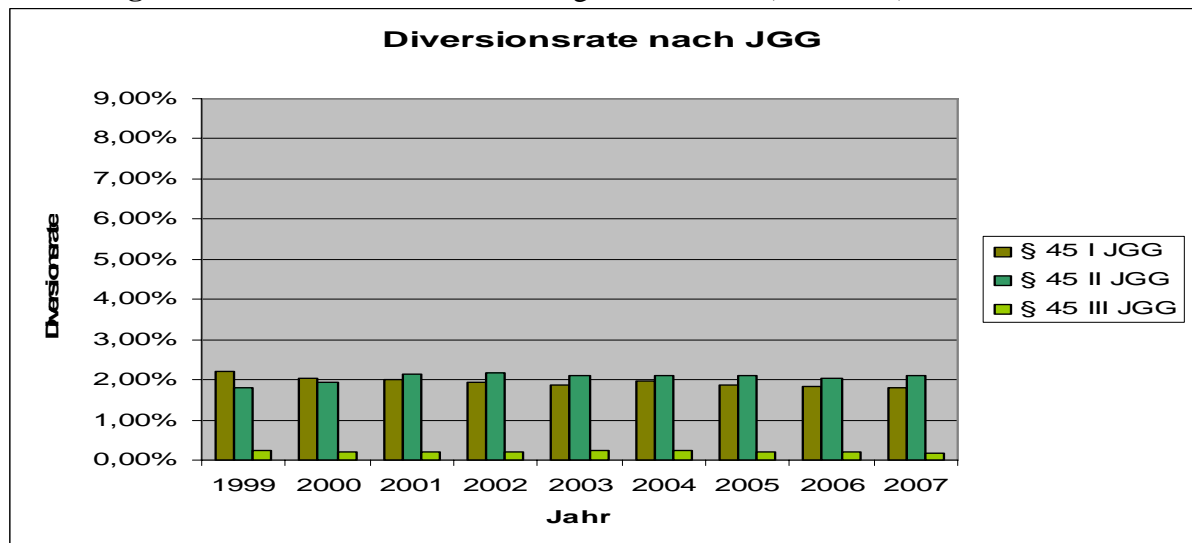
Tabelle 3: Anteil der Anwendung von § 45 JGG bzw. § 153 ff. StPO

	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007
§ 45 JGG	4,23%	4,19%	4,35%	4,33%	4,20%	4,33%	4,16%	4,06%	4,41%
§ 153 ff. StPO	12,71%	12,68%	12,57%	12,64%	12,54%	13,03%	12,64%	12,84%	12,52%

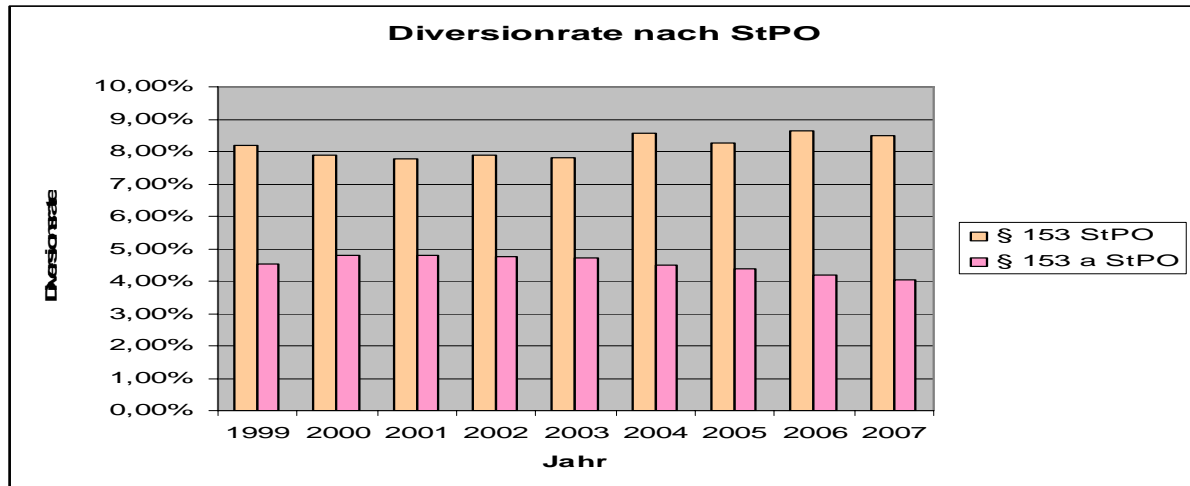
212 Auf eine allgemeine Anpassung/Normierung der Skalen in den nun folgenden Abbildungen wurde aus Gründen der Übersichtlichkeit/Präsentation verzichtet. Bei Vergleich mehrerer Abbildungen ist auf eine entsprechende Berücksichtigung des Skalenniveaus zu achten.

Abbildung 2: Anteil der Anwendung von § 45 JGG bzw. § 153 ff. StPO

Betrachtet man nun die Diversionsraten innerhalb des § 45 JGG (Abbildung 3), wurden bei den insgesamt 4 % der informellen Erledigungen jeweils die Hälfte ohne Auflagen durchgeführt; bezüglich des verbleibenden Restes wurde ein überproportionaler Anteil durch den Jugendstaatsanwalt bearbeitet.

Abbildung 3: Diversionrate nach Jugendstrafrecht (§ 45 JGG)

Im allgemeinen Strafrecht (Abbildung 4) zeigt sich dagegen ein deutlicher Unterschied in den Quoten der Einstellung mit und ohne Auflagen. So muss im Durchschnitt ein Erwachsener nur in 1 von 3 Fällen mit weiteren Auflagen nach § 153a StPO rechnen.

Abbildung 4: Diversionsrate im allgemeinen Strafrecht (§§ 153 ff.)

Sämtliche Zahlen müssen unter dem Vorbehalt betrachtet werden, dass aus dem zugrundeliegenden Referenzwert G nicht zu entnehmen ist, wie sich die Anzahl der Personen, bei denen das gegen sie eingeleitete Ermittlungsverfahren abgeschlossen worden ist, im Hinblick auf die Verteilung von Jugendlichen und Erwachsenen zusammensetzt. Aufgrund nicht vorhandener entsprechender Daten liegt den in diesem Kapitel dargestellten Abbildungen die Annahme zugrunde, dass die Wahrscheinlichkeit, dass § 45 JGG oder §§ 153 ff. StPO zu Anwendung kommt, gleich groß ist.

Im Weiteren wird zwischen der Einstellungen ohne und mit Auflagen sowohl nach Jugendstrafrecht wie auch nach dem allgemeinen Strafverfahren differenziert.

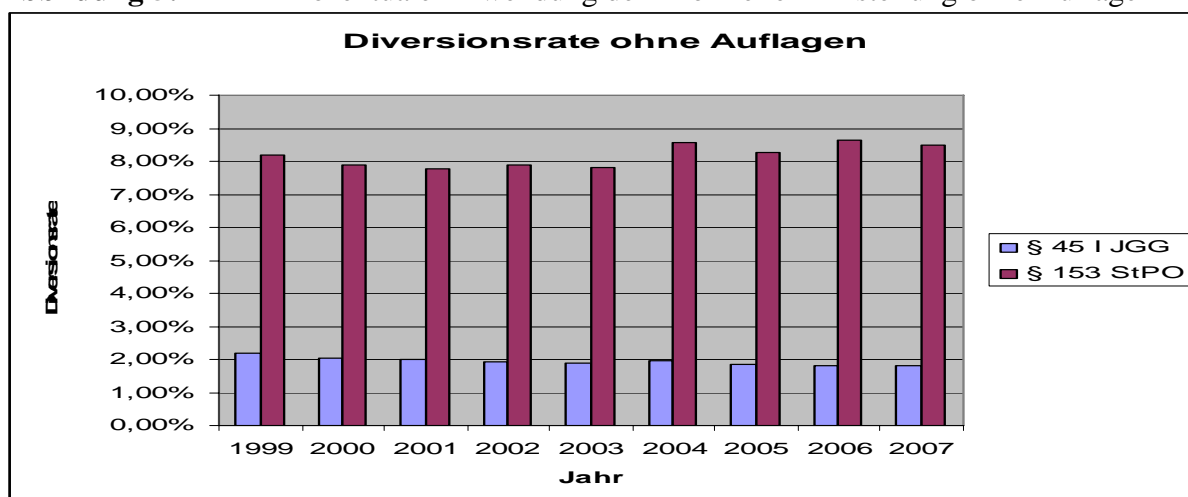
3.2.1.2 Einstellungen ohne Auflagen § 45 I JGG / § 153 StPO

Die absoluten Häufigkeitsdaten zu informellen Einstellungen ohne Auflagen (§ 45 I JGG bzw. § 153 StPO) sowie die daraus resultierende Diversionsrate ohne Auflagen sind der Tabelle 4 zu entnehmen.

Tabelle 4: Anwendung der informellen Einstellung ohne Auflagen

	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007
§ 45 I JGG	117.166	107.550	108.667	105.412	105.862	115.370	108.871	104.961	107.116
§ 45 I JGG	2,20%	2,04%	2,01%	1,94%	1,88%	1,96%	1,86%	1,82%	1,81%
§ 153 StPO	435.682	415.547	419.766	429.073	439.186	503.214	485.636	499.540	501.889
§ 153 StPO	8,18%	7,88%	7,76%	7,89%	7,81%	8,55%	8,28%	8,66%	8,48%

Hieraus ergibt sich für die Diversionsrate ein anderes Bild (Abbildung 5): Die Rate zur informellen Erledigung ohne Auflagen im Jugendstrafrecht sinkt auf einen Wert von durchschnittlich ca. 2 %, was einer Reduktion von ungefähr 50 % gegenüber der gesamten Diversionsrate entspricht. Die Diversionsrate ohne Auflagen für das allgemeine Strafverfahren sinkt ebenfalls, hier auf einen Wert von ca. 8 %; die Reduktion beträgt allerdings nur ein Drittel im Vergleich zur gesamten Diversionsrate. Des Weiteren ist anzumerken, dass der Anteil der informellen Einstellung nach Jugendstrafrecht in den letzten Jahren unter 2% lag, wohingegen die Einstellung im allgemeinen Strafverfahren jeweils deutlich über 8% lag.

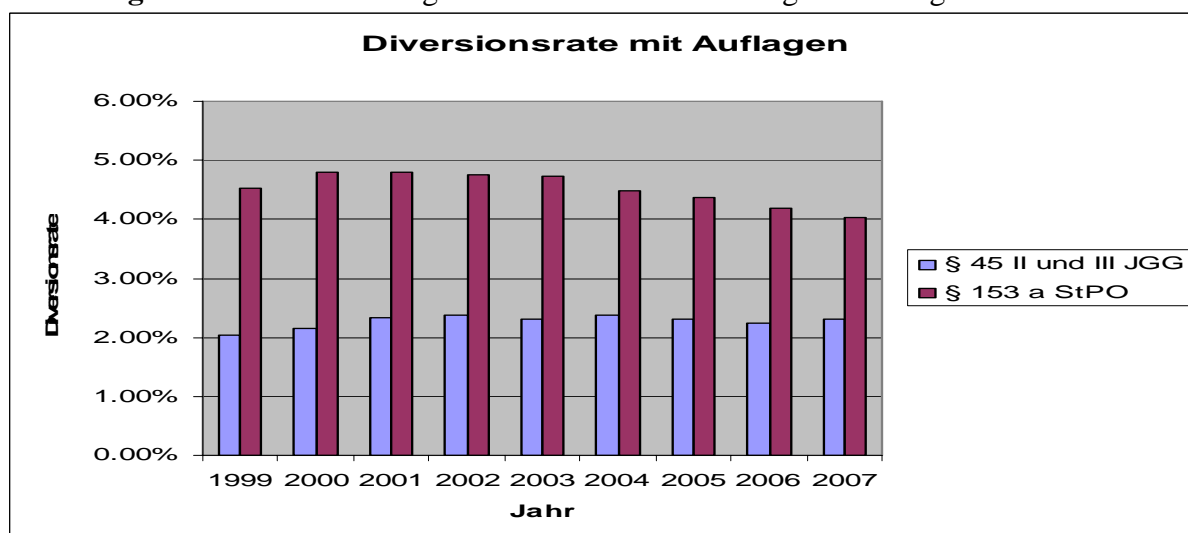
Abbildung 5: Prozentuale Anwendung der informellen Einstellung ohne Auflagen

3.2.1.3 Einstellungen mit Auflagen § 45 II und III JGG und § 153a StPO

Dementsprechend ergibt sich für die Häufigkeit der Anwendung informeller Einstellungen mit Auflagen in Tabelle 5 folgendes Bild:²¹³

Tabelle 5: Anwendung der informellen Einstellung mit Auflagen

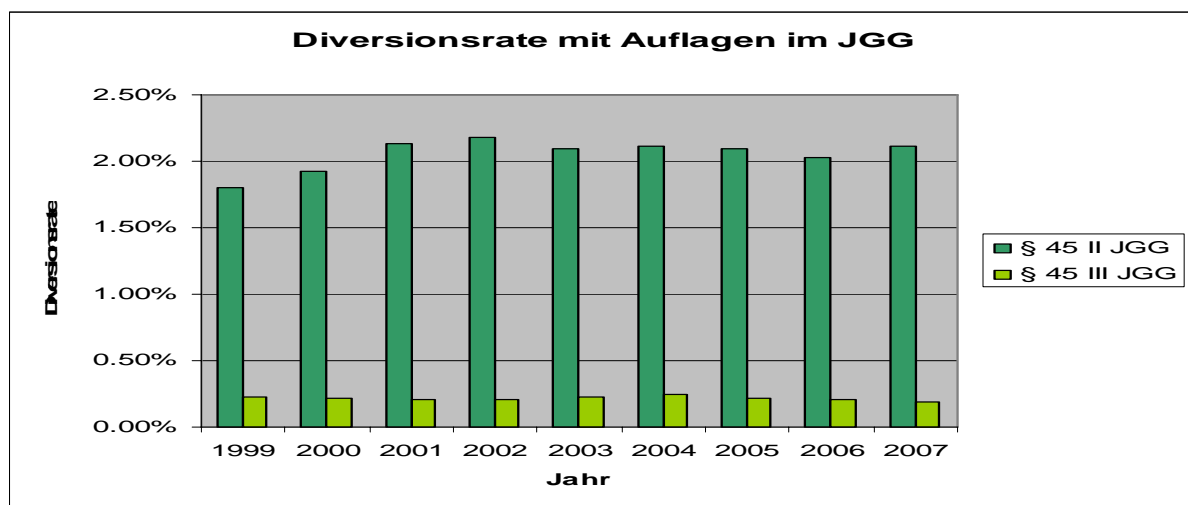
	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007
§ 45 II und III JGG	108.177	113.060	126.691	129.785	130.458	139.221	135.349	129.315	135.999
§ 45 II und III JGG	2,03%	2,14%	2,34%	2,39%	2,32%	2,37%	2,31%	2,24%	2,30%
§ 153 a stopp	241.733	252.883	260.326	258.398	266.383	263.525	255.701	241.413	238.940
§ 153 a stopp	4,54%	4,80%	4,81%	4,75%	4,74%	4,48%	4,36%	4,18%	4,04%

Abbildung 6: Anwendung der informellen Einstellung mit Auflagen

213 Die Ergebnisse zu informeller Erledigung mit Auflagen ergeben sich hier als Komplement der Diversion ohne Weisung in Bezug zur allgemeinen Diversion.

Dieser Abbildung ist zu entnehmen, dass die Rate zur informellen Erledigung mit Auflagen im Jugendstrafrecht durchschnittlich bei 2 % liegt, wogegen die Diversionsrate für das allgemeine Strafverfahren bei einem Wert von durchschnittlich 4,3 % liegt. Bei einem Vergleich von Abbildung 6 mit Abbildung 7 wird deutlich, dass Diversion bei Jugendlichen jeweils hälftig ohne bzw. mit Auflagen zur Anwendung kommt, im allgemeinen Strafverfahren hingegen erfolgt die Diversion in 2 von 3 Fällen ohne Auflagen. Bezüglich der Anwendung der Diversion mit Auflagen im Jugendstrafrecht bietet sich eine weitere Unterscheidung zwischen der Auflage durch den Jugendstaatsanwalt gemäß § 45 II JGG und jener durch den Jugendrichter gemäß § 45 III JGG an. Dabei ist in Abbildung 7 klar zu erkennen, dass die informelle Erledigung nach § 45 III JGG eine sehr geringe Anwendung aufzeigt: Nur bei 0,21 % bis 0,34 % der Personen, deren Verfahren im jeweiligen Jahr abgeschlossen wurden, kam § 45 III JGG zur Anwendung.

Abbildung 7: Anwendung der informellen Einstellung mit Auflagen nach § 45 II JGG und § 45 III JGG



3.2.1.4 Analyse der Randverteilung

Die Zahlen zur Einstellung mit und ohne Auflagen deuten auf eine höchst unterschiedliche Anwendung der Diversion im Jugendstrafrecht und im allgemeinen Strafverfahren hin.

Um das im Kapitel 3.2.1.1 angesprochene Problem des Referenzwertes G zu minimieren, folgt eine *Analyse der Randverteilung* oder auch *bedingten Verteilung*, die unter der Voraussetzung steht, dass überhaupt eine informelle Erledigung des Verfahrens erfolgt ist und sodann eine Differenzierung zwischen der Einstellung ohne Auflagen und mit Auflagen gemacht wird. Somit ergibt sich die Referenzgröße bzw. Grundgesamtheit G^b für die Analyse der bedingten Verteilung aus der Summe der absoluten Zahlen der Anwendung von § 45 I, § 45 II und § 45 III im Jugendstrafrecht sowie von § 153 und § 153a im allgemeinen Strafverfahren. Die Werte können Tabelle 6 entnommen werden.

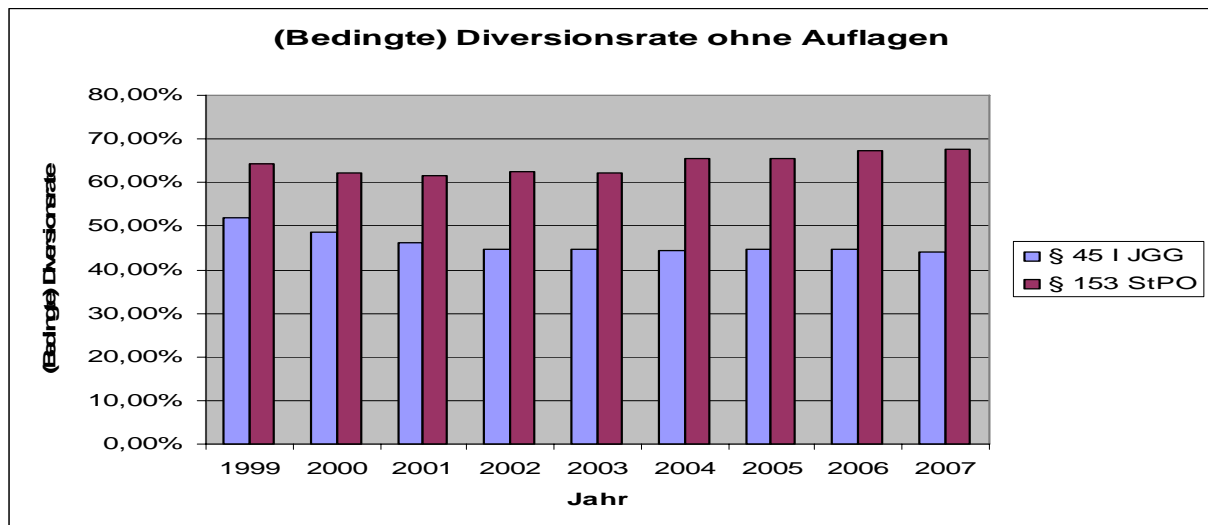
Tabelle 6: Grundgesamtheit G^b für die Analyse der bedingten Verteilung

	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007
G^b JGG	225.343	220.610	235.358	235.197	236.320	254.591	244.220	234.276	243.115
§ 45 I JGG	117.166	107.550	108.667	105.412	105.862	115.370	108.871	104.961	107.116
	51,99%	48,75%	46,17%	44,82%	44,80%	45,23%	44,58%	44,80%	44,06%
§ 45 II JGG	96.215	101.596	115.456	118.397	117.831	124.262	122.641	117.305	125.055

	42,70%	46,05%	49,06%	50,34%	49,86%	48,81%	50,22%	50,07%	51,44%
§ 45 III JGG	11.962	11.464	11.235	11.388	12.627	14.959	12.708	12.010	10.944
	5,31%	5,20%	4,77%	4,84%	5,34%	5,88%	5,20%	5,13%	4,50%
G ^b StPO	677.415	668.430	680.092	687.471	705.569	766.739	741.337	740.953	740.829
§ 153 StPO	435.682	415.547	419.766	429.073	439.186	503.214	485.636	499.540	501.889
§ 153 StPO	64,32%	62,17%	61,72%	62,41%	62,25%	65,63%	65,51%	67,42%	67,75%
§ 153 a StPO	241.733	252.883	260.326	258.398	266.383	263.525	255.701	241.413	238.940
§ 153 a StPO	35,68%	37,83%	38,28%	37,59%	37,75%	34,37%	34,49%	32,58%	32,25%

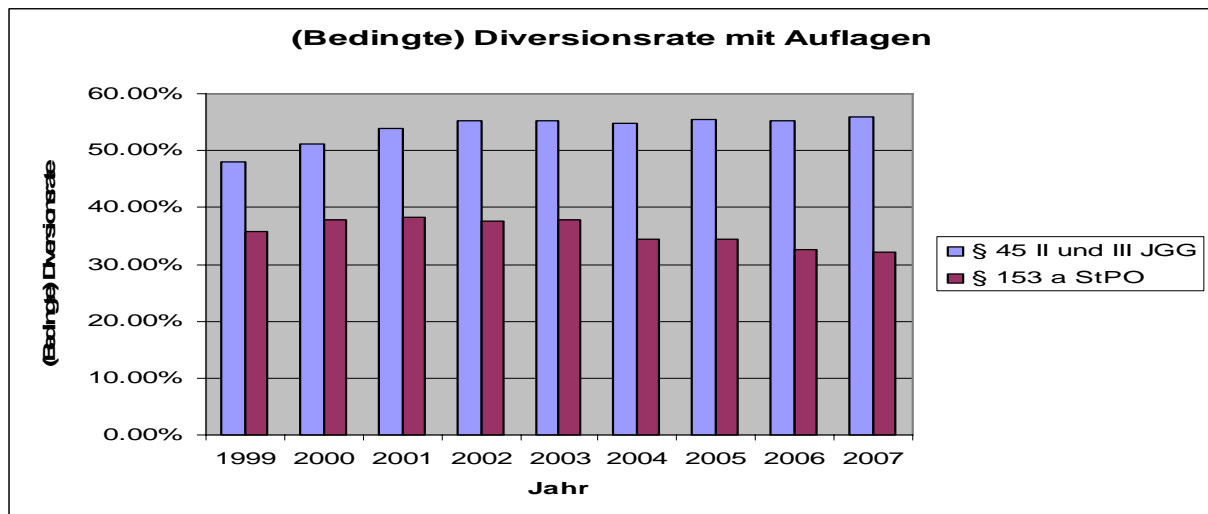
Für die Anwendung der informellen Erledigung ohne Auflagen unter der Annahme, dass überhaupt Diversion angewandt wird, ergibt sich ein eindeutiges Ergebnis: Abbildung 8 zeigt, dass Diversion ohne Auflagen bei einer jugendlichen Person in weniger als 50 % der Fälle erfolgt, wohingegen ein Erwachsener in über 60 % aller Verfahren, in denen Diversion zur Anwendung kommt, damit rechnen kann, keine weiteren Auflagen zu erhalten. Interessant ist hierbei auch, dass die Diversionsrate ohne Auflagen bei Jugendlichen im Zeitablauf stark gesunken ist; lag die Chance eines Jugendlichen, im Falle der Diversion keine weiteren Auflagen zu erhalten, 1999 noch bei über 50 %, so sank sie bis 2002 auf 45% und stabilisierte sich auf diesem Wert bis 2007. Im Gegensatz dazu hielt sich die Quote im allgemeinen Strafverfahren bei über 60 % und verzeichnete nach 2003 einen deutlichen Anstieg auf 68% in 2007.

Abbildung 8: Anwendung der informellen Erledigung ohne Auflagen (§ 45 I JGG und § 153 StPO)



Das gegenteilige Bild zeigt sich für die informelle Erledigung mit Auflagen in Abbildung 9: die Diversionsrate für Jugendliche steigt hier von 48 % auf über 55 % im Zeitablauf, während die Diversionsrate für Erwachsene zunächst um 38 % jährlich schwankt und in den letzten Jahren einen deutlichen Rückgang unter 35 % p.a. erlebt (2007: 32,25 %).

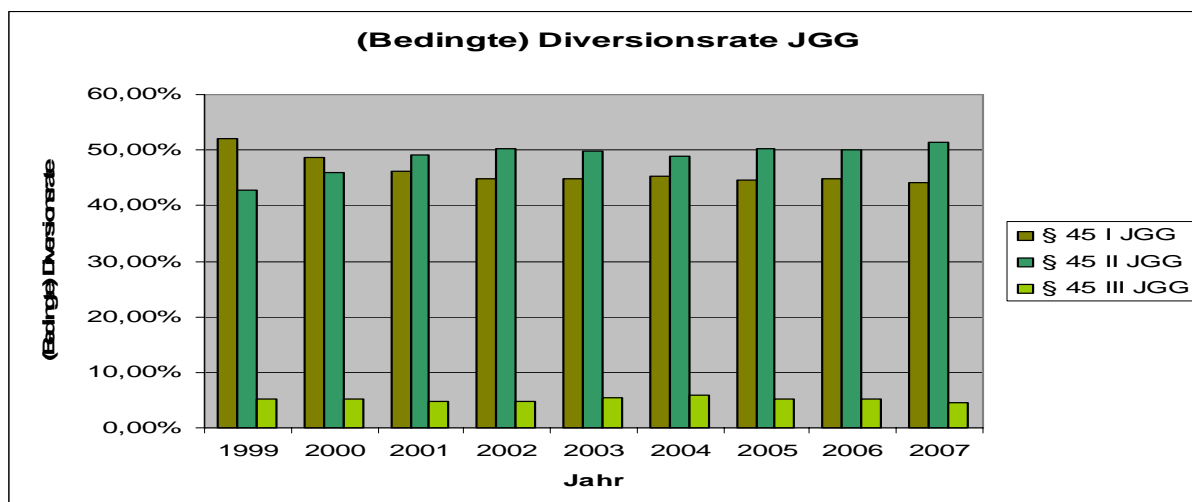
Abbildung 9: Anwendung der informellen Erledigung mit Auflagen (§ 45 II und III JGG und § 153 StPO)



Aus diesen Abbildungen lässt sich erkennen, dass, sofern eine informelle Erledigung des Verfahrens vorgenommen wird, ein Jugendlicher im Gegensatz zu Erwachsenen mit einer wesentlich höheren Wahrscheinlichkeit mit weiteren Auflagen rechnen muss.

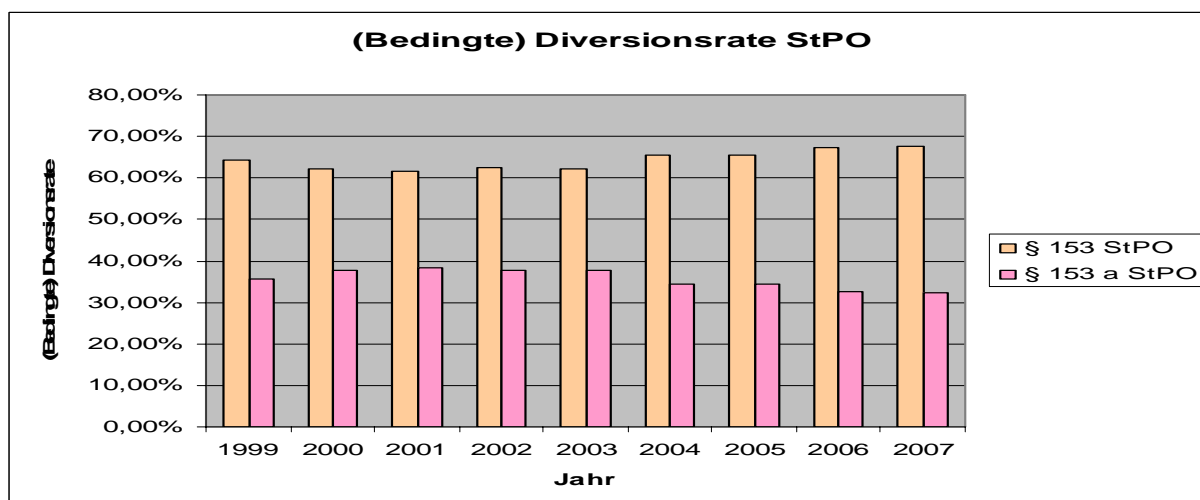
Abschließend werden die Randverteilungen bzgl. des Jugendstrafrechts (Abbildung 10) und des allgemeinen Strafverfahrens (Abbildung 11) separat dargestellt, um die Verteilung über die einzelnen Formen der Diversion (mit/ohne Auflage) aufzuzeigen. Im Jugendstrafrecht wurden über den gesamten Betrachtungshorizont durchschnittlich 46 % der informellen Erledigungen ohne Auflagen durchgeführt; bezüglich der verbleibenden 54 %, bei denen weitere Auflagen ausgesprochen wurden, wurde ein überproportionaler Anteil von durchschnittlicher 48 % durch den Jugendstaatsanwalt bearbeitet und weniger als 6 % der Fälle mit Diversion wurden von einem Jugendrichter bearbeitet. Exemplarisch hierfür ist das Jahr 2001, in dem 9-mal häufiger Diversionsverfahren durch den Jugendstaatsanwalt als durch einen Jugendrichter erledigt wurden (49,06 % zu 4,77 %). Betrachtet man ferner die letzten vorliegenden Zahlen für das Jahr 2007, so zeigt sich folgende Situation: Der Anteil der mittels Diversion eingestellten Verfahren ohne weitere Auflagen konnte auf einem vergleichsweise konstanten Niveau von knapp 45 % gehalten werden; die Mehrheit der Jugendlichen (55 %) erhielt weitere Auflagen, wenn Diversion zur Anwendung kam. Auch hier wurde der Großteil der Verfahren durch den Jugendstaatsanwalt abgeschlossen (50 %).

Abbildung 10: Bedingte Verteilung der Anwendung der informellen Erledigung im Jugendstrafrecht (§ 45 JGG)



Im allgemeinen Strafverfahren zeigen sich deutliche Trends in den Quoten der Einstellung mittels informeller Erledigung mit bzw. ohne Auflagen: Der Anteil der informellen Erledigungen ohne Auflagen (§ 153 StPO) steigt von knapp 62 % in 2001 auf über 68 % in 2007. In gleichem Maße nimmt die Quote der informellen Erledigung mit Auflagen im allgemeinen Strafverfahren ab. Allein die Durchschnittswerte im Betrachtungszeitraum verdeutlichen die klaren Unterschiede (im Gegensatz zum Jugendstrafrecht): Eine informellen Erledigung ohne Auflagen nach § 153 StPO findet in durchschnittlich 64 % der Fälle Anwendung. Hingegen muss ein Erwachsener nur in 1 von 3 Fällen mit weiteren Auflagen nach § 153a StPO rechnen.

Abbildung 11: Bedingte Verteilung der Anwendung der informellen Erledigung im allgemeinen Strafverfahren (§§ 153ff. StPO)



3.2.2 Zusammenfassung

Es lässt sich festhalten, dass die vom Statistischen Bundesamt zur Verfügung gestellten Daten als Rohdaten so nicht aussagekräftig sind. Es entsteht der Eindruck, als liegen die Diversionsraten bei Einstellungen ohne Auflagen im allgemeinen Strafverfahren weit über denen des Jugendstrafrechts (Abbildung 5). Noch frappierender sieht es bei den Diversionsraten mit Auflagen aus: Bei den Analysen, bei welchen der Referenzwert G

zugrunde lag, sieht es so aus, als ob die Diversionsrate für die Anwendung von § 153a StPO doppelt so groß ist, wie bei § 45 II und III JGG (Abbildung 8).

Die bedingte Diversionsrate G^b , die lediglich alle informellen Einstellungsverfahren betrachtet, zeigt ein komplett anderes Bild: Hier liegen die Diversionsraten ohne Auflagen im Erwachsenenstrafrecht mit 60 % nur noch knapp über denjenigen im Jugendstrafverfahren mit 50 % (Abbildung 8), was im Lichte des Subsidiaritätsprinzips des JGG, erwartungswidrig gering ist. Richtigerweise sollten die Diversionsraten im Jugendstrafrecht in Anwendung dieses Prinzip weit über denjenigen des Erwachsenenstrafrechts liegen.

Bei den Einstellungen mit Auflagen dagegen liegen die Diversionsraten im Jugendstrafrecht beträchtlich über denen des Erwachsenenstrafverfahrens (Abbildung 9), was bedeutet, dass ein Jugendlicher bei einer informellen Erledigung des Verfahrens mit einer wesentlich höheren Wahrscheinlichkeit mit weiteren Auflagen rechnen muss.

Dieses Ergebnis widerspricht dem Grundgedanken der Diversion, da ein Jugendlicher im Vergleich zu einem Erwachsenen ja gerade weniger mit Sanktionen belastet werden soll.

3.3 Vergleich der Häufigkeiten informeller Erledigungen im Jugendstrafrecht und im allgemeinen Strafverfahren in den Bundesländern

3.3.1 Deskription der Daten

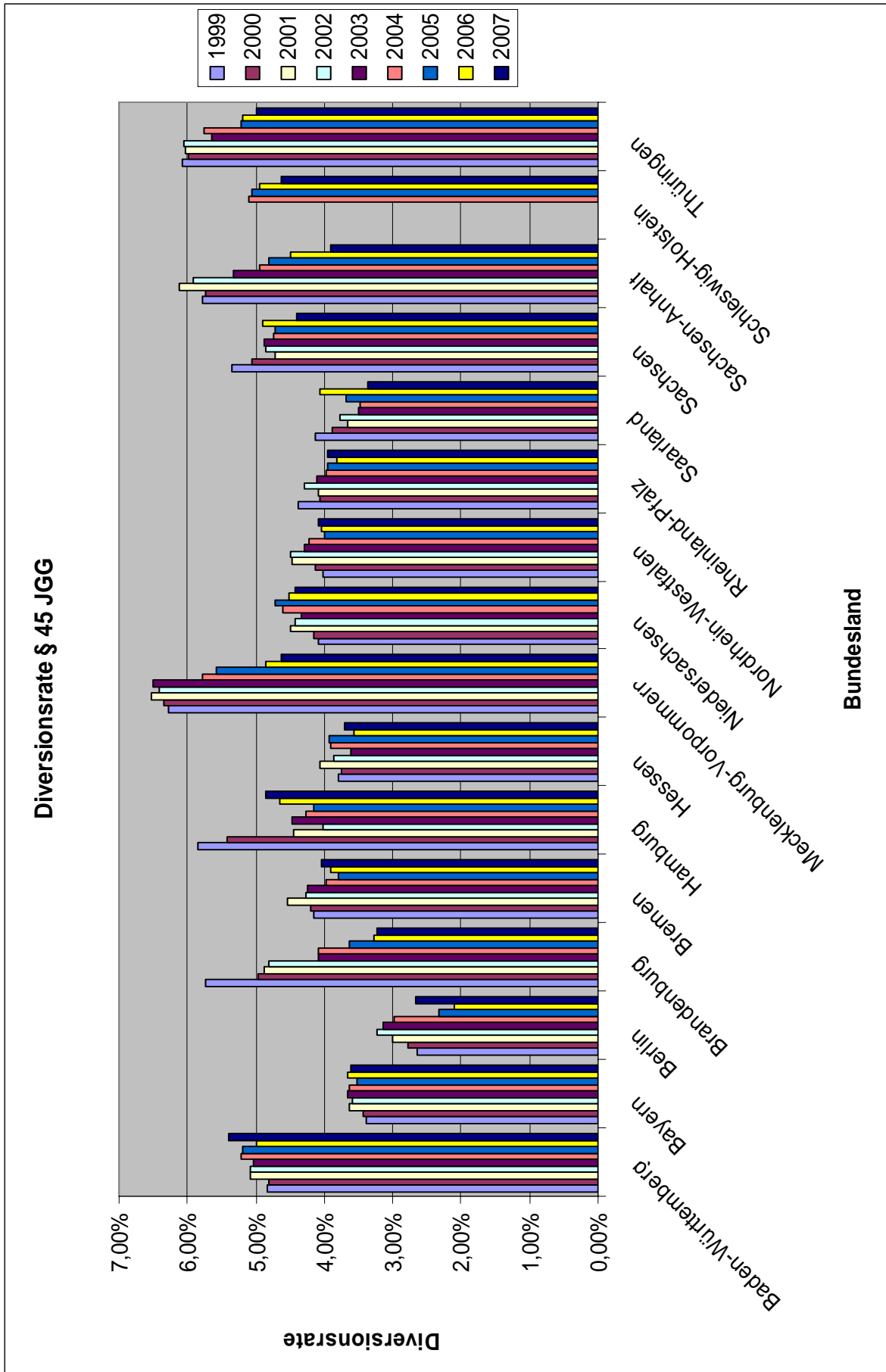
Mit Ausnahme Schleswig-Holsteins liegen für alle Bundesländer über den Betrachtungszeitraum von 1999 bis 2007 Daten zur Anzahl der Personen, deren Verfahren im jeweiligen Jahr mittels informeller Erledigung eingestellt wurde, vor. In Schleswig-Holstein werden diese Daten erst ab 2004 erhoben. In den folgenden Graphiken werden alle 16 Bundesländer aufgeführt, bei weiteren Analysen wird der Datensatz auf 15 „vollständige“ Datenreihen beschränkt.

Auch in der Analyse auf der Ebene der Bundesländer werden die Häufigkeitszahlen in Bezug zur Anzahl der Personen, deren Verfahren im jeweiligen Jahr im jeweiligen Bundesland abgeschlossen wurde, gesetzt. Hierdurch kann wiederum die Anwendung der Diversion als Prozentsatz ausgedrückt werden.

3.3.2 Einstellungen gemäß § 45 JGG/§ 153 ff. StPO

Am Anfang steht wieder eine Deskription der Diversionsrate im Jugendstrafrecht (Abbildung 12) und jener im allgemeinen Strafverfahren (Abbildung 13): Insbesondere im Rahmen des Jugendstrafrechts ist zu erkennen, dass die Möglichkeit der informellen Erledigung eines Verfahrens in den einzelnen Bundesländern höchst unterschiedlich zur Anwendung kommt. Während einige Bundesländer wie Bayern und Berlin eine allgemeine Diversionsrate im Jugendstrafrecht von ca. 3 % aufweisen, findet sie in Mecklenburg-Vorpommern mit über 6 % doppelt so häufig Anwendung. In den meisten Bundesländern liegt die Quote bei ca. 4 % mit einer nur geringfügigen Schwankung im Zeitverlauf. Bemerkenswert sind die ausgesprochen hohen Werte in Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt und Thüringen, sowie die deutlich rückläufige Entwicklung in Brandenburg und Hamburg von 1999 bis 2007.

Abbildung 12: Diversionsrate im Jugendstrafrecht (§ 45 JGG)



Ebenfalls zeigen sich deutliche Unterschiede in der Anwendung der Diversion im allgemeinen Strafverfahren²¹⁴: Auch hier sind es Berlin und Bayern mit einer vergleichsweise geringen Diversionsrate von ca. 10 %, während in Brandenburg, Hessen und dem Saarland eine deutlich höhere Quote von 15 % angegeben wird. Der Anteil der Personen, bei denen mittels informeller Erledigung das Verfahren eingestellt wurde, liegt in diesen Bundesländern also doppelt so hoch wie in Bayern.

214 Anzumerken ist, dass die Skalierung in Abbildung 11 wesentlich größer gewählt ist als in Abbildung 10. Dies soll keinesfalls den Eindruck erwecken, dass die Schwankungen der Diversion im allgemeinen Strafrecht geringer sind, im Gegenteil, sie sind deutlich höher!

Um die unterschiedliche Handhabung von Diversion im Jugendstrafrecht und im allgemeinen Strafverfahren zu verdeutlichen, zeigt Abbildung 13a das Verhältnis von Einstellungen nach § 153 ff. StPO zu Einstellungen nach § 45 JGG. Durchschnittlich wird im allgemeinen Strafverfahren die Diversion 3-mal häufiger angewandt als im Jugendstrafrecht. Dies ist evident in allen Bundesländern in allen betrachteten Jahren (1999–2007).²¹⁵ Ferner ist bemerkenswert, dass Bundesländer wie Mecklenburg-Vorpommern und Thüringen doppelt so häufig Diversion im allgemeinen Strafverfahren als im Jugendstrafrecht anwenden, während in Ländern wie Hessen oder dem Saarland, das Verhältnis dem 4-Fachen entspricht.

²¹⁵ Nur ein Quotient kleiner als 1 würde auf eine häufigere Anwendung der Diversion im Jugendstrafrecht schließen lassen. Dies ist zu keinem Zeitpunkt der Fall.

In Anlehnung an den Untersuchungshergang in Abschnitt 3.2 folgt eine differenzierte Betrachtung von § 45 JGG und § 153 ff StPO.

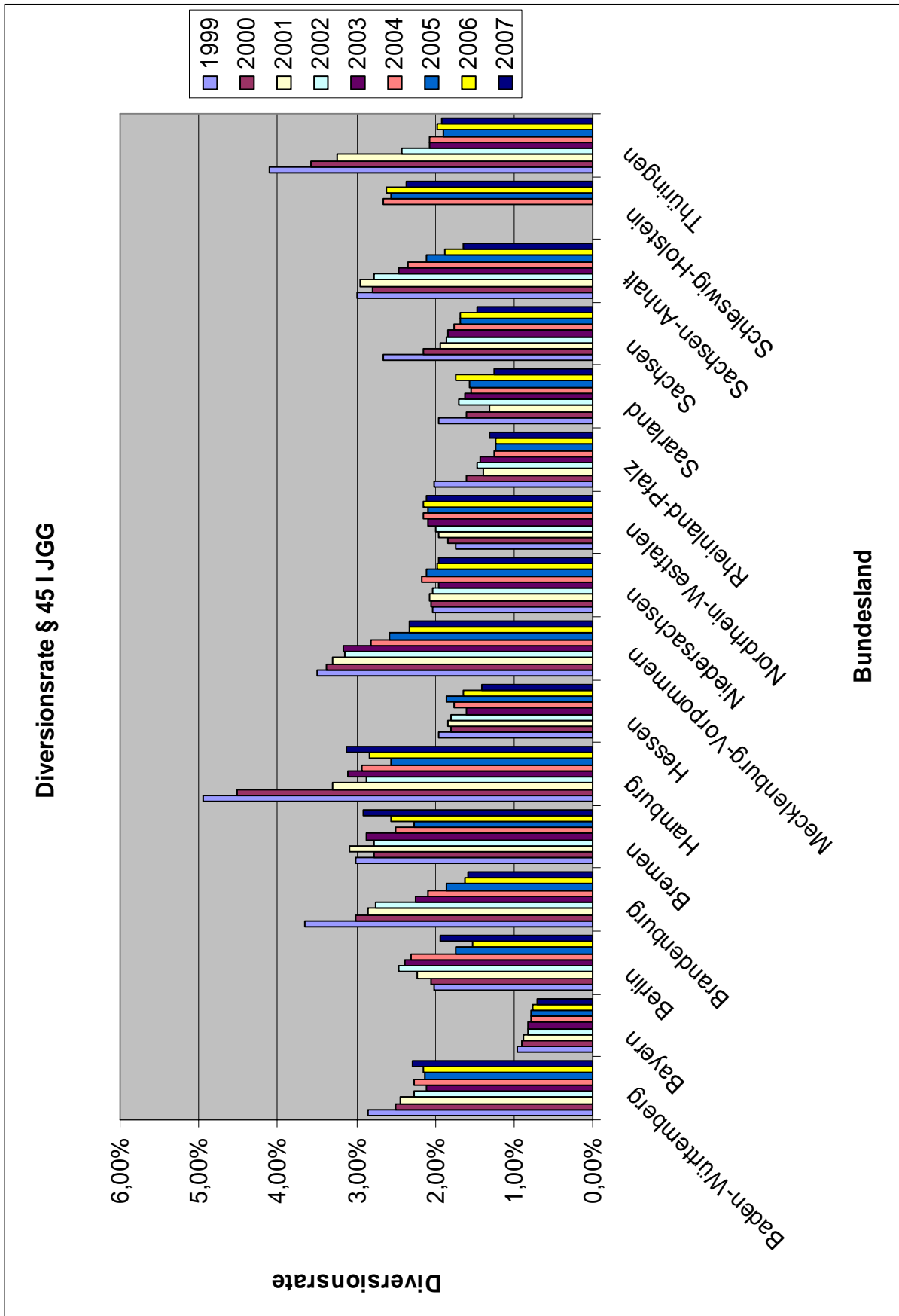
3.3.3 Einstellungen ohne Auflagen § 45 I JGG/§ 153 StPO

Wie in Abschnitt 3.2.1. Abbildung 5 gezeigt, beträgt die Diversionsrate gemäß § 45 I JGG im Bundesdurchschnitt über die Zeit ca. 2 %, gemäß § 153 StPO ca. 8%. Abbildungen 14 und 15 erlauben nun diese Information nach ihrem Ursprung auf Länderebene aufzuschlüsseln. Hinsichtlich des Jugendstrafrechts sind in Abbildung 14 deutliche Unterschiede in der Anwendung von § 45 I JGG zu sehen: während Bayern in jedem Jahr eine Quote von unter 1 % meldete, lag die Rate der Diversion ohne Auflagen in Ländern wie Hamburg und Bremen um ca. 3 %. Besonders drastisch sind die Unterschiede im Jahr 1999, als Bayern in weniger als 1 % der betrachteten Fälle Diversion nach § 45 I JGG anwandte, während dies in Hamburg in ca. 5 % der Fälle geschah. Bemerkenswert ist hierbei auch, dass sich für die Jahre 1999 und 2000 eine deutlich höhere Diversionsrate – insbesondere in den neuen Bundesländern – feststellen lässt und die Anwendung der Diversion ohne Auflagen im Jugendstrafrecht über den Zeitverlauf entweder annähernd konstant geblieben oder leicht rückläufig ist. Im Vergleich von 1999 und 2007 ist in keinem Bundesland ein Anstieg zu verzeichnen.

Unterschiede lassen sich auch in der Anwendung der Diversion ohne Auflagen im allgemeinen Strafverfahren aufzeigen: Wie in Abbildung 15 zu erkennen ist, findet auch hier eine Diversion ohne Auflagen im Bundesland Bayern eine im Vergleich zum Bundesdurchschnitt deutlich geringere Anwendung. Mit einem Wert von ca. 5 % pro Jahr liegt die Quote jedoch deutlich über denjenigen im Jugendstrafrecht (§ 45 I JGG). Im Gegensatz zu Bayern wird im Saarland mit fast 12 % eine Diversion gemäß § 153 StPO vergleichsweise häufig angewandt. Einige Bundesländer wie beispielsweise Brandenburg oder Rheinland-Pfalz zeichnen sich durch einen kontinuierlichen Rückgang der Quote aus. Jedoch ist hier – anders als im Fall des Jugendstrafrechts – kein klarer Trend zu erkennen, denn in Ländern wie Hessen oder Thüringen hat der Prozentsatz der Personen, deren Verfahren mittels Diversion ohne Auflagen im allgemeinen Strafverfahren abgewickelt wurden, im Zeitverlauf zugenommen.

Insgesamt bleibt festzuhalten, dass über den gesamten Zeithorizont in jedem Bundesland die Diversionsrate nach § 45 I JGG deutlich geringer war als jene nach § 153 StPO, wobei das Verhältnis im Saarland, Hessen und Bayern am ausgeprägtesten war.

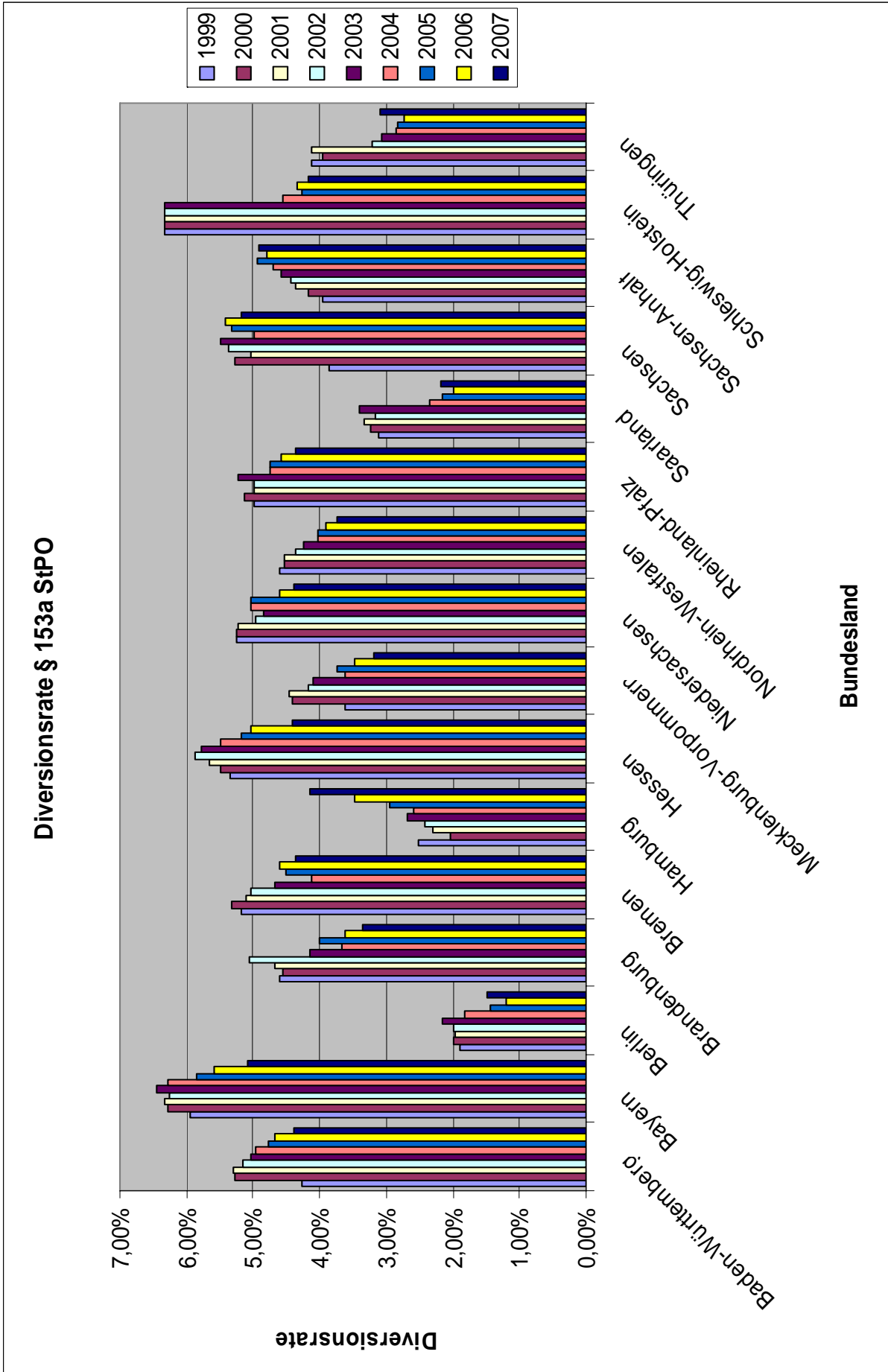
Abbildung 14: Diversionsrate nach § 45 I JGG pro Bundesland



3.3.4 Einstellungen mit Auflagen § 45 II und III JGG/§ 153a StPO

Eine ähnliche Betrachtung wie im vorangegangenen Abschnitt kann auch für die informelle Erledigung mit Auflagen im Jugendstrafrecht und allgemeinen Strafverfahren erfolgen: Aus Abbildung 6 in Abschnitt 3.2.1.3 sind die Diversionsraten auf Bundesebene bereits bekannt: Diese schwanken hinsichtlich der Anwendung gemäß § 45 II und III JGG zwischen 2 % und 2,5 %, gemäß § 153 StPO zwischen ca. 4,5 % und 5%. Abbildung 16 zeigt die Anwendung der informellen Erledigung mit Auflagen im Jugendstrafrecht auf Ebene der Bundesländer: Dabei fallen besonders die Länder Berlin, Bremen und Hamburg auf, die deutlich unterhalb des Bundesdurchschnitts liegen und in weniger als 1,5 % der Fälle Diversion mit Auflagen anwenden. Auf der anderen Seite liegen insbesondere ostdeutsche Bundesländer wie Thüringen, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen und Sachsen-Anhalt, sowie die südlichen Bundesländer Baden-Württemberg und Bayern weit darüber. Ein ähnliches Bild zeigt sich im allgemeinen Strafverfahren: Auch hier liegen die Bundesländer Berlin und Hamburg, sowie das Saarland deutlich unter dem Bundesdurchschnitt, Bayern und Hessen hingegen darüber. Auffällig ist die klare Entwicklung zu einem geringeren Anteil der Diversion nach § 153a StPO in Thüringen.

Abbildung 17: Diversionsrate nach § 153a StPO pro Bundesland



Im Jugendstrafrecht ist des Weiteren noch zu unterscheiden, ob eine Diversion durch den Jugendstaatsanwalt (§ 45 II JGG) oder durch den Jugendrichter (§ 45 III JGG) durchgeführt wurde. Auf Bundesebene konnte in Abbildung 7 verdeutlicht werden, dass der überwiegende Teil der Diversion mit Auflagen im Jugendstrafrecht durch den Jugendstaatsanwalt erfolgt.

Bei einer Betrachtung von Abbildung 18a und Abbildung 18b offenbart sich, dass insbesondere Bayern einen hohen Anteil der informellen Erledigung durch den Jugendrichter erzielt; auch das Saarland und Schleswig-Holstein erreichen überdurchschnittliche Werte.

Abbildung 18a: Diversionsrate nach § 45 II JGG pro Bundesland

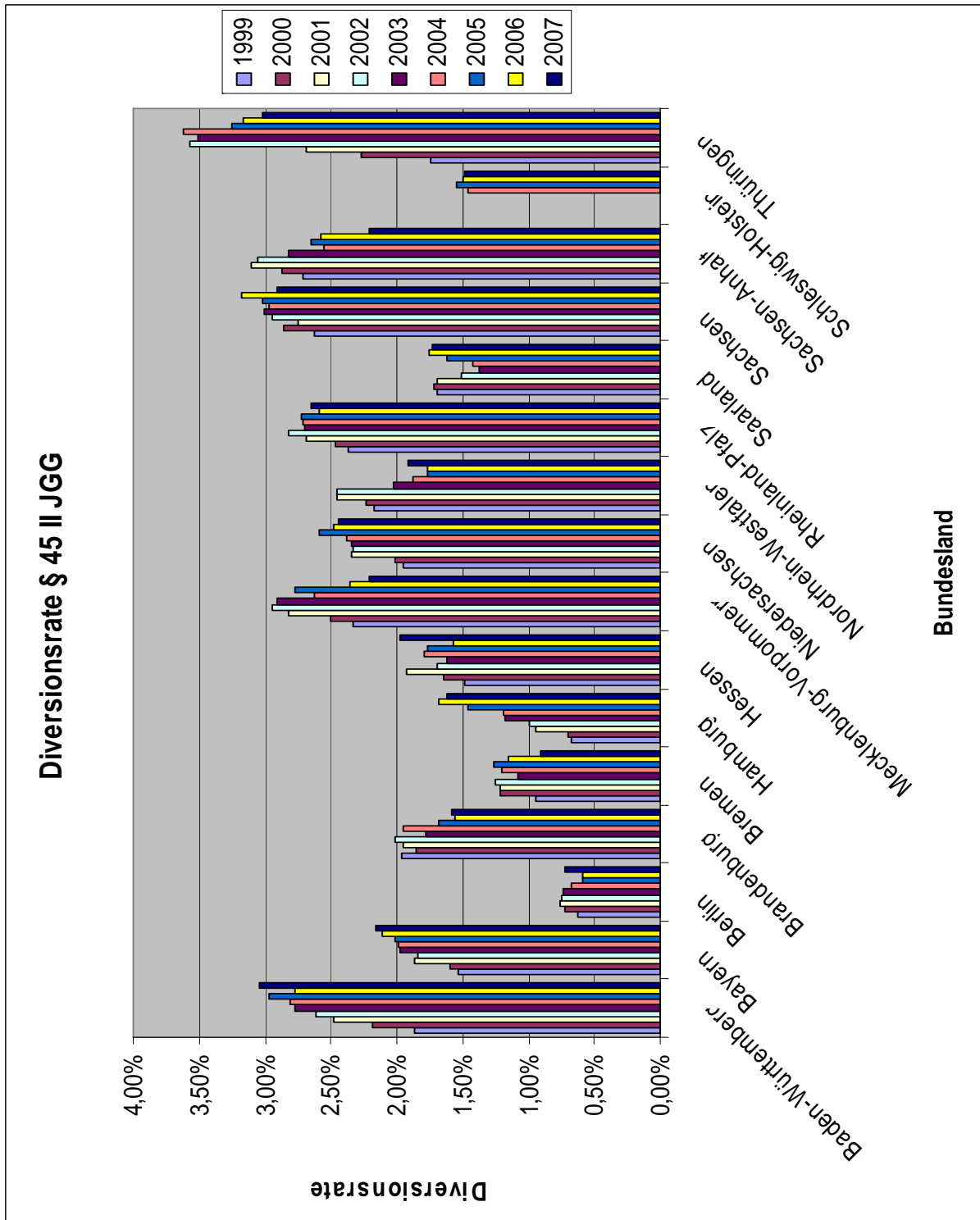
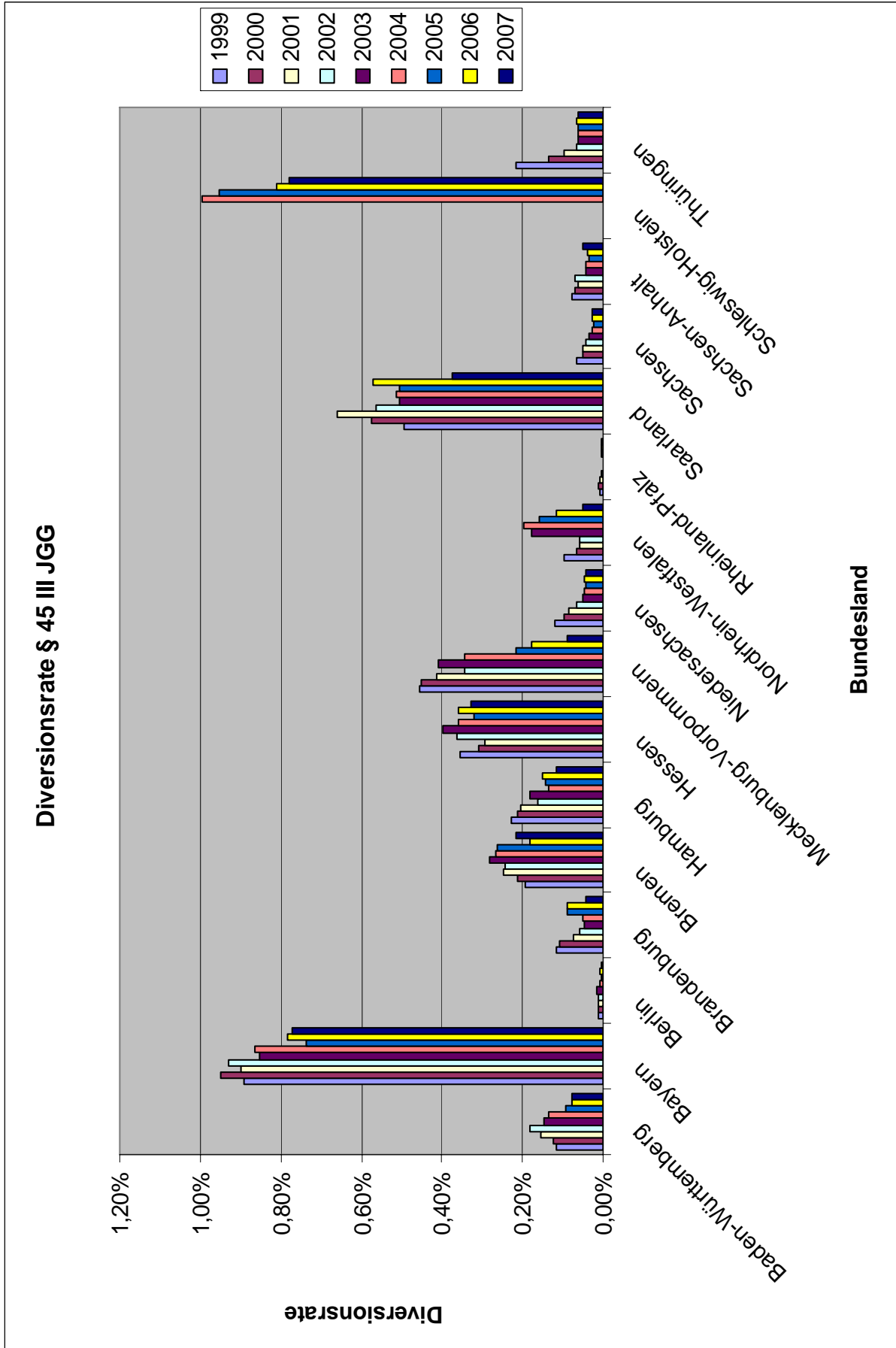


Abbildung 18b: Diversionsrate nach § 45 III JGG pro Bundesland



3.3.5 Analyse der Randverteilung

Wie in Abschnitt 3.2.2 auf Bundesebene, erfolgt abschließend eine Analyse der bedingten Verteilung auf Länderebene. Hierbei entspricht die Referenzgröße G^b pro Bundesland der Summe der Personen, deren Verfahren durch informelle Erledigung abgeschlossen wurde. Das Ergebnis zeigt, ob in einzelnen Bundesländern eine Präferenz dahingehend besteht, eine Diversion mit oder ohne Auflagen auszusprechen.

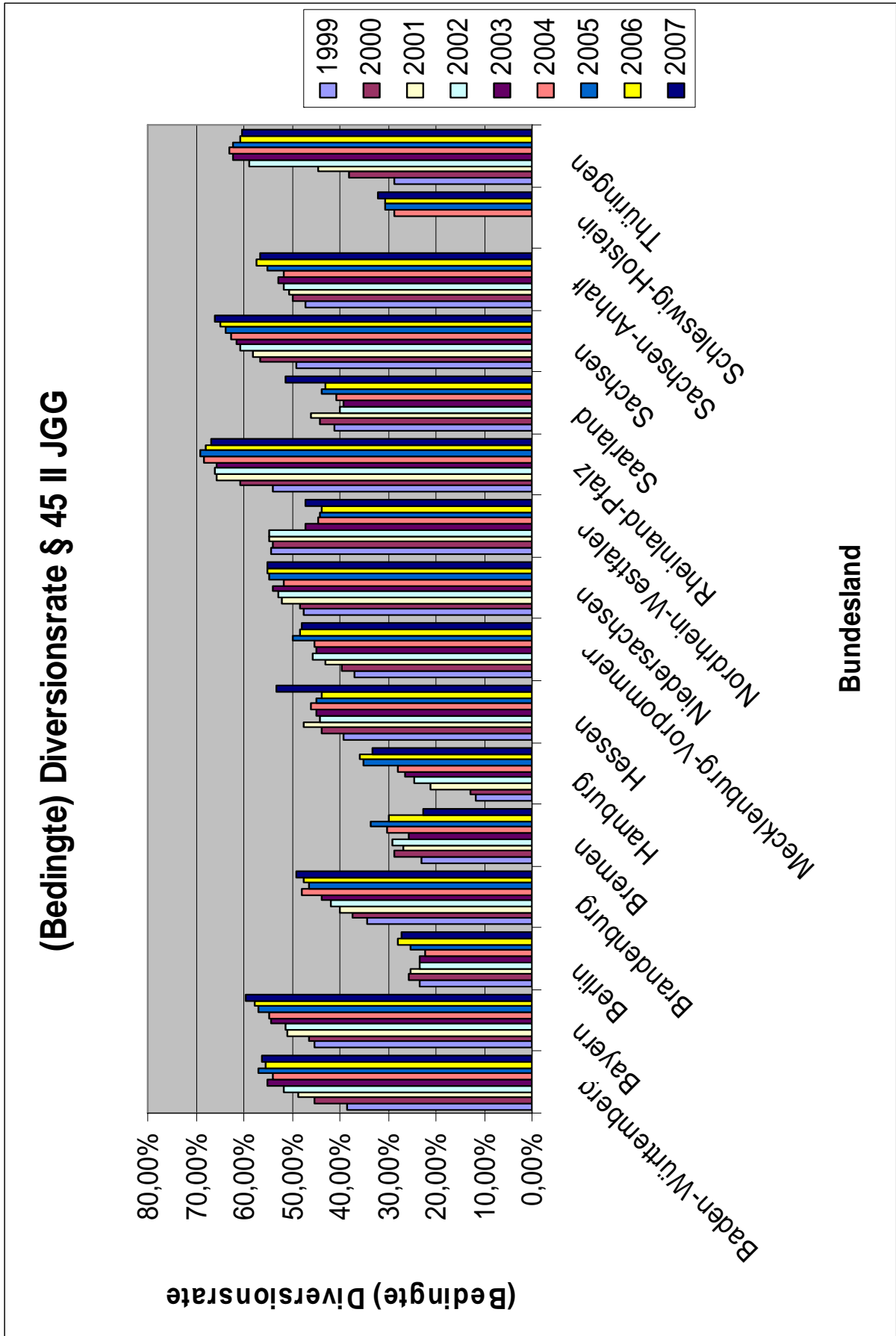
Im Jugendstrafrecht liegt eine hohe Diskrepanz zwischen der informellen Erledigung ohne Auflagen in den einzelnen Bundesländern vor: In Berlin hat ein Jugendlicher, in dessen Verfahren Diversion zur Anwendung kommt, eine ca. 75%ige Chance, keine weiteren Auflagen zu erhalten. Ein Jugendlicher in Bayern hingegen hat hierauf nur eine gut 20%ige Chance. Es ist allgemein anzumerken, dass in den meisten Bundesländern ein abnehmender Trend bezüglich der informellen Erledigung nach § 45 I JGG zu verzeichnen ist.²¹⁶

216 Einzig in Nordrhein-Westfalen ist ein geringer Anstieg der bedingten Diversionsrate zu verzeichnen.

Der gegengesetzte Trend lässt sich für Diversion mit Auflagen im Jugendstrafrecht nachweisen. Hier ist nun Nordrhein-Westfalen das einzige Bundesland mit einem Rückgang, das heißt hier haben sich die Chancen eines Jugendlichen erhöht, dass sein Verfahren bei Anwendung von Diversion ohne weitere Auflagen eingestellt wird.

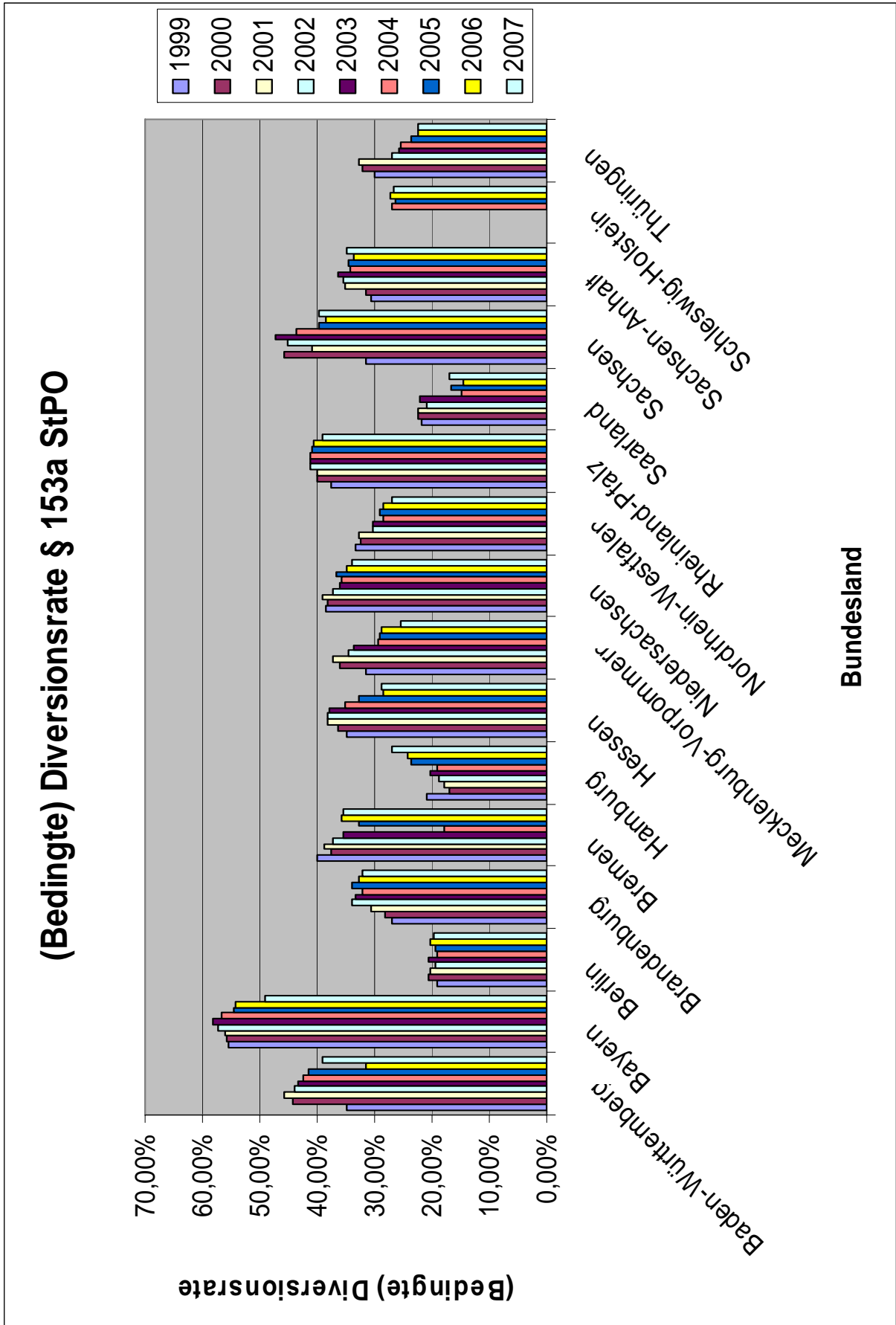
Hinsichtlich der Verteilung der Diversion zwischen Jugendstaatsanwalt und Jugendrichter ist abermals die überdurchschnittliche hohe Anzahl an Einstellungen nach § 45 III JGG in den Bundesländern Bayern und Saarland zu erwähnen.

Abbildung 20: Bedingte Verteilung der Anwendung der informellen Erledigung nach § 45 II JGG pro Bundesland



Auch im allgemeinen Strafverfahren wird die Entscheidung, ob eine informelle Erledigung mit oder ohne Auflagen erfolgen kann, von den einzelnen Bundesländern sehr unterschiedlich gehandhabt. Insbesondere in Bayern ist die bedingte Diversionsrate nach § 153 StPO außerordentlich gering. Der Anteil der Erledigungen ohne Auflagen ist jedoch in allen Fällen deutlich höher als der im Jugendstrafrecht, das heißt ein Erwachsener hat in jedem Bundesland eine höhere Chance, dass bei Anwendung der informellen Erledigung auf weitere Auflagen verzichtet wird, als ein Jugendlicher im gleichen Bundesland.

Abbildung 23: Bedingte Verteilung der Anwendung der informellen Erledigung nach § 153a StPO pro Bundesland



3.4 Zusammenfassung

Anhand dieser Ergebnisse lässt sich festhalten, dass die Diversionen des JGG in regional extrem unterschiedlichem Maße genutzt werden.

Bayern und Baden-Württemberg haben eine Divisionsrate im Jugendstrafrecht von ca. 3 %, wogegen Mecklenburg-Vorpommern mit über 6 % doppelt so häufig § 45 JGG anwendet. Im Vergleich zum allgemeinen Strafrecht wird Diversion 3-mal häufiger angewendet als im Jugendstrafrecht.

In der Anwendung des § 45 I JGG meldet Bayern lediglich eine Quote von unter 1 %, wogegen Hamburg eine Quote von fast 5 % meldet.

Bei der Anwendung des § 45 II JGG dagegen, liegen Hamburg, Berlin und Bremen mit weniger als 1,5 % aller Divisionsfälle deutlich unterhalb des Bundesdurchschnitts und Bayern und Baden-Württemberg mit fast 3 % weit darüber.

Bei einem Vergleich der Anwendung von § 45 II JGG und § 45 III JGG ist es wieder Bayern, welches mit einem hohen Anteil der informellen Erledigungen durch den Jugendrichter hervorsteicht.

Anhand der bedingten Verteilung auf Länderebene zeigt sich, dass ein Jugendliche in Berlin bei Anwendung von Diversion eine 75%ige Chance hat, keine weiteren Auflagen zu erhalten, wogegen ein Jugendlicher in Bayern nur eine 20%ige Chance diesbezüglich hat.

VII. Schlussfolgerungen

Diversionsraten in einer Größenordnung von durchschnittlich 50 % in den letzten 6 Jahren legen den Schluss nahe, dass die verfahrensrechtliche Entkriminalisierung insgesamt nicht mehr die Ausnahme, sondern die Regel ist. Ob diese Veränderung auch positiv für den einzelnen Jugendlichen ist, ist fraglich.

Der bisherige Versuch, eine einheitliche Entkriminalisierung auf Bundesebene aufgrund der bestehenden, von den einzelnen Bundesländern geschaffenen Diversions-Richtlinien zu schaffen, konnte sowohl durch die in Kapitel IV dargelegten großen regionalen Unterschiede in der Anwendung von § 45 JGG als auch durch den Textvergleich der einzelnen Diversions-Richtlinien in Kapitel VI als teilweise gescheitert dargelegt werden. Interessant ist, dass Bayern, welches bisher als einziges Bundesland keine Diversionsrichtlinien verabschiedet hat, bei allen Analysen stets „aus dem Rahmen“ fällt, so dass ein Jugendlicher hier gegenüber allen anderen Bundesländern benachteiligt wird. Insofern scheinen die Diversionsrichtlinien extremen Unterschieden zumindest vorzubeugen.

Grundvoraussetzung für eine angemessene und einheitliche Anwendung von § 45 JGG ist eine dauerhaften Veränderung in der Normanwendung des § 45 JGG. Grundlage dafür ist eine bestmögliche Auswahl der Jugendrichter und Jugendstaatsanwälte sowie eine besondere Qualifikation derselben. Ein Großteil der jugendrichterlichen und jugendstaatsanwaltschaftlichen Aufgaben besteht im Umgang mit den Jugendlichen, im Vernehmen, im Verhandeln, im Bewerten und im Lösen von Konflikten. Es müssen daher neben der fachspezifischen juristischen Aus- und Fortbildung fächerübergreifende Kenntnisse vorliegen. Dieses fächerübergreifende Wissen bringt der ausgebildete Jurist jedoch in der Regel gerade nicht mit. Insofern müssen die grundlegenden Fachkenntnisse am besten bereits in der Ausbildung gewonnen werden. Hierzu hat die Aufteilung des Staatsexamens in eine „staatliche Pflichtprüfung“ und eine „universitäre Schwerpunktbereichsprüfung“ bestimmt ihren Teil beigetragen. Der Studierende muss sich nun frühzeitig für einen Schwerpunkt in der Ausbildung entscheiden, was sich auch in der Examensnote niederschlägt. Diese jugendstrafrechtlichen Ausrichtung des Studiums kann dann auch im Referendariat weitergeführt werden, indem zumindest im Rahmen der Wahlstation Kenntnisse in einer Jugendstrafanstalt, am Jugendgericht oder bei der Jugendstaatsanwaltschaft erlangt werden.

So könnten nachgewiesene fundierte Kenntnisse im Jugendstrafrecht und in der Kriminologie als Grundvoraussetzung für das Amt des Jugendrichters und des Jugendstaatsanwalts verbindlich vorgeschrieben werden.²¹⁷ Weiter müsste sichergestellt werden, dass sich Jugendstaatsanwälte und Jugendrichter regelmäßig fort- und weiterbilden.

Im Anschluss an die Sicherstellung der Qualifikation von Jugendrichtern und Jugendstaatsanwälten muss es zu einer Umgestaltung der informellen Erledigungspraxis im Jugendstrafverfahren kommen. Dieses könnte durch eine gesetzliche Bestimmung der Reichweite der Nichtverfolgungsermächtigung mittels präziser Kriterien oder der Schaffung eines eigenen Deliktskataloges im Jugendstrafrecht und die Herabstufung bestimmter

217 So hat die Fraktion der SPD im Deutschen Bundestag in ihrem Antrag – Reform des Jugendgerichtsverfahrens – bereits 1992 gefordert: „Zu Jugendrichtern dürfen nur Richter ernannt werden, die das 30. Lebensjahr vollendet haben. Vor Ablauf von fünf Jahren sollen sie in ein anderes Richteramt nicht versetzt werden. Eine angemessene Fortbildung in den Disziplinen Kriminologie, Sozialpädagogik, Psychologie und Psychiatrie ist gesetzlich festzuschreiben. Gleiches gilt für Jugendstaatsanwälte.“

Straftatbestände auf einen für Jugendliche angemessenen Delinquenz-Bereich erreicht werden.

D Anhang

1. Richtlinien zum Jugendgerichtsgesetz (RLJGG)

Richtlinie zu § 45

1. Bei kleineren bis mittelschweren Verfehlungen ist stets zu prüfen, ob auf eine jugendstrafrechtliche Sanktion durch Urteil verzichtet werden kann.
2. Eine Anwendung von § 45 Abs.1 ist insbesondere bei Taten erstmals auffälliger Jugendlicher zu prüfen, wenn es sich um jugendtypisches Fehlverhalten mit geringem Schuldgehalt und geringen Auswirkungen handelt, das über das bereits von der Entdeckung der Tat und dem Ermittlungsverfahren ausgehenden Wirkung hinaus keine erzieherischen Maßnahmen erfordert.
3. Erzieherische Maßnahmen im Sinne von § 45 Abs.2 sollen geeignet sein, die Einsicht des Jugendlichen in das Unrecht der Tat und deren Folgen zu fördern. Sie können von den Erziehungsberechtigten, aber z.B. auch vom Jugendamt, der Schule oder dem Ausbilder ausgehen. Ist noch keine angemessene erzieherische Reaktion erfolgt, so prüft die Staatsanwaltschaft, ob sie selbst die Voraussetzungen für die Einstellung des Verfahrens herbeiführen kann (z.B. indem sie ein erzieherisches Gespräch mit dem Jugendlichen führt oder ihn ermahnt oder eine Schadenswiedergutmachung im Rahmen eines Täter-Opfer-Ausgleichs anregt). Erforderlich hierfür ist, dass der Beschuldigte den Tatvorwurf nicht ernstlich bestreitet, das Anerbieten der Staatsanwaltschaft annimmt und die Erziehungsberechtigten und die gesetzlichen Vertreter nicht widersprechen.
4. Erwägt die Staatsanwaltschaft eine Anregung nach § 45 Abs.3, so unterrichtet sie die Jugendgerichtshilfe unter Mitteilung des Tatvorwurfs, sofern sie diese nicht schon zur Vorbereitung dieser Entscheidung gehört hat.
5. § 45 gilt auch im Verfahren gegen Jugendliche vor den für allgemeine Strafsachen zuständigen Gerichten (§ 104 Abs.1 Nr.4), im Verfahren gegen Heranwachsende nur, wenn Jugendstrafrecht zur Anwendung kommt (§ 109 Abs.2).

2. Baden-Württemberg

Gemeinsame Richtlinien des
Justizministeriums, des Innenministeriums
und des Sozialministeriums
zur Förderung von Diversionsmaßnahmen und
zur Zusammenarbeit von Staatsanwaltschaft,
Polizei und Jugendhilfe
bei Straftaten jugendlicher und heranwachsender Beschuldigter
sowie delinquentem Verhalten von Kindern
vom 20.12.2004

I. Allgemeines

Nach den Erkenntnissen kriminologischer Forschung ist Jugendkriminalität im Bagatellbereich bis hin zu mittelschweren Verfehlungen zumeist ein entwicklungstypisches, großteils unentdeckt bleibendes Verhalten, das sich im weiteren Reifungsprozess von selbst verliert. Eine jugendstrafrechtliche Reaktion / Sanktion ist somit bei einer Vielzahl von Jugendlichen und heranwachsenden Beschuldigten entbehrlich. Die prozessualen Möglichkeiten zur Verfahrenseinstellung gemäß den §§ 45, 47 Jugendgerichtsgesetz (JGG) erlauben es daher, nach anderweitiger erzieherischer Einwirkung auf den Beschuldigten von einer weiteren Strafverfolgung abzusehen (Diversion).

Erzieherische Maßnahmen nach §§ 45, 47 JGG haben in erster Linie dann Aussicht auf Erfolg, wenn sie in einem engen zeitlichen Zusammenhang mit der Tat erfolgen. Daher kommt der Polizei, in enger Zusammenarbeit mit der Staatsanwaltschaft und der Jugendgerichtshilfe, aufgrund ihrer örtlichen und persönlichen Nähe zu den Beschuldigten eine besondere Bedeutung zu.

Bei schwerer wiegenden Delikten oder wiederholter Delinquenz ist es erforderlich, zeitnah mit den formellen und informellen Mitteln des Jugendstrafrechts zu reagieren, deutlich und unmissverständlich Grenzen zu setzen sowie Verhaltensalternativen aufzuzeigen.

Die folgenden Richtlinien sollen die Zusammenarbeit der mit Jugendkriminalität befassten Institutionen noch enger und effektiver aufeinander abstimmen, um ein zeitnahes, gemeinsames, individuelles und ursachenorientiertes Vorgehen unter Berücksichtigung der Tatumstände, der Persönlichkeit des Tatverdächtigen und seines sozialen Umfelds zu gewährleisten. Die Richtlinien sollen weiter zur verstärkten Nutzung der Möglichkeiten des Jugendgerichtsgesetzes zur Vermeidung förmlicher Gerichtsverfahren (Diversion und vereinfachtes Jugendverfahren) beitragen. Diese Richtlinien hindern die Staatsanwaltschaft im Rahmen ihres Beurteilungs- und Ermessensspielraums nicht, bei Vorliegen der hier angenommenen Voraussetzungen im Einzelfall von anderen Reaktionsmöglichkeiten Gebrauch zu machen.

Die folgenden Grundsätze gehen den Richtlinien für das Jugendgerichtsgesetz vor und konkretisieren bei Straftaten von Jugendlichen und Heranwachsenden die gemeinsame Verwaltungsvorschrift des Justiz- und Innenministeriums zur Verbesserung der Zusammenarbeit von Staatsanwaltschaft und Polizei vom 06.12.2000 (4111-0050-JUM; 3-1268/22-IM).

II. Anwendungsbereich

Vorbemerkung

Die Anwendung der Einstellungsvorschriften nach § 45 JGG darf nicht zu einer Missachtung der Unschuldsvermutung und zu einer Einschränkung von Verteidigungsrechten führen. Liegt kein für eine

Anklageerhebung hinreichender Tatverdacht vor, so ist das Verfahren nach § 170 Abs. 2 StPO einzustellen. Die Anwendung des § 45 Abs. 1 und 2 JGG kommt jedoch auch bei nicht geständigen Beschuldigten in Betracht, sofern der Tat- und Schuldnachweis auf andere Weise geführt werden kann, der Beschuldigte den Tatvorwurf nicht ernstlich bestreitet und zur Mitwirkung bereit ist (Freiwilligkeitsprinzip). § 45 Abs. 3 JGG bleibt unberührt. Zudem verfügt die Staatsanwaltschaft auch nach § 31 a BtMG über weit reichende Einstellungsmöglichkeiten im Bereich der so genannten Konsumverfahren. Sind die Voraussetzungen dieser Vorschrift erfüllt, so soll eine vorrangige Anwendung von § 31 a BtMG vor § 45 JGG geprüft werden. Das nachfolgend dargestellte abgestufte Vorgehen (Stufenmodell) soll bei hinreichendem Tatverdacht eine angemessene staatliche Reaktion gewährleisten.

Die Staatsanwaltschaft wendet die Reaktionsmöglichkeiten des Jugendgerichtsgesetzes (Diversion / vereinfachtes Jugendverfahren / förmliches Jugendverfahren) in folgender Abstufung an:

1. Diversion nach § 45 Abs. 1 JGG

§ 45 Abs. 1 JGG wird bei leichten Taten erstmals auffälliger Beschuldigter angewandt, wenn es sich um Jugendtypisches Fehlverhalten mit geringem Schuldgehalt und geringer Auswirkung der Straftat handelt, das über die von der Entdeckung der Tat und den vom Ermittlungsverfahren ausgehenden Wirkungen hinaus keine erzieherischen Maßnahmen erfordert.

Im Wiederholungsfall wird die Anwendung von § 45 Abs. 1 JGG regelmäßig ausgeschlossen sein. Nur ausnahmsweise kann auch im Wiederholungsfall von der Verfolgung nach dieser Vorschrift abgesehen werden, wenn der Beschuldigte längere Zeit nicht auffällig geworden ist oder das Delikt im Hinblick auf das geschützte Rechtsgut oder die Art der Tatbegehung von der vorangegangenen Straftat erheblich abweicht. In diesen Fällen ist zu prüfen, ob nicht zumindest ein Gespräch mit den Beschuldigten geboten ist.

Als jugendtypische Straftaten geringen Gewichtes können neben den in der Anlage 1 genannten Delikten auch andere Verfehlungen in Betracht kommen, die durch die Gesamtumstände als geringfügig eingestuft werden können. Entscheidend bleiben bei jeder Verfehlung die Umstände des Einzelfalles.

2. Diversion nach §§ 45 Abs. 2 und 3 JGG

Eine Einstellung des Verfahrens nach § 45 Abs. 2 JGG kommt erst dann in Betracht, wenn § 45 Abs. 1 JGG nicht anzuwenden ist. Das Subsidiaritätsprinzip gebietet es, dass sich der Staat mit erzieherischen Maßnahmen immer dort zurückhält, wo solche Maßnahmen bereits von den Eltern oder anderen mit der Erziehung in erster Linie befassten Personen ergriffen worden sind. Erzieherische Reaktionen aus dem sozialen Umfeld des Jugendlichen in zeitnahe Anschluss an die Tat reichen häufig aus, eine Unrechtseinsicht herbeizuführen und das künftige Verhalten zu beeinflussen. Einer solchen Maßnahme steht das ernsthafte Bemühen des Beschuldigten gleich, einen Ausgleich mit dem Verletzten im Rahmen eines Täter-Opfer-Ausgleichs zu erreichen. Der Täter-Opfer-Ausgleich ist – auch außerhalb der Diversion – angesichts der tatbezogenen Auseinandersetzung mit den Folgen für das Opfer gerade bei jugendlichen und heranwachsenden Beschuldigten von großem erzieherischem Wert. Die Durchführung eines Täter-Opfer-Ausgleichs (vgl. § 45 Abs. 2 Satz 2 JGG) sollte nach Möglichkeit vom Jugendamt oder einem freien Träger in seinem Auftrag vermittelt werden.

Ist eine erzieherische Reaktion noch nicht erfolgt oder erscheinen weitere Einwirkungen notwendig, so leitet die Staatsanwaltschaft geeignete erzieherische Maßnahmen ein, wenn sie weder die Beteiligung des Richters nach § 45 Abs. 3 JGG noch die Erhebung der Anklage für erforderlich hält.

Ein Absehen von der Verfolgung gemäß § 45 Abs. 2 JGG kommt insbesondere bei wiederholter Begehung derjenigen Delikte in Betracht, bezüglich derer das Verfahren im Erstfall sanktionslos gemäß § 45 Abs. 1 JGG eingestellt werden kann, sowie bei Taten, die schwerer wiegen als die in der Anlage genannten Delikte.

Das richterliche Erziehungsverfahren (§ 45 Abs. 3 JGG) hat gegenüber dem förmlichen Jugendstrafverfahren den Vorteil, dass ohne die belastende Förmlichkeit einer Antrags oder Anklageschrift die richterliche Reaktion schnell und in einem informellen Erziehungsgespräch erfolgen kann. Dieses Verfahren kommt im Einzelfall bei Delikten leichter und mittlerer Kriminalität einschließlich der Wiederholungstaten in Betracht, bei denen erzieherische Maßnahmen über § 45 Abs. 2 JGG hinaus erforderlich, die des § 45 Abs. 3 JGG aber ausreichend erscheinen.

3. § 47 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 1 JGG

Regt das Jugendgericht zur Vermeidung einer Verurteilung an, das Verfahren gemäß § 47 JGG (vorläufig) einzustellen, so überprüft die Staatsanwaltschaft, ob die Gesichtspunkte, die sie zu einem Antrag gemäß § 76 JGG oder einer Anklage bewogen haben, einer Zustimmung entgegenstehen. Bei ihrer Entscheidung berücksichtigt die Staatsanwaltschaft die inzwischen eingetretenen Veränderungen beim Angeklagten und die beabsichtigten oder durchgeführten erzieherischen Maßnahmen.

4. Vereinfachtes Jugendverfahren nach §§ 76 ff. JGG

Eine Entscheidung im vereinfachten Jugendverfahren kommt bei (wiederholten) Straftaten der leichten oder der mittleren Kriminalität in einfach gelagerten Fällen (geringer Aufklärungsaufwand – Beispiel: Geständnis liegt vor) in Betracht, in denen eine oder mehrere Einstellungen nach § 45 JGG bereits erfolgt sind bzw. aufgrund der Umstände der Tat oder in der Persönlichkeit des Jugendlichen liegende Gründe eine Diversion nicht (mehr) angezeigt ist, aber eine formelle Verhandlung noch nicht erforderlich erscheint.

Das vereinfachte Jugendverfahren hat gegenüber dem förmlichen Jugendverfahren insbesondere den Vorteil, dass die Verhandlung im vereinfachten Jugendverfahren in Abwesenheit der Staatsanwaltschaft und der Jugendgerichtshilfe erfolgen kann. Es stellt daher ein geeignetes Mittel dar, auf delinquentes Verhalten Jugendlicher sehr zeitnah zu reagieren. Es gilt daher, von der Entscheidung im vereinfachten Jugendverfahren verstärkt Gebrauch zu machen.

Die Ausführungen dieser Richtlinien zum vereinfachten Jugendverfahren bei Jugendlichen sind sinngemäß auf das beschleunigte Verfahren bei Heranwachsenden anzuwenden.

5. Förmliches Jugendstrafverfahren

Eine Entscheidung im förmlichen Jugendverfahren ist in den Fällen zu beantragen, in denen Diversionsmaßnahmen oder die Durchführung eines vereinfachten Jugendverfahrens nicht in Betracht kommen und eine formelle Verhandlung vor dem Jugendgericht erforderlich erscheint. Dies sind insbesondere auch Verfahren, deren Aufklärung sich besonders schwierig oder langwierig gestaltet und die somit nicht für Diversionsmaßnahmen oder die Erledigung im Rahmen des vereinfachten Jugendverfahrens geeignet sind.

III. Verfahren und Verfahrensbeteiligte

1. Polizei

Für einen optimalen Informationsfluss und die Beschleunigung des Jugendstrafverfahrens durch Parallelbefassung der Institutionen ist eine intensive und vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Staatsanwaltschaft, Polizei und Jugendhilfe unerlässlich. Deshalb hat sich die örtliche Bearbeitungszuständigkeit bei kindlichen und jugendlichen Delinquenten – abgesehen von Sofortmaßnahmen – grundsätzlich an deren Wohnsitz zu orientieren, wie es bereits für die Jugendhilfe (§§ 86, 86 a SGB VIII), die Staatsanwaltschaft (§§ 143 GVG, 42 JGG) und das Jugendgericht (§ 42 JGG) gilt. Die Bearbeitung

nach dem Wohnortprinzip gilt nicht für Heranwachsende oder wenn der Delinquent seinen Wohnsitz außerhalb des Landes Baden-Württemberg hat. Die näheren Einzelheiten sind gesondert zu regeln.

Um eine zeitnahe Parallelbefassung aller mit Jugenddelinquenz befasster Institutionen zu gewährleisten und alle Möglichkeiten zur Vermeidung förmlicher Gerichtsverfahren und förmlicher Verurteilung auszuschöpfen, ist es erforderlich, dass die Ermittlungen der Polizei sämtliche Informationen berücksichtigen, die für eine zeitnahe Entscheidung der Staatsanwaltschaft über den weiteren Verfahrensverlauf relevant sind.

Die Polizei wird nach einer ersten Einordnung des Falles zwischen den verschiedenen Fallgruppen des Stufenmodells unterscheiden und ihre Ermittlungstätigkeit an den hiernach zu treffenden Maßnahmen ausrichten:

1.1 Diversion nach § 45 Abs. 1 JGG

Bei den in der Anlage 1 genannten Straftaten sind eingehende Ermittlungen zu Person und sozialem Umfeld des Beschuldigten in der Regel entbehrlich, wenn es sich um die erste Auffälligkeit handelt, der Beschuldigte den Tatvorwurf nicht ernstlich bestreitet und keine tatsächlichen Anhaltspunkte dafür vorhanden sind, dass er in Zukunft weitere Straftaten begehen wird.

Die Polizei beschränkt sich in diesen Fällen regelmäßig auf ein anlässlich der Beschuldigtenvernehmung zu führendes normverdeutlichendes Gespräch, welches den Beschuldigten beeindrucken und somit die erzieherische Wirkung des Ermittlungsverfahrens unterstützen soll. Bei Jugendlichen können hierzu die Erziehungsberechtigten hinzugezogen werden. Gleichzeitig sollen die Beschuldigten in geeigneten Fällen auf Hilfsangebote staatlicher und sozialer Organisationen, insbesondere von Trägern der Jugendhilfe, hingewiesen werden und gegebenenfalls eine entsprechende Handreichung ausgehändigt bekommen.

Hält die Polizei danach weitere Maßnahmen für entbehrlich, so teilt sie dies unter gleichzeitiger Übersendung der Akten der Staatsanwaltschaft mit.

1.2 Vorgehen in den weiteren Stufen

Liegt nach erster Einschätzung der Polizei ein hinreichender Tatverdacht vor und kommt nach ihrer Auffassung eine Befassung im Rahmen der weiteren Stufen des Stufenmodells (II Nr. 2 bis 5) in Betracht, nimmt der Sachbearbeiter der Polizei nach Abschluss der unter Ziff. III 1.3 näher bezeichneten Maßnahmen zeitnah zur Anzeigenaufnahme mit dem zuständigen Dezernenten der Staatsanwaltschaft unter Berücksichtigung der lokalen Vereinbarungen in geeigneter Form (E-Mail, Telefax oder Telefon) Kontakt auf. Diese Kontaktaufnahme unterbleibt, wenn die polizeilichen Ermittlungen nach Durchführung der unter Ziff. III 1.3 näher bezeichneten Maßnahmen abgeschlossen sind. In diesem Fall übersendet die Polizei unverzüglich die Vorgänge an die Staatsanwaltschaft.

Bei der Vorlage des Anzeigenvorgangs an die Staatsanwaltschaft schließt die Polizei in der Regel eine Mehrfertigung der wesentlichen Aktenteile (Erfassungsbeleg Straftat, Erfassungsbeleg Beschuldigter, Niederschrift über die Beschuldigtenvernehmung, Schlussbericht) für die Jugendgerichtshilfe an.

Der Staatsanwalt entscheidet – gegebenenfalls nach vorheriger Heranziehung entsprechender EDV- und Bundeszentralregisterauszüge – über das weitere Vorgehen (Diversion, vereinfachtes Jugendverfahren oder förmliches Jugendverfahren) und unterrichtet den Sachbearbeiter der Polizei über die weiteren Maßnahmen.

Hierbei soll, neben einer Verfahrensbeschleunigung und Parallelbefassung von Staatsanwaltschaft, Polizei und Jugendhilfe, der Ermittlungsaufwand der Polizei durch möglichst konkrete Ermittlungsaufträge und eine Begrenzung des Verfahrensstoffes nach §§ 154, 154 a StPO seitens der Staatsanwaltschaft durch Vermeidung nicht gebotener polizeilicher Ermittlungen reduziert werden. Zudem versetzt eine zeitnahe Entscheidung der Staatsanwaltschaft über das weitere Vorgehen die Jugendgerichtshilfe bereits frühzeitig in die Lage, im Rahmen ihres Auftrages in eigener Zuständigkeit gezielt geeignete Maßnahmen einzuleiten.

Hält die Staatsanwaltschaft die Mitwirkung der Jugendgerichtshilfe für erforderlich, wird diese – gegebenenfalls über die Polizei – über den Sachverhalt und das geplante weitere Vorgehen unterrichtet.

1.3 Diversion nach §§ 45 Abs. 2 und 3 JGG

Ist aufgrund dieser Richtlinien eine Einstellung nach § 45 Abs. 1 JGG regelmäßig ausgeschlossen und eine Diversion nach §§ 45 Abs. 2 und 3 JGG in Betracht zu ziehen, sollen – regelmäßig vor Kontaktaufnahme mit der Staatsanwaltschaft – insbesondere folgende für eine Entscheidung der Staatsanwaltschaft bedeutsamen Umstände ermittelt und aktenkundig gemacht werden:

Wirkung des Kontaktes mit der Polizei auf den Beschuldigten

Erzieherische Maßnahmen, die Erziehungsberechtigte bereits getroffen haben oder die zu erwarten sind

Nachteilige Folgen der Tat für den Beschuldigten, wie zum Beispiel eigener materieller oder gesundheitlicher Schaden, Verlust der Ausbildungs- oder Arbeitsstelle

Schadenersatzleistung oder Entschuldigung, wenn und soweit sie bereits erfolgt sind. Andernfalls ist bei den Ermittlungen darauf zu achten, ob ein Täter-Opfer-Ausgleich möglich und sinnvoll erscheint. In geeigneten Fällen sind Beschuldigter und Geschädigter zu befragen, ob sie bereit sind, an einem Täter-Opfer-Ausgleich mitzuwirken. Ist dies der Fall, soll unverzüglich eine entsprechende Entscheidung der Staatsanwaltschaft herbeigeführt werden.

Mit Blick auf die Entscheidung der Staatsanwaltschaft zum weiteren Verfahrensgang soll die Polizei in geeigneten Fällen eine in Betracht kommende sofortige Entschuldigung beim Opfer sowie eine sofortige Schadenswiedergutmachung an Ort und Stelle anregen.

Im Anschluss hält die Polizei regelmäßig und möglichst zeitnah zur Anzeigenaufnahme mit der Staatsanwaltschaft Rücksprache über die weiteren Ermittlungen. Hält diese eine Erledigung nach § 45 Abs. 2 JGG für geboten, soll insbesondere erörtert werden welche erzieherische Reaktion in Betracht zu ziehen ist und ob hierfür eine Einbeziehung der Jugendgerichtshilfe erforderlich erscheint.

Beispielhaft kommen als erzieherische Maßnahmen namentlich in Betracht:

- Teilnahme an einem Verkehrsunterricht
- Teilnahme an sozialpädagogischen Maßnahmen, die das Jugendamt allgemein anbietet oder vermittelt
- Erzieherisches Gespräch durch Mitarbeiter des Jugendamts oder durch den Jugendsachbearbeiter der Polizei bzw. gemeinsames erzieherisches Gespräch durch Mitarbeiter des Jugendamts und den Jugendsachbearbeiter der Polizei
- Kurzzeitige Hilfsdienste durch gemeinnützige Arbeit
- Arbeit zur Schadenswiedergutmachung
- Kleinere Geldzahlungen an gemeinnützige Einrichtungen
- Vermittlung eines Täter-Opfer-Ausgleiches durch die Jugendgerichtshilfe oder einen vom Jugendamt beauftragten freien Träger

In Fällen, in denen eine Mitwirkung der Jugendgerichtshilfe nicht erforderlich erscheint, bespricht die Polizei die erzieherischen Maßnahmen mit dem Beschuldigten. Neben dem Beschuldigten sind auch die Sorgeberechtigten zu beteiligen. Dabei ist zu verdeutlichen, dass es sich nicht um eine jugendstraf-

rechtliche Sanktion, sondern lediglich um eine Anregung handelt, die zu einer späteren Einstellung des Ermittlungsverfahrens durch die Staatsanwaltschaft führen kann. Erforderlich ist weiter, dass die Beschuldigten die Anregung annehmen und die Sorgeberechtigten nicht widersprechen. Die Polizei stellt fest, ob und inwieweit eine angeregte oder vermittelte erzieherische Maßnahme durchgeführt wurde.

Ist die Polizei nach einem Gespräch mit dem Beschuldigten der Auffassung, dass die erzieherische Wirkung des Gesprächs weitere Einwirkungen erübrigt oder zwischenzeitlich aus dem sozialen Umfeld des Beschuldigten eine erzieherische Reaktion getroffen wurde, sind bei der Staatsanwaltschaft entsprechende Änderungen anzuregen.

In Fällen, in denen eine Befassung der Jugendgerichtshilfe zur Durchführung der erzieherischen Maßnahme erforderlich erscheint, verständigt die Staatsanwaltschaft – gegebenenfalls über die Polizei – hierüber die Jugendgerichtshilfe und weist darauf hin, welche freiwilligen Leistungen des Beschuldigten als notwendige Voraussetzung für eine Einstellung des Verfahrens seitens der Staatsanwaltschaft angesehen werden, und bittet die Jugendgerichtshilfe um Mitwirkung bei der Durchführung. Der Jugendgerichtshilfe sind die zur Durchführung der erzieherischen Maßnahme erforderlichen Informationen zur Verfügung zu steilen. Die Polizei übersendet sodann mit einem entsprechenden Hinweis (weitere Befassung durch Jugendgerichtshilfe) die Akten der Staatsanwaltschaft,

Erscheinen Beschuldigte nicht bei der Polizei, machen sie von ihrem Aussageverweigerungsrecht Gebrauch oder bestreiten sie ernstlich den Tatvorwurf, sieht die Polizei von Reaktionen nach 1.1 und 1.3 ab und übersendet die Vorgänge nach Abschluss der Ermittlungen der Staatsanwaltschaft.

1.4 Erledigung außerhalb der Diversion

Vereinfachtes Jugendverfahren nach §§ 76 ff. JGG

Ist aufgrund einer ersten Einschätzung der Polizei eine Einstellung nach § 45 JGG aufgrund dieser Richtlinien regelmäßig ausgeschlossen, führt die Polizei entsprechend der PDV 382 Ermittlungen zu Person und sozialem Umfeld des Beschuldigten, zum Zusammenhang zwischen Tat und Täter sowie zum Stand seiner sittlichen und geistigen Reife durch. Anschließend stimmt die Polizei zeitnah ihre weiteren Ermittlungsschritte mit der Staatsanwaltschaft ab und klärt, ob die Staatsanwaltschaft voraussichtlich das vereinfachte Jugendverfahren beantragen wird. Wird ein Antrag auf Befassung im vereinfachten Jugendverfahren seitens der Staatsanwaltschaft angestrebt, unterrichtet regelmäßig die Polizei (Vorabmeldung) hierüber die Jugendgerichtshilfe mit der Bitte, der Staatsanwaltschaft / dem Gericht zeitnah schriftlich zu berichten. Hierzu stellt sie der Jugendgerichtshilfe die erforderlichen weiteren Informationen zur Verfügung. Die Polizei schließt das Ermittlungsverfahren im Anschluss beschleunigt ab.

Förmliches Jugendstrafverfahren

Bei Straftaten, in denen Diversionsmaßnahmen oder die Durchführung eines vereinfachten Jugendverfahrens nicht in Betracht kommen und eine formelle Verhandlung vor dem Jugendgericht erforderlich erscheint, führt die Polizei die Ermittlungen gemäß PDV 382 durch und übersendet die Akten der Staatsanwaltschaft. Hierzu zählen insbesondere Verfahren, deren Aufklärung sich besonders schwierig oder durch die Anhörung einer Vielzahl von Zeugen langwierig gestaltet. Die Nummern 2 und 3 der gemeinsamen Verwaltungsvorschriften des Justiz- und Innenministeriums zur Verbesserung der Zusammenarbeit von Staatsanwaltschaft und Polizei vom 06.12.2000 bleiben hiervon unberührt.

Sofern eine Mitwirkung der Jugendgerichtshilfe bereits während des Ermittlungsverfahrens erforderlich erscheint, informiert die Staatsanwaltschaft – gegebenenfalls über die Polizei – die Jugendgerichtshilfe und bittet diese um Mitwirkung. Nach Abschluss der Ermittlungen übersendet die Polizei eine Mehrfertigung der wesentlichen Aktenteile der Jugendgerichtshilfe. Hat das Jugendamt Aufgaben der Jugendgerichtshilfe anderen Stellen übertragen, ist bei einvernehmlicher Regelung zwischen

Staatsanwaltschaft, Jugendamt und Polizei eine unmittelbare Unterrichtung dieser Stellen zulässig (PDV 382 Nr. 3.2.7). Darüber hinaus soll in geeigneten Fällen der Beschuldigte bzw. dessen Erziehungsberechtigter auf Hilfsangebote staatlicher und sozialer Organisationen, insbesondere von Trägern der Jugendhilfe, hingewiesen und gegebenenfalls eine entsprechende Handreichung ausgehändigt werden.

Eine vorrangige Fallbearbeitung durch die Polizei erfolgt bei in das Initiativprogramm „Jugendliche Intensivtäter“ aufgenommenen Personen, bei potenziellen Schwellentätern²¹⁸ und bei Anordnung der Untersuchungshaft.

1.5 Weitere Hinweise zur Sachbearbeitung durch die Polizei

Mit der Bearbeitung der vorgenannten Jugendsachen sind die fachlich qualifizierten und für den Umgang mit Jugendlichen besonders fortgebildeten Jugendsachbearbeiter der Schutz- und Kriminalpolizei zu betrauen.

Erscheinen Leistungen der Jugendhilfe – insbesondere bei Vorliegen einer erkennbaren Gefährdung – schon während der polizeilichen Ermittlungen notwendig, unterrichtet die Polizei unverzüglich das Jugendamt. In allen anderen Fällen ist spätestens mit der Abgabe der Ermittlungsvorgänge an die Staatsanwaltschaft das Jugendamt zu unterrichten, sofern eine Gefährdung vorliegt.

Sofern eine Einziehung von Tatwerkzeugen oder von durch die Tat hervorgebrachten Gegenständen in Betracht kommt – insbesondere bei Vergehen nach dem Waffengesetz und dem Urheberrechtsgesetz – werden der Beschuldigte und die Sorgeberechtigten befragt, ob auf diese Gegenstände verzichtet bzw. bei Ton- und Bildträgern oder EDV-Programmen in die Löschung eingewilligt wird.

2. Staatsanwaltschaft

Die Staatsanwaltschaften streben im Rahmen der örtlichen Gegebenheiten eine möglichst weitgehende Regionalisierung der Zuständigkeiten der Jugenddezernate an, so dass im optimalen Fall jeder Polizeidienststelle, dem Jugendamt und den Einrichtungen der Jugendhilfe feste Ansprechpartner der Staatsanwaltschaften zur Verfügung stehen. Dies ermöglicht es, Entscheidungsmaßstäbe der Staatsanwaltschaft für die weiteren am Jugendstrafverfahren beteiligten Institutionen transparent zu machen und die Abläufe und Zusammenarbeitsstrukturen zwischen den Institutionen vor Ort entscheidend zu verbessern.

Wird das Verfahren nicht gemäß der §§ 153, 154, 154a, 170 Abs. 2 StPO oder 31a BtMG eingestellt, verfährt die Staatsanwaltschaft wie folgt:

2.1 Diversion nach § 45 Abs. 1 JGG

Stellt die Staatsanwaltschaft das Ermittlungsverfahren nach § 45 Abs. 1 JGG ein, weist sie in der Einstellungsmitteilung darauf hin, welche Tat sie dem Beschuldigten zur Last legt und dass sein Verhal-

218 Jugendliche Delinquenten, die „dauerhaft“ in die Kriminalität abzugleiten drohen, diejenigen also, die sich auf dem Weg zum Intensivtäter befinden. Deshalb ist frühzeitig und verstärkt auf jene jugendlichen Delinquenten zu achten, deren Delikte nicht oder nicht mehr „jugendtypisch“ sind. Definitorische Ansätze sind hier schwierig. Die Risikofaktoren für Kriminalität sind bekannt, ebenso, dass deren kumulatives Vorliegen die statistische Delinquenzwahrscheinlichkeit deutlich erhöht. Indizien in diesem Sinne sind - wenn auch nicht individualprognostisch - das Vorliegen schwerer Delinquenz in noch sehr jungem Alter, gezieltes und planvolles Vorgehen, aber auch die familiäre Desintegration (Broken-Home-Milieu) und Erziehungsdefizite, Orientierungslosigkeit, Erfahrungen innerfamiliärer Gewalt, sozioökonomische Benachteiligung der Familie und fehlende Zukunftsperspektiven, mangelnde soziale Kompetenz, exzessiver Konsum von Gewalt in Medien, Integrationsprobleme von Ausländern und Aussiedlern, unstrukturiertes Freizeitverhalten und Bedeutung der negativen Peergroup.

ten missbilligt wird. Die Staatsanwaltschaft weist ferner darauf hin, dass er bei künftigen Verstößen nicht mit einer folgenlosen Einstellung des Verfahrens rechnen kann. Bei jugendlichen Beschuldigten ist § 67 Abs. 2 JGG zu beachten.

2.2 Diversion nach §§ 45 Abs. 2 und 3 JGG

Die Staatsanwaltschaft entscheidet über die weiteren Ermittlungsschritte, legt möglichst präzise Art und Umfang einer erzieherischen Maßnahme als Voraussetzung einer Einstellung nach § 45 Abs. 2 JGG fest und entscheidet, ob zur Durchführung der erzieherischen Maßnahme eine Mitwirkung der Jugendgerichtshilfe erforderlich erscheint.

Nach Durchführung der erzieherischen Maßnahme prüft die Staatsanwaltschaft auf Grundlage der Akten der Polizei und gegebenenfalls des Berichts der Jugendgerichtshilfe die Einstellung des Ermittlungsverfahrens nach § 45 Abs. 2 JGG. Die Staatsanwaltschaft sieht gemäß § 45 Abs. 2 JGG von der Verfolgung ab, wenn sie die bereits durchgeführten Erziehungsmaßnahmen für ausreichend hält.

Stellt die Staatsanwaltschaft das Ermittlungsverfahren nach § 45 Abs. 2 JGG ein, weist sie in der Einstellungsmitteilung darauf hin, welche Tat sie dem Beschuldigten zur Last legt und dass sein straffälliges Verhalten missbilligt wird. Die Staatsanwaltschaft weist ferner darauf hin, dass er bei künftigen Verstößen mit einer jugendgerichtlichen Sanktion rechnen muss. Bei jugendlichen Beschuldigten ist § 67 Abs. 2 JGG zu beachten.

Kommt im Einzelfall eine Einstellung des Verfahrens nach § 45 Abs. 3 JGG in Betracht, so übersendet die Staatsanwaltschaft die Akten dem Gericht mit einer Anregung gemäß Satz 1 der Vorschrift. Davon unterrichtet die Staatsanwaltschaft – gegebenenfalls über die Polizei – die Jugendgerichtshilfe mit der Bitte, dem Gericht beschleunigt zu berichten. Die Staatsanwaltschaft kann sich auf die Anregung beschränken, dass die von der Jugendgerichtshilfe vorgeschlagenen Maßnahmen oder Auflagen angeordnet werden sollen.

2.3 Erledigung außerhalb der Diversion

Vereinfachtes Jugendverfahren nach §§ 76 ff. JGG

Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen macht die Staatsanwaltschaft vom vereinfachten Jugendverfahren gemäß den §§ 76 ff. JGG bevorzugt Gebrauch. Dabei berücksichtigt sie, dass § 78 Abs. 3 JGG eine erzieherisch wünschenswerte, zeitnah auf die Tat folgende Reaktion ebenso wie eine jugendgemäße formlose Gestaltung der mündlichen Verhandlung in Abwesenheit der Staatsanwaltschaft ermöglicht.

Die Staatsanwaltschaft unterrichtet – gegebenenfalls über die Polizei (Vorabmeldung) – die Jugendgerichtshilfe über die geplante Durchführung des vereinfachten Jugendverfahrens mit der Bitte um Mitwirkung.

Förmliches Jugendstrafverfahren

In Fällen, in denen bei hinreichendem Tatverdacht weder eine Einstellung im Rahmen der Diversion noch die Einleitung eines vereinfachten Jugendverfahrens in Betracht kommt, teilt die Staatsanwaltschaft dem polizeilichen Sachbearbeiter die erforderlichen Ermittlungsmaßnahmen mit und erhebt gegebenenfalls Anklage im Rahmen des förmlichen Jugendstrafverfahrens. Sofern erforderlich unterrichtet die Staatsanwaltschaft – gegebenenfalls über die Polizei (Vorabmeldung) – die Jugendgerichtshilfe über ihre Entscheidung und bittet um Mitwirkung.

3. Jugendgerichtshilfe

3.1 Diversion nach §45 Abs. 1 JGG

Im Rahmen von Verfahren, deren Einstellung nach § 45 Abs. 1 JGG erfolgt, ist eine Befassung der Jugendgerichtshilfe grundsätzlich nicht erforderlich.

3.2 Diversion nach §§ 45 Abs. 2 und 3 JGG

Wird die Jugendgerichtshilfe durch die Staatsanwaltschaft oder die Polizei um Mitwirkung gebeten, wird sie im Rahmen ihres Auftrages in eigener Zuständigkeit tätig. Sie prüft dabei auch, ob weitergehende Hilfen gemäß SGB VIII einzuleiten sind. Kommt sie nach fachlicher Einschätzung des Einzelfalles zu der Auffassung, dass die erzieherische Wirkung des Gespräches weitere Einwirkungen erübrigt oder dass andere als die von der Staatsanwaltschaft genannten freiwilligen Leistungen erzieherisch angezeigt sind, regt sie bei der Staatsanwaltschaft entsprechende Änderungen an,

Die Jugendgerichtshilfe kann dem Vorrang des Erziehungsgedankens bei der Anwendung der §§ 45, 47 JGG zudem insbesondere dadurch Geltung verschaffen, dass sie über bereits im sozialen Umfeld ergriffene Erziehungsmaßnahmen informiert, auf vorhandene pädagogische Angebote hinweist und eigene erzieherische Initiativen entfaltet. Im Anschluss berichtet die Jugendgerichtshilfe den Beteiligten über erfolgte erzieherische Maßnahmen.

In Fällen des § 45 Abs. 3 JGG (richterliches Erziehungsverfahren) berichtet sie darüber hinaus auf Bitte der Staatsanwaltschaft auch dem Gericht.

3.3 Erledigung außerhalb der Diversion

Vereinfachtes Jugendverfahren nach §§ 76 ff. JGG

Zieht die Staatsanwaltschaft die Einleitung eines vereinfachten Jugendverfahrens in Betracht, bittet sie die Jugendgerichtshilfe, in der Regel über eine entsprechende Mitteilung durch die Polizei, um Mitwirkung. Die Jugendgerichtshilfe vereinbart möglichst zeitnah einen Termin mit dem Beschuldigten (und ggfs. dessen Erziehungsberechtigten bei jugendlichen Beschuldigten) und berichtet – in der Regel schriftlich – der Staatsanwaltschaft / dem Gericht in Fällen über die schon bekannten Tatsachen hinaus, wie im sozialen Umfeld auf die Verfehlung des Beschuldigten reagiert wurde und welche Wirkung dies auf ihn gehabt hat. Weiter regt die Jugendgerichtshilfe eine mögliche Sanktion im Rahmen des vereinfachten Jugendverfahrens an. Auf eine persönliche Teilnahme am vereinfachten Jugendverfahren wird seitens der Jugendgerichtshilfe häufig verzichtet werden können.

Förmliches Jugendstrafverfahren

In Fällen, in denen weder eine Einstellung im Rahmen der Diversion noch die Einleitung eines vereinfachten Jugendverfahrens seitens der Staatsanwaltschaft in Betracht gezogen wird, wird die Jugendgerichtshilfe um Mitwirkung gebeten.

3.4 Weitere Hinweise zur Befassung der Jugend(gerichts)hilfe

Erscheinen nach Auffassung der Polizei Leistungen – insbesondere bei Vorliegen einer erkennbaren Gefährdung – der Jugendhilfe schon während der polizeilichen Ermittlungen notwendig, unterrichtet diese unverzüglich das Jugendamt. Das Jugendamt prüft, ob und ggf. welche Leistungen der Jugendhilfe in Betracht kommen.

IV. Zusammenarbeit in Folge delinquenten Verhaltens von Kindern

Kriminologische Erkenntnisse weisen darauf hin, dass die Begehung von mehreren oder schwerwiegenden Straftaten sowie das Auftreten sozial auffälligen Verhaltens²¹⁹ bereits im Kindesalter Indikatoren für eine spätere verfestigte Straffälligkeit und zum Teil massive Fehlentwicklungen im Sozialverhalten und damit verstärkten Hilfebedarf darstellen können. Daher ist es erforderlich auf Straftaten und sozial auffälliges Verhalten von Kindern noch frühzeitiger und individueller zu reagieren. Hierbei kommt insbesondere der Kooperation zwischen Polizei und Jugendhilfe entscheidende Bedeutung zu. Zielsetzung dieser Zusammenarbeitsrichtlinien ist daher vor allem eine frühzeitige und persönliche Befassung der Jugendhilfe mit mehrfach delinquenten Kindern im Regelfall ab der zweiten strafrechtlichen Auffälligkeit bzw. bereits bei der ersten Auffälligkeit, sofern nach Einschätzung der Polizei kein kindstypisches, entwicklungsbedingtes Delikt vorliegt und mit der Begehung weiterer Straftaten zu rechnen ist. Auch nach (mehrfacher) sozialer Auffälligkeit von Kindern soll durch eine frühzeitigere persönliche Befassung des Jugendamtes den o. g. kriminologischen Erkenntnissen Rechnung getragen werden.

Hierzu erhebt die Polizei – unter Beachtung der PDV 382 – Angaben zur Tat, zur Person und zum sozialen Umfeld des straffälligen Kindes sowie zum Stand seiner sittlichen und geistigen Reife. Dabei sollen in Absprache mit den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe vor Ort weitere bedeutsame Umstände aktenkundig gemacht werden. Über die Ergebnisse der Ermittlungen zur Person und zum Umfeld des tatverdächtigen bzw. sozial auffälligen Kindes berichtet die Polizei schriftlich und gegebenenfalls zusätzlich mündlich umgehend dem Jugendamt.

V. Kooperation von Staatsanwaltschaft, Polizei und Jugendhilfe zur Umsetzung dieser Richtlinien

Regelmäßige Zusammenkünfte auf allen Entscheidungsebenen von Staatsanwaltschaft, Polizei und Jugendhilfe einschließlich der beteiligten Ministerien sollen sicherstellen, dass regional und überregional auftretende Schwierigkeiten bei der Zusammenarbeit der mit delinquentem Verhalten junger Menschen befassten Institutionen, Probleme einer ökonomischen und jugendgerechten Gestaltung der Ermittlungen insbesondere im Bereich der Diversion sowie dem vereinfachten Jugendverfahren und Fragen des gedeihlichen Zusammenwirkens rasch und einvernehmlich gelöst werden. Eine gute Zusammenarbeit zwischen Staatsanwaltschaft, Polizei und Jugendhilfe setzt gegenseitiges Verständnis für die jeweiligen Aufgabenbereiche voraus. Dazu gehört auch, dass die Staatsanwaltschaft der Polizei und Jugendhilfe ihre allgemeinen Entscheidungsmaßstäbe im Jugendstrafverfahren transparent macht, da hiervon maßgeblich der sinnvolle Einsatz der Ressourcen von Polizei und Jugend(gerichts)hilfe abhängt.

Polizeidirektionen / Staatsanwaltschaften / Jugendgerichte / Jugendämter / Bewährungshilfe

Die leitenden Beamten der Staatsanwaltschaft, der Polizeidirektionen und der Jugendämter eines Bezirks treffen einmal jährlich zu Koordinierungsgesprächen unter Beteiligung von Praxisvertretern der jeweiligen Institutionen zusammen. Hierbei legen die Beteiligten im Rahmen eines Erfahrungsaustausches örtliche Verfahrensweisen, Kommunikationswege und Ansprechpartner zur Umsetzung dieser Richtlinien fest. Hierzu sind soweit möglich auch Vertreter der örtlichen Jugendgerichte, der Bewährungshilfe sowie weiterer mit Fragen der Jugendkriminalität befasster Institutionen einzuladen. Die Polizeidirektionen laden zudem in geeigneten Fällen Vertreter der Staatsanwaltschaft und Jugendamt

219 Sozial auffälliges Verhalten, wie Vermisstsein, hartnäckiges Schulschwänzen, Trunkenheit in der Öffentlichkeit und Aufenthalt in bestimmten Milieus (Trinken, Drogen).

zu den Dienstbesprechungen der Jugendsachbearbeiter ein. Zu den Dienstbesprechungen der Staatsanwaltschaft und der Jugendämter werden bei entsprechendem Bedarf Vertreter anderer mit Jugendkriminalität befasster Institutionen eingeladen.

Eine der zentralen Zielsetzungen der Kooperation vor Ort ist zudem die Förderung und der Ausbau erzieherischer Maßnahmen insbesondere im Rahmen der Diversion nach § 45 Abs. 2 JGG. Diese haben in erster Linie dann Aussicht auf Erfolg, wenn sie in einem engen zeitlichen Zusammenhang mit der Tat erfolgen, konsequent vollzogen und in Bezug zur begangenen Straftat des Beschuldigten stehen, um eine möglichst große erzieherische Wirkung zu entfalten.

Insbesondere die Delikte des Ladendiebstahls, der leichten Körperverletzung und der Sachbeschädigung, denen der weit überwiegende Teil der Kriminalität junger Menschen zuzurechnen ist, bieten hierfür eine Vielzahl von erzieherischen Ansätzen. So sollten die Kooperationspartner vor Ort darauf hinwirken, beispielsweise den Einzelhandel bei Ladendiebstählen, die Verkehrsbetriebe bei Sachbeschädigungen und soziale Einrichtungen im Bereich der Körperverletzungsdelikte zur Durchführung erzieherisch wirksamer Diversionsmaßnahmen einzubeziehen. Hierdurch ist es in besonderer Weise möglich, dem Vorrang des Erziehungsgedankens durch Maßnahmen der Diversion zur Verhinderung jugendstrafrechtlicher Sanktionen Geltung zu verschaffen. Es muss daher das Bestreben aller Kooperationspartner sein, bedarfsgerechte Angebote für Diversionsmaßnahmen vor Ort zu erschließen und vorzuhalten.

Hospitationen

Die örtlichen Polizeidienststellen sollen den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der für ihren Bereich zuständigen Jugendämter Hospitationen in der polizeilichen Jugendsachbearbeitung anbieten. Die Jugendämter sollen ihrerseits prüfen, ob sie ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern die Teilnahme an entsprechenden Hospitationen bei den örtlichen Polizeidienststellen sowie – unter Berücksichtigung der Grenzen von Sozialgeheimnis und Legalitätsprinzip und bei Einverständnis der betroffenen Jugendlichen – den mit der Jugendsachbearbeitung beauftragten Beamtinnen und Beamten der örtlichen Polizeidienststellen die Hospitation im Bereich der Jugendhilfe und Jugendgerichtshilfe ermöglichen können.

VI. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 1. Januar 2005 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Gemeinsamen Richtlinien des Justizministeriums, des Innenministeriums und des Sozialministeriums zur Förderung der Diversion bei jugendlichen und heranwachsenden Beschuldigten (Diversions-Richtlinien) vom 04. Dezember 1997 (4210 -111191 JuM; 3-0522.015 IM; 42-6901-0552-1 SM) außer Kraft.

Stuttgart, den 20.12.2004

Anlage

Allgemeine Straftaten

- Leichte Fälle der Beleidigung (§ 185 StGB)
- Fahrlässige Körperverletzung (§ 229 StGB) bei geringer Schuld und leichten Folgen
- Diebstahl und Unterschlagung (§§ 242, 243, 247 StGB) geringwertiger Sachen (§ 248 a StGB)
- Unbefugter Gebrauch eines Fahrzeuges (§ 248 b StGB), soweit eine Fahrerlaubnis nicht erforderlich ist
- Hehlerei (§ 259 StGB), soweit § 248 a StGB gilt
- Betrug (§ 263 StGB), soweit § 248 a StGB gilt, auch in Zusammenhang mit Urkundenfälschung (§ 267 StGB)
- Erschleichen von Leistungen (§ 265 a StGB)
- Leichte Fälle der Sachbeschädigung (§§ 303, 304 StGB)

Verstöße gegen strafrechtliche Nebengesetze:

- Geringfügige Verstöße gegen das Ausländer- und Asylverfahrensgesetz
- Geringfügige Verstöße gegen das Urheberrechtsgesetz, sofern wirksam auf die Rückgabe der sichergestellten Vervielfältigungsstücke verzichtet oder wirksam in die Löschung eingewilligt wird
- Geringfügige Vergehen nach dem Waffengesetz, sofern wirksam auf die Rückgabe der sichergestellten Gegenstände verzichtet wird

3. Berlin

Gemeinsame Allgemeine Verfügung
über die vermehrte Anwendung des § 45 JGG
im Verfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende
(Diversionsrichtlinie)

Vom 5. Oktober 2004

Auf Grund des § 6 Abs. 2 Buchstabe b AZG wird bestimmt:

A. Allgemeines

Straftaten Jugendlicher sind häufig ein entwicklungsbedingtes und daher episodenhaftes Verhalten, das die meisten Jugendlichen im Laufe ihrer persönlichen und sozialen Entwicklung von sich aus unterlassen, ohne dass es einer Reaktion von außen bedarf. Allerdings kann dieses Verhalten auch auf den Beginn einer kriminellen Karriere hindeuten. Aufgabe der Verfahrensbeteiligten ist es daher, abgestuft, erzieherisch sinnvoll und zeitnah zu reagieren.

Nicht immer ist ein förmliches Verfahren erforderlich, das heißt die Erhebung einer Anklage durch die Staatsanwaltschaft. Diese birgt zum einen die Gefahr der Stigmatisierung (Brandmarkung des Jugendlichen als „Straftäter“) mit der Folge einer nachteiligen Entwicklung des Jugendlichen; zum anderen erscheint die Erhebung der Anklage nicht immer verhältnismäßig zur begangenen Straftat. Darüber hinaus verzögert das förmliche Verfahren die Reaktion auf die Straftat des Jugendlichen, da es oft erst Monate nach der Straftat beendet wird.

Gerade im Bereich leichter und mittelschwerer Kriminalität sieht daher § 45 JGG das Absehen von der Strafverfolgung – die Diversion – vor und verlagert stattdessen den Schwerpunkt auf eine erzieherische Reaktion auf die Straftat.

Dabei ermöglicht § 45 JGG der Staatsanwaltschaft folgende abgestufte Vorgehensweisen:

- § 45 Abs. 1 JGG, der auf die Voraussetzungen des § 153 StPO verweist, erlaubt die sanktionslose Einstellung des Verfahrens;
- § 45 Abs. 2 JGG, ermöglicht der Staatsanwaltschaft von der Strafverfolgung abzusehen, wenn
 - sie eine erzieherische Maßnahme oder eine Ausgleichshandlung als ausreichende Reaktion auf die Tat erachtet,
 - diese bereits durchgeführt bzw. eingeleitet wurde
 - und weder die Beteiligung des Richters gemäß Absatz 3 noch ein förmliches Verfahren (gemäß § 76 ff. JGG oder Anklageerhebung) erforderlich ist;
- § 45 Abs. 3 JGG sieht die Einstellung des Verfahrens nach Durchführung des formlosen jugendrichterlichen Erziehungsverfahrens vor.

Das Diversionsverfahren schafft die Voraussetzungen für eine schnelle, pädagogisch sinnvolle Reaktion auf die Straftat des Jugendlichen.

Ziel der Diversionsrichtlinie ist es, die einheitliche Handhabung der Diversion zu fördern und den Verfahrensbeteiligten, Staatsanwaltschaft, Polizei und Jugendhilfe, Anregungen und Hinweise zum Diversionsverfahren zu geben, wobei hinsichtlich der in Betracht kommenden Straftatbestände auf die Checkliste der Anlage 1 verwiesen wird.

§ 45 JGG und die nachfolgenden Grundsätze gelten auch für Heranwachsende, wenn die Tat eine Jugendverfehlung darstellt oder der Täter zur Zeit der Tat noch einem Jugendlichen gleichstand (§ 105 Abs. 1, § 109 Abs. 2 JGG). Die Entscheidung, ob im konkreten Fall Jugendstrafrecht zur Anwendung kommt, bleibt der Staatsanwaltschaft im Rahmen ihrer abschließenden Entscheidung vorbehalten.

Die Staatsanwaltschaft kann jedoch im Rahmen ihres Ermessensspielraumes von anderen Reaktionsmöglichkeiten Gebrauch machen oder auch in von der Richtlinie nicht erfassten Fällen die Voraussetzungen für eine Einstellung nach § 45 JGG bejahen.

B. Anwendungsvoraussetzungen

Das Diversionsverfahren darf nicht zur Einschränkung der Unschuldsvermutung führen; § 170 Abs. 2 StPO hat daher stets Vorrang vor der Anwendung des § 45 JGG. Ist kein hinreichender Tatverdacht gegeben, so ist das Verfahren durch die Staatsanwaltschaft nach § 170 Abs. 2 StPO einzustellen.

Bestreitet der Jugendliche den Tatvorwurf ernsthaft, kommt das Diversionsverfahren nicht in Betracht, denn dann ist die Würdigung der Straftat durch den Jugendrichter in einem förmlichen Verfahren notwendig.

I. § 45 Abs. 1 JGG

Das Absehen von der Strafverfolgung (Verfahrenseinstellung) ohne Durchführung einer erzieherischen Maßnahme kommt in der Regel unter folgenden Voraussetzungen in Betracht:

1. *Persönlicher Anwendungsbereich*

a) Der Jugendliche ist Ersttäter, das heißt

- er ist strafrechtlich bisher noch nicht in Erscheinung getreten,
- er ist rechtskräftig freigesprochen worden oder
- ein gegen ihn geführtes Ermittlungsverfahren ist gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt worden.

b) Bei Zweittätern kommt ein Vorgehen nach § 45 Abs. 1 JGG insbesondere dann in Betracht, wenn

- der Zeitabstand zwischen den beiden Taten erheblich ist oder
- die Taten im Hinblick auf die geschützten Rechtsgüter oder die Begehungsweise nicht vergleichbar sind.

c) Ein Geständnis des Jugendlichen ist nicht erforderlich.

2. *Sachlicher Anwendungsbereich*

Bei den Straftaten handelt es sich ausschließlich um Vergehen.

Bei der Straftat handelt es sich um jugendtypisches Fehlverhalten mit geringem Schuldgehalt und geringen Auswirkungen.

Anhaltspunkte für ein solches Verhalten sind insbesondere leichtsinniges, unbekümmertes, ziel- und planloses Handeln aus der Situation oder aus einer Gruppe heraus sowie Handeln aus Gelübungsbedürfnis, Erlebnishunger oder ähnlichen jugendtypischen Motivationen.

Geringe Auswirkungen sind in der Regel bei einem Schaden bis zu 50 € im Einzelfall auch bei einem höheren Schaden anzunehmen.

c) Eine erzieherische Maßnahme ist nicht erforderlich, sofern zu erwarten ist, dass der Jugendliche auch ohne eine besondere erzieherische Maßnahme keine weiteren Straftaten begeht. Dies kommt insbesondere dann in Betracht, wenn

- die von der Entdeckung der Tat und dem Ermittlungsverfahren ausgehenden Wirkungen auf den Jugendlichen ausreichen, um ihn von der Begehung künftiger Straftaten abzuhalten,
- der Beschuldigte Unrechtseinsicht gezeigt und glaubhaft zum Ausdruck gebracht hat, dass er sein Verhalten bedauert,
- die Tat lange zurück liegt und sich der Jugendliche seither ohne Begehung weiterer Straftaten gut geführt hat.

II. § 45 Abs. 2 JGG

Das Absehen von der Strafverfolgung nach Durchführung erzieherischer Maßnahmen kommt regelmäßig unter folgenden Voraussetzungen in Betracht:

1. *Persönlicher Anwendungsbereich*

Der Jugendliche ist Ersttäter schwerwiegenderer Taten, die nicht mehr nach Absatz 1 eingestellt werden können.

Der Jugendliche ist Wiederholungstäter, insbesondere der Delikte, bei denen im Erstfall das Verfahren gemäß Absatz 1 eingestellt werden kann.
Ein Geständnis des Jugendlichen ist nicht erforderlich.

2. Sachlicher Anwendungsbereich

- a) Die Anwendung des Absatzes 2 kommt bei allen schwerwiegenderen Vergehen in Betracht und ist im Einzelfall auch bei Verbrechen (z. B. räuberische Erpressung) nicht ausgeschlossen, sofern sich der materielle Schaden und die Folgen für das Opfer als gering erweisen.
- b) Eine erzieherische Maßnahme ist erforderlich, um die Einsicht des Jugendlichen in das Unrecht der Tat und deren Folgen zu fördern und ihn von der Begehung weiterer Straftaten abzuhalten.
- aa) Erzieherische Maßnahmen können von den Erziehungsberechtigten, der Jugendhilfe, der Schule, dem Ausbilder oder von anderer Seite ausgehen. Es ist davon auszugehen, dass Reaktionen aus dem sozialen Umfeld des Jugendlichen nachdrücklicher empfunden werden und in besonderem Maße geeignet sind, die Unrechtseinsicht zu fördern und künftiges Verhalten zu beeinflussen. Erzieherische Maßnahmen können auch von der Staatsanwaltschaft oder – in Abstimmung mit der Staatsanwaltschaft – von der Polizei angeregt werden.
Insbesondere sind Leistungen und Maßnahmen zu berücksichtigen, die der Beschuldigte von sich aus erbringt oder vorschlägt.
- bb) Der Jugendstaatsanwalt darf nur solche Maßnahmen anregen, die innerhalb des Rahmens des § 45 Abs. 3 JGG liegen, das heißt, die Kompetenz des Staatsanwaltes geht nicht über die des Richters in Absatz 3 hinaus. Die erzieherischen Maßnahmen dürfen nicht einer Sanktion gleichkommen, denn das Diversionsverfahren dient ausschließlich erzieherischen Zwecken.
- cc) In Betracht kommen insbesondere folgende Maßnahmen:
eine Entschuldigung gegenüber dem Geschädigten,
die (auch teilweise) materielle Schadenswiedergutmachung,
(3) Schmerzensgeldzahlungen,
(4) Arbeitsleistungen für den Geschädigten,
(5) Täter-Opfer-Ausgleich,
(6) gemeinnützige Arbeit,
(7) Geldzahlungen an eine gemeinnützige Einrichtung,
(8) die Teilnahme an einem polizeilichen Verkehrsunterricht oder einem Erste-Hilfe-Kurs,
(9) ein erzieherisches Gespräch der Jugendhilfe mit dem Jugendlichen,
die Erfüllung präventiv-polizeilicher Anordnungen, die im Zusammenhang mit der Tat auf Grundlage des ASOG ergangen sind,
ein normverdeutlichendes Gespräch der Polizei mit dem Jugendlichen im Zusammenhang mit der verantwortlichen Vernehmung,
ein erzieherisches Gespräch der Staatsanwaltschaft mit dem Jugendlichen.
- dd) Voraussetzungen für die Durchführung bzw. Einleitung der erzieherischen Maßnahme sind:
 - kein ernsthaftes Bestreiten des Tatvorwurfs (ein Geständnis ist dagegen nicht erforderlich);
 - das Einverständnis des Jugendlichen;
 - kein Widerspruch des Erziehungsberechtigten oder des gesetzlichen Vertreters.

III. § 45 Abs. 3 JGG

Das Absehen von der Strafverfolgung nach Durchführung des formlosen jugendrichterlichen Erziehungsverfahrens kommt in der Regel unter folgenden Voraussetzungen in Betracht, insbeson-

dere wenn eine ausreichende erzieherische Maßnahme, die zu einer Einstellung nach §45.Abs. 2 JGG geführt hätte, noch nicht stattgefunden hat:

1. Persönlicher Anwendungsbereich

Der Beschuldigte ist Ersttäter im Grenzbereich zur mittleren Kriminalität.
 Der Beschuldigte ist Wiederholungstäter im Bereich leichter bis mittlerer Kriminalität.
 Der Beschuldigte hat ein glaubhaftes Geständnis abgelegt.

2. Sachlicher Anwendungsbereich

Ein Vorgehen nach § 45 Abs. 3 kommt nicht nur bei Vergehen in Betracht, sondern auch bei Verbrechen (vgl. A n l a g e 1), sofern der Unrechtsgehalt der Tat gering ist.

Der Staatsanwalt hält das formlose richterliche Erziehungsverfahren insbesondere aus folgenden Gründen für erforderlich:

- die Schwere des Delikts sowie die in der Tat oder der Täterpersönlichkeit begründeten Umstände erfordern den Einsatz der richterlichen Autorität,
- eine erzieherische Maßnahme konnte durch den Staatsanwalt bisher nicht auf freiwilliger Basis des Jugendlichen herbeigeführt werden.

Der Staatsanwalt hält die Erhebung der Anklage n i c h t für geboten.

Der Staatsanwalt regt die Erteilung von Ermahnungen, Weisungen oder Auflagen nach § 10 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4, 7 und 9 JGG oder die unter B. II. cc) genannten Maßnahmen durch den Jugendrichter an.

Der Jugendliche ist der erzieherischen Maßnahme des Richters nachgekommen.

C. Verfahrensvoraussetzungen

I. Polizei

Liegt aus der Sicht der Polizei ein Fall vor, der sich für das Diversionsverfahren eignet (vgl. A n l a g e 1), so prüft sie, ob eine Diversion gemäß

- § 45 Abs. 1 JGG (ohne erzieherische Maßnahme) oder
- § 45 Abs. 2 JGG (nach Durchführung oder Einleitung einer erzieherischen Maßnahme)

angemessen ist.

Bei Zweifeln nimmt die Polizei telefonische Rücksprache mit dem zuständigen Ansprechpartner bei der Staatsanwaltschaft.

1. § 45 Abs. 1 JGG

a) *Ermittlungen:*

Erscheint der Polizei eine Diversion ohne Durchführung einer erzieherischen Maßnahme möglich, so ist die PDV 382 mit der Maßgabe anzuwenden, dass über eine verantwortliche Vernehmung und einen Kontakt mit den Erziehungsberechtigten hinaus weitere Ermittlungen im sozialen Umfeld des Beschuldigten unterbleiben, um ihn nicht mehr als unvermeidbar bloßzustellen.

b) *Vernehmung:*

Der Jugendliche soll eingehend von einem für den Umgang mit Jugendlichen speziell geschulten Polizeibeamten vernommen werden. Die Erziehungsberechtigten sind auf die Möglichkeit ihrer Anwesenheit bei der Vernehmung hinzuweisen und auf Verlangen hinzuzuziehen. Der Polizeibeamte weist den Jugendlichen in der Vernehmung auf die Unrechtmäßigkeit seines Verhaltens hin. Erscheint der Jugendliche nicht zur Vernehmung, so bedarf es keiner erneuten Ladung.

c) *Aktenvermerk:*

Folgende, für die Divisionsentscheidung nach § 45 Abs. 1 JGG bedeutsame Umstände sind in der Vernehmung zu erfragen und aktenkundig zu machen:

L

- Freiwilliger Verzicht des Jugendlichen auf Tatwerkzeuge,
- Freiwilliger Verzicht des Jugendlichen auf durch die Tat hervorgebrachte Gegenstände,
- Einwilligung in die Löschung unrechtmäßig erworbener oder hergestellter Ton- und Bildaufzeichnungen oder EDV-Programme,
- Unrechtseinsicht des Jugendlichen,
- Wirkung des Verfahrens auf den Jugendlichen,
- Nachteilige Tatfolgen für den Jugendlichen (z. B. eigener materieller oder gesundheitlicher Schaden, Verlust der Ausbildungs- oder Arbeitsstelle).

Aktenvorlage an die Staatsanwaltschaft:

Nach Abschluss der Ermittlungen legt die Polizei die Akten dem Staatsanwalt mit der Anregung vor, von der Strafverfolgung gemäß § 45 Abs. 1 JGG abzusehen.

Beteiligung der Jugendgerichtshilfe:

Die Beteiligung der Jugendgerichtshilfe ist in den Fällen des § 45 Abs. 1 JGG über die Unterrichtungspflicht nach Nummer 3.2.7 der PDV 382 hinaus nicht erforderlich.²²⁰

2. §45Abs. 2JGG

Ermittlungen:

Es gelten die oben zu § 45 Abs. 1 JGG ausgeführten Grundsätze. Der Vorladung ist das Merkblatt zum Diversionsverfahren beizufügen (vgl. *A n l a g e 2*).

Vernehmung:

Der Jugendliche soll eingehend von einem für den Umgang mit Jugendlichen speziell geschulten Polizeibeamten vernommen werden.

- aa) Im Zusammenhang mit der Vernehmung führt der Polizeibeamte ein normverdeutlichendes Gespräch mit dem Jugendlichen, sofern der verwirklichte Straftatbestand eindeutig zu bestimmen ist und entweder ein glaubhaftes Geständnis vorliegt oder der Jugendliche von der Polizei auf frischer Tat betroffen worden ist und er die Tat nicht ernsthaft bestreitet. In diesem Gespräch soll die Verfehlung in einer dem Alter und der Persönlichkeit des Jugendlichen angemessenen Form aufgearbeitet werden. Das Gespräch soll bewirken, dass der Jugendliche das Unrecht der Tat einsieht und eine erneute Begehung von Straftaten ausbleibt. Die Erziehungsberechtigten sind auf die Möglichkeit ihrer Anwesenheit bei der Vernehmung hinzuweisen und auf Verlangen hinzuzuziehen.
- bb) Erscheint der Jugendliche zur Vernehmung auf einmalige Ladung nicht, so übersendet die Polizei die Akten zur Veranlassung weiterer Maßnahmen an die Staatsanwaltschaft. Bei Nichterscheinen des Tatverdächtigen unterbleibt die Anregung des § 45 Abs. 2 JGG.

Aktenvermerk:

Über das normverdeutlichende Gespräch ist spätestens im Schlussvermerk/-bericht des Vorgangs ein Vermerk aufzunehmen.

Folgende für die Divisionsentscheidung nach § 45 Abs. 2 JGG bedeutsame Umstände sind in der Vernehmung zu erfragen und aktenkundig zu machen:

220 Nummer 3.2.7 der Polizeidienstvorschrift „Bearbeitung von Jugendsachen bei der Polizei“ (PDV 382) lautet: Das Jugendamt und sonst zuständige Behörden sind unverzüglich zu unterrichten, wenn fürsorgerische Maßnahmen schon während der polizeilichen Ermittlungen notwendig erscheinen. In allen anderen Fällen ist spätestens mit der Abgabe der Ermittlungsvorgänge an die Staatsanwaltschaft das Jugendamt zu unterrichten, sofern eine Gefährdung vorliegt. Hat das Jugendamt Aufgaben der Jugendgerichtshilfe anderen Stellen übertragen, ist bei einvernehmlicher Regelung zwischen Staatsanwaltschaft, Jugendamt und Polizei eine ... Unterrichtung dieser Stellen zulässig.

- von Eltern, Geschädigten, Schule oder Ausbilder getroffene oder zu erwartende erzieherische Maßnahmen,
- Wiedergutmachungsleistungen, die der Jugendliche gegenüber dem Schadensersatzleistungen, Schmerzensgeldzahlungen, Arbeitsleistungen),
 - sonstige Leistungen, die der Jugendliche von sich aus erbracht hat (z. B. das Bemühen um einen Täter-Opfer-Ausgleich, gemeinnützige Arbeit, Geldzahlungen an eine gemeinnützige Einrichtung, Teilnahme an einem polizeilichen Verkehrsunterricht oder an einem Erste-Hilfe-Kurs),
- Bereitschaft des Jugendlichen für einen TOA,
- die Erfüllung präventiv-polizeilicher Anordnungen, die im Zusammenhang mit der Tat auf Grundlage des ASOG ergangen sind,
- sowie die bereits unter C. 1. 1. c) erwähnten Umstände.

Weiteres Vorgehens

- aa) Einleitung ausreichender erzieherischer Maßnahmen bereits erfolgt:
- (1) Sind nach Einschätzung des speziell geschulten Polizeibeamten ausreichende erzieherische Maßnahmen – gegebenenfalls durch Dritte – bereits eingeleitet bzw. durchgeführt worden, so vermerkt der Polizeibeamte dies in den Akten und leitet diese dem Staatsanwalt mit der Anregung zu, von der Verfolgung gemäß § 45 Abs. 2 JGG abzusehen.
 - (2) Die Beteiligung der Jugendgerichtshilfe über die Unterrichtungspflicht nach Nummer 3.2.7 der PDV 382 hinaus ist nicht erforderlich.
- bb) Einleitung ausreichender erzieherischer Maßnahmen noch nicht erfolgt

Der speziell geschulte Polizeibeamte nimmt zunächst telefonisch mit dem Ansprechpartner der Polizei bei der Staatsanwaltschaft Rücksprache und erläutert ihm den vorliegenden Sachverhalt, sofern eine Verfahrenseinstellung gemäß § 45 Abs. 2 JGG im Hinblick auf noch zu veranlassende erzieherische Maßnahmen in Betracht kommt.

Der Staatsanwalt entscheidet, ob der Diversionsmittler eingeschaltet wird.

Der Polizeibeamte hält das Ergebnis des Gespräches in einem Aktenvermerk fest und notiert die von der Staatsanwaltschaft vergebene Diversionsvorgangsnummer (Referenznummer).

Ist die Beteiligung des Diversionsmittlers erforderlich, erläutert der Beamte dem Jugendlichen das Verfahren, schließt mit ihm die in der *A n l a g e 3* enthaltene „Vereinbarung über die Schaffung von Einstellungsvoraussetzungen nach § 45 Abs. 2 JGG“ (Pol 1025) und händigt dem Jugendlichen eine Abschrift der Diversionsvereinbarung aus.

Der Polizeibeamte leitet dem Diversionsmittler die erforderlichen Aktenauszüge zu, insbesondere

die Diversionsvereinbarung mit dem Jugendlichen,
 die Strafanzeige (POL 900),
 den Namen und die Anschrift des Geschädigten,
 die Auszüge aus der Vernehmung,
 das Ergebnis der Rücksprache mit der Staatsanwaltschaft und
 den Vermerk über das normverdeutlichende Gespräch.

Sobald der Bericht des Diversionsmittlers über die eingeleitete oder gescheiterte Maßnahme bei der Polizei eingegangen ist, übersendet der Polizeibeamte die Akten unter deutlicher Kennzeichnung als Diversionssache (Diversionsvorgangsnummer in roter Schrift auf der ersten Seite anbringen) an die Staatsanwaltschaft und informiert, sofern noch nicht geschehen, die Jugendgerichtshilfe.

II. Diversionsmittler

Diversionsmittler sind Pädagogen der Jugendhilfe, die im Rahmen des § 45 JGG nach einer Straftat die Jugendlichen bei der Schadenswiedergutmachung anleiten und gegebenenfalls weitere erzieheri-

sche Maßnahmen durchführen.²²¹ Voraussetzung solcher Maßnahmen ist, dass die Erziehungsberechtigten nichts dagegen haben.

Wird in den Fällen des § 45 Abs. 2 JGG der Diversionmittler nach oben genannten Verfahrensgrundsätzen beteiligt, so hat dieser wie folgt zu verfahren:

1. Der Diversionmittler prüft, welche erzieherische Maßnahme geeignet ist.
 - a) Der Diversionmittler kann erzieherische Maßnahmen selbst durchführen, die drei Kontakte innerhalb einer Woche nicht überschreiten. In Ausnahmefällen kann diese Frist um drei Tage überschritten werden. Nach Erledigung der Maßnahme erstellt er einen kurzen Bericht über deren Ergebnis (vgl. A n l a g e 4) und übermittelt diesen der Polizei.
 - b) Hält der Diversionmittler eine mittel- oder längerfristige Maßnahme für erforderlich oder wird eine kurzfristige Maßnahme nicht von ihm selbst durchgeführt, so teilt er dies der Polizei mit und leitet die Aktenauszüge an die zuständige Jugendgerichtshilfe weiter.

Der Diversionmittler hat die ihm übermittelten Aktenauszüge zu vernichten, sobald er sie zur Erfüllung seiner Aufgaben nicht mehr benötigt.

Nimmt der Jugendliche nicht innerhalb der vereinbarten einwöchigen Frist Kontakt zum Diversionmittler auf, so teilt der Diversionmittler dies umgehend der Polizei mit.

III. Staatsanwaltschaft

Die Staatsanwaltschaft prüft in jedem Stadium des Verfahrens unter Berücksichtigung des Erziehungsgedankens, ob die Einstellung des Verfahrens angesichts des in Rede stehenden Tatvorwurfs (vgl. A n l a g e 1) und der in der Person des Beschuldigten begründeten Umstände in Betracht kommt.

1. § 45 Abs. 1 JGG

Ist nach Einschätzung des Staatsanwaltes die Einstellung des Verfahrens gemäß § 45 Abs. 1 JGG ohne erzieherische Maßnahme möglich, so gilt Folgendes:

Beteiligung der Jugendgerichtshilfe:

Diese ist dann erforderlich, wenn nicht alle für die Entscheidung maßgeblichen Umstände bekannt sind.

Einstellungsmitteilung:

Die schriftliche Einstellungsmitteilung soll dem Jugendlichen sein Fehlverhalten und seine Verantwortlichkeit verdeutlichen und zeigen, dass die Tat nicht ohne Reaktion geblieben ist.

2. § 45 Abs. 2 JGG

Ist nach Einschätzung des Staatsanwaltes die Einstellung des Verfahrens gemäß § 45 Abs. 2 JGG mit erzieherischer Maßnahme möglich, so gilt Folgendes:

Beteiligung der Jugendgerichtshilfe:

Ist die Jugendgerichtshilfe nicht bereits unterrichtet worden, so hört die Staatsanwaltschaft, wenn sie es für erforderlich erachtet, die Jugendgerichtshilfe zu den für die Entscheidung maßgeblichen Umständen an. Dies sind insbesondere:

bereits erfolgte oder eingeleitete erzieherische Maßnahmen,

Stellungnahme zur Diversion unter Würdigung der Persönlichkeit, der Tatumstände und der sozialen Beziehungen des Jugendlichen im konkreten Fall.

Gibt die Jugendgerichtshilfe nicht innerhalb einer ihr gesetzten Frist die Stellungnahme ab, so ist davon auszugehen, dass die Erledigung des Verfahrens im Wege der Diversion unbedenklich ist.

²²¹ Zurzeit sind dieses Pädagogen der Jugendhilfe in der Einrichtung des Berliner Büros für Diversionsberatung und -vermittlung der Stiftung SPI

Einleitung weiterer erzieherischer Maßnahmen:

Hält der Staatsanwalt weitere erzieherische Maßnahmen für erforderlich, so stehen ihm diejenigen nach B. II. 2. b) cc) Nrn. (1) bis (9) der Richtlinie für entsprechende Anregungen zur Verfügung.

Einstellungsmitteilung:

Die Einstellungsmitteilung der Staatsanwaltschaft wird dem Beschuldigten entweder in einem Ermahnungstermin eröffnet oder mit einem jugendgemäß begründeten Bescheid bekannt gegeben.

IV. Jugendgerichtshilfe

Die Mitwirkung der Jugendgerichtshilfe am Verfahren beruht auf § 38 JGG. Sie kann dem Vorrang des Erziehungsgedankens bei der Anwendung des § 45 JGG insbesondere dadurch Geltung verschaffen, dass sie über bereits im sozialen Umfeld ergriffene Erziehungsmaßnahmen informiert, auf vorhandene pädagogische Angebote hinweist und eigene erzieherische Initiativen entfaltet. Ihr bleibt es in jedem Verfahrensstadium unbenommen, bei dem Entscheidungsträger die Einstellung des Verfahrens nach Diversionsgrundsätzen anzuregen.

Verfahrensübergreifende Zusammenarbeit

Dem Diversionsverfahren ist von allen beteiligten Behörden die größtmögliche Beschleunigung zu geben.

Die Behörden arbeiten verfahrensübergreifend zusammen. Die Staatsanwaltschaft lädt bei Bedarf zu Dienstbesprechungen ein, an denen neben Vertretern von Polizei und Jugendamt auch Diversionismittler, Angehörige der Jugendgerichte und Träger der freien Jugendhilfe teilnehmen können.

Inkrafttreten

Diese Gemeinsame Allgemeine Verfügung tritt mit Wirkung vom 15. September 2004 in Kraft, sie tritt mit Ablauf des 14. September 2009 außer Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Gemeinsamen Allgemeinen Verfügung tritt die Diversionsrichtlinie vom 22. März 1999 (ABI. S. 1891) außer Kraft.

Anlage 1

Straftatbestände — so genannte „Checkliste“ —

Eine pauschale Zuordnung von Straftatbeständen zu jeweils nur einem Absatz des § 45 JGG ist nicht möglich, weshalb eine Differenzierung der Straftatbestände nach ihrer Geeignetheit für die Diversion erfolgt.

Denn bei der Entscheidung darüber, welcher Absatz des § 45 JGG im Einzelfall angewendet wird, kommt es maßgeblich auf die Umstände, unter denen die Straftat begangen wurde, bzw. auf in der Täterpersönlichkeit begründete Umstände an.

Als jugendtypische Straftaten geringeren Gewichts, die nach § 45 Abs. 1 JGG behandelt werden können, kommen insbesondere die nachfolgend unter 1. a) bis c) genannten Tatbestände in Betracht. Ein Absehen von der Verfolgung gemäß § 45 Abs. 2 JGG ist demgegenüber vornehmlich bei wiederholter Begehung dieser Tatbestände sowie auch bei schwerwiegenderen Taten nach Maßgabe des nachfolgend beschriebenen Stufenverhältnisses zu erwägen.

1. Tatbestände mit besonderer Eignung für eine Diversion:

a) *Allgemeine Straftaten*

- Diebstahl, Unterschlagung und Hehlerei (§§ 242, 246, 259 StGB) geringwertiger Sachen (Schadenshöhe bis zu 50 €),
- Betrug (§ 263) in leichten Fällen (Schadenshöhe bis 50 €),
- alle Fälle, in denen ein Strafgesetz auf § 248 a StGB verweist,
- unbefugter Gebrauch eines Fahrzeugs (§ 248 b StGB), Erschleichen von Leistungen (§ 265 a StGB),
- leichte Fälle der Sachbeschädigung einschließlich Graffiti (§ 303 StGB), insbesondere bei jugendtypischer Motivation oder Situation,
- Hausfriedensbruch (§ 123 StGB) bei jugendtypischer Motivation,
- leichte Fälle der Nötigung oder Bedrohung (§§ 240, 241 StGB),
- Beleidigung (§ 185 StGB),
- fahrlässige Körperverletzung (§ 229 StGB),
- vorsätzliche Körperverletzung (§ 223 StGB) bei leichtem Angriff und leichten Folgen,
- Fälle des Verwendens von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen (§ 86 a StGB), sofern es sich um jugendtypisches Verhalten ohne eine politische Motivation handelt.

Verkehrsstraftaten:

- fahrlässiges oder vorsätzliches Fahren ohne Fahrerlaubnis (§ 21 StVG) ohne Tatfolgen,
- fahrlässige oder vorsätzliche Verstöße gegen das Pflichtversicherungsgesetz (§§ 1, 6 UVG) ohne Tatfolgen,
- Fälle des unerlaubten Entfernens vom Unfallort (§ 142 StGB), sofern kein Personenschaden und kein bedeutender Fremdschaden (unter 1 000 €) eingetreten und keine Beeinträchtigung durch Alkohol oder andere berauschende Mittel erkennbar ist.

Verstöße gegen sonstige Nebengesetze:

- geringfügige Verstöße gegen das Ausländergesetz und das Asylverfahrensgesetz,
- geringfügige Verstöße gegen das Urheberrechtsgesetz, sofern auf die Rückgabe der sichergestellten Vervielfältigungsstücke verzichtet oder in eine Vernichtung der durch die Tat hervorgebrachten Produkte eingewilligt wird,
- geringfügige Vergehen nach dem Waffengesetz, sofern auf die Rückgabe der sichergestellten Gegenstände verzichtet wird.

Straftatbestände, bei denen eine Diversion abhängig von der Täterpersönlichkeit und den Umständen des Einzelfalls ebenfalls möglich ist:

- Erpressung (§ 253 StGB),
- Betrug, Diebstahl, Unterschlagung (§§ 263, 242, 246 StGB) bei einer Schadenshöhe über 50 €
- besonders schwere Fälle des Diebstahls (§§ 243, 244 StGB Einbruchsdiebstahl, Diebstahl mit Waffen),
- Beleidigung sexuellen Inhalts (§ 185 StGB),
- Körperverletzungen, die wegen ihrer Intensität nicht mehr zu 1. gehören,
- gemeinschädliche Sachbeschädigung (§ 304 StGB) mit Ausnahme von Graffiti-taten,
- Urkundenfälschung (§ 267 StGB),
- Vortäuschen von Straftaten (§ 145 d StGB).

Straftatbestände, bei denen abhängig von der Täterpersönlichkeit und den Tatumständen, nur unter besonderen Umständen eine Diversion auch in Betracht kommt

- sexuelle Nötigung in leichten Fällen (§ 177 StGB),
- Verbrechenstatbestände, zum Beispiel: Raub (§ 249 StGB), Räuberische Erpressung (§ 255 StGB),
- Verkehrsstraftaten, zum Beispiel: Fahren ohne Fahrerlaubnis in schwereren Fällen (§ 21 StVG), unerlaubtes Entfernen vom Unfallort (§ 142 StGB) mit bedeutendem Fremdschaden (ab 1 000 €), sofern keine Beeinträchtigung durch Alkohol oder andere berauschende Mittel erkennbar ist. Liegt bei unerlaubtem Entfernen vom Unfallort ein Personenschaden vor, kommt in der Regel keine Diversion in Betracht;
- folgenlose Vergehen nach § 22 StVG,
- fahrlässige Brandstiftung (§ 306 d StGB).

4. Straftaten, die in der Regel nicht diversionsgeeignet sind:

- Verwendung verfassungswidriger Kennzeichen (§ 86 a StGB) mit politischem Hintergrund,
- Landfriedensbruch (§ 125 StGB),
- vorsätzliche Brandstiftungsdelikte (§ 306 ff StGB),
- politisch motivierte Delikte, zum Beispiel im Zusammenhang mit dem 1. Mai begangene Delikte.

4. Brandenburg

EINSTELLUNG VON JUGENDSTRAFVERFAHREN NACH §§ 45,47 JGG (DIVERSION)

Gemeinsamer Runderlass des Ministeriums der Justiz
und für Europaangelegenheiten, des Ministeriums des
Innern und des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport
vom 22. Dezember 2000 (4210-111.1)
geändert durch Gemeinsamen Runderlass
vom 6. Februar 2003 (JMBl. S. 30)
(4210-III.1)

I.

Allgemeines

Jugendkriminalität ist oft Ausdruck eines entwicklungstypischen und episodenhaften Verhaltens, das in der weiteren sozialen und Persönlichkeitsentwicklung abgelegt wird. Bei Verfehlungen Jugendlicher und Heranwachsender kann deshalb häufig von einer jugendstrafrechtlichen Reaktion durch Urteil abgesehen werden, wenn die erzieherische Einwirkung im Rahmen einer Verfahrenseinstellung gemäß §§ 45, 47 JGG (Diversions) sichergestellt ist. Dabei sind im besonderen Maße entwicklungsbedingte Besonderheiten wie die persönliche Entwicklung, die Lebensumstände, das Alter, aber auch die näheren Umstände und Hintergründe der Tat zu beachten. Der das Jugendstrafrecht beherrschende Erziehungsgedanke verlangt, dass in jedem Einzelfall genau abgewogen wird, ob eine nichtförmliche Erledigung dem förmlichen Verfahren vorzuziehen ist. Es können trotz Vorliegens der allgemeinen Voraussetzungen für eine nichtförmliche Erledigung gewichtige erzieherische Erwägungen für die Durchführung eines förmlichen Verfahrens sprechen.

Die in § 45 JGG geregelten Möglichkeiten der Diversion erlauben es, die Reaktion auf Straftaten eines Jugendlichen pädagogisch sinnvoll zu beschleunigen. Andererseits darf Diversion nicht zu einer Missachtung der Unschuldsvermutung oder einer Einschränkung von Verteidigungsrechten führen. Eine Verfahrenseinstellung nach §§ 45, 47 JGG ist daher erst dann zu erwägen, wenn hinreichender Tatverdacht besteht und der Beschuldigte den Tatvorwurf nicht ernstlich bestreitet. Einstellungen nach § 170 Abs. 2 StPO gehen Divisionsentscheidungen in jedem Fall vor. Im Falle ernsthaften Bestreitens kommt eine Divisionsentscheidung nicht in Betracht.

Mit dem nachfolgenden Runderlass sollen Grundsätze aufgestellt werden, um eine einheitliche Handhabung der §§ 45, 47 JGG zu fördern. Den Jugendstaatsanwälten bleibt jedoch naturgemäß stets ein Beurteilungsspielraum erhalten, der es ihnen ermöglicht, die Divisionsvorschriften in weiteren geeigneten Fällen anzuwenden oder bei Vorliegen der hier angenommenen Voraussetzungen von anderen Reaktionsmöglichkeiten Gebrauch zu machen.

Dies gilt insbesondere auch für Heranwachsende, auf die die Anwendung des allgemeinen Strafrechts überwiegend wahrscheinlich ist. Insoweit besitzen die allgemeinen strafprozessualen Vorschriften zur Verfahrenseinstellung aus Opportunitätsgründen (§§ 153, 153a StPO) Vorrang gegenüber den Divisionsvorschriften des Jugendstrafrechts. Bei Jugendlichen und Heranwachsenden gleichermaßen vorrangig sind zudem die §§ 154, 154a StPO.

Die Richtlinien zum Jugendgerichtsgesetz werden von diesem Runderlass nicht berührt.

II.

Persönliche und sachliche Voraussetzungen der Verfahrenseinstellung nach Divisionsgesichtspunkten

1. § 45 Abs. 1 JGG

Ein Vorgehen nach § 45 Abs. 1 JGG kommt bei Vergehen erstmals auffälliger Beschuldigter in Betracht, wenn es sich um jugendtypisches Fehlverhalten mit geringem Schuldgehalt und geringen Auswirkungen handelt, das über die bereits von der Entdeckung der Tat und dem Ermittlungsverfahren ausgehenden Wirkungen hinaus keine erzieherischen Maßnahmen erfordert.

Bei Wiederholungstätern ist die Vorschrift nur im Ausnahmefall anzuwenden. Dieser Gruppe von Beschuldigten gegenüber kann eine Einstellung nach § 45 Abs. 1 JGG in Betracht kommen, wenn der Zeitabstand zwischen den Taten nicht unerheblich ist oder diese im Hinblick auf die geschützten Rechtsgüter oder ihre Begehungsweisen nicht vergleichbar sind.

Als jugendtypisches Fehlverhalten sind insbesondere leichtsinniges, unbekümmertes, ziel- und planloses situationsbedingtes Handeln sowie aus Geltungsbedürfnis oder Erlebnishunger motivierte Verhaltensweisen einzustufen. Geringe Auswirkungen sind bei Eigentums- und Vermögensdelikten mit einem Schaden oder Sachwert nicht über 25,00 EUR im Regelfall anzunehmen.

§ 45 Abs. 1 JGG kann insbesondere auf folgende Straftaten angewandt werden:

- Diebstahl, Unterschlagung, Hehlerei geringwertiger Sachen und Vermögensdelikte (§§ 242, 246, 248a, 259, 263, 265a StGB) mit einem Schaden oder Sachwert nicht über 25,00 EUR;
- unbefugter Gebrauch eines Kraftfahrzeuges (§ 248b StGB), wenn das benutzte Fahrzeug im Eigentum von Familienangehörigen steht oder eine Fahrerlaubnis nicht erforderlich ist;
- Fahren ohne Fahrerlaubnis (§ 21 StVG), wenn der Tatbestand durch eigene Benutzung eines Mopeds oder Mofas oder eines unter Anleitung von Fahrerlaubnisinhabern benutzten Personenkraftwagens verwirklicht worden ist, ohne dass eine verkehrsgefährdende Situation herbeigeführt wurde;
- Verstöße gegen das Pflichtversicherungsgesetz (§ 1, 6 PflVG), wenn ein Unfall oder eine Gefährdungssituation nicht eingetreten ist;
- leichte Verstöße gegen das Kraftfahrzeugsteuergesetz (§ 1, 4 KfzStG);
- unerlaubtes Entfernen vom Unfallort (§ 142 StGB), wenn der Fremdschaden nicht über 100,00 EUR liegt oder der Beschuldigte wesentlich zur Unfallaufklärung beigetragen hat und ein Fahrverbot wegen der Besonderheit des Einzelfalles nicht in Betracht kommt;
- Sachbeschädigung (§ 303 StGB), wenn zwar Strafantrag nach § 303c StGB gestellt, aber das besondere öffentliche Interesse an der Strafverfolgung zu verneinen ist;
- Hausfriedensbruch (§ 123 StGB);
- Beleidigung (§ 185 StGB);
- leichte Verstöße gegen das Telekommunikationsgesetz (§§ 94, 95 Telekommunikationsgesetz);
- leichte Fälle des Missbrauchs von Notrufen (§145 StGB);
- geringfügige Verstöße gegen das Urheberrechtsgesetz, sofern wirksam auf die Rückgabe der sichergestellten Vervielfältigungsstücke verzichtet oder wirksam in eine Vernichtung der durch die Tat hervorgebrachten Produkte eingewilligt wird;
- fahrlässige Körperverletzung (§ 229 StGB), wenn zwar Strafantrag nach § 230 StGB gestellt, aber das besondere öffentliche Interesse an der Strafverfolgung zu verneinen ist.

2. § 45 Abs. 2 JGG

Kommt eine Einstellung des Verfahrens nach § 45 Abs. 1 JGG nicht in Betracht, so ist eine informelle Erledigung nach § 45 Abs. 2 JGG dann geboten, wenn eine erzieherische Maßnahme durchgeführt oder eingeleitet ist, die derart auf den Jugendlichen einwirkt, dass auch ohne Beteiligung des Jugendrichters nach § 45 Abs. 3 JGG, die Durchführung eines vereinfachten Jugendverfahrens (§§ 76 ff. JGG) oder die Erhebung einer Anklage zu erwarten ist, dass er nicht wieder straffällig wird.

LVIII

Ein Absehen von der Verfolgung gemäß § 45 Abs. 2 JGG kommt insbesondere bei wiederholter Begehung derjenigen Delikte, bezüglich derer das Verfahren im Erstfall gemäß § 45 Abs. 1 JGG eingestellt werden kann, sowie bei schwerwiegenderen Taten in Betracht.

Eine Einstellung nach § 45 Abs. 2 JGG ist danach insbesondere bei folgenden Straftaten zu erwägen:

- unbefugter Gebrauch von Kraftfahrzeugen (§ 248b StGB), wenn das benutzte Fahrzeug nicht im Eigentum von Familienangehörigen steht und eine Fahrerlaubnis erforderlich ist;
- Fahren ohne Fahrerlaubnis (§ 21 StVG) und Fahren ohne Pflichtversicherungsschutz (§§ 1, 6 Pf1VG), wenn dabei eine Gefährdungssituation entstanden ist oder ein Unfall ohne schwere Folgen verursacht wurde;
- Sachbeschädigungen (§ 303 StGB), wenn das besondere öffentliche Interesse an der Strafverfolgung nach § 303c StGB zu bejahen ist;
- unerlaubtes Entfernen vom Unfallort (§ 142 StGB), wenn der Fremdschaden einen Betrag von 200,00 EUR nicht übersteigt und ein Fahrverbot wegen der Besonderheit des Einzelfalles nicht in Betracht kommt;
- Eigentums- und Vermögensdelikte im Sinne von Nummer 1 bei Schäden oder Sachwerten bis zu 75,00 EUR;
- leichte Fälle der fahrlässigen Körperverletzung, wenn das besondere öffentliche Interesse an der Strafverfolgung gemäß § 230 Abs. 1 S. 1 StGB zu bejahen ist;
- leichte Fälle der vorsätzlichen Körperverletzung (§ 223 StGB [Angriffsintensität und Folgen gering]), wenn das besondere öffentliche Interesse an der Strafverfolgung gemäß § 230 Abs. 1 S. 1 StGB zu bejahen ist.

3. § 45 Abs. 3 JGG

Reichen auch die Reaktionsmöglichkeiten nach § 45 Abs. 2 JGG nicht aus und hält der Jugendstaatsanwalt die Einschaltung des Jugendrichters aus erzieherischen oder anderen Gründen für geboten, ohne dass gewichtigere Maßnahmen (insbesondere die Durchführung eines vereinfachten Jugendverfahrens, §§ 76 ff. JGG, oder die Erhebung einer Anklage) angemessen erscheinen, kommt das formlose richterliche Erziehungsverfahren nach § 45 Abs. 3 JGG in Betracht, wenn der Beschuldigte geständig ist.

4. § 47 JGG

Nach Anklageerhebung kann die Staatsanwaltschaft eine Einstellung des Verfahrens nach § 47 JGG jederzeit anregen. Dies gilt namentlich dann, wenn zwischenzeitlich angemessene erzieherische Reaktionen im sozialen Umfeld des Jugendlichen erfolgt sind oder sich aufgrund der Einschaltung der Jugendgerichtshilfe entsprechende Möglichkeiten eröffnen.

Beabsichtigt das Gericht eine Einstellung des Verfahrens nach § 47 JGG, erteilt die Staatsanwaltschaft ihre Zustimmung nach pflichtgemäßem Ermessen.

III.

Verfahren und Verfahrensbeteiligte

1. Polizei

Die Polizei ermittelt sämtliche für eine Entscheidung nach §§ 45, 47 JGG wesentlichen Informationen. Sie unterrichtet das zuständige Jugendamt bereits bei der Einleitung des Verfahrens über Straftaten von Jugendlichen und regt darüber hinaus ggf. notwendige Erziehungsmaßnahmen an. Sind für eine Ermessensentscheidung Informationen der Jugendgerichtshilfe notwendig, kann sie diese anhören.

Mit der Bearbeitung von Jugendsachen werden besonders geschulte Polizeibeamte (Jugendsachbearbeiter) betraut. Diese werden deliktsspezifisch in den Regionalkommissariaten, den Arbeitsgruppen „Jugendliche Intensivtäter“ sowie in speziellen „Regionalkommissariaten Jugendkriminalität“ tätig. Es gilt der Erlass des Ministeriums des Innern des Landes Brandenburg vom 15. August 2000 (IV 8.3-6591).

Im Einzelnen ist wie folgt zu verfahren:

- a) Ist der erschienene Beschuldigte geständig oder kann der Tat- und Schuldnachweis auf andere Weise geführt werden und widerspricht der Beschuldigte dem nicht,
 - hat der Vernehmungsbeamte anlässlich der verantwortlichen Vernehmung ein erzieherisches Gespräch mit dem Beschuldigten zu führen, das der Normverdeutlichung dient und die erzieherischen Wirkungen des Ermittlungsverfahrens unterstützen soll. Gleichzeitig sollen die Beschuldigten in geeigneten Fällen auf Hilfs- und Beratungsangebote staatlicher oder sozialer Organisationen, insbesondere von Trägern der Jugendhilfe, hingewiesen werden.
 - Vorladungen sind an die Erziehungsberechtigten und die gesetzlichen Vertreter zu richten.
 - Kommt als weitere erzieherische Reaktion eine sofortige Entschuldigung beim Opfer oder eine sofortige Schadenswiedergutmachung in Betracht, regt die Polizei diese Maßnahmen an Ort und Stelle an.
 - Hält die Polizei danach weitere Maßnahmen für entbehrlich, so teilt sie dies unter gleichzeitiger Übersendung der Akten der Staatsanwaltschaft mit und schlägt eine Einstellung nach § 45 Abs. 1 JGG vor.
 - Erachtet die Polizei vor Ort – gegebenenfalls nach Anhörung der Jugendgerichtshilfe – eine darüber hinausgehende Maßnahme für erforderlich (zum Beispiel gemeinnützige Arbeit, Arbeit zur Schadenswiedergutmachung, kleinere Geldzahlungen an gemeinnützige Einrichtungen, förmlicher Täter-Opfer-Ausgleich, Teilnahme am Verkehrsunterricht oder sonstige erzieherische Maßnahmen im Sinne des § 45 Abs. 2 JGG), unterbreitet sie der Staatsanwaltschaft
 - in geeigneten Fällen telefonisch einen entsprechenden Vorschlag und holt hierzu deren Zustimmung ein. Anschließend bespricht sie die erzieherische Maßnahme mit dem Erziehungsberechtigten und Beschuldigten. Dabei ist klarzustellen, dass es sich nicht um eine staatliche Anordnung, sondern lediglich um eine Anregung handelt, die im Hinblick auf eine spätere Einstellung des Ermittlungsverfahrens durch die Staatsanwaltschaft gegeben wird. Erforderlich ist weiter, dass der Beschuldigte die Anregung akzeptiert und die Erziehungsberechtigten bzw. gesetzlichen Vertreter nicht widersprechen.

Polizei und Jugendgerichtshilfe arbeiten bei der Durchführung der erzieherischen Maßnahmen eng zusammen. Insbesondere unterrichtet die Polizei die Jugendgerichtshilfe, wenn ein unterstützendes Erziehungsangebot zur Vermeidung künftiger strafbarer Handlungen aus ihrer Sicht hilfreich erscheint.

Die Polizei übersendet die Akten schließlich der Staatsanwaltschaft und schlägt die Einstellung nach § 45 Abs. 2 JGG vor, falls die Maßnahme durchgeführt wurde.

- b) Erscheinen Beschuldigte nicht bei der Polizei, machen sie von ihrem Aussageverweigerungsrecht Gebrauch oder bestreiten sie ernstlich den Tatvorwurf, sieht die Polizei von Reaktionen ab und übersendet die Vorgänge nach Abschluss der Ermittlungen der Staatsanwaltschaft.

2. Staatsanwaltschaft

Der Staatsanwaltschaft obliegt als Herrin des Ermittlungsverfahrens (§§ 160, 161 StPO) auch die Entscheidung über Diversionsmaßnahmen nach § 45 Abs. 1 und 2 JGG.

- a) Stellt die Staatsanwaltschaft das Ermittlungsverfahren nach § 45 Abs. 1 JGG ein, muss der Inhalt der Einstellungsnachricht eine erzieherische Ausprägung enthalten.

- b) Kommt eine Einstellung des Verfahrens nach § 45 Abs. 2 JGG in Betracht, verfährt der Jugendstaatsanwalt in der Regel wie folgt:
- aa) Er sieht von der Verfolgung ab, wenn er die bereits durchgeführten erzieherischen Maßnahmen für ausreichend hält.
 - bb) Hält er eine Ermahnung des Beschuldigten für erforderlich, kann er
 - den Beschuldigten vorladen und persönlich ermahnen;
 - wo dies ausnahmsweise als ausreichend erscheint, dem Beschuldigten ein Schreiben mit ihm ermahnendem Inhalt übersenden;
 - die Jugendgerichtshilfe bitten, mit dem Beschuldigten ein Gespräch zu führen, wenn die Umstände des Einzelfalles dies angezeigt erscheinen lassen.
 - cc) Hält der Jugendstaatsanwalt sonstige erzieherische Maßnahmen der Jugendgerichtshilfe für erforderlich, unterrichtet er diese unter Hinweis auf die erzieherischen Maßnahmen, die er für eine Einstellung des Verfahrens als erforderlich erachtet. Er bittet weiter um umgehende Mitteilung von deren Durchführung.
 - dd) Ist die Jugendgerichtshilfe der Auffassung, dass andere als die von der Staatsanwaltschaft vorgeschlagenen erzieherischen Maßnahmen angezeigt sind, regt sie entsprechende Änderungen an.
 - ee) In geeigneten Fällen bittet die Staatsanwaltschaft die bei den Sozialen Diensten der Justiz eingerichteten Vermittlungsstellen, einen Täter-Opfer-Ausgleich oder sonstige Ausgleichsmaßnahmen durchzuführen. Die Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz und für Europaangelegenheiten vom 24. August 2000 (JMB1. 5. 114) findet Anwendung.
- c) Liegen die Voraussetzungen für eine Einstellung des Verfahrens nach § 45 Abs. 3 JGG vor, so übersendet die Staatsanwaltschaft dem Jugendgericht den Vorgang und regt eine Maßnahme nach § 45 Abs. 3 5. 1 JGG an.
- d) Unbeschadet von Vorstehendem ist die Staatsanwaltschaft im Rahmen ihres Beurteilungs- und Ermessensspielraums nicht gehindert, bei Vorliegen der dort angenommenen Voraussetzungen andere Reaktionsmöglichkeiten zu ergreifen oder auch in den dort nicht aufgeführten Fällen die Voraussetzungen des § 45 JGG als gegeben anzunehmen.

3. Jugendgerichtshilfe

Die Jugendgerichtshilfe als Teil der Jugendhilfe wirkt in allen Verfahrensstadien mit (§§ 38 Abs. 3 JGG, 52 SGB VIII). Sie berichtet über das soziale Umfeld des Beschuldigten, über bereits gewährte oder eingeleitete Erziehungsmaßnahmen, äußert sich zu Maßnahmen, die zu ergreifen sind, weist auf vorhandene pädagogische Angebote hin und entfaltet eigene erzieherische Initiativen unter Vorbereitung einer Diversionsentscheidung gemäß §§ 45, 47 JGG.

Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe hält im Rahmen der Vorschriften des Achten Buches des Sozialgesetzbuches entsprechend geeignete Angebote, Leistungen und Dienste bereit, entwickelt solche und macht ggf. angemessene Vorschläge.

Die Jugendgerichtshilfe prüft, ob eine schnelle Schadenswiedergutmachung, ein Täter-Opfer-Ausgleich oder ähnliche Maßnahmen möglich sind.
Sie berichtet der Staatsanwaltschaft beschleunigt über ihre Erkenntnisse.

IV.

Verfahrensübergreifende Zusammenarbeit

Dem Diversionsverfahren ist von allen beteiligten Behörden die größtmögliche Beschleunigung zu geben.

Die Behörden arbeiten verfahrensübergreifend zusammen. Die Staatsanwaltschaft lädt bei Bedarf zu Dienstbesprechungen ein, an denen neben Vertretern von Polizei und Jugendamt auch Angehörige der Jugendgerichte und der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe teilnehmen können.

V.

In-Kraft-Treten; Außer-Kraft-Treten

Dieser Runderlass tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Rundverfügung des Ministeriums der Justiz vom 20. Mai 1991 (JMB1. S. 38) außer Kraft.

5. Bremen

Gemeinsame Richtlinien des Senators für Justiz und Verfassung, des Senators für Inneres und des Senators für Jugend und Soziales zur Anwendung des § 45 JGG bei jugendlichen und heranwachsenden Beschuldigten
Vom 22. Dezember 1988

1. Allgemeines

§ 45 des Jugendgerichtsgesetzes (JGG) eröffnet die Möglichkeit pädagogisch angepasster Reaktionen auf jugendspezifische Straftaten im Bereich der leichten und im Grenzbereich zur mittelschweren Kriminalität bei Ermittlungsverfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende (Diversion). Durch eine weitgehende Ausschöpfung dieser Möglichkeiten kann eine Überreaktion bei den Rechtsfolgen und damit eine Überbelastung der jugendlichen und heranwachsenden Straftäter durch das Verfahren vermieden und auf diese Tätergruppe in einem angemessenen Zeitraum pädagogisch sinnvoll eingewirkt werden.

Zur Gewährleistung einer gleichmäßigen Handhabung des § 45 JGG und zur vollen Ausschöpfung seines Anwendungsbereichs wird das Diversionsverfahren einheitlich für Staatsanwaltschaft, Polizeivollzugsdienst und Jugendgerichtshilfe geregelt.

Die Richtlinien belassen dem Staatsanwalt einen Beurteilungs- und einen Ermessensspielraum, der es ihm ermöglicht, sowohl bei Vorliegen der in diesen Richtlinien festgelegten Voraussetzungen von anderen Reaktionsmöglichkeiten Gebrauch zu machen, als auch in von diesen Richtlinien nicht erfassten Fällen die Voraussetzungen für die Anwendung des § 45 JGG als gegeben anzusehen, wenn dies nach den besonderen Umständen des Einzelfalles als sinnvoll erscheint.

2. Anwendungsbereich

Bei der Anwendung des §45 JGG ist zu beachten, dass die erzieherischen Maßnahmen nicht zu einer Ausweitung der sozialen Kontrolle und nicht zu einer Einschränkung der Verteidigungsrechte des Beschuldigten führen. Die Anwendung des § 45 JGG scheidet daher aus, wenn das Verfahren nach § 170 Abs. 2 StPO einzustellen ist.

2.1 Der § 45 Abs. 2 Nr. 2 JGG wird bei Taten erstmals auffälliger Beschuldigter angewandt, wenn es sich um jugendtypisches Fehlverhalten mit geringem Schuldgehalt und geringen Auswirkungen der Straftat handelt, das über die bereits von der Entdeckung der Tat und dem Ermittlungsverfahren ausgehenden Wirkungen hinaus keine erzieherischen Maßnahmen erfordert. Dies gilt auch bei nichtgeständigen Beschuldigten.

Als jugendtypische Straftaten geringen Gewichts im Sinne dieser Bestimmung kommen insbesondere in Betracht:

Allgemeine Strafsachen

- Diebstahl, Unterschlagung und Betrug, wenn der angerichtete Schaden DM 100,- nicht übersteigt,
- leichte Fälle von Urkundenfälschung in Tateinheit mit Betrug bei Preisetikettenaustausch (§§ 263, 267 StGB),
- leichte Fälle des Fahrraddiebstahls (§§ 242, 243 StGB),
- leichte Fälle des Automatenaufbruchs (§§ 242, 243 StGB),
- unbefugter Gebrauch eines Fahrzeuges (§ 248b StGB),
- Hehlerei (§ 259 StGB),
- Sachbeschädigung (§§ 303, 304 StGB) ohne feste Schadensgrenze (entscheidend ist die jugendtypische Motivation oder Situation),

LXIII

- vorsätzliche Körperverletzung (§ 223 StGB) bei leichtem Angriff und leichten Folgen sowie bei leichtem Angriff aber schweren Folgen dann, wenn trotz der schweren Folgen aufgrund besonderer Umstände der Schuldgehalt als gering anzusehen ist,
- fahrlässige Körperverletzung (§ 230 StGB),
- leichte Fälle von Nötigung und Bedrohung (§§ 240, 241 StGB),
- leichte Fälle von Hausfriedensbruch (§ 123 StGB), soweit keine Belästigung weiterer Personen vorliegt,
- leichte Fälle der Beleidigung (§ 185 StGB) gegenüber Privatpersonen,
- leichte Fälle des Missbrauchs von Notrufen (§ 145 StGB) und der Vortäuschung einer Straftat (§ 145 d StGB), wenn diese mehr den Charakter eines "Streiches" haben,
- leichte Fälle einer falschen Verdächtigung (§ 164 StGB),
- Beförderungerschleichung (§ 265 a StGB).

2.1.2 Verkehrsstrafsachen

- Fahren ohne Fahrerlaubnis (§ 21 StVB), soweit sie nicht im Zusammenhang mit Verkehrsunfällen stehen,
- leichte Vergehen gegen das Pflichtversicherungsgesetz (§§ 1, 6 PflVG) bzw. Kraftfahrzeugsteuergesetz (§ 1, 4 KfzStG) in Verbindung mit leichten Vergehen gegen die Abgabenordnung (§ 370 AO), soweit sie nicht im Zusammenhang mit Verkehrsunfällen stehen,
- leichte Fälle der Verkehrsunfallflucht (§ 142 StGB),
 - fahrlässige Körperverletzung mit geringen Verletzungen (§ 230 StGB) bei leichtem Verkehrsverstoß.

2.1.3 Vergehen gegen strafrechtliche Nebengesetze

- Geringfügige Vergehen nach dem Waffengesetz, sofern ein Verzicht auf die Rückgabe der sichergestellten Waffen vorliegt,
- geringfügige Verstöße gegen das Urheberrechtsgesetz,
- geringfügige Verstöße gegen das Ausländergesetz und Asylverfahrensgesetz,
- Verstöße gegen das Betäubungsmittelgesetz in Fällen des Erwerbs oder des Besitzes von geringer Menge (z.B. Eigenbedarf) von Haschisch oder Marihuana,
Verstöße gegen das Fernmeldeanlagenengesetz, insbesondere dann, wenn der Beschuldigte mit der außergerichtlichen Einziehung der sichergestellten Gegenstände einverstanden ist.

Kommt eine Einstellung des Verfahrens nach § 45 Abs. 2 Nr. 2 JGG in Betracht, so bedarf es einer Mitwirkung der Jugendgerichtshilfe – unbeschadet ihrer Unterrichtung nach § 70 JGG nicht.

Unter den genannten Voraussetzungen kann in einem neuen Fall von der Verfolgung nach § 45 Abs. 2 Nr. 2 JGG wieder abgesehen werden, insbesondere wenn der Beschuldigte in einem erheblichen zeitlichen Abstand oder wegen eines Deliktes auffällig wird, das im Hinblick auf das geschützte Rechtsgut oder die Art der Tatbegehung mit der vorangegangenen Straftat nicht vergleichbar ist. Der Beschuldigte wird in diesem Fall mit der Einstellungsnachricht ermahnt,

2.2 Eine Einstellung des Verfahrens nach § 45 Abs. 2 Nr. 1 JGG kommt regelmäßig erst dann in Betracht, wenn die Kriterien für eine Anwendung von § 45 Abs. 2 Nr. 2 JGG nicht vorliegen. Die Festlegung bestimmter Tat- oder Täterkriterien für die Anwendung des § 45 Abs. 2 Nr. 1 JGG ist nicht möglich, da nicht nur Art und Schwere der Tat, sondern auch außerstrafrechtliche erzieherische Reaktionen zu berücksichtigen sind.

Diese Maßnahmen setzen im sozialen Umfeld des Jugendlichen an und sollen seine Einsicht in das Unrecht der Tat und deren Folgen fördern sowie Hilfe anbieten, damit die Begehung weiterer Straftaten vermieden wird.

2.3 Das formlose richterliche Erziehungsverfahren des § 45 Abs. 1 JGG stellt in der Stufenfolge der in § 45 JGG geregelten Einstellungsmöglichkeiten die letzte und nach der Reaktionsschwere

höchste Stufe dar. Es hat gegenüber dem förmlichen Verfahren den Vorteil, dass die richterliche Reaktion schnell auf die Tat folgt und das Gespräch zwischen dem Jugendrichter und dem Beschuldigten unmittelbar stattfinden kann. Der § 45 Abs. 1 JGG ist anwendbar, wenn ein Geständnis vorliegt oder abzusehen ist, dass ein solches abgelegt wird und anzunehmen ist, dass die Sanktionsmöglichkeiten dieser Vorschrift ausreichen.

Die Festlegung bestimmter Tat- oder Täterkriterien ist auch in diesem Bereich nicht möglich.

Im Diversionsverfahren nach § 45 Abs. 2 Nr. 1 und § 45 Abs. 1 JGG kann die Staatsanwaltschaft sich in geeigneten Fällen der Mithilfe der Jugendgerichtshilfe bedienen, insbesondere anregen, dass vom Amt für Soziale Dienste in der Stadtgemeinde Bremen und vom Magistrat der Stadtgemeinde Bremerhaven — Jugendamt — erzieherische Maßnahmen eingeleitet werden, die der Staatsanwaltschaft ein Absehen von der Verfolgung ermöglichen. Das Amt für Soziale Dienste in Bremen und der Magistrat in Bremerhaven – Jugendamt – halten Angebote zur Erfüllung von Arbeits- und Betreuungsweisungen, Übungs- und Erfahrungskurse bzw. Soziale Trainingskurse sowie Möglichkeiten für Betreutes Wohnen und einen Täter-Opfer-Ausgleich in geeigneten Fällen vor.

3. Verfahren

Die Entscheidung über die Anwendung des §45 JGG trifft der Staatsanwalt.

Ermitteln die Behörden und Beamten des Polizeivollzugsdienstes im Rahmen ihres gesetzlichen Auftrages nach § 163 StPO gegen einen jugendlichen oder heranwachsenden Beschuldigten, der erstmals auffällig wird, so prüft die Polizei, ob diese Straftat einer Tat des Tatenkataloges entspricht und ob es sich um einen Ersttäter handelt. Ist dies nicht der Fall, wird nicht nach dem Diversionsverfahren vorgegangen, sondern der Fall zu Ende ermittelt und danach an die Staatsanwaltschaft abgegeben.

Handelt es sich nach Prüfung des Sachverhaltes um eine Tat nach dem Tatenkatalog und um einen tatverdächtigen Ersttäter wird seitens der Polizei auf dem Formblatt L 36/L 36 a die Anzeige aufgenommen. Bei jugendlichen Tatverdächtigen werden in der Spalte "Sondervermerk" Name und Anschrift der Erziehungsberechtigten bzw. des gesetzlichen Vertreters eingetragen.

Der Sachverhalt wird danach auf dem Formblatt L 58 dargelegt. Die Benachrichtigung an den Jugendlichen erfolgt mit dem Formblatt L 70. Die Erziehungsberechtigten bzw. der gesetzliche Vertreter werden über eine vorliegende Strafanzeige mit dem Formblatt L 70a benachrichtigt. Dem Beschuldigten und den Erziehungsberechtigten bzw. dem gesetzlichen Vertreter sind zwei Wochen Frist zur Rückäußerung einzuräumen. Spätestens nach Ablauf der Frist erfolgt eine Abgabe an die Staatsanwaltschaft. Handelt es sich um einen Heranwachsenden, erfolgt die Abgabe des Vorgangs ohne Anhörung direkt an die Staatsanwaltschaft.

Nach Eingang bei der Staatsanwaltschaft und Prüfung, ob der jugendliche oder heranwachsende Tatverdächtige für das Diversionsverfahren geeignet ist, wird wie folgt verfahren:

§ 45 Abs. 2 Nr. 2 JGG

- Eintragung der Maßnahme in das Formblatt StA 405, das zur Akte geht.
 - Der Einstellungsbescheid an die Jugendgerichtshilfe wird auf dem Formblatt StA 14 eingetragen und übersandt.
 - Der Anzeigerstatter oder Geschädigte erhält mit dem Formblatt StA 111 die Einstellungsbenachrichtigung, in der darauf hingewiesen wird, dass zivilrechtliche Ansprüche durch diesen Bescheid nicht berührt werden.
 - Der Beschuldigte erhält mit dem Formblatt StA 311 J die Einstellungsricht, im Falle der Zweittäterschaft mit der entsprechenden Ermahnung.
- Das Formblatt L 3 6/36 a wird mit dem entsprechenden Bearbeitungsvermerk durch die Staatsanwaltschaft an die Polizei zurückgesandt.

§ 45 Abs. 2 Nr. 1 JGG

- Die Staatsanwaltschaft trägt auf dem Formblatt StA 405 den Vorgang ein und fertigt ein Ermahnungsschreiben an den jugendlichen bzw. heranwachsenden Straftäter.
- Mit Formblatt StA 111 wird der Anzeigeerstanter hiervon unterrichtet.
- Im Falle der Beförderungerschleichung in mehrfachen Fällen wird der Beschuldigte schriftlich ermahnt und gleichzeitig aufgefordert, das erhöhte Entgelt zu entrichten.

Die Erziehungsberechtigten bzw. der gesetzliche Vertreter werden in einem gesonderten Anschreiben von der mehrfach getätigten strafbaren Handlung unterrichtet und darauf hingewiesen, dass sie ihrer Aufsichtspflicht genügen sollten, indem sie dafür sorgen, dass der Jugendliche eine Anzahl ausreichender Fahrausweise oder eine Monatskarte besitzt. Die Bremer Straßenbahn AG wird hiervon schriftlich unterrichtet, damit sie entsprechende zivilrechtliche Ansprüche geltend machen kann.

§ 45 Abs. 1 JGG

- Mit dem Formblatt StA 400 unterrichtet der Jugendstaatsanwalt den Jugendrichter mit der Bitte, eine richterliche Ermahnung oder eine Auflage zu erteilen.
- Nach der entsprechenden, vom Jugendrichter verfügten Maßnahme wird der Jugendstaatsanwalt vom Jugendrichter hiervon unterrichtet.
- Mit den Formblättern Ju 38 und StA 401 unterrichten der Jugendrichter und der Jugendstaatsanwalt die Jugendgerichtshilfe von der Maßnahme.
- Mit dem Formblatt StA 268 werden im Falle eines jugendlichen Straftäters die Erziehungsberechtigten bzw. der gesetzliche Vertreter von der Einstellung des Verfahrens unterrichtet.

4. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 1. Januar 1989 in Kraft.

Bremen, den 22. Dezember 1988

Der Senator für Justiz und Verfassung
Der Senator für Inneres
Der Senator für Jugend und Soziales

6. Hamburg

Rundverfügung der Generalanwaltschaft Hamburg vom 02.01.2001 betr. Der Bearbeitung von Verfahren im Rahmen von § 45 JGG (Diversion)

A. Ziele

Aus den nach dem JGG möglichen Maßnahmen ist diejenige auszuwählen, die – unter Berücksichtigung bereits erfolgter anderweitiger Reaktionen – notwendig ist, um auf Jugendliche und Heranwachsende (ergänzend) erzieherisch einzuwirken.

Die im Folgenden dargestellten Maßnahmen der Diversion müssen dabei beschleunigt umgesetzt werden. Ein Einwirken auf den Beschuldigten ist dann besonders erfolgversprechend, wenn ihm im persönlichen Kontakt mit Mitarbeitern der Strafverfolgungsbehörden der Normverstoß verdeutlicht wird.

B. Richtliniencharakter

Die nachstehenden Grundsätze entfalten keine Bindungswirkung für eine Bearbeitung von Einstellungen nach § 45 JGG. Der Staatsanwaltschaft verbleibt vielmehr ein Beurteilungsspielraum: Deshalb kann § 45 JGG auch in anderen als den hier aufgeführten Fällen Anwendung finden bzw. in Ausnahmefällen auch aufgrund besonderer Umstände ausscheiden. Die Grundsätze dieser Verfügung gehen im Zweifel auch den Richtlinien zum Jugendgerichtsgesetz vor.

C. Möglichkeiten des JGG

Das JGG gewährt Staatsanwälten und Richtern zum Erreichen dieser Ziele eine Vielzahl von Möglichkeiten. Eine wesentliche Vorschrift ist dabei § 45 JGG. Diese Vorschrift stellt für die Staatsanwaltschaft die Kernvorschrift im Zusammenhang mit der Diversion dar. Sie bietet im Bereich der leichten und auch der mittelschweren Kriminalität die Möglichkeit der schnellen und jugendgerechten Erledigung der Strafverfahren durch die Staatsanwaltschaft. Durch Nutzung der verschiedenen in § 45 JGG vorgesehenen Verfahrensmöglichkeiten kann auf die Vorwürfe gegen jugendliche und heranwachsende Beschuldigte differenziert reagiert werden, ohne dass es eines förmlichen Verfahrens bedarf.

Vor der Anwendung von § 45 JGG sollte geprüft werden, ob andere Einstellungsmöglichkeiten für den konkreten Fall angezeigt sind, wobei in geeigneten Fällen eine Einstellung nach § 153 StPO in Betracht gezogen werden kann. Weiter ist zunächst zu prüfen, ob zwischenzeitlich eine andere jugendrichterliche Maßnahme oder Strafe bekannt geworden ist (§ 154 StPO), oder es an dem öffentlichen Interesse an der Erhebung der Anklage fehlt (§§ 374 StPO, 80 JGG).

D. § 45 Abs.1 JGG

1. Anwendungsbereich

Eine Einstellung nach § 45 Abs. 1 JGG ist vor allem angezeigt, wenn die Schuld des Beschuldigten gering ist. Davon kann insbesondere bei den nachfolgenden Delikten in leichten Fällen ausgegangen werden (Tatseite). Ein leichter Fall kann aufgrund geringen Schadens (z.B. bei Vermögensdelikten) oder bei leichten Pflichtverletzungen angenommen werden. Außerdem sollen die bisherigen Auffälligkeiten zur Beurteilung der geringen Schuld herangezogen werden (Täterseite).

a) Tatseite

Bei den nachfolgend genannten Delikten soll grundsätzlich von der Verfolgung abgesehen werden:

(1) Allgemeine Strafsachen

Diebstahl geringwertiger Sachen (§§ 242, 248a StGB) und alle Delikte, in denen auf § 248a StGB verwiesen wird

Unbefugter Gebrauch eines Fahrzeugs (§ 248b StGB)

Sachbeschädigung (§ 303 StGB), wenn die Tat auf einer jugendtypischen Motivation beruht

Fahrlässige Körperverletzung (§ 229 StGB)

Beleidigung (§ 185 StGB) gegenüber Privatpersonen, soweit diese nicht grob ehrverletzend ist

Vortäuschen einer Straftat (§ 145d StGB), soweit es sich um einen leichten Fall handelt

Erschleichung von Leistungen (§ 265a StGB)

Hausfriedensbruch (§ 123 StGB), wenn die Tat auf einer jugendtypischen Motivation beruht

(2) Verkehrsstrafsachen

Fahren ohne Fahrerlaubnis (§ 21 StVG)

Vergehen nach dem Pflichtversicherungsgesetz (§ 1, 6 PflVG) und/oder der Abgabenordnung (§ 370 AO)

Unerlaubtes Entfernen vom Unfallort (§ 142 StGB), wenn nur ein geringer Schaden und eine geringer Pflichtverstoß gegeben ist

Fahrlässige Körperverletzung (§ 229 StGB) bei leichtem Verkehrsverstoß

(3) Verstöße gegen strafrechtliche Nebengesetze

Vergehen gegen das Ausländergesetz und das Asylverfahrensgesetz

b) Täterseite

Eine Einstellung nach § 45 Abs. 1 JGG kommt grundsätzlich in Betracht bei Beschuldigten, die

(1) erstmalig und nur mit einer Straftat auffällig geworden sind (Ersttäter),

(2) zum zweiten Mal auffällig geworden sind (Zweitäter), soweit es sich in beiden Verfahren um Einzeltaten handelt oder

(3) wiederholt auffällig geworden sind, wenn die Einzeltaten im Hinblick auf das verletzte Rechtsgut oder auf die Art der Begehung nicht vergleichbar sind oder in erheblichem zeitlichen Abstand ausgeführt worden sind. Damit kommt eine Einstellung nach § 45 Abs. 1 JGG grundsätzlich nicht in Betracht, wenn der Beschuldigte innerhalb kurzer Zeit mehrere verschiedene Delikte aus dem Katalog der Diversionsdelikte begangen hat.

In Verfahren wegen Erschleichens von Leistungen (§§ 265a, 248a StGB) ist eine Einstellung gemäß § 45 Abs. 1 JGG auch dann möglich, wenn dem Beschuldigten in einem ersten oder zweiten Verfahren mehrere Einzeltaten zur Last gelegt werden.

2. Verfahren

In den Fällen, in denen nach dem unter Nr. 1 a aufgeführten Deliktskatalog eine Einstellung des Verfahrens nach § 45 Abs. 1 JOG in Betracht kommt, sieht die Polizei von einer förmlichen Vernehmung des Beschuldigten ab, auch wenn dieser nicht geständig ist. Sie bietet in einem Schreiben den Erziehungsberechtigten des jugendlichen Beschuldigten oder dem Heranwachsenden selbst rechtliches Gehör an und gibt damit insbesondere auch die Möglichkeit, entlastende Angaben zu machen. Die Akte wird sodann mit dem Hinweis, dass es sich um eine Tat gemäß Nr. 1 a dieser Verfügung handelt (Katalogtat), der Staatsanwaltschaft zugeleitet.

Die Staatsanwaltschaft übersendet den Beschuldigten stets die Mitteilung, dass das Verfahren eingestellt worden ist. Die Mitteilung soll mit einer jugendgemäßen schriftlichen Ermahnung verbunden werden.

E. § 45 Abs.2 JGG

1. Anwendungsbereich

Eine Einstellung nach § 45 Abs. 2 JGG ist immer erst dann in Betracht zu ziehen, wenn die Voraussetzungen einer Einstellung nach § 45 Abs. 1 JGG nicht (mehr) gegeben sind.

Das bedeutet zum einen, dass § 45 Abs. 2 JGG eine geeignete Einstellungsmöglichkeit darstellen kann, wenn der Beschuldigte z.B. schon mehrfach strafrechtlich in Erscheinung getreten ist. Zum anderen besteht aber auch keine Bindung an den Katalog der Straftaten, bei deren Vorliegen eine Einstellung nach § 45 Abs. 1 JGG (s.o. Abschnitt D 1 a) in Betracht kommt.

Vor einer Anklageerhebung, einem Antrag nach § 417 StPO oder § 76 JGG oder einem Antrag nach § 45 Abs. 3 JOG ist vorrangig zu prüfen, ob die Voraussetzungen für eine Einstellung nach § 45 Abs. 2 JGG vorliegen oder herbeigeführt werden können.

2. Kenntnis von erzieherischen Reaktionen

Bei einer Einstellung können grundsätzlich alle Formen einer erzieherischen Reaktion berücksichtigt werden. Beispielhaft kann eine Einstellung auf folgende Maßnahmen gestützt werden:

- Elterliche Reaktionen (Hausarrest, Taschengeldkürzungen, Ermahnungen durch die Eltern, u.ä.)
- Schulische Reaktionen (Schulverweis, Wiedergutmachungsleistungen in der Schule, z.B. Reinigungsarbeiten: Thematisierung im Unterricht u.ä.)
- Erfolgte Schadenswiedergutmachung (Ersatz weggenommener Sachen, Ersatz für beschädigte Sachen, Entschuldigung beim Opfer, u.ä.)
- Normenverdeutlichung durch die Polizei (vorläufige Festnahmen, Aufsuchen des Beschuldigten bei den Eltern, Hinweise auf die Folgen der Normverstöße im Zusammenhang mit verantwortlichen Vernehmungen, u.ä.)
- Laufende Leistungen der Jugendhilfe (z.B. Hilfen zur Erziehung, Volljährigenhilfe)

Diese erzieherischen Maßnahmen können sich ergeben aus:

- a) den bisherigen Ermittlungsergebnissen, insbesondere den Vernehmungsprotokollen der Polizei.

Die Polizei soll bei Vernehmungen der Beschuldigten oder der Zeugen auf die persönliche und soziale Situation der Beschuldigten eingehen und insbesondere bereits erfolgte erzieherische Maßnahmen im sozialen Nahbereich dokumentieren.

Dazu ist mit der Polizei vereinbart worden, dass vor Übersendung der Akte an die Staatsanwaltschaft ein Dokumentationsbogen ausgefüllt und der Akte beigegeben wird. Auf diesem Bogen sollen alle diejenigen erzieherischen Maßnahmen kenntlich gemacht werden, die im Laufe der gesamten Ermittlungen bekannt geworden sind. Die auf dem Bogen zusammengefassten erzieherischen Maßnahmen dienen der Staatsanwaltschaft als Hinweis und sollen insbesondere aufwändige Ermittlungen zur Abklärung solcher Maßnahmen verhindern. Dem Dezernenten soll die Möglichkeit eröffnet werden, in geeigneten Fällen eine Sache sofort nach § 45 Abs. 2 StPO einzustellen.

- b) Informationen der Jugendgerichtshilfe (JGH)

Die JGH hat die gesetzliche Verpflichtung, frühzeitig zu prüfen, ob für den Jugendlichen oder den jungen Volljährigen Leistungen der Jugendhilfe in Betracht kommen. Ist dies der Fall oder ist eine geeignete Leistung bereits durch das Jugendamt eingeleitet oder gewährt worden, so hat die JGH die Staatsanwaltschaft oder das Gericht umgehend davon zu unterrichten, damit geprüft werden kann, ob diese Leistung, ein Absehen von der Verfolgung (§ 45 JGG) ermöglicht.

Deshalb kann die Staatsanwaltschaft bei der JGH einen schriftlichen Bericht oder einen telefonischen Kurzbericht anfordern sowohl über den Beschuldigten als auch über erzieherische Maßnahmen, die bereits eingeleitet oder für deren Durchführung sich Anhaltspunkte aus der Ermittlungsakte ergeben.

Die JGH prüft, ob dem zuständigen Jugendamt oder anderen aktuell betreuenden Einrichtungen oder Diensten bereits Erkenntnisse vorliegen, zieht diese ggf. heran und berichtet anlassbezogen.

3. Herbeiführung der Voraussetzungen von § 45 Abs. 2 JGG

Liegen die Voraussetzungen zum Absehen von der Verfolgung nach § 45 Abs. 2 JGG nicht vor, weil bisher noch keine oder keine ausreichende erzieherische Reaktion erfolgt ist, ist zu prüfen, ob die Staatsanwaltschaft diese selbst herbeiführen kann.

a) Staatsanwaltliche Ermahnungsgespräche

Mit staatsanwaltlichen Ermahnungsgesprächen wird in verhältnismäßig kurzem Abstand zur Tat ein persönlicher Kontakt zwischen dem Beschuldigten und der Staatsanwaltschaft als Vertreter der Strafjustiz hergestellt. Dieses Gespräch kann auch dann durchgeführt werden, wenn der Beschuldigte bisher Vernehmungersuchen der Polizei nicht gefolgt ist. In geeigneten Fällen kann auch eine polizeiliche Vorführung angezeigt und mit erheblicher erzieherischer Wirkung verbunden sein.

b) Maßnahmen der JGH

Ergeben sich im Rahmen der Ermittlungen Hinweise auf eine konkrete Problemstellung bei dem Beschuldigten, kann die Staatsanwaltschaft der JGH die Ermittlungsakte mit dem Ersuchen übersenden, hilfeorientierte Gespräche durchzuführen.

Die JGH thematisiert in Gesprächen mit dem Beschuldigten deren jeweilige Problemlage und leitet notwendige Hilfen ein. Diese können sich z.B. auf Familien-, Berufs-, Wohnungs- oder Suchtprobleme beziehen oder Unterstützung bei der Regulierung von Schulden beinhalten. Die JGH berichtet anschließend über das Ergebnis ihrer Bemühungen.

Das Absehen von der Verfolgung kann auch davon abhängig gemacht werden, dass der Beschuldigte den durch die Tat verursachten Schaden wieder gutmacht oder sich persönlich beim Verletzten entschuldigt. In diesen Fällen übersendet die Staatsanwaltschaft der JGH die Ermittlungsakte ebenfalls mit dem Ersuchen, den Beschuldigten bei der Durchführung zu unterstützen und über das Ergebnis zu berichten.

c) Täter-Opfer-Ausgleich

Der Täter-Opfer-Ausgleich stellt eine besonders förderungswürdige Möglichkeit einer erzieherischen Maßnahme anlässlich von Straftaten durch Jugendliche und Heranwachsende dar. Mit Hilfe dieser Maßnahme können die Interessen von Opfern und Beschuldigten angemessen berücksichtigt werden.

(1) Idee des Täter-Opfer-Ausgleichs

Ziel des TOA ist die außergerichtliche Regelung eines mit einer Straftat verbundenen sozialen Konflikts.

Tätern soll durch die direkte Konfrontation mit den Folgen ihres strafbaren Verhaltens die Notwendigkeit zur Berücksichtigung von Normen und deren Bedeutung für das gesellschaftliche Zusammenleben verdeutlicht werden. Auch soll ihnen durch ihre aktive Beteiligung bei der Konfliktlösung die Übernahme von Verantwortung für ihr Handeln und Gelegenheit zur Wiedergutmachung ermöglicht werden. Damit verknüpft ist eine stärkere Berücksichtigung der Interessen von Opfern, denen in Strafverfahren häufig nicht hinreichend Rechnung getragen werden kann.

Darüber hinaus besteht das Angebot einer gesonderten Betreuung für die Opfer („Opferbeistand,“) durch freie Träger, die Ausgleichsverfahren in Co-Schlichtung mit den Jugendgerichtshilfen durchführen und Opfer beraten. Das Angebot verbessert die Möglichkeiten, den Täter-Opfer-Ausgleich auch bei schwerer auf lösbaren Konflikten einzusetzen.

Unabhängig von der finanziellen Situation der Täter können die Opfer mit einer materiellen Wiedergutmachung rechnen, da mittellosen Beschuldigten in begrenztem Umfang ein Darlehen aus einem Opferfonds gewährt werden kann, das sie durch gemeinnützige Arbeiten ablösen oder in Raten zurück zahlen können. Die Teilnahme eines Opfers am Täter-Opfer-Ausgleich ist jedoch nicht gleichbedeutend mit einem generellen Verzicht auf weitere zivilrechtliche Forderungen.

(2) Grundsätze für die Einleitung eines Täter-Opfer-Ausgleichs

Die Einleitung eines Täter-Opfer-Ausgleichs im Bereich des Jugendstrafrechts ist zu prüfen, wenn

- ein persönlich betroffenes Opfer in dem Verfahren bekannt geworden ist,
- ein Geständnis des Beschuldigten vorliegt. Falls der Beschuldigte bisher keine Aussage gemacht hat, reicht für die Einleitung eines TOA vor einer Hauptverhandlung auch der hinreichende Tatverdacht aus.

Folgende Indizien können gegen die Einleitung eines Täter-Opfer-Ausgleichs sprechen:

- es handelt sich um Beschaffungskriminalität
- das Opfer ist durch die Tat seelisch schwer belastet
- es handelt sich um einen langandauernden, immer wieder kehrenden Grundsatzkonflikt

(3) Verfahrensweise bei einem Täter-Opfer-Ausgleich

Zur Durchführung eines Täter-Opfer-Ausgleichs sendet der Staatsanwaltschaft die Ermittlungsakte an die örtlich zuständige Jugendgerichtshilfe. Mit der Einleitung des Täter-Opfer-Ausgleichs wird das Verfahren vorläufig eingestellt (MESTA-Kennziffer: 311). Nach Rückkehr der Akte entscheidet der Dezernent, ob der Täter-Opfer-Ausgleich erfolgreich war. In diesem Fall erfolgt eine endgültige Einstellung gemäß § 45 Abs. 2 JGG (MESTA-Kennziffer: 422).

F. § 45 Abs.3 JGG

1. Anwendungsbereich

Im Verfahren nach § 45 Abs. 3 JGG kann der größte Teil jugendrichterlicher Maßnahmen (Ermahnung, Arbeitsweisungen, Täter-Opfer-Ausgleich, Verkehrsunterricht, Schadenswiedergutmachung, Entschuldigung, Geldbußen) verhängt werden, ohne dass es eines Antrags nach § 76 JGG oder § 417 StPO bedarf. Es bietet gegenüber diesen Verfahrensarten eine Reihe von Vorteilen:

- Die richterliche Reaktion erfolgt in verhältnismäßig kurzem Abstand zur Tat.
- Das Verfahren ist für die Staatsanwaltschaft mit erheblich verringertem Aufwand verbunden:

- Es bedarf nicht der Fertigung einer kompletten Anklageschrift bzw. eines Antrags nach §§ 76 JGG, 417 StPO. In der Zuschrift an das Gericht muss lediglich die prozessuale Tat eindeutig gekennzeichnet werden.
- Die Staatsanwaltschaft muss an den Verhandlungen nicht teilnehmen und ist deshalb beim Sitzungsdienst entlastet.

In einem Verfahren nach § 45 Abs. 3 JGG kann ein Großteil derjenigen Sachen erledigt werden, die zur Zeit noch mittels förmlicher Anklage oder mittels Anträgen nach § 76 JGG und § 417 StPO beendet werden, Deshalb ist ein Antrag nach § 45 Abs. 3 JGG immer dann zu stellen, wenn

- a) der Beschuldigte geständig ist oder abzusehen ist, dass er ein Geständnis ablegen wird
- b) die Reaktionsmöglichkeiten des § 45 Abs. 3 JGG ausreichend sind
- c) und die Durchführung einer Hauptverhandlung entbehrlich ist.

2. Verfahren

Die Staatsanwaltschaft übersendet die Akte an das Bezirksjugendgericht, mit dem Antrag im Rahmen des Verfahrens nach § 45 Abs. 3 JGG zu verfahren. Dazu umschreibt sie die prozessuale Tat und regt eine bestimmte erzieherische Maßnahme an.

Will das Gericht nach der Anhörung von der staatsanwaltlichen Anregung abweichen, ist mit dem Bezirksjugendgericht vereinbart worden, dass das Gericht die entsprechende Maßnahme einleitet und die Gründe für die Abweichung aktenkundig macht.

Hamburg, den 02.01.01
Generalstaatsanwaltschaft Hamburg
- Die Generalstaatsanwältin -

gez.
Uhlig-van Buren

7. Mecklenburg-Vorpommern

Richtlinien zur Förderung der Diversion bei jugendlichen und
heranwachsenden Beschuldigten für das Land Mecklenburg-Vorpommern

Gemeinsame Verwaltungsvorschrift des Justizministeriums, des Innenministeriums
und des Sozialministeriums

Vom 23. Januar 2004 - III 320/4210 - 2 SH -

I.

A. Allgemeines

Kriminalität von Jugendlichen und Heranwachsenden im Bagatellbereich bis hin zu mittelschweren Verfehlungen ist nach Erkenntnis der jugendkriminologischer Forschung häufig ein entwicklungsbedingtes und daher episodenhaftes Verhalten, welches oftmals nicht Indiz für ein erzieherisches Defizit ist, sondern überwiegend jugendtypische Auffälligkeiten darstellt, die unabhängig von Entdeckung oder Sanktionierung im Laufe des weiteren Reifeprozesses und mit dem Eintritt in das Erwachsenenalter abklingen.

Bei diesen Verfehlungen kann deshalb im Fall der Entdeckung und Anzeige häufig auf eine jugendstrafrechtliche Reaktion durch Urteil verzichtet werden. Die §§ 45 und 47 des Jugendgerichtsgesetzes (JGG) bieten die prozessuale Möglichkeit zur Verfahrenseinstellung im Wege der informellen Erledigung (Diversion). Dadurch kann ein schnellerer und jugendgerechter Abschluss des Verfahrens erreicht und eine frühzeitige Stigmatisierung als Straftäter vermieden werden. Dabei darf jedoch nicht übersehen werden, dass bei einem kleinen Teil der Jugendlichen diese ersten Straftaten auch der Einstieg in eine kriminelle Karriere sein können. Besondere Bedeutung für eine täterorientierte Reaktion kommt daher stets den näheren Umständen und Hintergründen der Tat zu. Erzieherische Maßnahmen nach den §§ 45 und 47 JGG sind in erster Linie dann erfolgversprechend, wenn sie in einem engen zeitlichen Zusammenhang mit der Tat erfolgen, konsequent vollzogen und die Art und Weise ihrer Durchführung überwacht werden. Dazu ist eine enge Zusammenarbeit von Staatsanwaltschaft, Polizei und Jugendgerichtshilfe auf örtlicher Ebene erforderlich.

Die Anwendung der Einstellungsvorschrift darf nicht zu einer Missachtung der Unschuldsvermutung und zu einer Einschränkung von Verteidigungsrechten führen. Die sich aus § 67 JGG ergebenden Rechte der Erziehungsberechtigten und des gesetzlichen Vertreters sind stets zu beachten.

Eine Verfahrenseinstellung nach § 45 JGG kommt deshalb erst in Betracht, wenn nach Aufklärung des Sachverhaltes ein hinreichender Tatverdacht besteht und der Beschuldigte den Tatvorwurf nicht ernstlich bestreitet.

Der das Jugendstrafrecht beherrschende Erziehungsgedanke, verlangt, dass in jedem Einzelfall genau abgewogen wird, ob eine nichtförmliche Erledigung dem förmlichen Verfahren vorzuziehen ist. Trotz Vorliegens der allgemeinen Voraussetzungen für eine nichtförmliche Erledigung können gewichtige erzieherische Erwägungen für die Durchführung eines förmlichen Verfahrens sprechen. Diversion darf nicht zu einer Ausweitung der sozialen Kontrolle auf Kosten sonst folgenloser oder weniger einschneidender Erledigungsweisen führen.

Fehlt bei Privatklagedelikten gemäß § 374 der Strafprozessordnung (StPO) das öffentliche Interesse an der Erhebung einer Anklage (§ 376 StPO), ist das Verfahren grundsätzlich deswegen einzustellen. Sofern der Beschuldigte Heranwachsender ist, wird der Antragsteller auf den Privatklageweg verwiesen. Im Einzelfall kann es aus erzieherischen Gründen geboten sein, trotz fehlenden öffentlichen Interesses Maßnahmen nach dem Jugendgerichtsgesetz (JGG) durchzuführen. Das gilt auch in Fällen, in

denen ein berechtigtes Interesse Dritter, das dem Erziehungszweck nicht entgegensteht, an der Fortsetzung des Verfahrens besteht. Nimmt der Staatsanwalt das besondere öffentliche Interesse an der Strafverfolgung als Prozessvoraussetzung an, ist eine Einstellung gemäß § 45 Abs. 1 JGG ausgeschlossen. Die Bejahung des besonderen öffentlichen Interesses umfasst die Bejahung des öffentlichen Interesses, bei dessen Annahme eine Einstellung gemäß § 153 StPO nicht möglich ist.

Die folgenden Grundsätze dienen dazu, die Anwendung des § 45 JGG zu vereinheitlichen und gehen den entsprechenden Richtlinien zum Jugendgerichtsgesetz vor.

B. Anwendungsbereich

Eine Einstellung des Verfahrens nach § 45 JGG kommt in Betracht, wenn die allgemeinen Prozessvoraussetzungen vorliegen und auf den jeweiligen Beschuldigten das Jugendrecht anzuwenden ist. Der nachstehende Straftatenkatalog schließt weder Diversionsvorschläge bei anderen Straftaten aus, noch ist er für die Anwendung der Diversionsrichtlinien verpflichtend.

Allgemeine Straftaten

- (1) Diebstahl geringwertiger Sachen sowie andere Delikte, in denen das Gesetz auf § 248 a StGB verweist;
- (2) Leichte Fälle des Fahrraddiebstahls, insbesondere bei Rückgabe des Stehlguts (§§ 242, 243 StGB);
- (3) Unbefugter Gebrauch eines Fahrzeugs (§ 248 B StGB), wenn das benutzte Fahrzeug im Eigentum von Familienangehörigen steht oder eine Fahrerlaubnis nicht erforderlich ist;
- (4) Leichte Fälle der Urkundenfälschung (§ 267 StGB), ggf. in Tateinheit mit Betrug, bei Preisetikettenaustausch;
- (5) Sachbeschädigung gemäß § 303 StGB bei jugendlicher Motivation oder Situation, wenn zwar Strafantrag nach § 303c StGB gestellt, aber das besondere öffentliche Interesse an der Strafverfolgung zu verneinen ist;
- (6) Vorsätzliche Körperverletzung (§ 223 StGB) in leichten Fällen;
- (7) Fahrlässige Körperverletzung (§ 230 StGB);
- (8) Beleidigung (§ 185 StGB) gegenüber Privatpersonen, soweit nicht grob ehrverletzend und das öffentliche Interesse zu verneinen ist;
- (9) Leichte Fälle des Missbrauchs von Notrufen (§ 145 StGB) oder des Vortäuschens einer Straftat (§ 145 d StGB), wenn diese mehr den Charakter eines „Streiches“ haben;
- (10) Hausfriedensbruch bei Jugendtypischer Motivation (§ 123 StGB);
- (11) Leichte Fälle von Nötigung und Bedrohung (§§ 240, 241 StGB);
- (12) Beförderungerschleichung (§ 2665 a StGB);

Verkehrsverstöße

Wegen der erheblichen Gefahren, die auch von jugendlichen und heranwachsenden Kraftfahrern ausgehen können, darf durch eine Einstellung nach § 45 Abs.1 JGG nicht der Eindruck entstehen, bei der

Tat habe es sich um ein so genanntes Kavaliersdelikt gehandelt. Daher ist bei Straßenverkehrsdelikten stets eine besonders sorgfältige Einzelfallprüfung erforderlich.

(1) Fahren ohne Fahrerlaubnis gemäß § 21 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) bei einer kurzen Fahrt mit Moped oder Mofa ohne Gefährdung oder bei Fahrten mit Personenkraftwagen, insbesondere bei typischen Übungsfahrten unter Anleitung eines Fahrerlaubnisinhabers;

(2) Leichte Verstöße gegen das Pflichtversicherungsgesetz (§§ 1, 6 Pflichtversicherungsgesetz) und gegen die Abgabenordnung (§ 370 Abgabenordnung), wenn ein Unfall oder eine Gefährdung nicht eingetreten ist; bei diesen Vergehen ist besonders zu beachten, welche Folgen entsprechende Taten für die Geschädigten und etwa die Versichertengemeinschaft haben können;

(3) Leichte Fälle der Verkehrsunfallflucht (§ 142 StGB) bei geringem Schaden und geringem Pflichtverstoß; soweit die Tat von Inhabern einer Fahrerlaubnis begangen wird, ist die jugendtypische Motivation besonders sorgfältig zu prüfen;

(4) Fahrlässige Körperverletzung gemäß § 229 StGB bei leichtem Verkehrsverstoß mit leichteren Folgen, wenn zwar Strafantrag nach § 230 StGB gestellt, aber das besondere öffentliche Interesse an der Strafverfolgung zu verneinen ist.

Verstöße gegen strafrechtliche Nebengesetze

(1) Geringfügige Vergehen nach dem Waffengesetz, sofern ein Verzicht auf die Rückgabe der sichergestellten Waffen vorliegt;

(2) Geringfügige Verstöße gegen das Ausländergesetz und Asylverfahrensgesetz;

(3) Bei geringen Verstößen gegen das Betäubungsmittelgesetz (BtMG), die ein Vergehen nach § 29 Abs.1 und 2 oder 4 BtMG zum Gegenstand haben. Wenn kein öffentliches Interesse an der Strafverfolgung besteht und der Täter die Betäubungsmittel lediglich zum Eigenverbrauch in geringen Mengen angebaut, hergestellt, eingeführt, ausgeführt, durchgeführt, erworben, sich in sonstiger Weise verschafft oder besessen hat;

(4) Verstöße gegen das Fernmeldeanlagen-gesetz, insbesondere dann, wenn der Beschuldigte mit der außergerichtlichen Entziehung der sichergestellten Gegenstände einverstanden ist;

(5) Geringfügige Verstöße gegen das Urheberrechtsgesetz, sofern wirksam auf die Rückgabe der sichergestellten Vervielfältigungsstücke verzichtet oder in eine Vernichtung der durch die Tat hervorgebrachten Produkte (zum Beispiel Löschen von Videobändern) eingewilligt wird;

(6) Bei geringfügigen Vergehen nach §§ 94 und 95 des Telekommunikationsgesetzes.

C. Verfahren

I. § 45 Abs. 1 JGG

§ 45 Abs. 1 JGG findet in der Regel Anwendung auf Beschuldigte, die erstmalig und nur mit einer Straftat auffällig geworden sind (Ersttäter), wenn es sich um jugendtypisches Fehlverhalten mit geringem Schuldgehalt und geringer Auswirkung der Straftat handelt und das Fehlverhalten über die von der Entdeckung der Tat und dem Ermittlungsverfahren ausgehenden Wirkungen hinaus keine erzieherischen Maßnahmen erfordert. Die Anwendung ist auch möglich bei nicht geständigen Beschuldigten, sofern der Tat- und Schuldnachweis auf andere Weise geführt werden kann und die Beschuldigten nicht widersprechen. Auch im Wiederholungsfall kann von der Verfolgung nach dieser Vorschrift abgesehen werden, wenn der beschuldigte längere Zeit nicht auffällig geworden ist oder wenn die

frühere Straftat im Hinblick auf das geschützte Rechtsgut oder die Art der Tatbegehung von der jetzt zur Beurteilung vorliegenden Tat erheblich abweicht.

Polizei

Mit der Bearbeitung von Verfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende sind besonders geschulte Polizeibeamtinnen und -beamte (Jugendsachbearbeiter/innen) zu beauftragen. Gewinnt die Polizei aufgrund des persönlichen Kontaktes zu dem Beschuldigten den Eindruck, dass eine Verfahrenseinstellung nach § 45 Abs. 1 JGG in Betracht kommt, sind alle wesentlichen Informationen, die für eine entsprechende Entscheidung erforderlich sind, zu ermitteln und ist eine dementsprechende Empfehlung an die Staatsanwaltschaft auszusprechen. Für die Erhebung der notwendigen Informationen kann die Polizei in geeigneten Fällen auch die Ausbildungsstätte oder die Schule einbeziehen. Dabei unterrichtet die Polizei das zuständige Jugendamt bereits bei der Einleitung des Ermittlungsverfahrens und hält in einem Vermerk fest, ob nach ihrer Auffassung die vorliegenden Tatsachen (z. B. polizeiliches Ermittlungsverfahren, Vernehmung usw.) eine erzieherische Wirkung zeigen, die eine Ahndung durch das Jugendgericht entbehrlich machen.

Sind Beschuldigte geständig oder bestreiten sie den Tatvorwurf nicht, ist zunächst sicherzustellen, dass vom Ermittlungsverfahren eine erzieherische Wirkung ausgeht. Im Rahmen der verantwortlichen Vernehmungen kann die Polizei deshalb in geeigneten Fällen nach vorheriger Absprache mit der Staatsanwaltschaft ein erzieherisches Gespräch mit dem Beschuldigten führen, das der Normverdeutlichung dient. Gegebenenfalls können dabei die Beschuldigten schon auf Hilfsangebote staatlicher und sozialer Einrichtungen, insbesondere von Trägern der Jugendhilfe, hingewiesen und gegebenenfalls vermittelt werden.

Als eine weitere erzieherische Reaktion kann eine sofortige Entschuldigung beim Opfer sowie eine zeitnahe Schadenswiedergutmachung in Betracht gezogen werden. Dabei kann die Polizei in geeigneten Fällen auch aufgrund ihrer Fürsorgepflicht gegenüber dem Beschuldigten diese Wiedergutmachung an Ort und Stelle anregen. Soweit hierdurch die Diversionsentscheidung der Staatsanwaltschaft präjudiziert werden könnte, bedarf es dabei jedoch stets der Verständigung mit der Staatsanwaltschaft, der die Sachleitungsbefugnis auch im Jugendverfahren obliegt.

Staatsanwaltschaft

Stellt die Staatsanwaltschaft das Verfahren nach § 45 Abs. 1 JGG ein, verbindet sie die Einstellungsmitteilung mit einer schriftlichen, auf den Einzelfall abgestellten Ermahnung, wenn dies nach den Umständen sinnvoll erscheint, insbesondere wenn es sich um einen Ersttäter handelt.

II. § 45 Abs. 2 JGG

Eine Einstellung des Verfahrens nach § 45 Abs. 2 JGG kommt regelmäßig erst dann in Betracht, wenn § 45 Abs. 1 JGG nicht anzuwenden ist.

Das Subsidiaritätsprinzip gebietet es, mit erzieherischen Maßnahmen des Staates immer dort zurückhaltend zu sein, wo solche Maßnahmen bereits von den Eltern oder anderen mit der Erziehung in erster Linie befassten Personen ergriffen worden sind. Denn erzieherische Reaktionen aus dem sozialen Umfeld des Jugendlichen in zeitnahem Anschluss an die Tat reichen oftmals aus, eine Unrechtseinsicht herbeizuführen und das künftige Verhalten zu beeinflussen.

Polizei

Liegt eine Verfahrenseinstellung nach § 45 Abs. 2 JGG nahe, ermittelt die Polizei umfassend zur Person, zum sozialen Umfeld des Beschuldigten, zum Zusammenhang zwischen Tat und Täter sowie zum

Stand seiner persönlichen und sozialen Entwicklung. Dabei sollen insbesondere folgende, für eine Diversionsentscheidung bedeutsame Umstände ermittelt und aktenkundig gemacht werden:

Unrechtsbewusstsein des Beschuldigten;

bereits getroffene erzieherische Maßnahmen;

nachteilige Folgen der Tat für den Beschuldigten, wie beispielsweise eigener materieller oder gesundheitlicher Schaden oder Verlust des Ausbildungs- beziehungsweise Arbeitsplatzes sowie

Schadenersatzleistungen oder Entschuldigungen.

Kommt eine Einziehung in Betracht, sollen der Beschuldigte und die Erziehungsberechtigten befragt werden, ob auf diese Gegenstände verzichtet werden kann oder ob etwa bei Ton- und Bildträgern sowie EDV-Programmen einer Löschung zugestimmt wird.

Hält die Polizei Maßnahmen für erforderlich, die über eine sofortige Entschuldigung hinausgehen, wie beispielsweise gemeinnützige Arbeit, Arbeit zur Schadenswiedergutmachung, Zahlung von Geldbußen an gemeinnützige Einrichtungen, Durchführung des förmlichen Täter-Opfer-Ausgleichs oder etwa die Teilnahme am Verkehrsunterricht, handelt es sich dabei um erzieherische Maßnahmen im Sinne des § 45 Abs.2 JGG. Die Anregung und Durchführung solcher Maßnahmen obliegt der Staatsanwaltschaft.

Aus erzieherischen Gründen ist es erforderlich, entsprechende Maßnahmen möglichst zeitnah durchzuführen. Daher schlägt die Polizei in der Regel der Staatsanwaltschaft – möglichst telefonisch – eine angemessene erzieherische Maßnahme vor und holt hierzu die Zustimmung ein. Anschließend bespricht die Polizei die Maßnahme mit den Erziehungsberechtigten und dem Beschuldigten. Dabei ist stets klarzustellen, dass es sich bei der Maßnahme lediglich um eine Anregung handelt, die eine spätere Diversionsentscheidung der Staatsanwaltschaft präjudizieren kann. Erforderlich ist weiter, dass der Beschuldigte die Anregung annimmt und die Erziehungsberechtigten nicht widersprechen.

Hat der Beschuldigte auf die Straftat in diesem Sinne reagiert oder sind andere erzieherische Maßnahmen eingeleitet oder durchgeführt worden, so teilt die Polizei dieses unter gleichzeitiger Übersendung der Akten der Staatsanwaltschaft mit, verbunden mit der Anregung, nach § 45 Abs. 2 JGG zu verfahren.

Staatsanwaltschaft

Der Staatsanwalt sieht von der Verfolgung ab, wenn eine erzieherische Maßnahme bereits durchgeführt oder eingeleitet worden ist und er eine Beteiligung des Jugendrichters nicht für erforderlich hält.

Die Staatsanwaltschaft kann selbst die Voraussetzungen für ein Absehen von der Verfolgung nach § 45 Abs. 2 JGG schaffen, indem sie in geeigneten Fällen entweder die Jugendgerichtshilfe oder die Polizei mit der Durchführung erzieherischer Maßnahmen betraut oder selbst ein Ermahnungsgespräch mit dem Beschuldigten führt, in dem die Folgen der Tat verdeutlicht und unter Umständen erzieherische Maßnahmen, wie Schadenswiedergutmachung oder Entschuldigung, angeregt werden. Die Staatsanwaltschaft erbittet von der Jugendgerichtshilfe einen Bericht, sofern er diesen als Entscheidungshilfe benötigt. Der Jugendliche oder Heranwachsende muss sein Einverständnis mit den angeregten erzieherischen Maßnahmen erklären und der Erziehungsberechtigt oder gesetzliche Vertreter des Jugendlichen nicht widersprechen.

III. § 45 Abs. 3 JGG

Für das formlose jugendrichterliche Erziehungsverfahren sind alle Fälle leichter und mittlerer Kriminalität einschließlich der Wiederholungstaten geeignet, bei denen erzieherische Maßnahmen über § 45

Abs.2 JGG hinaus erforderlich und diejenigen des § 45 Abs.3 JGG aber auch ausreichend erscheinen. Gegenüber dem förmlichen Verfahren hat es den Vorteil, dass die richterliche Reaktion fast unmittelbar nach der Tat erfolgt, einen personellen und verfahrensmäßig geringen Aufwand erfordert und dem Richter ein eingehendes Gespräch mit dem Beschuldigten über die Tat und deren Folgen ermöglicht wird. Diese Vorschrift ist nur anzuwenden, wenn ein Geständnis vorliegt oder anzunehmen ist, dass ein solches abgelegt wird und die Sanktionsmöglichkeiten dieser Vorschrift notwendig sind.

Staatsanwaltschaft

Die Staatsanwaltschaft übersendet dem Jugendrichter den Vorgang mit der Anregung einer Maßnahme nach § 45 Abs. 3 JGG und unterrichtet hierüber die Jugendgerichtshilfe.

Jugendgerichtshilfe

Die Mitwirkung der Jugendgerichtshilfe am Verfahren beruht auf § 38 JGG. Die Jugendgerichtshilfe ist möglichst frühzeitig zu beteiligen. Sie kann dem Vorrang des Erziehungsgedankens bei der Anwendung der §§ 45 und 47 JGG insbesondere dadurch Geltung verschaffen, dass sie über bereits im sozialen Umfeld ergriffene Erziehungsmaßnahmen informiert, auf vorhandene pädagogische Angebote hinweist und eigene erzieherische Initiative entfaltet.

In dem auf Bitte der Staatsanwaltschaft mit dem Beschuldigten geführten Gespräch kann über die schon bekannten Tatsachen hinaus geklärt werden, wie im sozialen Umfeld auf die Verfehlung des Beschuldigten reagiert wurde und welche Wirkung dies auf ihn gehabt hat. Denn unabhängig von Maßnahmen der Erziehungsberechtigten wird das Gespräch mit der Jugendgerichtshilfe als erzieherische Einwirkung oftmals ausreichen.

Die Jugendgerichtshilfe kann auf Ersuchen der Staatsanwaltschaft dieser oder unmittelbar dem Jugendrichter auch Anregungen für erzieherische Maßnahmen geben oder zu den von der Staatsanwaltschaft gegebenen Anregungen Stellung nehmen.

Wird die Jugendgerichtshilfe aufgrund der Vorschrift des § 52 Abs.2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch tätig, haben Jugendrichter beziehungsweise Jugendstaatsanwalt zu beurteilen, ob die (aus Sicht der Jugendgerichtshilfe geeignete und notwendige) Leistung sich dazu eignet, das Verfahren einzustellen beziehungsweise von der Verfolgung abzusehen. Im Übrigen sind Wirkung und Erfolg der Maßnahme von der Jugendgerichtshilfe in eigener Verantwortung zu überprüfen.

D. Dienstbesprechungen

Die Staatsanwaltschaft veranlasst bei Bedarf (Erfahrungsaustausch, Fortentwicklung der Diversion) Dienstbesprechungen mit dem Jugendrichter, der Kriminal- und der Schutzpolizei sowie den Leitern der Jugendämtern.

Über das Ergebnis der Dienstbesprechungen ist dem Justizminister, der die beteiligten Ressorts informiert zu berichten.

E. In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Gemeinsame Verwaltungsvorschrift tritt am 1. Juni 2004 in Kraft.

Mit Ablauf des 31. Mai 2004 tritt der Gemeinsame Erlass des Innenministeriums, des Ministers für Justiz, Bundes- und Europaangelegenheiten und der Kultusministerin vom 18. März 1993 (AmtsBl. M-V S. 780) außer Kraft.

8. Niedersachsen

Richtlinien für die Bearbeitung von
**Ermittlungsverfahren in Jugendstrafsachen
bei jugendtypischem Fehlverhalten
(Diversionsrichtlinien)**
Gem. RdErl. d. MJ, MK und MI v. 26. 4. 1996 (4210 - 302. 103)
— Nds. Rpfl. S. 136 —
VORIS 33310 00 00 00 005

I. Grundsätze

I.1. Anlass und Ziel der Richtlinien

Wenn Jugendliche oder Heranwachsende leichte bis mittlere Verfehlungen begehen, handelt es sich häufig um entwicklungsbedingte oder aus alterstypischen Konfliktsituationen entstandene Straftaten (jugendtypisches Fehlverhalten). Eine förmliche jugendrichterliche Verurteilung ist deshalb vielfach nicht erforderlich und kann auch im Hinblick auf die Behandlung vergleichbarer Straftaten anderer junger oder erwachsener Personen zuweilen unverhältnismäßig sein.

Die Richtlinien sollen den Staatsanwaltschaften Hinweise und Anregungen für eine vermehrte Nutzung der in den §§ 45 und 47 JGG, § 153 StPO eröffneten informellen Erledigungsmöglichkeiten geben (Diversion), die polizeiliche Ermittlungstätigkeit auf dieses Ziel ausrichten und für eine sachgerechte Mitwirkung der Jugendgerichtshilfe (§ 38 JGG i.V.m. § 52 SGB VIII) in diesen Fällen sorgen.

Dabei ist der Unschuldsvermutung Rechnung zu tragen. Einstellungen nach § 170 Abs. 2 StPO gehen deshalb Diversionsentscheidungen in jedem Fall vor. Die mit der Einstellung des Verfahrens nach §§ 45,47 JGG einhergehenden erzieherischen Maßnahmen dürfen nicht belastender wirken als ein Jugendgerichtsverfahren mit förmlicher Sanktion. Polizei und Jugendgerichtshilfe werden deshalb auf der Grundlage ihres fachlichen Informationsstandes den Staatsanwaltschaften nur Anregungen für Diversionsmaßnahmen geben, sie jedoch nicht von sich aus veranlassen.

I.2. Anwendungsbereich

I.2.1. Sachlicher Anwendungsbereich

Bei den in der Anlage aufgeführten Straftaten kommt regelmäßig eine Einstellung der Verfahren nach §§ 45, 47 JGG in Betracht. Der Katalog ist als Orientierungshilfe für die Verfahrensbeteiligten gedacht.

Er hindert die Staatsanwaltschaften indes nicht, auch in anderen Fällen entsprechend zu verfahren oder unter den genannten Voraussetzungen von anderen Reaktionsmöglichkeiten Gebrauch zu machen. Maßgebend ist hierbei die sich aus den Gesamtumständen ergebende Geringfügigkeit und die Notwendigkeit zur pädagogischen Einwirkung. Die Gründe hierfür sind aktenkundig zu machen.

I.2.2. Persönlicher Anwendungsbereich

Diversion setzt in der Regel eine geständige Person voraus, die erstmals strafrechtlich in Erscheinung tritt. Wie eine Ersttäterin oder ein Ersttäter ist auch zu behandeln, wer ein Delikt begeht, das von einer früheren Verfehlung entweder nach Art des geschützten Rechtsguts erheblich abweicht oder nach den Umständen der Tatbegehung jedenfalls nicht schwerwiegender erscheint als die Vortat.

II. Verfahren

II.1. Polizei

II.1.1 Verfahren bei möglicher informeller Verfahrenserledigung

Liegt aus Sicht der Polizei ein Fall vor, der sich für eine informelle Verfahrenserledigung eignet, wendet sie die Polizeidienstvorschrift „Bearbeitung von Jugendsachen bei der Polizei“ — PDV 382 — mit der Maßgabe an, dass über eine verantwortliche Vernehmung und einen Kontakt mit den Erziehungsberechtigten hinaus weitere Ermittlungen im sozialen Umfeld unterbleiben, um Beschuldigte nicht über das unvermeidbare Maß bloßzustellen.

Dabei sollen insbesondere folgende für eine Diversionsentscheidung bedeutsamen Umstände erfragt und aktenkundig gemacht werden:

- Geleisteter Schadensersatz oder Entschuldigung. In geeigneten Fällen sind Beschuldigte und Geschädigte — soweit sie Anzeige erstattet haben — zu befragen, ob sie an einem Täter-Opfer-Ausgleich mitwirken wollen;
- Getroffene oder zu erwartende Maßnahmen der Erziehungsberechtigten;
- Nachteilige Folgen der Tat für die beschuldigte Person;
- Verzicht auf Tatwerkzeuge;
- Einwilligung in die Löschung unrechtmäßig erworbener oder hergestellter Ton- und Bildaufzeichnungen, EDV-Programme oder in die Herausgabe sonstiger durch die Tat erworbener Gegenstände.

II.1.2 Erzieherisches Gespräch

Liegt ein Geständnis vor, ist der verwirklichte Straftatbestand eindeutig zu bestimmen und hält die Polizei ein ermahnendes Gespräch als erzieherische Maßnahme für ausreichend, arbeitet sie die Verfehlung in einem erzieherischen Gespräch mit den Beschuldigten auf, in dem der Unrechtsgehalt der Tat deutlich gemacht wird. Die Erziehungsberechtigten sollen nach Möglichkeit hinzugezogen werden.

Das Gespräch ist in einer angemessenen, auf Alter und Persönlichkeit der Beschuldigten abgestellten Form zu gestalten und soll bewirken, dass die Beschuldigten zu der Einsicht gelangen, dass ihr Verhalten nicht richtig war. Den Beschuldigten können Ratschläge erteilt werden, wie der Rechtsfrieden zwischen ihnen und den Geschädigten wiederhergestellt werden kann. Sie sind darauf hinzuweisen, dass die Entscheidung über die Einstellung des Verfahrens der Staatsanwaltschaft obliegt und auch im Falle einer Verfahrenseinstellung eine Eintragung in das Erziehungsregister erfolgen wird.

Über das erzieherische Gespräch ist ein Bericht zu erstellen, der mit der Akte der Staatsanwaltschaft vorzulegen ist. Der Bericht ist unter Verwendung des in der Anlage wiedergegebenen Vordrucks oder in anderer Form mit gleichem Inhalt zu erstellen.

Es ist sicherzustellen, dass in der Bearbeitung von Jugendsachen erfahrene Sachbearbeiterinnen oder Sachbearbeiter das Gespräch führen.

II.1.3 Verfahren in anderen Fällen

In den anderen Fällen ermittelt die Polizei nach pflichtgemäßem Ermessen (PDV 382) und legt die Vorgänge sodann der Staatsanwaltschaft vor.

II.2. Staatsanwaltschaft

II.2.1. § 45 Abs. 1 JGG, 153 StPO

Liegen die Voraussetzungen einer Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO nicht vor, ist ein Absehen von der Verfolgung durch die Staatsanwaltschaft nach § 45 Abs. 1 JGG, § 153 Abs. 1 StPO ohne Einschaltung des Jugendgerichts und der Jugendgerichtshilfe immer dann angezeigt, wenn es sich um jugendtypisches Fehlverhalten im Sinne dieser Richtlinien handelt, das außer den bereits von der Tatentdeckung und dem Ermittlungsverfahren ausgehenden Wirkungen keine weiteren erzieherischen Maßnahmen erfordert. Einstellungsnachrichten an Beschuldigte sollen das in geeigneter Weise verdeutlichen.

II.2.2. § 45 Abs. 2 JGG

In sonstigen Fällen bis hin zur mittleren Kriminalität kann eine informelle Erledigung im Hinblick auf andere erzieherische Maßnahmen geboten sein, insbesondere ein ermahnendes Gespräch der Jugendsachbearbeiterin oder des Jugendsachbearbeiters der Polizei mit den Beschuldigten, geboten sein. Sonstige Maßnahmen, beispielsweise aus dem sozialen Umfeld der Beschuldigten, oder auch das Bemühen der Beschuldigten um einen Ausgleich mit den Geschädigten, können auch von der Staatsanwaltschaft gegenüber der Jugendgerichtshilfe angeregt werden. Erweisen sich längerfristig angelegte Maßnahmen (z.B. auch ein neues Ausbildungsverhältnis) als wirkungslos, prüft die Staatsanwaltschaft, ob andere erzieherische Maßnahmen ein abermaliges Absehen von weiterer Strafverfolgung bewirken können.

II.2.3. § 45 Abs. 3 JGG

Erst wenn die nach § 45 Abs. 1 und 2 JGG gebotene Verfahrenserledigung aus erzieherischen oder anderen Gründen nicht ausreichend erscheint, kommt das richterliche Verfahren nach § 45 Abs. 3 JGG in Betracht. Geeignet hierfür sind namentlich Wiederholungsfälle leichter bis mittlerer Kriminalität, die ohne die Förmlichkeit einer Antrags- oder Anklageschrift eine schnelle und unmittelbare Reaktion erfordern. Die Befassung des Gerichts mit dem Ziel einer Ermahnung sollte die Ausnahme sein, etwa weil Beschuldigte in größerer Entfernung vom Sitz der Staatsanwaltschaft wohnen. In der Regel genügt in diesen Fällen ein normverdeutlichendes Gespräch der Staatsanwaltschaft zur Vorbereitung einer Entscheidung nach § 45 Abs. 2 JGG.

II.2.4. §§ 47, 76 bis 78 JGG

Kommt ein Absehen von der Verfolgung gemäß 45 JGG nicht in Betracht, prüft die Staatsanwaltschaft, ob sich die Sache für einen Antrag auf Entscheidung im vereinfachten Jugendverfahren gemäß §§ 76 bis 78 JGG anstelle einer Anklageerhebung eignet. Die Staatsanwaltschaft soll jugendrichterlichen Einstellungsanregungen im Vorfeld der Hauptverhandlung zustimmen, sofern seit der Abschlussentscheidung der Staatsanwaltschaft Maßnahmen der Jugendhilfe eingeleitet oder durchgeführt sind. Beabsichtigt die Staatsanwaltschaft, die Zustimmung zu verweigern, soll sie die Jugendgerichtshilfe zuvor anhören.

II.3. Jugendgerichtshilfe

Die Jugendgerichtshilfe braucht in den Fällen, für die ein Absehen von der Verfolgung nach § 45 Abs. 1 und 2 JGG angebracht ist, grundsätzlich nicht beteiligt zu werden, damit sie für ihre wichtigen Aufgaben im Bereich der erheblichen Jugendkriminalität und bei der Vermeidung von Untersuchungshaft gegen Jugendliche und Heranwachsende genügenden Tätigkeitsspielraum erhält.

Von dieser Regel gilt eine Ausnahme dann, wenn Jugendhilfemaßnahmen zur Vermeidung von Untersuchungshaft oder zum Schutz der jungen Menschen vor Gefahren für ihr Wohl erforderlich sind. Im Einverständnis mit den Jugendlichen oder ihren Erziehungsberechtigten können auch andere Stellen, namentlich Einrichtungen der freien Jugendhilfe, verständigt werden. Darüber hinaus kann die Einschaltung der Jugendgerichtshilfe auch unter dem Gesichtspunkt fachlicher Beratung oder zur Einlei-

tung oder Durchführung von erzieherischen Hilfen gemäß § 45 Abs. 2 JGG oder von Leistungen der Jugendhilfe gemäß § 52 Abs. 1 i.V.m. § 2SGB VIII geboten sein.

III.

Verfahrensübergreifende Zusammenarbeit

III.1. Ziel verfahrensübergreifender Zusammenarbeit

Ziel der verfahrensübergreifenden Zusammenarbeit zwischen Polizei, Staatsanwaltschaften, Jugendgerichtshilfen und Jugendhilfebehörden ist es, einen vertieften und vergleichbaren Erkenntnisstand über die Hintergründe und Erscheinungsformen der Jugendkriminalität sowie über die Fortentwicklung der Diversion unter Berücksichtigung spezifisch örtlicher Probleme zu verschaffen.

III.2. Gemeinsame Dienstbesprechungen

Die Staatsanwaltschaften laden bei Bedarf zu Dienstbesprechungen ein, an denen neben den genannten Behörden auch Angehörige der Jugendgerichte und der mit der Betreuung junger Straffälliger befasste Träger der freien Jugendhilfe teilnehmen können.

IV.

Inkrafttreten

Dieser Gem. RdErl. tritt am 1.10.1998 in Kraft

Anlage zu diesen Diversionsrichtlinien

Eine Diversion kommt insbesondere in Betracht bei:

- Hausfriedensbruch (§ 123 StGB),
- unerlaubtem Entfernen vom Unfallort (§ 142 StGB) bei Schäden bis 300,— DM, falls sich die beschuldigte Person bis zum Ende des nächsten Tages selbst stellt,
- Missbrauch von Notrufen und Vortäuschen einer Straftat (§§ 145, 145a StGB) als Jugendstreich,
- Beleidigung (§ 185 StGB),
- Körperverletzung (§§ 223, 230 StGB) bei geringer Schuld und leichten Folgen,
- leichten Fällen der Nötigung und Bedrohung (§§ 240, 241 StGB),
- Eigentums- und Vermögensdelikten (§§ 242 bis 266 b StGB mit Ausnahme der §§ 243 Abs. 1 Nrn. 3-7, 244, 249 Abs. 1, 250 und 251 StGB), auch im Zusammenhang mit Urkundenfälschung (§ 267 StGB) — Schadens- bzw. Wertgrenze 100,— DM, die bei Fahrraddiebstählen auch bis zur Grenze von 500,— DM überschritten werden kann,
- Sachbeschädigung (§§ 303, 304 StGB; ohne feste Wertgrenze als Jugendstreich),
- Fahren ohne Fahrerlaubnis mit frisiertem Mofa (z.B. sog. Ritzel-Fälle), ferner mit Kraftfahrzeugen auf öffentlichen Parkplätzen oder auf Feldwegen und damit in Tateinheit stehende Verstöße gegen andere Strafbestimmungen oder Ordnungswidrigkeiten, sofern keine Gefährdung anderer zu besorgen war,
- geringfügigen Verstößen gegen das Ausländer- und Asylverfahrensgesetz,
- geringfügigen Verstößen gegen das Urheberrecht, sofern wirksam auf die Rückgabe der Vielfältigungsstücke verzichtet oder in deren Löschung eingewilligt wird,
- geringfügigen Vergehen gegen das Waffengesetz, sofern wirksam auf die Rückgabe der sichergestellten Gegenstände verzichtet wird,
- leichten Verstößen gegen das Betäubungsmittelgesetz (§§ 29 Abs. 5, 31 BtMG).

LXXXII

Der Katalog gilt auch für den Versuch einer Straftat. Er soll vor allem der Polizei als Orientierungshilfe dafür dienen, in welchen Fällen die Staatsanwaltschaft auf förmliche jugendrichterliche Entscheidungen regelmäßig verzichten können. Er enthält keine abschließende Aufzählung. Diversionsgeeignet ist auch anderes delikttypisches Verhalten, sofern Anhaltspunkte für jugendtypisches Fehlverhalten vorliegen, z.B.:

Leichtsinniges, unbekümmertes ziel- und planloses Handeln aus der Situation heraus, oft getragen von Geltungsbedürfnis oder Erlebnishunger, wie es bei Jugendlichen und Heranwachsenden häufig vorkommt.

9. Nordrhein-Westfalen

Richtlinien zur Förderung der Diversion im Jugendstrafverfahren (Diversionsrichtlinien)

Gemeinsamer Runderlass des Justizministeriums (4210 - III A. 79),
des Innenministeriums - 42 - 6594/2.4 -, des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder - 322 -
6.08.08.04 - 7863 - und des
Ministeriums für Gesundheit, Soziales, Frauen und Familie - III 2 - 1122
vom 13. Juli 2004 - JMBL. NRW S. 190 -

1. Anwendungsbereich

1.1.

Jugendkriminalität ist oft Ausdruck eines entwicklungstypischen und episodenhaften Verhaltens. Bei strafrechtlichen Verfehlungen Jugendlicher sollte deshalb im Bereich der leichten und im Grenzbe-
reich zur mittleren Kriminalität ein förmliches Verfahren nur stattfinden, wenn durch weniger ein-
schneidende Maßnahmen eine erzieherische Einwirkung nicht zu erreichen ist. Als weniger einschnei-
dende Maßnahme bietet sich bei jugendlichen Beschuldigten in diesen Deliktsbereichen die Verfah-
renseinstellung nach §§ 45, 47 JGG an (Diversion). Dabei sind in besonderem Maße die persönliche
Entwicklung, die Lebensumstände, das Alter des Jugendlichen, aber auch die näheren Umstände und
Hintergründe der Tat zu beachten.

1.2

Auch bei strafrechtlichen Verfehlungen Heranwachsender – sofern Jugendstrafrecht anwendbar ist –
kommt eine Verfahrenseinstellung gemäß §§ 45, 47 in Verbindung mit 109 Abs. 2 JGG nach Maßgabe
der Nr. 1.1 in Betracht.

1.3

Die Diversion darf nicht zu einer Einschränkung der Unschuldsvermutung und der Rechte der Be-
schuldigten führen. In jedem Falle ist vorrangig zu prüfen, ob das Verfahren nach § 170 Abs. 2 StPO
einzustellen ist. Nur wenn hinreichender Tatverdacht einer strafbaren Handlung gegeben ist, kommt
eine Verfahrenseinstellung nach den §§ 45, 47 JGG in Betracht.

1.4

Die Diversion kommt insbesondere bei folgenden Deliktsarten in Betracht:

Allgemeine Straftaten

- leichte Fälle der Beleidigung (§ 185 StGB);
- leichte Fälle der vorsätzlichen und fahrlässigen Körperverletzung (§ 223, 229 StGB);
- Diebstahl, Unterschlagung (§§ 242, 246, 247 StGB) geringwertiger Sachen (§ 248 a StGB) mit
einer Wertgrenze von 50 Euro sowie alle Fälle, in denen ein Strafgesetz auf § 248 a StGB
verweist;
- unbefugter Gebrauch eines Fahrzeuges (§ 248 b StGB);
- Beförderungserschleichung (§ 265 a StGB);
- Sachbeschädigung (§§ 303, 304 StGB) bei geringem Schaden;

Verstöße gegen strafrechtliche Nebengesetze

- geringfügige Verstöße gegen das Ausländer- und Asylverfahrensrecht;
- geringfügige Vergehen nach dem Waffengesetz, sofern wirksam auf die Rückgabe der sicher-
gestellten Gegenstände verzichtet wird;

- geringfügige Verstöße gegen das Urheberrechtsgesetz, sofern wirksam auf die Rückgabe der sichergestellten Vervielfältigungsstücke verzichtet oder wirksam in eine Vernichtung der durch die Tat hervorgebrachten Produkte (z.B. Löschen von Videobändern) eingewilligt wird;
- geringfügige Vergehen nach dem Waffengesetz, sofern wirksam auf die Rückgabe der sichergestellten Gegenstände verzichtet wird;
 - Fahren ohne Fahrerlaubnis (§ 21 StVG) und Verstöße gegen §§ 1, 6 Pflichtversicherungsgesetz.
- Verstöße gegen das Betäubungsmittelgesetz, soweit die Voraussetzungen des § 31 a BtMG vorliegen.

Diese Aufzählung ist nicht abschließend. Sie soll lediglich eine Orientierungshilfe geben. Entscheidend sind die jeweiligen Umstände des Einzelfalles.

1.5

Die Diversion setzt in der Regel voraus, dass die oder der Beschuldigte erstmalig strafrechtlich auffällig wird oder im Falle einer weiteren Straftat ein Delikt in Betracht steht, das entweder im Hinblick auf das geschützte Rechtsgut oder auf die Art der Tatbegehung mit der ersten Straftat nicht vergleichbar ist oder in erheblichem zeitlichen Abstand zu der ersten Tat steht oder mehrere Straftaten geringerer Bedeutung oder mit geringem Schaden den Tatvorwurf bilden.

2. Verfahren

2.1

Der Staatsanwaltschaft obliegt als Herrin des Ermittlungsverfahrens die Entscheidung, ob und ggf. unter welchen Voraussetzungen ein Verfahren gemäß § 45 JGG eingestellt wird. Die Diversion ist auf der Grundlage des Erziehungsgedankens in institutionalisierter Zusammenarbeit aller beteiligten Stellen beschleunigt durchzuführen. Als geeignet haben sich sog. Diversionstage oder andere Modelle der Beschleunigung erwiesen. Die Einführung weiterer Diversionstage oder anderer Modelle ist zu fördern und zu unterstützen.

2.2

Die Polizei ist im Regelfall die erste staatliche Stelle, die Kenntnis von einer Straftat eines Jugendlichen oder Heranwachsenden erhält. Ihr kommt deshalb zur Vorbereitung einer staatsanwaltlichen Entscheidung gemäß § 45 JGG eine besondere Rolle zu. Sie ermittelt sämtliche hierfür wesentlichen Umstände unter Beachtung der Polizeidienstvorschrift 382. Hat die Polizei bei ihren Ermittlungen Kontakt zu dem beschuldigten Jugendlichen oder Heranwachsenden, hat sie erzieherische Aspekte zu beachten.

2.3

Die Polizei unterrichtet umgehend das zuständige Jugendamt über die Straftat des Jugendlichen oder Heranwachsenden und regt darüber hinaus ggf. notwendige Erziehungsmaßnahmen an. Die Unterrichtspflicht nach Nr. 3.2.7 der PDV 382 (RdErl. d. Innenministeriums v. 07.12.1995) - IV C 2 - 1591 - (SMBL. NW. 2054))¹ bleibt unberührt. Die Polizei kann – falls erforderlich – Informationen der Jugendgerichtshilfe einholen.

2.4

Erhält die Polizei Kenntnis von bereits erledigten oder noch andauernden erzieherischen Maßnahmen aus Anlass der Straftat, macht sie dies aktenkundig. Gewinnt die Polizei aufgrund des persönlichen Kontaktes zu dem Beschuldigten den Eindruck, dass sich eine Erledigung des Verfahrens im Wege der

Diversion anbietet, so spricht sie eine dahingehende Empfehlung an die Staatsanwaltschaft aus. Sie hält in einem Vermerk fest, ob nach ihrer Auffassung die vorliegenden Tatsachen (z. B. polizeiliches Ermittlungsverfahren, Vernehmung bei der Polizei, Verhalten des Beschuldigten) eine erzieherische Wirkung zeigen, die eine Ahndung durch das Jugendgericht entbehrlich macht. In Fällen von geringer Bedeutung kann aus Gründen der Verhältnismäßigkeit eine knappe Fassung des Vermerks in Betracht kommen. Die Polizei stellt in diesem Zusammenhang keine zusätzlichen Erhebungen an. Als Informationsquellen sollen nur diejenigen herangezogen werden, die im jeweiligen Einzelfall auch der Tataufklärung dienen.

2.5

Ist das Jugendamt nicht bereits von der Polizei unterrichtet worden, so hört die Staatsanwaltschaft das Jugendamt an, wenn dies zur Durchführung der Diversion erforderlich erscheint.

2.6

Das Jugendamt berichtet der Staatsanwaltschaft möglichst kurzfristig

a) über bereits erfolgte oder eingeleitete erzieherische Maßnahmen und

b) unter Darstellung der Persönlichkeit und Tatumstände, ob ohne weitere erzieherische Maßnahmen von einer Verfolgung abgesehen werden kann oder ob als Voraussetzung für ein Absehen von der Verfolgung weitere und ggf. welche erzieherischen Maßnahmen vorgeschlagen werden oder aus welchen Gründen eine Diversion nicht empfohlen werden kann.

Gibt das Jugendamt innerhalb einer ihm gesetzten Frist eine Stellungnahme nicht ab, wird unterstellt, dass es gegen die Erledigung des Verfahrens durch Diversion Bedenken trägt.

2.7

Der Staatsanwaltschaft obliegt im Rahmen ihrer Verfahrensleitung (§§ 160, 161 StPO) die Entscheidung, ob und ggf. in welcher Weise das Verfahren gemäß § 45 JGG eingestellt wird.

Stellt die Staatsanwaltschaft in Fällen leichter Kriminalität das Ermittlungsverfahren nach § 45 Abs. 1 JGG ein, muss der Inhalt der Einstellungsnachricht eine erzieherische Ausprägung enthalten.

Die Staatsanwaltschaft sieht von der Verfolgung ab und stellt das Verfahren ohne Zustimmung des Jugendgerichts nach § 45 Abs. 2 JGG ein, wenn eine erzieherische Maßnahme bereits durchgeführt oder eingeleitet ist und weder eine Beteiligung des Jugendrichters nach § 45 Abs. 3 JGG noch die Durchführung eines förmlichen Verfahrens erforderlich ist. Als erzieherische Maßnahmen gelten auch die durch das Jugendamt veranlassten Reaktionen sowie jede pädagogische Einwirkung anderer öffentlicher oder nicht öffentlicher Stellen. Bei erzieherischen Reaktionen unmittelbar nach der Tat aus dem sozialen Umfeld des Beschuldigten ist zu prüfen, ob sie geeignet sind, seine Einsicht in das begangene Unrecht zu fördern und sein künftiges Verhalten hierdurch zu beeinflussen.

2.8

Hält die Staatsanwaltschaft die Anordnung einer rechtlichen Maßnahme für erforderlich, jedoch eine Entscheidung durch Urteil für entbehrlich, so regt sie die Erteilung einer Ermahnung, von Weisungen oder von Auflagen durch das Jugendgericht nach § 45 Abs. 3 JGG an.

Dies kann namentlich bei Fällen im Grenzbereich zur mittleren Kriminalität in Betracht kommen oder wenn ein unmittelbarer Kontakt der oder des Jugendlichen zum Jugendgericht aus erzieherischer Sicht erforderlich erscheint.

Nach Erteilung einer jugendrichterlichen Ermahnung, Erledigung der Weisung oder Auflage sieht der Staatsanwalt gemäß § 45 Abs. 3 JGG von der Verfolgung ab.

3.

Dieser Gemeinsame Runderlass tritt mit Wirkung vom 1. September 2004 an die Stelle des Gemeinsamen Runderlasses des Justizministeriums – 4210 – III A. 79 –, des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales – IV B 2 6150 –, des Innenministeriums – IV D – 6591/2.4 – und des Kultusministeriums – II B 4.36–87/0 Nr. 223/92 – vom 01.02.1992.

1[1] Nummer 3.2.7 der PDV 382 lautet wie folgt: "Das Jugendamt und sonst zuständige Behörden sind unverzüglich zu unterrichten, wenn schon während der polizeilichen Ermittlungen erkennbar wird, dass Leistungen der Jugendhilfe in Frage kommen. In allen anderen Fällen ist spätestens mit der Abgabe der Ermittlungsvorgänge an die Staatsanwaltschaft das Jugendamt zu unterrichten, sofern eine Gefährdung Minderjähriger vorliegt, ggf. ist bei Ermittlungen gegen Heranwachsende eine Benachrichtigung in Betracht zu ziehen (§§ 2 und 7 KJHG). Hat das Jugendamt Aufgaben der Jugendhilfe anderen Stellen übertragen, ist bei einvernehmlicher Regelung zwischen Staatsanwaltschaft, Jugendamt und Polizei eine unmittelbare Unterrichtung dieser Stellen zulässig."

10. Rheinland-Pfalz

Gemeinsame Veröffentlichungen

Diversionsstrategie für die Praxis des Jugendstaatsanwalts nach § 45 JGG

Gemeinsames Rundschreiben des Ministeriums der Justiz
(4210-4-18/87)

des Ministeriums des Innern und für Sport (349/441-01/410) und des Ministeriums für Soziales und
Familie (637-75 766-1)

vom 31. Juli 1987

1 Grundsätzliches

1.1 Mit der Diversionsstrategie soll die Möglichkeit gefördert werden, in geeigneten Fällen bei Straftaten Jugendlicher und Heranwachsender, auf die Jugendstrafrecht anzuwenden ist (§ 105 Abs. 1, § 109 Abs. 2 JGG), in einem abgekürzten Verfahren durch staatsanwaltliche Entscheidung von der Verfolgung abzusehen. Dabei soll der Erziehungsgedanke des Jugendgerichtsgesetzes durch eine der Straftat alsbald folgende und der Persönlichkeit des Beschuldigten gemäße Reaktion zur verstärkten Wirkung gebracht werden.

1.2 Ziel der Diversionsstrategie ist, alle zur Diversion geeigneten Verfahren zu erfassen, das gesamte Gebiet auch großflächiger Staatsanwaltschaften einheitlich abzudecken, wobei die Ausgestaltung des Verfahrens flexibel gehandhabt und den örtlichen Gegebenheiten der beteiligten Behörden angepasst werden kann.

1.3 Für die Diversion nach dieser Strategie kommen grundsätzlich alle Ermittlungsverfahren in Betracht, die wegen Vergehen gegen geständige Jugendliche und Heranwachsende, auf die Jugendstrafrecht anzuwenden ist, geführt werden.

1.4 Vorgegeben sind

- a) die gesetzliche Entscheidungszuständigkeit des Jugendstaatsanwalts,
- b) die Schlüsselfunktion der Polizei (Jugendsachbearbeiter) als in der Regel erste Kontaktbehörde zum Beschuldigten,
- c) die Aufgabe der Jugendämter, im Rahmen der Jugendgerichtshilfe über die persönliche, soziale und familiäre Situation der Beschuldigten Auskunft zu geben und die Möglichkeiten der Jugendhilfe einzubringen.

2. Verfahren

2.1 Bei den Polizeidienststellen

2.1.1 Dem (Jugend-)Sachbearbeiter der Polizei kommt bei der Diversionsstrategie die Aufgabe zu, die erste Vorauswahl der für eine Diversion geeigneten Jugendlichen oder Heranwachsenden zu treffen. Dabei prüft er, ob nach seinem Eindruck aufgrund der Ermittlungen

- zur Person des Beschuldigten
- zu dessen Tatmotivation
- zu etwa bereits auf den Beschuldigten erzieherisch einwirkenden Reaktionen (durch Geschädigte, Eltern, Schule, Ausbilder usw.)

eine Diversion ohne oder nach Durchführung erzieherischer Maßnahmen möglich erscheint, In Zweifelsfällen soll eine telefonische Abklärung mit dem zuständigen Jugendstaatsanwalt erfolgen.

2.1.2 Nach schnellstmöglichem Abschluss der Ermittlungen übersendet die Polizei ihren Bericht an das Jugendamt.

Hierzu benutzt sie das Formblatt „Bericht an das Jugendamt“. Gleichzeitig übersendet sie die Ermittlungsakte mit einer Durchschrift des Berichts an die Staatsanwaltschaft.

2.1.3 In geeigneten Fällen kann der Sachbearbeiter der Polizei den Vorschlag des Jugendamtes sofort im Wege der telefonischen oder persönlichen Rücksprache einholen und einen Vermerk in den Akten niederlegen.

2.2 Bei den Jugendämtern

2.2.1 Die Mitwirkung des Jugendamtes am Verfahren beruht auf § 38 JGG.

In seiner Stellungnahme gegenüber der Staatsanwaltschaft berichtet es gegebenenfalls über bereits gewährte oder eingeleitete erzieherische Hilfen und erklärt unter Berücksichtigung der Persönlichkeit des Jugendlichen, der Umstände seiner Tat und seiner familiären und sozialen Beziehungen,

- a) ob ohne weitere erzieherische Maßnahmen von einer Verfolgung abgesehen werden kann oder
- b) ob als Voraussetzung für ein Absehen von der Verfolgung weitere erzieherische Maßnahmen vorgeschlagen werden oder
- c) ob und aus welchen Gründen in dem gegebenen Fall eine Diversion nicht angezeigt ist.

Zu b) sind konkrete Vorschläge über die Art der Maßnahme und ihre Durchführung zu unterbreiten.

2.2.2 Gibt das Jugendamt eine Stellungnahme innerhalb von drei Wochen nicht ab, wird unterstellt, dass ein Absehen von der Verfolgung für unbedenklich gehalten wird. Sucht das Jugendamt in Zweifelsfällen um eine Fristverlängerung nach, kann der Jugendstaatsanwalt eine Nachfrist gewähren.

2.3 Bei den Staatsanwaltschaften

2.3.1 Die Staatsanwaltschaft teilt nach Eingang der Akten unverzüglich der Polizei und dem Jugendamt ihr Aktenzeichen mit. Auf der Mitteilung an das Jugendamt sind Name, Vorname, Geburtsdatum und Anschrift des Beschuldigten zu vermerken.

2.3.2 Der Jugendstaatsanwalt prüft nach Erhalt der Stellungnahme des Jugendamtes oder nach Fristablauf, ob das Verfahren aus seiner Sicht zur Diversion geeignet ist. Ist dies der Fall, sieht er von der Verfolgung ab.

2.3.2.1 Falls keine weiteren erzieherischen Maßnahmen erforderlich erscheinen, geschieht dies sofort

- a) nach § 45 Abs. 2 Nr. 1 JGG oder
- b) nach § 45 Abs. 2 Nr. 2 JGG i.V.m. § 153 StPO.

2.3.2.2 Hält er weitere erzieherische Einwirkungen für erforderlich, so

- a) lädt er den Beschuldigten vor und ermahnt ihn persönlich oder
- b) leitet er in einem Ermahnungstermin oder schriftlich eine Maßnahme ein, wobei er in geeigneten Fällen das Jugendamt um deren Durchführung und um Rückmeldung der Erledigung bittet oder
- c) übersendet er die Akten dem zuständigen Jugendrichter mit der Anregung, nach § 45 Abs. 1 JGG zu verfahren.

2.3.2.3 Eine Sachbehandlung nach § 45 Abs. 1 JGG ist insbesondere angezeigt, wenn der Staatsanwalt im Einzelfall eine notwendige Anhörung des Beschuldigten nicht selbst durchführen kann.

2.3.2.4 Um die erzieherische Einflussnahme zu intensivieren, soll der Jugendstaatsanwalt bei Annahme der Voraussetzungen der Nr. 2.3.2.2 die Beschuldigten nach Möglichkeit zu von ihm zu bestimmenden Terminstagen vorladen, die gegebenenfalls am Ort des Wohnsitzgerichtes des Beschuldigten abgehalten werden können.

2.3.3 Die Entscheidung des Jugendstaatsanwalts wird dem Beschuldigten

- a) entweder in einem Ermahnungstermin eröffnet oder
- b) mit einem begründeten Bescheid bekanntgegeben. Erscheint eine mündliche Mitteilung der Entscheidung des Jugendstaatsanwalts aus erzieherischen Gründen geboten, so kann er in geeigneten Fällen — insbesondere auf deren Anregung — die zuständige Vollzugspolizei oder das Jugendamt um Erledigung ersuchen.

2.3.4 Die Polizeibehörde und das Jugendamt sind über die getroffene Entscheidung zu informieren.

2.3.5 Von der Regelung der Diversionsstrategie bleibt die Möglichkeit des Jugendstaatsanwalts unberührt,

- a) bei Nichtgeständigen und
- b) im Einzelfall bei als Verbrechen zu qualifizierenden Taten

gemäß § 45 Abs. 2 JGG von der Verfolgung abzusehen.

Dieses Rundschreiben tritt am 15. September 1987 in Kraft.
MinBl. 1987, S. 343

Diversionsstrategie für die Praxis des .Jugendstaatsanwalts nach § 45 JGG

Gemeinsames Rundschreiben des Ministeriums der Justiz, des Ministeriums des Innern und für Sport und des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Familie und Gesundheit vom 1. April 1993 (3M 4210—4— 20/93)

1. Das Gemeinsame Rundschreiben des Ministeriums der Justiz (4210 — 4 — 18/87), des Ministeriums des Innern und für Sport (349/441-01/410) und des Ministeriums für Soziales und Familie (637-75 766-1) vom 31. Juli 1987 — JBl. S. 188 (MinBl. 5. 343) — wird wie folgt geändert:

1.1 In Nummer 2.2.1 wird folgender Satz angefügt:

„Dabei ist vermehrte Beachtung einem möglichen Täter-Opfer-Ausgleich oder sozialen Trainingsmaßnahmen zu schenken.“

1.2 Nummer 2.3.2.1 wird wie folgt geändert:

1.2.1 In Buchstabe a wird die Angabe „§ 45 Abs. 2 Nr. 1 JGG“ durch die Angabe „§ 45 Abs. 2 JGG“ ersetzt.

- 1.2.2 In Buchstabe b wird die Angabe „§ 45 Abs. 2 Nr. 2 JGG i.V.m. § 153 StPO“ durch die Angabe „§ 45 Abs. 1 JGG i.V.m. § 153 StPO“ ersetzt.
- 1.3 In Nummer 2.3.2.2 Buchst. c wird die Angabe „§ Abs. 1 JGG“ durch die Angabe „§ 45 Abs. 3 JGG“ ersetzt.
- 1.4 In Nummer 2.3.2.3 wird die Angabe „§ 45 Abs. JGG“ durch die Angabe „§ 45 Abs. 3 JGG“ ersetzt.
- 1.5 In Nummer 2.3.5 wird die Angabe „§ 45 Abs. 2 JGG durch die Angabe „§ 45 Abs. 1 oder 2 JGG“ ersetzt.
2. Dieses Rundschreiben tritt am 1. Mai 1993 in Kraft.

11. Saarland

Richtlinie für Diversionsverfahren im Saarland

Gemeinsamer Erlass des MdJ, MdI und MFAGS vom 3. Januar 1992 (Amtsbl.S.62), zuletzt geändert durch Gem. Erlass vom 18. Juni 1996 (GMBL. S. 220)

Grundsätzliches

Der Begriff Diversion dient als Sammelbezeichnung für kriminologische Strategien, die weitestmöglich informelle Verfahrensweisen an die Stelle förmlicher justitieller Strafverfolgung setzen.

Das Ziel des Diversionsverfahrens ist es, durch schnelle Reaktion auf den Verstoß erzieherisch auf den Jugendlichen oder Heranwachsenden, auf den Jugendstrafrecht anzuwenden ist, einzuwirken. Er soll schnell die Folgen seines Fehlverhaltens erfahren und so von weiteren Straftaten abgehalten werden. Hierbei stehen die Verstärkung von Problemlösungen, die Verminderung der Freiheitsbeschränkung und der Stigmatisierung im Vordergrund.

Es muss im Einzelfall sorgfältig abgewogen werden, ob der auch im förmlichen Verfahren enthaltene Erziehungsgedanke den Verzicht auf das förmliche Verfahren rechtfertigen kann. Dies gilt um so mehr, je einschneidender und belastender die Diversionsmaßnahme für den Beschuldigten ist. Im Einzelfall können trotz Vorliegens der allgemeinen Voraussetzungen für eine nichtförmliche Erledigung gewichtige erzieherische Erwägungen für die Durchführung eines förmlichen Verfahrens und gegen eine Divisionsentscheidung sprechen. Diversion darf nicht zu einer Ausweitung der sozialen Kontrolle auf Kosten sonst folgenloser oder weniger einschneidender Erledigungsweisen führen.

Polizei und Jugendgerichtshilfe können Anregungen für Divisionsmaßnahmen geben, nicht aber von sich aus erzieherische oder sonstige Maßnahmen einleiten, die den Jugendstaatsanwalt in seiner Entscheidung über das Ob und Wie von der Diversion präjudizieren. Im Übrigen bleiben die Rechte und Pflichten der Jugendämter auch im Rahmen der Diversion unberührt.

Vorgegeben sind

die gesetzliche Entscheidungszuständigkeit des Jugendstaatsanwaltes,
die Schlüsselrolle der Polizei als in der Regel erst Kontaktbehörde zum Betroffenen,
der oft bereits vorhandene Informationsstand der Stadt- und Kreisjugendämter (Jugendgerichtshilfe) und deren jeweils örtlich gegebenen Einflussmöglichkeiten,
die Möglichkeit zur flexiblen Verfahrensweise entsprechend den örtlichen Gegebenheiten der beteiligten Behörden.

2. Verfahren

Dem (Jugend-)Sachbearbeiter der Polizei kommt bei der Divisionsstrategie die Aufgabe zu, die erste Vorauswahl der für eine Diversion geeigneten Jugendlichen oder Heranwachsenden zu treffen. Dabei prüft er, ob nach seinem Eindruck auf Grund der Ermittlungen

zur Person des Beschuldigten

zu dessen Tatmotiven

zu etwa bereits auf den Beschuldigten erzieherisch einwirkenden Reaktionen (durch Eltern, Ausbilder, Schule, Geschädigte usw.)

eine Diversion ohne besondere oder nach Durchführung erzieherischer Maßnahmen möglich erscheint. In Zweifelsfällen soll eine telefonische oder persönliche Abklärung mit dem Jugendstaatsanwalt erfolgen und das Ergebnis in den Akten vermerkt werden.

Eine Prüfung der Eignung für eine Diversion kommt beispielsweise bei nachstehenden Straftaten in Betracht:

Ladendiebstahl und Umpreisungen

Diebstähle von Fahrrädern

leichte Fälle des Automatenaufbruchs

Diebstahl und Unterschlagung in Fällen des § 248a StGB

Hehlerei

fahrlässige Körperverletzung

vorsätzliche Körperverletzung bei leichtem Angriff und leichten Folgen

Beförderungserschleichung

leichte Verstöße gegen das Waffengesetz (bei Verzicht auf die Rückgabe der sichergestellten Waffe)

Sachbeschädigung als Jugendstreich

Missbrauch von Notrufen

Fahren ohne Fahrerlaubnis mit frisiertem Mofa (sogenannte Ritzel-Fälle) oder mit Pkws auf Parkplätzen und Feldwegen und damit zusammenhängende Verstöße gegen das Haftpflichtversicherungsgesetz²²²

unerlaubtes Entfernen vom Unfallort bei Schäden an Leitplanken oder Böschungen, falls sich der Jugendliche bzw. Heranwachsende bis zum nächsten Tag stellt

leichte Verstöße gegen das Ausländergesetz (verspäteter Antrag auf Aufenthaltserlaubnis nach Vollendung des 16. Lebensjahres)

leichte Verstöße gegen das Betäubungsmittelgesetz (unerlaubter Besitz von Haschisch bis zu 3 Gramm)

Beleidigung

Der vorstehende Katalog ist nicht als abschließend anzusehen und soll lediglich als Orientierungshilfe für die Polizeibehörden diene, wann eine Diversion vom Charakter der Tat her vertretbar erscheinen kann.

Eine Diversion setzt im Übrigen voraus, dass der Beschuldigte geständig ist. Sie setzt in der Regel voraus, dass ein Delikt von einem Jugendlichen oder Heranwachsenden zum ersten Mal begangen wird. Als Ersttäter ist anzusehen, wer mit einer Straftat erstmalig auffällig wird, wer mit einer weiteren Straftat ein Delikt begeht, das entweder im Hinblick auf das geschützte Rechtsgut oder auf die Art der Tatbegehung mit der ersten Straftat nicht vergleichbar ist oder wer eine weitere Straftat in erheblichem zeitlichen Abstand zu der ersten Tat begeht.

Erscheint eine Diversion ohne Durchführung besonderer erzieherischer Maßnahmen möglich, legt der (Jugend-)Sachbearbeiter der Polizei die Akten ohne Beteiligung der Jugendgerichtshilfe dem Jugendstaatsanwalt mit der Anregung vor, von der Verfolgung gemäß § 45 Abs. 1 JGG abzusehen. Der Jugendstaatsanwalt stellt das Verfahren ohne Einschaltung des Richters nach § 45 Abs. 1 JGG unter den Voraussetzungen des § 153 StPO ein, also wenn die Schuld des Täters als gering anzusehen wäre und kein öffentliches Interesse an der Verfolgung besteht.

222 Richtig: Pflichtversicherungsgesetz

Der Jugendstaatsanwalt sieht von der Verfolgung ab und stellt das Verfahren ohne Zustimmung des Richters ein (§ 45 Abs. 2 JGG) wenn eine anderweitige erzieherische Maßnahme den Jugendlichen in einer Weise fördert, dass eine Entscheidung durch den Jugendrichter entbehrlich ist. Es ist die Annahme begründet, dass erzieherische Reaktionen aus dem sozialen Umfeld eines Jugendlichen nachdrücklicher empfunden werden und in einem unmittelbaren Anschluss an die Tat besonders geeignet sind, die Einsicht in das begangenen Unrecht zu fördern und damit künftiges Verhalten zu beeinflussen.

Anhaltspunkte für eine anderweitige erzieherische Maßnahme können sich ergeben aus Niederschriften oder Vermerken der Polizei, die bei ihren Vernehmungen auf die persönliche und soziale Situation des Beschuldigten eingehen und insbesondere auch bereits erfolgte erzieherische Reaktionen erfassen sollte, oder aus Mitteilungen des Jugendamtes über erzieherische Reaktionen oder über eine beachtliche Verhaltensänderung des Beschuldigten nach der Tat.

Wenn es aus erzieherischen Gründen geboten erscheint, hört der Jugendstaatsanwalt die Jugendgerichtshilfe vor einer Einstellung nach § 45 Abs.2 JGG oder ordnet während des Ermittlungsverfahrens ihre Beteiligung durch den (Jugend-) Sachbearbeiter der Polizei an.

In den Fällen der Ziffer 2.4.3 berichtet das Jugendamt möglichst kurzfristig dem Jugendstaatsanwalt

über bereits gewährte oder eingeleitete erzieherische Maßnahmen
und
erklärt unter Würdigung
der Persönlichkeit
der Tatumstände

der familiären und sozialen Bindungen.

ob ohne weitere erzieherische Maßnahmen von einer Verfolgung abgesehen werden kann oder ob als Voraussetzung für ein Absehen von der Verfolgung weitere und gegebenenfalls welche erzieherischen Maßnahmen vorgeschlagen werden oder aus welchen Gründen eine Diversion nicht empfohlen wird.

Gibt das Jugendamt innerhalb einer gesetzten Frist eine Stellungnahme nicht ab, wird unterstellt, dass ein Absehen von Verfolgung ohne weitere Maßnahmen für unbedenklich gehalten wird. Auf Antrag des Jugendamtes kann der Jugendstaatsanwalt eine Nachfrist gewähren.

Die Entscheidung des Jugendstaatsanwaltes wird dem Beschuldigten entweder in einem Ermahnungstermin eröffnet oder mit einem jugendmäßig begründeten Bescheid bekannt gegeben. Erscheint eine mündliche Mitteilung der Entscheidung des Jugendstaatsanwaltes aus erzieherischen Gründen geboten, so kann er in geeigneten Fällen die Polizeibehörde oder das Jugendamt um Erledigung und kurzen Bericht hierüber ersuchen.

Ist noch keine angemessene erzieherische Reaktion erfolgt oder hält der Jugendstaatsanwalt weitere erzieherische Einwirkungen für notwendig, so kann er auch selbst die Voraussetzungen für ein Absehen von der Verfolgung nach § 45 Abs. 2 JGG schaffen, indem er ein erzieherisches Gespräch mit dem Jugendlichen führt, ihn ermahnt, eine Schadenswiedergutmachung oder Entschuldigung anregt, die Teilnahme an einem polizeilichen Verkehrsunterricht oder einem Erst-Hilfe-Kurs empfiehlt oder eine sonstige Erziehungsmaßnahme einleitet, wobei er in geeigneten Fällen das Jugendamt um deren Durchführung und Überwachung ersucht.

Erforderlich hierfür ist, dass der Beschuldigte den Vorschlag der Staatsanwaltschaft annimmt und der Erziehungsberechtigte und der gesetzliche Vertreter nicht widersprechen.

(aufgehoben)

Um die erzieherische Einwirkung zu vertiefen, kann der Jugendstaatsanwalt den Beschuldigten zu bestimmten Terminen vorladen, die auch am Ort des Wohnsitzgerichts des Beschuldigten durchgeführt werden können.

Die Richtlinien der Nummern 2.4.3 bis 2.4.5 gelten entsprechend.

Kommt eine Verfahrenseinstellung nach § 45 Abs.1 oder 2 JGG nicht in Betracht und hält der Jugendstaatsanwalt eine Ahndung durch Urteil für entbehrlich, leitet er das formlose richterliche Erziehungsverfahren nach § 45 Abs.3 JGG ein.

Das formlose richterliche Erziehungsverfahren nach § 45 Abs.3 JGG ist auch in solchen Fällen angezeigt, in welchen der Jugendstaatsanwalt eine notwendige Anhörung des Beschuldigten und die Einleitung einer erzieherischen Maßnahme nicht selbst vornehmen kann.

Der Jugendstaatsanwalt verbindet die Übersendung der Akten an den zuständigen Jugendrichter mit der Anregung, nach § 45 Abs.3 JGG zu verfahren, mit dem Vorschlag der Erteilung einer Ermahnung oder einer bestimmten Auflage.

Die Beteiligung der Jugendgerichtshilfe ist Sache des Jugendrichters.

Folgt der Jugendrichter der Anregung des Jugendstaatsanwalts, so stellt dieser das Verfahren nach § 45 Abs.3 JGG ein.

Von der Regelung der Diversionsstrategie bleibt die Möglichkeit des Jugendstaatsanwalts unberührt, in sonstigen Fällen, insbesondere bei nichtgeständigen Tätern oder bei Wiederholungstätern im Einzelfall gemäß § 45 JGG von der Verfolgung abzusehen.

Dem Diversionsverfahren ist von allen beteiligten Behörden die größtmögliche Beschleunigung zu geben.

Nach den räumlichen und personellen Möglichkeiten kann das Diversionsverfahren intensiviert werden, wenn der (Jugend-)Sachbearbeiter der Polizei den Vorschlag des Jugendamtes im Wege telefonischer oder persönlicher Rücksprache einholt und in einem Vermerk in den Akten niederlegt.

Zur Gewährleistung eines beschleunigten Aktendurchlaufs sind die Akten durch die Polizei mit dem roten Aufdruck „Diversions“ zu kennzeichnen.

3. Fortbildung

Die Schulung, Einweisung und Fortbildung der betreffenden Polizeibeamten ist sicherzustellen.

Die Einweisung und Fortbildung der zuständigen Sachbearbeiter bei den Jugendämtern erfolgt über das Landesjugendamt und die örtlichen Träger der Jugendämter.

4. Dienstbesprechungen

Die Staatsanwaltschaft veranlasst bei Bedarf (Erfahrungsaustausch, Fortentwicklung der Diversion) Dienstbesprechungen mit der Kriminal- und der Schutzpolizei sowie den Leitern des Landesjugendamtes und der Jugendämter.

5. In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt am 1. Februar 1992 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt wird die Richtlinie für Diversionsverfahren im Saarland vom 7. September 1989 (Amtsblatt S. 1451) aufgehoben.

12. Sachsen

Gemeinsame Verwaltungsvorschrift
der Sächsischen Staatsministerien der Justiz, des Innern, für Soziales, Gesundheit und Familie sowie
für Kultus

zur Förderung der Diversion bei jugendlichen und heranwachsenden Beschuldigten
(VwV Diversion)

Vom 27. August 1999

[Geändert durch VwV vom 29. September 2001 (SächsABl. S. 1156)]

I. Allgemeines

1. Jugendkriminalität ist oft Ausdruck eines entwicklungstypischen und episodenhaften Verhaltens, das in der weiteren personellen und sozialen Entwicklung von selbst abgelegt wird. Bei Verfehlungen Jugendlicher und Heranwachsender kann deshalb häufig von einer jugendstrafrechtlichen Reaktion durch Urteil abgesehen werden, wenn die erzieherische Einwirkung im Rahmen einer Verfahrenseinstellung gemäß §§ 45, 47 JGG (Diversion) sicher gestellt ist. Dabei sind in besonderem Maße entwicklungsbedingte Besonderheiten, die persönliche Entwicklung, die Lebensumstände, das Alter, aber auch die näheren Umstände und Hintergründe der Tat zu beachten.
2. Die Richtlinien wenden sich vornehmlich an die Staatsanwaltschaft, die Polizei, die Jugendgerichtshilfe und die Schule. Für die Gerichte stellen die Grundsätze Empfehlungen dar. Die Richtlinien geben Anleitungen und Orientierungshilfen, von denen wegen der Besonderheit des Einzelfalls abgewichen werden kann. Der Staatsanwalt kann im Rahmen seines Beurteilungs- und Ermessensspielraums von anderen Reaktionsmöglichkeiten Gebrauch machen oder auch in hier nicht erfassten Fällen die Voraussetzungen für eine Einstellung des Verfahrens bejahen.
3. Die Wahrnehmung des Erziehungsrechtes und der Erziehungspflicht obliegt grundsätzlich den Eltern oder der Verantwortung der Personensorgeberechtigten. Diese sollen in ihrer Aufgabenstellung gestärkt und unterstützt werden; dazu gehört auch eine frühzeitige Beteiligung am Verfahren.
4. Erzieherische Maßnahmen haben vor allem dann Aussicht auf Erfolg, wenn sie möglichst zeitnah zur Tat angeordnet, konsequent überwacht und vollzogen werden. Dazu ist eine enge Zusammenarbeit zwischen Polizei, Jugendhilfe, Staatsanwaltschaft und Gericht, in geeigneten Fällen auch mit der Schule, den Eltern und dem weiteren sozialen Umfeld, erforderlich.
5. Die Richtlinien zum Jugendgerichtsgesetz bleiben unberührt.

II. Persönliche und sachliche Voraussetzungen der Verfahrenseinstellung

1. § 170 Abs. 2 StPO

Bieten die Ermittlungen für die Klageerhebung nicht genügend Anlass, ist das Verfahren nach § 170 Abs. 2 StPO einzustellen. Die Anwendung der §§ 45, 47 JGG darf nicht zu einer Missachtung der Unschuldsvermutung und einer Einschränkung von Verteidigungsrechten führen. Eine Verfahrenseinstellung nach § 45 JGG kommt erst dann in Betracht, wenn nach Aufklärung des Sachverhalts ein hinreichender Tatverdacht besteht und der Beschuldigte den Tatvorwurf nicht ernstlich bestreitet.

2. §§153, 153 a, 154, 154 a StPO

Für Heranwachsende, auf die die Anwendung des allgemeinen Strafrechts überwiegend wahrscheinlich ist, sind die §§153, 153 a StPO vorrangig anzuwenden; auch sind bei Jugendlichen und Heranwachsenden die §§154, 154 a StPO vorrangig. Diese Entscheidungen führen nicht zu einer Eintragung im Erziehungsregister (vgl. § 60 Nr. 7 BZRG).

3. § 45 Abs. 1 JGG

a) Eine Einstellung nach § 45 Abs. 1 JGG kommt bei Vergehen erstmals auffälliger Beschuldiger in Betracht, wenn es sich um jugendtypisches Fehlverhalten mit geringem Schuldgehalt und geringen Auswirkungen handelt, das über die bereits von der Entdeckung der Tat und dem Ermittlungsverfahren ausgehenden Wirkungen hinaus keine erzieherischen Maßnahmen erfordert. Bei Wiederholungstätern ist die Anwendung in der Regel ausgeschlossen.

Kommt bei Heranwachsenden die Verweisung auf den Privatklageweg in Betracht, soll sie einer Einstellung nach § 45 Abs. 1 JGG vorgezogen werden, weil sie nicht zu einer Eintragung im Erziehungsregister führt (vergleiche § 60 Nr. 7 BZRG).

§ 45 Abs. 1 JGG kann insbesondere auf folgende Straftaten angewandt werden:

- aa) Diebstahl, Unterschlagung, Hehlerei geringwertiger Sachen und Vermögensdelikte mit einem Schaden oder Wert der Sache nicht über 25 EUR gemäß den §§242, 246, 248 a, 259, 263, 265 a StGB,
- bb) unerlaubtes Entfernen vom Unfallort gemäß § 142 StGB, wenn der Fremdschaden nicht über 100 EUR liegt oder wenn bei Überschreitung dieses Wertes der Beschuldigte wesentlich zur Unfallaufklärung beiträgt und ein Fahrverbot wegen der Besonderheit des Einzelfalls nicht in Betracht kommt,
- cc) fahrlässige Körperverletzung gemäß § 229 StGB, wenn zwar Strafantrag nach § 230 StGB gestellt, aber das besondere öffentliche Interesse an der Strafverfolgung zu verneinen ist,
- dd) Fälle der Sachbeschädigung gemäß § 303 StGB, wenn zwar Strafantrag nach § 303c StGB gestellt, aber das besondere öffentliche Interesse an der Strafverfolgung zu verneinen ist,
- ee) Fahren ohne Fahrerlaubnis gemäß § 21 StVG bei einer kurzen Fahrt mit Moped oder Mofa ohne Gefährdung oder bei Fahrten mit Personenkraftwagen, insbesondere bei den typischen Übungsfahrten unter Anleitung eines Fahrerlaubnisinhabers,
- ff) Fälle des unbefugten Gebrauchs eines Fahrzeugs gemäß § 248b StGB, wenn das benutzte Fahrzeug im Eigentum von Familienangehörigen steht oder eine Fahrerlaubnis nicht erforderlich ist,
- gg) Fälle der Beleidigung gemäß §§185 ff. StGB, wenn das öffentliche Interesse zu verneinen ist,
- hh) Verstöße gegen §§1 und 6 Pflichtversicherungsgesetz, wenn ein Unfall oder eine Gefährdung nicht eingetreten ist,
- ii) Hausfriedensbruch gemäß § 123 StGB,
- jj) leichte Vergehen gemäß §§94, 95 Telekommunikationsgesetz,
- kk) leichte Fälle des Missbrauchs von Notrufen gemäß § 145 StGB.

Als jugendtypische Straftaten geringen Gewichts können neben den vorgenannten Delikten auch andere Straftaten in Betracht kommen, die nach den Gesamtumständen als geringfügig eingestuft werden.

4. §45 Abs.2JGG

a) Erzieherische Maßnahmen im Sinne von § 45 Abs. 2 JGG sollen geeignet sein, die Einsicht des Jugendlichen in das Unrecht der Tat und deren Folgen zu fördern. Dazu gehören Maßnahmen der Erziehungsberechtigten, der Schule, des Ausbilders und der Jugendhilfe. Ausgleichsbemühungen des Täters, auch auf Initiative Dritter, sind möglich. Erzieherische Maßnahmen aus dem sozialen Umfeld des Jugendlichen durch Eltern oder andere mit seiner Erziehung befasste Personen reichen häufig aus, um Unrechtseinsicht herbeizuführen und das künftige Verhalten zu beeinflussen.

b) Eine Einstellung nach § 45 Abs. 2 JGG kommt insbesondere bei folgenden Straftaten in Betracht:

- aa) unerlaubtes Entfernen vom Unfallort gemäß § 142 StGB, wenn der Fremdschaden einen Betrag von 250 EUR nicht übersteigt und ein Fahrverbot wegen der Besonderheit des Einzelfalls nicht in Betracht kommt (mögliche Rechtsfolgen: Verkehrsunterricht, Schadenswiedergutmachung),
- bb) leichte Fälle der Beleidigung gemäß § 185 ff. StGB, wenn das öffentliche Interesse zu bejahen ist (mögliche Rechtsfolge: Entschuldigung),

- cc) leichte Fälle der fahrlässigen Körperverletzung im Straßenverkehr nach § 229 StGB, wenn das besondere öffentliche Interesse an der Strafverfolgung gemäß § 230 Abs. 1 Satz 1 StGB zu bejahen ist (mögliche Rechtsfolge: Verkehrsunterricht),
- dd) Eigentums- und Vermögensdelikte nach oben Nr. 3 Buchst. c)aa) bis zu einem Betrag von 125 EUR,
- ee) Fälle des unbefugten Gebrauchs von Fahrzeugen gemäß § 248b StGB, wenn das benutzte Fahrzeug nicht im Eigentum von Familienangehörigen steht und eine Fahrerlaubnis erforderlich ist,
- ff) Sachbeschädigungen gemäß § 303 StGB, wenn das besondere öffentliche Interesse an der Strafverfolgung gemäß § 303c StGB zu bejahen ist; mögliche Rechtsfolgen sind zum Beispiel Schadenswiedergutmachung und Täter-Opfer-Ausgleich,
- gg) Fahren ohne Fahrerlaubnis gemäß § 21 StVG und Fahren ohne Pflichtversicherungsschutz gemäß §§ 1 und 6 Pflichtversicherungsgesetz, wenn dabei ein Unfall ohne schwere Folgen verursacht wurde,
- hh) leichte Fälle der vorsätzlichen Körperverletzung gemäß § 223 StGB (Angriffsintensität und Folgen gering). wenn das besondere öffentliche Interesse an der Strafverfolgung gemäß § 230 Abs. 1 Satz 1 StGB zu bejahen ist.

5. § 45 Abs. 3 JGG

Für das formlose jugendrichterliche Erziehungsverfahren geeignet erscheinen alle Fälle leichter und mittlerer Kriminalität einschließlich der Wiederholungstaten, bei denen erzieherische Maßnahmen über § 45 Abs. 2 JGG hinaus erforderlich sind, die des § 45 Abs. 3 JGG aber auch ausreichend erscheinen. Ist das nicht mehr der Fall und kommen insbesondere weitere Maßnahmen wie eine Einziehung oder Ähnliches in Betracht, ist zu prüfen, ob ein vereinfachtes Jugendverfahren gemäß §§ 76 ff. JGG in Betracht kommt.

6. § 47 JGG

Das Gericht kann in jedem Verfahrensstadium prüfen, ob die Durchführung oder Fortsetzung einer Hauptverhandlung erforderlich ist oder ob mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft gemäß § 47 JGG in Verbindung mit § 45 JGG verfahren werden kann. Bei Vorliegen der in § 47 JGG genannten Voraussetzungen erteilt der Staatsanwalt seine Zustimmung zur Verfahrenseinstellung. Eine Verfahrenseinstellung gemäß § 47 JGG kann insbesondere dann in Betracht kommen, wenn inzwischen angemessene erzieherische Reaktionen im sozialen Umfeld des Jugendlichen erfolgt sind oder sich aufgrund der Einschaltung der Jugendgerichtshilfe entsprechende Möglichkeiten eröffnen.

III. Verfahren und Verfahrensbeteiligte

1. Polizei

a) Die Polizei ermittelt sämtliche für eine Entscheidung nach §§ 45, 47 JGG wesentlichen Informationen. Dazu kann sie auch die Jugendgerichtshilfe und in geeigneten Fällen den Ausbilder oder die Schule einschalten. Mit der Bearbeitung von Jugendsachen sind besonders geschulte Polizeibeamte zu beauftragen. Die Polizei unterrichtet das zuständige Jugendamt bereits bei der Einleitung des Verfahrens über Straftaten von Jugendlichen und regt darüber hinaus gegebenenfalls notwendige Erziehungsmaßnahmen an. Vorladungen Jugendlicher sind an die spätestens dann zu unterrichtenden Erziehungsberechtigten und die gesetzlichen Vertreter zu richten.

b) § 45 Abs. 1 JGG

Bei den unter Ziffer II Nr. 3 genannten Straftaten sind eingehende Ermittlungen zur Person und zum sozialen Umfeld des Beschuldigten entbehrlich, wenn eine Verfahrenseinstellung nach § 45 Abs. 1 JGG in Betracht kommt. Sind Beschuldigte geständig oder bestreiten sie den Tatvorwurf nicht ernstlich, verdeutlicht die Polizei ihnen möglichst unverzüglich nach der Tat im ersten Vernehmungsgespräch das Unrecht ihrer Tat und fördert dadurch die Bereitschaft zu künftigem rechtstreuen Verhalten. Gleichzeitig sollen die Beschuldigten in geeigneten Fällen auf Hilfsangebote staatlicher und sozia-

ler Organisationen, insbesondere von Trägern der Jugendhilfe, hingewiesen werden. Ferner kann auf eine sofortige Entschuldigung beim Opfer sowie eine sofortige Schadenswiedergutmachung hingewirkt werden. Anschließend leitet die Polizei die Akten unverzüglich mit einem Vermerk, der eine Anregung zur Einstellung nach § 45 Abs. 1 JGG enthält, der Staatsanwaltschaft zu.

c) § 45 Abs. 2 JGG

Liegt eine Verfahrenseinstellung nach § 45 Abs. 2 JGG nahe, ermittelt die Polizei umfassend zu Person und sozialem Umfeld des Beschuldigten, zum Zusammenhang zwischen Tat und Täter sowie zum Stand seiner persönlichen und sozialen Entwicklung. Sie soll insbesondere folgende, für eine Diversionentscheidung bedeutsame Umstände ermitteln und aktenkundig machen:

- aa) Unrechtseinsicht des Beschuldigten
- bb) bereits getroffene erzieherische Maßnahmen
- cc) nachteilige Folgen der Tat für den Beschuldigten wie beispielsweise eigener materieller oder gesundheitlicher Schaden, Verlust der Ausbildungs- oder Arbeitsstelle,
- dd) Schadensersatzleistung oder Entschuldigung, Täter-Opfer-Ausgleich.

Wenn eine Einziehung in Betracht kommt, werden der Beschuldigte und die Sorgeberechtigten befragt, ob auf diese Gegenstände verzichtet oder bei Ton- und Bildträgern oder EDV-Programmen in die Löschung eingewilligt wird.

Soweit erforderlich, schaltet die Polizei die Jugendgerichtshilfe ein.

Anschließend leitet die Polizei die Akten unverzüglich mit einem Vermerk, der eine Anregung zur Einstellung nach § 45 Abs. 2 JGG enthält, der Staatsanwaltschaft zu.

2. Jugendgerichtshilfe

Die Jugendgerichtshilfe als Teil der Jugendhilfe wirkt in allen Verfahrensstadien mit (§ 38 Abs. 3 JGG, § 52 SGB VIII). Sie berichtet über das soziale Umfeld des Beschuldigten, über bereits gewährte oder eingeleitete Erziehungsmaßnahmen, äußert sich zu Maßnahmen, die zu ergreifen sind, weist auf vorhandene pädagogische Angebote hin und entfaltet eigene erzieherische Initiativen zur Vorbereitung einer Diversionentscheidung gemäß §§ 45, 47 JGG. Zu den Angeboten zählen beispielsweise soziale Trainingskurse, Täter-Opfer-Ausgleich, Betreutes Wohnen oder Leistungen der Jugendberufshilfe. Die Jugendhilfe hält im Rahmen des Sozialgesetzbuches Achtes Buch entsprechende geeignete Angebote, Leistungen und Dienste bereit, entwickelt solche und macht gegebenenfalls angemessene Vorschläge. Die Jugendgerichtshilfe prüft, ob eine schnelle tatzeitnahe Schadenswiedergutmachung, ein Täter-Opfer-Ausgleich oder Ähnliches möglich ist.

Die Jugendgerichtshilfe berichtet dem Staatsanwalt jeweils beschleunigt über das Ergebnis ihrer Nachforschungen. Sie teilt dem Staatsanwalt auch mit, wenn ihr bekannt wird, dass gegen den Beschuldigten noch ein anderes Strafverfahren anhängig ist (§ 70 Satz 1 und 2 JGG, § 109 Abs. 1 Satz 2 und 3 JGG).

3. Schule

Die Schule wird in geeigneten Fällen, insbesondere bei Straftaten im Zusammenhang mit der Schule, sobald wie möglich nach Einleitung des Ermittlungsverfahrens über die Einleitung und den Fortgang eines Strafverfahrens unterrichtet (§ 70 Satz 1 und 2 JGG, § 109 Abs. 1 Satz 2 und 3 JGG). In diesen Fällen berichtet sie dem Staatsanwalt über die von ihr getroffenen Maßnahmen, ein erzieherisches Gespräch und eventuelle Wiedergutmachungsleistungen des Beschuldigten. Sie kann dem Staatsanwalt auch weitere erzieherische Maßnahmen vorschlagen.

4. Staatsanwaltschaft

- a) Unter den Voraussetzungen des § 45 Abs. 1 JGG sieht der Staatsanwalt von der Verfolgung ab.
- b) Der Staatsanwalt verfährt gemäß § 45 Abs. 2 JGG in der Regel wie folgt:
 - aa) Er sieht von der Verfolgung ab, wenn er die bereits durchgeführten erzieherischen Maßnahmen für ausreichend hält.

- bb) Hält er eine Ermahnung des Beschuldigten für erforderlich, kann er die Jugendgerichtshilfe und in geeigneten Fällen auch die Schule veranlassen, ein Gespräch mit dem Beschuldigten zu führen, wenn die Umstände des Einzelfalls dies angezeigt erscheinen lassen, oder den Beschuldigten vorladen und ihn persönlich ermahnen.
- cc) Hält der Staatsanwalt sonstige erzieherische Maßnahmen durch Jugendgerichtshilfe und in geeigneten Fällen auch Ausbilder oder Schule für erforderlich, unterrichtet er diese Stelle unter Hinweis auf die erzieherischen Maßnahmen, die er für eine Einstellung des Verfahrens als erforderlich erachtet und bittet um umgehende Mitteilung von deren Durchführung. In geeigneten Fällen bittet der Staatsanwalt die Jugendgerichtshilfe, einen Täter-Opfer-Ausgleich oder sonstige Ausgleichsmaßnahmen zu vermitteln.
- dd) Sind Schule oder Jugendgerichtshilfe der Auffassung, dass andere als vom Staatsanwalt genannte erzieherische Maßnahmen angezeigt sind, regen sie beim Staatsanwalt entsprechende Änderungen an.
- e) Kommt eine Einstellung des Verfahrens nach § 45 Abs. 3 JGG in Betracht, übersendet der Staatsanwalt die Akten dem Gericht unter Anregung einer geeigneten erzieherischen Maßnahme. Er unterrichtet die Jugendgerichtshilfe hiervon mit der Bitte, den Bericht beschleunigt zu erstatten.

IV. Zusammenarbeit

Nach § 81 SGB VIII und § 36 Landesjugendhilfegesetz sind die Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Zusammenarbeit mit anderen Behörden und Stellen verpflichtet, um Beeinträchtigungen bei jungen Menschen entgegenzuwirken. Zur Förderung der Zusammenarbeit sind regelmäßige und anlassbezogene Besprechungen zwischen Staatsanwalt, Polizei, Jugendgerichtshilfe und Schulverwaltung gut geeignet. Entsprechende Gespräche sollten in regelmäßigen Abständen stattfinden. Zur Vermeidung von Jugendkriminalität sind die beteiligten Behörden bestrebt, gemeinsame Maßnahmen und Projekte auf der regionalen Ebene zu entwickeln.

V. In-Kraft-Treten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.
Dresden, den 29. September 2001

Der Staatsminister der Justiz
Manfred Kolbe

Der Staatsminister des Innern
Klaus Hardraht

Der Staatsminister für Soziales, Gesundheit, Jugend und Familie
Dr. Hans Geisler

Der Staatsminister für Kultus
Dr. Matthias Röbler

13. Sachsen-Anhalt

Richtlinien und Empfehlungen für die Bearbeitung von Jugendstrafsachen gemäß §§ 45 und 47 des Jugendgerichtsgesetzes (Diversionsrichtlinien)

Gem. RdErl. des MJ, MI und MS vom 13. 12. 2002

– 4214-207,4 –

Bezug:

Gem. RdErl. des MJ, MI und MS vom 18. B. 1997 (M131. I.SA S. 1518)

A. Allgemeines

1. Jugendkriminalität ist oft ein Ausdruck eines entwicklungsbedingten Verhaltens, das in der weiteren persönlichen und sozialen Entwicklung abgelegt wird. Bei Straftaten Jugendlicher und Heranwachsender kann deshalb von einer jugendstrafrechtlichen Reaktion durch Urteil abgesehen werden, wenn die erzieherische Einwirkung im Rahmen einer Verfahrenseinstellung gemäß den §§ 45, 47 des Jugendgerichtsgesetzes (JGG) i. d. F. der Bek. vom 11. 12. 1974 (BGBl. 1 S. 3427), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes zur Entlastung der Rechtspflege vom 19. 12. 2000 (BGBl. 1 1756), (Diversion) sichergestellt ist. Dabei sind in besonderem Maße entwicklungsbedingte Besonderheiten, die persönliche Entwicklung, die Lebensumstände, das Alter und die näheren Umstände und Hintergründe der Tat zu beachten.

2. Erzieherische Maßnahmen haben vor allem dann Aussicht auf Erfolg, wenn sie möglichst zeitnah angeordnet und vollzogen werden. Dazu ist eine enge Zusammenarbeit zwischen Polizei, Jugendhilfe, Staatsanwaltschaft und Gericht erforderlich.

3. Die Richtlinien wenden sich vornehmlich an die Staatsanwaltschaften, die Polizei und die Jugendgerichtshilfe. Sie wollen der Staatsanwältin oder dem Staatsanwalt Hinweise und Anregungen für die Nutzung der in den §§ 45, 47 JGG eröffneten Möglichkeiten geben; sie oder er kann im Rahmen ihres oder seines Beurteilungs- und Ermessensspielraums von anderen Reaktionsmöglichkeiten Gebrauch machen oder auch in hier nicht erfassten Fällen die Voraussetzungen für eine Einstellung des Verfahrens bejahen. Die Richtlinien wollen schon die polizeiliche Ermittlungstätigkeit auf die Möglichkeit der Diversion ausrichten und für die Mitwirkung der Jugendgerichtshilfe in diesen Fällen sorgen. Für die Gerichte stellen sie Hinweise und Empfehlungen dar.

4. Die Richtlinien zum JGG bleiben unberührt.

B. Anwendungsbereich

I.

1. Die Diversion kommt grundsätzlich nur bei hinreichendem Tatverdacht in Betracht und wenn die oder der Beschuldigte den Tatvorwurf einräumt oder nicht ernstlich bestreitet. Bieten die Ermittlungen für die Klageerhebung nicht genügend Anlass, ist das Verfahren nach § 170 Abs. 2 StPO einzustellen. Die Anwendung der §§ 45, 47 JGG darf nicht zu einer Missachtung der Unschuldsvermutung und einer Einschränkung von Verteidigungsrechten führen.

2. Soweit bei Heranwachsenden die Voraussetzungen für die Anwendung von Jugendrecht gemäß § 105 JGG nicht vorliegen, finden die §§ 153, 153a StPO Anwendung; die Diversion ist ausgeschlossen. Dies gilt auch für Einstellungen nach den §§ 154, 154a StPO bei Verfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende.

II.

1. Eine Einstellung nach § 45 Abs. 1 JGG kommt bei Vergehen erstmals auffälliger Beschuldiger in Betracht, wenn es sich um jugendliches Fehlverhalten mit geringem Schuldgehalt und geringen Tatfolgen handelt, das über die bereits von der Entdeckung der Tat und dem Ermittlungsverfahren ausgehenden Wirkungen hinaus keine erzieherischen Maßnahmen erfordert.

2. Als jugendtypische Straftaten geringen Gewichts kommen neben anderen Straftaten, die nach den Gesamtumständen als geringfügig eingestuft werden, insbesondere folgende Straftaten in Betracht:

- a) Diebstahl, Unterschlagung und Hehlerei geringwertiger Sachen,
- b) Vermögensdelikte (mit geringem Schaden),
- c) Erschleichen von Leistungen,
- d) Jagd- und Fischwilderei (bei jugendtypischem Verhalten),
- e) Hausfriedensbruch (bei jugendtypischer Motivation).
- f) Missbrauch von Notrufen (leichte Fälle),
- g) Unerlaubtes Entfernen vom Unfallort (geringfügiger Fremdschaden und geringer Pflichtverstoß).
- h) Fahren ohne Fahrerlaubnis, Zulassen des Fahrens ohne Fahrerlaubnis und Versfüße gegen das Pflichtversicherungsgesetz (leichte Fälle).
- i) wenig bedeutsame Verstöße gegen das Urheberrechtsgesetz.

3. Eine Einstellung nach § 45 Abs. 2 JGG kommt dann in Betracht, wenn deren erzieherische Maßnahmen geeignet sind, die Einsicht der oder des Jugendlichen in das Unrecht der Tat und deren Folgen zu fördern. Dazu gehören neben Maßnahmen der Erziehungsberechtigten auch solche der Schule, der Ausbilderin oder des Ausbilders und der Jugendhilfe. Solche Maßnahmen aus dem sozialen Umfeld der oder des Jugendlichen reichen häufig aus, um Unrechtseinsicht herbeizuführen und das künftige Verhalten zu beeinflussen. Ausgleichsbemühungen des Täters, auch auf Initiative Dritter hin, sind zur erzieherischen Einwirkung besonders geeignet.

4. Eine Einstellung nach § 45 Abs. 2 JGG kommt insbesondere bei den folgenden beispielhaft aufgeführten Straftaten in Betracht:

- a) Eigentums- und Vermögensdelikte (bei einem Schaden bis zu 150 €).
- b) Vortäuschen einer Straftat, falsche Verdächtigungen (bei jugendtypischer Motivation oder Situation),
- c) Beleidigungsdelikte (soweit nicht grob ehrverletzend und Bejahung des öffentlichen Interesses an einer Strafverfolgung),
- d) vorsätzliche Körperverletzung (leichte Fälle mit geringer Angriffsintensität und geringen Folgen),
- e) fahrlässige Körperverletzung (leichte Fälle, wenn das besondere öffentliche Interesse an einer Strafverfolgung zu bejahen ist).
- f) Nötigung und Bedrohung (leichte Fälle).
- g) Sachbeschädigung (bei Bejahung des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung).

5. Die Einstellung nach § 45 Abs. 3 JGG im formlosen jugendrichterlichen Verfahren erscheint in allen Fällen leichter und mittlerer Kriminalität geeignet, bei denen erzieherische Maßnahmen über § 45 Abs. 2 JGG hinaus erforderlich, die des § 45 Abs. 3 aber ausreichend sind. Ist das nicht mehr der Fall und kommen insbesondere weitere Maßnahmen wie Einziehung, Verfall oder ein Fahrverbot in Betracht, ist zu prüfen, ob ein vereinfachtes Jugendverfahren gemäß den §§ 76 bis 78 JGG durchzuführen ist.

6. Bei Wiederholungstaten erscheint eine erneute Einstellung gemäß den §§ 45 Abs. 2 und Abs. 3 JGG zur erzieherischen Einwirkung auf die oder den Beschuldigten regelmäßig nicht angezeigt. Sie kommt allenfalls in Betracht, wenn neben den geringen Folgen der Tat entwicklungsbedingte Besonderheiten, die persönliche Entwicklung und die Lebensumstände in ihrer Verbindung zu den Umständen und Hintergründen der Tat eine erneute Einstellung ausnahmsweise ausreichend erscheinen lassen. Bei Anzeichen für Kriminalität mit der Tendenz zur Verfestigung ist die Durchführung einer Hauptverhandlung geboten.

7. Bei Gewalt- und Rohheitsdelikten, Sexualstraftaten, Eigentums- und Vermögenskriminalität nicht unerheblichen Gewichts und gemeingefährlichen Straftaten, aber auch bei politischen Straftaten und Straftaten gegen die öffentliche Ordnung nicht lediglich geringen Gewichts, kommt die Diversion grundsätzlich nicht in Betracht. In diesen Fällen ist die Durchführung einer Hauptverhandlung auch bei jugendtypischem Fehlverhalten regelmäßig geboten.

8. Die Diversion erscheint insbesondere bei den folgenden beispielhaft aufgeführten Straftaten in der Regel ausgeschlossen:

- a) Gefährliche Körperverletzung,
- b) Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung,
- c) Raub- und Erpressung (so genanntes „Abziehen“ von Altersgenossen),
- d) Einbruchdiebstahl,
- e) gefährliche Eingriffe in den Straßenverkehr und Gefährdung des Straßenverkehrs,
- f) Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen,
- g) Landfriedensbruch und Volksverhetzung,
- h) Störung des öffentlichen Friedens durch Androhung von Straftaten (ausgenommen leichte Fälle).

C. Verfahren

I.

Polizei

1. Die Polizei schlägt der Staatsanwaltschaft ein Absehen von der Verfolgung nach § 45 JGG vor, wenn sie diese Art der Erledigung aufgrund ihres persönlichen Eindrucks von der oder dem Jugendlichen oder der oder dem Heranwachsenden für angemessen hält. Sie darf von sich aus aber keine Zusage im Hinblick auf ein Absehen von der Verfolgung nach Diversionsgrundsätzen machen.

2. Zur Vorbereitung einer Divisionsentscheidung hält die Polizei in einem Vermerk die Tatsachen fest, die nach ihrer Auffassung eine Ahndung durch das Jugendgericht entbehrlich machen. Ist dies der Fall, so genügen regelmäßig die Vernehmung der oder des Beschuldigten sowie ein Kontakt mit den Erziehungsberechtigten.

3. Die Polizei soll insbesondere folgende, für eine Divisionsentscheidung bedeutsame Umstände, aktenkundig machen:

- a) Einsicht in das begangene Unrecht,
- b) Reaktionen der Erziehungsberechtigten, insbesondere bereits getroffene erzieherische Maßnahme,
- c) Nachteilige Folgen der Tat für die oder den Beschuldigten (eigener Schaden, Verlust der Ausbildungs- oder Arbeitsstelle),
- d) geleisteter Schadensersatz oder erfolgte Entschuldigung, Bereitschaft hierzu und zu einem Täter-Opfer-Ausgleich,

CIII

- e) Verzicht auf die Rückgabe von Tatwerkzeugen und die Einwilligung in die Löschung unrechtmäßig erworbener oder hergestellter Ton- und Bildaufzeichnungen und EDV-Programme oder in die Herausgabe sonstiger durch die Tat erworbener Gegenstände.

II.

Staatsanwaltschaft

1. Unter den Voraussetzungen des § 45 Abs. 1 JGG sieht die Staatsanwältin oder der Staatsanwalt von der Verfolgung ab. Die schriftliche Einstellungsnachricht soll der oder dem Beschuldigten ihr oder sein Fehlverhalten und ihre oder seine Verantwortlichkeit verdeutlichen und so erzieherischen Inhalt haben. In ihr ist mitzuteilen, dass die Einstellung nach § 45 Abs. 1 JGG in das Erziehungsregister beim Bundeszentralregister eingetragen wird, damit sie im Fall einer weiteren Straftat in dem folgenden Verfahren berücksichtigt werden kann.

2. Ein Absehen von der Verfolgung nach § 45 Abs. 2 JGG ist auch bei weniger schwerwiegenden Verfehlungen einer Ersttäterin oder eines Ersttäters stets in Betracht zu ziehen, um die erzieherische Einwirkung auf die Jugendliche oder den Jugendlichen zu fördern.

a) Die Staatsanwaltschaft soll von der Möglichkeit eines Ermahnungsgesprächs selbst Gebrauch machen. Es ist mit dem Ziel zu führen, die Folgen der Tat zu verdeutlichen, Eigenverantwortung zu wecken und unter Umständen Voraussetzungen zu vereinbaren, nach deren Erfüllung von der Verfolgung abgesehen werden kann. Zur Führung dieses Gesprächs kann sie auch andere Stellen, namentlich die Jugendgerichtshilfe, einschalten.

b) Der Täter-Opfer-Ausgleich ist bei einer Einstellung nach § 45 Abs. 2 JGG besonders geeignet, der oder dem Beschuldigten bewusst zu machen, dass sie oder er gegen elementare Verhaltensregeln verstoßen hat, dafür verantwortlich ist und deshalb für die Folgen einzustehen hat. Soweit dies erforderlich erscheint, ist deshalb durch eine persönliche Kontaktaufnahme durch die Staatsanwaltschaft oder die Jugendgerichtshilfe die Kooperationsbereitschaft der Beschuldigten zu fördern.

c) Benötigt die Staatsanwaltschaft zur Persönlichkeitsbeurteilung Entscheidungshilfen, so bittet sie die Jugendgerichtshilfe um Bericht. Die Staatsanwaltschaft soll mit dieser in geeigneten Fällen auch die Durchführung von Maßnahmen besprechen oder sie bei ihr anregen. Zur Durchführung des Täter-Opfer-Ausgleichs kann auch der Soziale Dienst der Justiz nach Maßgabe der Richtlinien zur Förderung des Täter-Opfer-Ausgleichs im Rahmen von Entscheidungen der Staatsanwaltschaften, Gerichte und Gnadenbehörden (Gem. RdErl. des MJ, MI und MS vom 29.4. 1996, JMBl. LSA S. 163) in Anspruch genommen werden.

3. Wenn die gemäß § 45 Abs. 1 und Abs. 2 JGG gebotenen Möglichkeiten als nicht ausreichend erscheinen, kommt das richterliche Verfahren nach § 45 Abs. 3 JGG in Betracht. Dazu übersendet die Staatsanwaltschaft dem Jugendgericht die Akten mit der Anregung einer bestimmten Maßnahme und unterrichtet hierüber die Jugendgerichtshilfe.

4. Das Gericht kann in jedem Verfahrensstadium prüfen, ob die Durchführung oder Fortsetzung einer Hauptverhandlung erforderlich ist oder ob die Diversion gemäß § 47 JGG in Verbindung mit § 45 JGG Anwendung findet. Bei Vorliegen der in § 47 JGG genannten Voraussetzungen erteilt die Staatsanwältin oder der Staatsanwalt seine Zustimmung zur Verfahrenseinstellung. Die Zustimmung kann insbesondere dann in Betracht kommen, wenn inzwischen angemessene erzieherische Reaktionen im sozialen Umfeld der oder des Jugendlichen erfolgt sind oder sich durch Einschaltung der Jugendgerichtshilfe entsprechende Möglichkeiten eröffnen.

III.

Jugendgerichtshilfe

1. Die Jugendgerichtshilfe als Teil der Jugendhilfe wirkt in allen Verfahrensstadien mit, sie berät Polizei, Staatsanwaltschaft und Gericht bei erzieherischen Fragen der Strafverfolgung oder Sanktion.

2. Bei Einleitung oder Durchführung der Diversion nach § 45 Abs. 2 und 3 JGG soll die Jugendgerichtshilfe mitwirken. Sie berichtet über das soziale Umfeld der oder des Beschuldigten, über bereits erfolgte oder eingeleitete Erziehungsmaßnahmen, äußert sich zu Maßnahmen, die zu ergreifen sind, weist auf vorhandene pädagogische Angebote hin und entfaltet eigene erzieherische Initiativen zur Vorbereitung einer Divisionsentscheidung. Sie unterrichtet die Staatsanwaltschaft oder das Jugendgericht umgehend von eigenen Maßnahmen, die für eine Entscheidung über die Anwendung der Diversion von Bedeutung sind. Im Falle des § 45 Abs. 3 JGG kann sie auf Ersuchen der Staatsanwaltschaft dieser oder unmittelbar dem Jugendgericht Anregungen geben oder zu solchen der Staatsanwaltschaft Stellung nehmen.

D. Allgemeine Zusammenarbeit

Die Staatsanwaltschaft lädt die am Jugendverfahren beteiligten Stellen bei Bedarf zu Besprechungen ein. Diese sollen dem Erfahrungsaustausch, der Vertiefung der Zusammenarbeit und der Gewinnung und Vertiefung von Erkenntnissen über Hintergründe und Erscheinungsformen der Jugendkriminalität dienen. Hierüber berichtet die Staatsanwaltschaft dem Ministerium der Justiz.

E. In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Dieser RdErl. tritt am 1. 1. 2003 in Kraft. Gleichzeitig tritt der Bezugs-RdErl. außer Kraft. Dieser RdErl. tritt mit Ablauf des 31. 12. 2007 außer Kraft

14. Schleswig-Holstein

Richtlinien zur Förderung der Diversion bei jugendlichen und heranwachsenden Beschuldigten

Gem. Erl. d. MJBE, d. IM u. d. MFJWS v. 24.6.1998
 - II 310/4210 - 173 SH - /1V 423 - 32.-11/V 350 - 3625.32
 (SchlHA S.204)

1. Allgemeines

Jugendkriminalität ist häufig ein entwicklungsbedingtes und daher episodenhaftes Verhalten. Die meisten Jugendlichen stellen im Verlauf des Erwachsenwerdens dieses Verhalten ein, ohne dass es bekanntgeworden ist. In bestimmten Fällen deuten Straftaten Jugendlicher allerdings den Beginn einer kriminellen Karriere an und sind das erste Warnsignal für das Abgleiten in die Kriminalität.

Aufgabe der Verfahrensbeteiligten ist es, auf beide Fallgruppen gestuft und pädagogisch sinnvoll zu reagieren. Hierbei kommt der Polizei aufgrund ihrer örtlichen und persönlichen Nähe zu den Beschuldigten eine besondere Bedeutung zu.

Das Jugendgerichtsgesetz verlagert den Schwerpunkt staatlicher Reaktion auf Straftaten von der Strafverfolgung weg zu erzieherischen Reaktionen. Da diese durch Veränderung der gesellschaftlichen Rahmenbedingungen nicht immer gewährleistet sind, sollen sie durch den vorliegenden Erlass gefördert werden. In Ermittlungsverfahren gegen Jugendliche und – sofern Jugendstrafrecht anzuwenden ist – Heranwachsende kann im Bereich der leichten und im Grenzbereich zur mittelschweren Kriminalität auf strafrechtliche Verfolgung im Hinblick auf bereits durchgeführte oder noch durchzuführende erzieherische Reaktionen verzichtet werden (Diversion).

Zur Förderung einer einheitlichen Handhabung werden die Verfahren zur Diversion für Staatsanwaltschaft, Polizei und Jugendgerichtshilfe wie folgt geregelt:

2. Anwendungsbereich

2.1 § 170

StPO Bei der Anwendung des § 45 JGG ist der Vorrang des § 170 StPO zu beachten. Erzieherische Ziele dürfen nicht zu einer Einschränkung der Unschuldsvermutung und von Verteidigungsrechten führen. Liegt kein für eine Anklageerhebung ausreichender Tatverdacht vor, so ist das Verfahren nach § 170 Abs. 2 StPO einzustellen.

2.2 § 153

StPO § 45 Abs. 1 JGG eröffnet die Möglichkeit, ohne richterliche Zustimmung von der Verfolgung abzusehen, wenn die Voraussetzungen des § 153 StPO vorliegen. Daneben sollte § 153 StPO auch bei Jugendlichen und Heranwachsenden unmittelbar angewendet werden, wenn es angebracht erscheint, die mit einer Einstellung nach § 45 Abs. 1 JGG verbundene Eintragung in das Erziehungsregister (§60 Abs. 1 Nr 7 BZRG) zu vermeiden. Ein entsprechender Vorrang gilt für die Anwendung des § 154 StPO gegenüber § 45 JGG. 2.3 § 31a

BtMG Nach § 31 a BtMG verfügt die Staatsanwaltschaft über weitreichende Einstellungsmöglichkeiten im Bereich der so genannten Konsumentenverfahren. Sind die Voraussetzungen dieser Vorschrift erfüllt (vgl. dazu die „Gemeinsame Richtlinie zur Umsetzung des § 31a BtMG“ vom 13. Mai 1993 - V 310/4061 - 75 c SH -, Amtsbl. Schl.-H.S.675), so hat § 31a BtMG Vorrang vor § 45 JGG.

2.4 § 45 Abs.1 JGG

Insbesondere bei Taten erstmals auffällig gewordener Jugendlicher und Heranwachsender ist die Anwendbarkeit von § 45 Abs. 1 JGG zu prüfen, wenn es sich um jugendtypisches Fehlverhalten mit geringem Schuldgehalt und geringen Auswirkungen handelt, das über die bereits von der Entdeckung der Tat und dem Ermittlungsverfahren ausgehenden Wirkungen hinaus keine erzieherischen Maßnahmen erfordert. Der Erziehungsgedanke des Jugendgerichtsgesetzes unter Abkehr von Strafverfolgung setzt allerdings voraus, dass eine erzieherische Wirkung des Ermittlungsverfahrens von den Verfahrensbeteiligten sichergestellt wird.

Die Anwendung des § 45 Abs. 1 JGG ist auch möglich bei nichtgeständigen Beschuldigten, sofern der Tat- und Schuldnachweis auf andere Weise geführt werden kann und die oder der Beschuldigte nicht widerspricht.

Im Wiederholungsfall kann von der Verfolgung nach dieser Vorschrift abgesehen werden, wenn die oder der Beschuldigte längere Zeit nicht auffällig geworden ist oder die frühere Straftat im Hinblick auf das geschützte Rechtsgut oder die Art der Tatbegehung von derjenigen Straftat erheblich abweicht, die Gegenstand des Verfahrens ist.

Als Straftaten geringen Gewichts, die die Anwendung des § 45 Abs. 1 JGG rechtfertigen können, kommen beispielhaft die in der Anlage genannten allgemeinen Straftaten, Verkehrsstraftaten und Verstöße gegen strafrechtliche Nebengesetze in Betracht.

2.5 § 45 Abs.2 JGG

Eine Einstellung des Verfahrens nach § 45 Abs. 2 JGG kommt regelmäßig erst dann in Betracht, wenn § 45 Abs. 1 JGG nicht anzuwenden ist. Die Staatsanwaltschaft prüft neben der Art und Schwere der Tat insbesondere die Eignung der erzieherischen Maßnahmen. Diese sollen im sozialen Umfeld der Jugendlichen und Heranwachsenden ansetzen, die Einsicht in das Unrecht der Tat und deren Folgen fördern und Hilfen zur Vermeidung weiterer Straftaten beinhalten. Der Begriff „erzieherische Maßnahmen“ umfasst alle Initiativen, die zur pädagogischen Einwirkung von privater und öffentlicher Seite ergriffen werden. Einer erzieherischen Maßnahme steht das Bemühen der oder des Beschuldigten gleich, einen Ausgleich mit der oder dem Verletzten zu erreichen (Täter- Opfer-Ausgleich).

2.6 § 45 Abs.3 JGG

Das richterliche Erziehungsverfahren stellt im System der in § 45 JGG geregelten Einstellungsmöglichkeiten die letzte und nach der Reaktionsschwere höchste Stufe dar. Es hat gegenüber dem förmlichen Jugendstrafverfahren insbesondere den Vorteil, dass die richterliche Reaktion schnell auf die Tat folgt. Diese Vorschrift ist anzuwenden, wenn ein Geständnis vorliegt oder anzunehmen ist, dass ein solches abgelegt wird und die Sanktionsmöglichkeiten dieser Vorschrift notwendig sind.

3. Verfahren und Verfahrensbeteiligte

3.1 Polizei

In Fällen, in denen aus Sicht der Polizei im Hinblick auf diese Richtlinien eine Verfahrenseinstellung nach § 45 JGG in Betracht kommt, gilt folgendes:

3.1.1 Sind Beschuldigte geständig oder bestreiten sie nicht ernstlich den Tatvorwurf ist zunächst in Ausführung des Erziehungsgedankens des Jugendgerichtsgesetzes sicherzustellen, dass von dem Ermittlungsverfahren eine erzieherische Wirkung ausgeht. Anlässlich der verantwortlichen Vernehmung hat die Polizei deshalb ein erzieherisches Gespräch mit den Beschuldigten zu führen, das der Normverdeutlichung dient und die erzieherischen Wirkungen des Ermittlungsverfahrens unterstützen soll. Gleichzeitig sollen die Beschuldigten in geeigneten Fällen auf Hilfsangebote staatlicher und sozialer Organisationen, insbesondere von Trägern der Jugendhilfe, hingewiesen werden.

Vorladungen Jugendlicher sind an die Erziehungsberechtigten und die gesetzlichen Vertreter zu richten (Nummer 3.3 der Polizeidienstvorschrift 382).

3.1.1.1 Als eine weitere erzieherische Reaktion kommt eine sofortige Entschuldigung beim Opfer sowie eine sofortige Schadenswiedergutmachung in Betracht. In geeigneten Fällen hat die Polizei aufgrund ihrer Fürsorgepflicht gegenüber den Beschuldigten diese Wiedergutmachung an Ort und Stelle anzuregen, weil sie einen positiven Einfluss auf die Abschlussentscheidung der Staatsanwaltschaft haben kann. Hält die Polizei danach weitere Maßnahmen für entbehrlich, so teilt sie dies unter gleichzeitiger Übersendung der Akten der Staatsanwaltschaft mit und schlägt eine Einstellung nach § 45 Abs. 1 JGG vor.

3.1.1.2 Hält die Polizei vor Ort darüber hinausgehende Maßnahmen für erforderlich (z.B. gemeinnützige Arbeit, Arbeit zur Schadenswiedergutmachung, kleinere Geldzahlungen an gemeinnützige Einrichtungen, förmlicher Täter-Opferausgleich, Teilnahme am Verkehrsunterricht), handelt es sich hierbei um erzieherische Maßnahmen im Sinne des § 45 Abs. 2 JGG. Die Zuständigkeit zur Anregung solcher Maßnahmen liegt nach dem Jugendgerichtsgesetz bei der Staatsanwaltschaft. Erzieherische Aspekte erfordern jedoch, dass die Maßnahme so unbürokratisch und zeitnah wie möglich erfolgt. In diesen Fällen schlägt daher in der Regel die Polizei der Staatsanwaltschaft – möglichst telefonisch –

eine angemessene erzieherische Maßnahme vor und holt hierzu deren Zustimmung ein. Anschließend bespricht sie die erzieherische Maßnahme mit den Erziehungsberechtigten und Beschuldigten. Dabei ist klarzustellen, dass es sich nicht um eine staatliche Anordnung, sondern lediglich um eine Anregung handelt, die unter Fürsorgegesichtspunkten im Hinblick auf eine spätere Einstellung des Ermittlungsverfahrens durch die Staatsanwaltschaft gegeben wird. Erforderlich ist weiter, dass die Beschuldigten die Anregung annehmen und die Erziehungsberechtigten und die gesetzlichen Vertreter nicht widersprechen. Die Polizei stellt fest, ob und inwieweit eine angeregte oder vermittelte erzieherische Maßnahme durchgeführt wurde. Sie übersendet sodann die Akten der Staatsanwaltschaft, wobei sie – sollte die Maßnahme erfolgreich durchgeführt worden sein – die Einstellung nach § 45 Abs. 2 JGG vorschlägt.

3.1.2 Erscheinen Beschuldigte nicht bei der Polizei, machen sie von ihrem Aussageverweigerungsrecht Gebrauch oder bestreiten sie ernstlich den Tatvorwurf, sieht die Polizei von Reaktionen nach 3.1.1 ab und übersendet die Vorgänge nach Abschluss der Ermittlungen der Staatsanwaltschaft.

3.1.3 Die Polizei unterrichtet die Jugendgerichtshilfe, wenn ein unterstützendes Erziehungsangebot zur Vermeidung künftiger strafbarer Handlungen hilfreich erscheint. Die Notwendigkeit der Unterrichtung des Jugendamtes nach Nummer 3.2.7 der Polizeidienstvorschrift 382 oder nach anderen Vorschriften bleibt unberührt. Polizei und Jugendamt führen mindestens einmal monatlich einen Informationsaustausch durch.

3.1.4 In allen übrigen Fällen übermittelt die Polizei die Akten der Staatsanwaltschaft mit einem Vorschlag über die in Betracht zu ziehenden Reaktionen.

3.1.5 Mit der Bearbeitung der vorgenannten Jugendsachen sind besonders geschulte Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte (Jugendsachbearbeiterinnen / Jugendsachbearbeiter) zu beauftragen.

3.2 Staatsanwaltschaft

3.2.1 Hat die Staatsanwaltschaft das Ermittlungsverfahren nach § 45 Abs. 1 JGG eingestellt, muss der Inhalt der Einstellungsnachricht eine erzieherische Ausprägung enthalten.

3.2.2 Kommt eine Einstellung des Verfahrens nach § 45 Abs. 2 JGG in Betracht, ist aber noch keine angemessene erzieherische Reaktion erfolgt, so prüft die Staatsanwaltschaft, ob sie selbst die Voraussetzungen für die Einstellung des Verfahrens herbeiführen kann. Nummer 3.1.1.2 Satz 7 gilt entsprechend.

3.2.3 Liegen die Voraussetzungen für eine Einstellung des Verfahrens nach § 45 Abs. 3 JGG vor, so übersendet die Staatsanwaltschaft dem Jugendgericht den Vorgang und regt eine Maßnahme nach § 45 Abs. 3 Satz 1 JGG an.

3.2.4 Unbeschadet der vorstehenden Hinweise ist die Staatsanwaltschaft im Rahmen ihres Beurteilungs- und Ermessensspielraum nicht gehindert, bei Vorliegen der dort angenommenen Voraussetzungen andere Reaktionsmöglichkeiten zu ergreifen oder auch in den dort nicht aufgeführten Fällen die Voraussetzungen des § 45 JGG als gegeben anzunehmen.

4. Statistische Erfassung

Bei der Staatsanwaltschaft sind die Einstellungen in Verfahren gegen jugendliche und heranwachsende Beschuldigte getrennt nach den in Betracht kommenden Vorschriften (§170 Abs. 2 StPO, § 153 Abs. 1 StPO, § 31a BtMG, § 45 Abs. 1 JGG, § 45 Abs. 2 JGG und § 45 Abs. 3 JGG) zu erfassen. Dabei sollen weibliche und männliche Beschuldigte getrennt ausgewiesen werden.

5. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 1. Juli 1998 in Kraft. Gleichzeitig tritt der Gemeinsame Erlass des Justizministers und des Innenministers vom 10. April 1990 - V 250/4210 - 173 SH -bzw. IV 410b - 32.11 - (SchlHA S.83) außer Kraft.

Anlage zu Nummer 2.4

Der nachstehende Straftatenkatalog schließt weder Diversionsvorschläge bei anderen Straftaten aus, noch ist er für die Anwendung der Diversionsrichtlinien verpflichtend.

Allgemeine Straftaten

- Alle Fälle, in denen ein Strafgesetz auf § 248a StGB („geringwertige Sachen“) verweist;
- Diebstahl (§ 242 StGB), Unterschlagung (§ 246 StGB) und Betrug (§ 263 StGB), wenn die Höhe des Schadens oder der Wert der Sache nicht mehr als etwa 100 DM beträgt (geringer Schaden);
- leichte Fälle von Urkundenfälschung, ggf. in Tateinheit mit Betrug, bei Preisetikettenaustausch (§§ 263, 267 StGB);
- leichte Fälle des Fahrraddiebstahls (§§ 242, 243 StGB);
- leichte Fälle des Automatenaufbruchs (§§ 242, 243 StGB);
- unbefugter Gebrauch eines Fahrzeugs (§ 248b StGB);
- Hehlerei (§ 259 StGB);
- Sachbeschädigung (§§ 303, 304 StGB) ohne feste Wert-Grenze: entscheidend ist die jugendtypische Motivation oder Situation;
- vorsätzliche Körperverletzung (§§ 223, 224 StGB), bei leichtem Angriff und leichten Folgen sowie bei leichtem Angriff und schweren Folgen, wenn trotz der schweren Folgen aufgrund besonderer Umstände der Schuldgehalt als gering anzusehen ist;
- fahrlässige Körperverletzung (§ 229 StGB);
- leichte Fälle der Nötigung und Bedrohung (§§ 240, 241 StGB);
- Hausfriedensbruch (§123 StGB);
- Beleidigung (§185 StGB);
- Missbrauch von Notrufen (§145 StGB) und Vortäuschung einer Straftat (§ 145d StGB), z.B. wenn diese den Charakter eines „Streiches“ haben;
- Beförderungerschleichung (§ 265a StGB);

Verkehrsstraftaten

- Fahren ohne Fahrerlaubnis (§ 21 StVG);
- leichte Verstöße gegen das Pflichtversicherungsgesetz (§§ 1, 6 PflVG) bzw. Kraftfahrzeugsteuergesetz (§§ 1,4 KfzStG) in Verbindung mit leichten Vergehen gegen die Abgabenordnung (§ 370 AO);
- leichte Fälle des unerlaubten Entfernens vom Unfallort (§142 StGB);

Verstöße gegen strafrechtliche Nebengesetze

- geringfügige Vergehen nach dem Waffengesetz, sofern ein Verzicht auf die Rückgabe der sichergestellten Waffen vorliegt;
- geringfügige Verstöße gegen das Urheberrechtsgesetz;
- geringfügige Verstöße gegen das Ausländergesetz und das Asylverfahrensgesetz.

15. Thüringen

Einstellung von Jugendstrafverfahren nach den §§ 45, 47 des Jugendgerichtsgesetzes (JGG)
(Diversion)

Verwaltungsvorschrift des Thüringer Ministeriums für Justiz und Europaangelegenheiten vom 24.
April 1996 (4210-1/95)

1. Allgemeines

Nach neueren wissenschaftlichen Erkenntnissen ist Jugendkriminalität zumeist ein entwicklungsbedingtes und eher episodenhaftes Verhalten. Bei der Mehrheit der Jugendlichen wächst sich straffälliges Verhalten im Verlauf des Erwachsenwerden von allein aus. Um bei jugendlichen und heranwachsenden Straftätern eine frühzeitige Stigmatisierung als Straftäter zu vermeiden, bietet sich im Bereich der leichten und im Grenzbereich zur mittleren Kriminalität weitgehend eine informelle Verfahrenserledigung nach den §§ 45, 47 JGG an (Diversion).

Der das Jugendstrafrecht beherrschende Erziehungsgedanke verlangt allerdings, dass in jedem Einzelfall genau abgewogen wird, ob eine nichtförmliche Erledigung dem förmlichen Verfahren vorzuziehen ist. Es können trotz Vorliegen der allgemeinen Voraussetzungen für eine nichtförmliche Erledigung gewichtige erzieherische Erwägungen für die Durchführung eines förmlichen Verfahrens sprechen. Diversion darf auch nicht zu einer Ausweitung der sozialen Kontrolle sonst folgenloser oder weniger einschneidender Erledigungsweisen führen.

2. Verfahren

Die verfahrensleitende Stellung des Staatsanwalts im Ermittlungsverfahren ist auch im Rahmen der Diversion zu beachten. Eine vertrauensvolle Zusammenarbeit aller Beteiligten ist im Interesse geeigneter erzieherischer Einwirkung auf den Jugendlichen anzustreben.

Gewinnt die Polizei aufgrund des persönlichen Kontaktes zu dem Beschuldigten den Eindruck, dass sich eine Erledigung des Verfahrens im Wege der Diversion anbietet, dann kann eine entsprechende Empfehlung an den Staatsanwalt herangetragen werden.

In keinem Fall ist es zulässig, dass die Polizei den Staatsanwalt über das Ob und Wie von Diversion präjudiziert. Insbesondere ist es nicht zulässig, dass die Polizei dem Beschuldigten von sich aus erzieherische Maßnahmen aufgibt oder gar Zusagen im Hinblick auf eine Einstellung des Verfahrens nach Diversionsgrundsätzen macht.

Der Jugendgerichtshilfe bleibt es in jedem Verfahrenstadium unbenommen, bei dem Entstehungsträger die Einstellung des Verfahrens nach Diversionsgrundsätzen anzuregen. Auch für die Jugendgerichtshilfe gilt, dass sie die Entscheidung über das Ob und Wie von Diversion nicht präjudizieren darf. Die Recht und Pflichten der Jugendgerichtshilfe bleiben im Übrigen unberührt.

Der Staatsanwalt prüft in jedem Stadium des Verfahrens, ob eine Einstellung des Verfahrens in Betracht kommt oder nach Schaffung der Voraussetzungen in Betracht zu ziehen ist. Er hat darauf zu achten, dass bei einer beabsichtigten Einstellung des Verfahrens dem Erziehungsgedanken hinreichend Rechnung getragen wird. Insbesondere hat er zu prüfen, ob eine schriftliche Mitteilung der Einstellung des Verfahrens an den Jugendlichen genügt, ob aus erzieherischen Gründen ein persönliches Gespräch erforderlich ist.

In geeigneten Fällen soll der Staatsanwalt von der Möglichkeit Gebrauch machen, selbst ein Ermahnungsgespräch mit dem Jugendlichen zu führen, da er sich auf diese Weise ein eigenes Bild von der Persönlichkeit und der Situation des Beschuldigten machen kann und eine solche Maßnahme wegen der zeitlichen Nähe zur Tat weitaus wirksamer sein kann als eine Sanktion im förmlichen Hauptverfahren nach erheblichem Zeitablauf.

Der Staatsanwalt weist bei einer Verfahrenseinstellung nach § 45 JGG darauf hin, dass der Beschuldigte bei künftigen Verstößen nicht mit einer folgenlosen Einstellung des Verfahrens rechnen kann.

Anwendungsbereich

Erzieherische Ziele dürfen nicht zu einer Einschränkung der Unschuldsvermutung führen.

Die Einstellung der Ermittlungsverfahrens nach § 170 Abs. 2 StPO ist daher gegenüber einer Diversionsentscheidung vorrangig.

Die folgenden Grundsätze gelten auch für Heranwachsende, wenn erkennbar ist, dass der Täter gemäß § 105 Abs. 1 Nr. 1 JGG zur gleichen Zeit der Begehung der Tat noch um einen Jugendlichen gleichstand oder dass es sich bei der Tat um eine Jugendverfehlung im Sinne von § 105 Abs. 1 Nr. 2 JGG handelt.

§ 45 Abs. 1 JGG

Eine Einstellung des Verfahrens nach § 45 Abs. 1 JGG kommt insbesondere bei Taten erstmals auffälliger Jugendlicher oder Heranwachsender in Betracht, wenn es sich um jugendtypisches Fehlverhalten mit geringem Schuldgehalt und mit geringen Auswirkungen der Straftat handelt und das Fehlverhalten über die von der Entdeckung der Tat und dem Ermittlungsverfahren ausgehende Wirkung hinaus keine erzieherische Maßnahme erfordert.

Eine Anwendung des § 45 Abs. 1 JGG kommt insbesondere bei folgenden Delikten in Betracht:

a) Allgemeine Straftaten

leichte Fälle der Beleidigung (§ 185 StGB) gegenüber Privatpersonen;

alle Fälle, in denen ein Strafgesetz auf § 248a StGB verweist;

unbefugter Gebrauch eines Fahrzeuges (§ 248b StGB);

leichte Fälle der Sachbeschädigung (§ 303 StGB);

fahrlässige Körperverletzung (§ 230 StGB) bei geringer Schuld und leichten Folgen;

Beförderungerschleichung (§ 265a StGB);

Missbrauch von Notrufen und Vortäuschen einer Straftat (§ 145, 145a StGB) als Jugendstreich;

leichte Fälle der Bedrohung (§ 241 StGB).

b) Verstöße gegen strafrechtliche Nebengesetze

geringfügige Verstöße gegen das Ausländer- und Asylverfahrensrecht;

geringfügige Verstöße gegen das Urheberrechtsgesetz, sofern wirksam auf die Rückgabe der sichergestellten Vervielfältigungsstücke verzichtet oder wirksam in eine Vernichtung der durch die Tat hervorgebrachten Produkte (z.B. Löschen von Videobändern) eingewilligt wird;

Fahren ohne Fahrerlaubnis (§ 21 StVG) und Verstöße gegen §§ 1, 6 PflVersG, soweit es sich um Fälle der sog. Ritzelkriminalität handelt;

geringfügige Vergehen nach dem Waffengesetz, sofern wirksam auf die Rückgabe der sichergestellten Waffe verzichtet wird;

Diese Aufzählung ist nicht abschließend. Sie soll lediglich eine Orientierungshilfe geben.

Als jugendtypische Straftaten geringen Gewichts können neben den vorgenannten Delikten auch andere Verfehlungen in Betracht kommen, die durch die Gesamtumstände als geringfügig gekennzeichnet werden; entscheidend bleiben bei diesen Delikten die Umstände des Einzelfalls.

Im Einzelfall kann es ausnahmsweise auch vertretbar sein, erneut nach § 45 Abs. 1 JGG von der Verfolgung abzusehen, insbesondere wenn der Beschuldigte in einem erheblichen zeitlichen Abstand zu der früheren Tat oder wegen eines Delikts auffällig wird, das im Hinblick auf das geschützte Rechtsgut oder die Art der Tatbegehung mit der vorangegangenen Tat nicht vergleichbar ist.

Im gesamten Verfahren gegen einen Jugendlichen ist die Jugendgerichtshilfe heranzuziehen (§ 38 Abs. 3 Satz 1 JGG). Bei einer Einstellung des Verfahrens nach § 45 Abs. 1 JGG bedarf es einer Mitwirkung der Jugendgerichtshilfe ausnahmsweise nicht, wenn sich alle für die Entscheidung erheblichen Umstände aus den Akten ergeben oder dem Staatsanwalt sonst bekannt sind.

3.2. § 45 Abs. 2 JGG

Kommt eine Einstellung des Verfahrens nach § 45 Abs. 1 JGG nicht in Betracht, so ist eine informelle Erledigung nach § 45 Abs. 2 JGG dann geboten, wenn der Jugendliche durch eine anderweitige erzieherische Reaktion so gefördert werden kann, dass eine Entscheidung durch den Jugendrichter verzichtbar erscheint.

Anhaltspunkte für eine bereits erfolgte anderweitige erzieherische Reaktion können sich namentlich ergeben aus Niederschriften oder Vermerken der Polizei oder aus Mitteilungen der Jugendgerichtshilfe.

Der Staatsanwalt kann aber auch selbst die Voraussetzungen für ein Absehen von der Verfolgung nach § 45 Abs. 2 JGG schaffen. Dabei kommt insbesondere in Betracht, dass er ein Gespräch mit dem Jugendlichen führt und ihm die Folgen seiner Tat verdeutlicht oder eine Schadenswiedergutmachung oder Entschuldigung anregt.

Erforderlich ist, dass der Beschuldigte mit der vorgeschlagenen Maßnahme einverstanden ist und der Erziehungsberechtigte und der gesetzliche Vertreter nicht widersprechen.

3.3. § 45 Abs. 3 JGG

Reichen auch die Reaktionsmöglichkeiten nach § 45 Abs. 2 JGG nicht aus und hält der Staatsanwalt die Einschaltung des Jugendrichters aus erzieherischen und anderen Gründen für geboten, kommt das formlose richterliche Erziehungsverfahren nach § 45 Abs. 3 JGG in Betracht, wenn der Beschuldigte geständig ist und nach den Umständen des Einzelfalls andere als die nach § 45 Abs. 3 JGG statthaften Maßnahmen unangemessen sind.

Regt der Staatsanwalt den Weg des formlosen richterlichen Erziehungsverfahrens an und entspricht der Richter dem Vorschlag der Staatsanwaltschaft nicht, das heißt trifft er keine oder eine von der Staatsanwaltschaft nicht beauftragte Maßnahme, so sind die Gründe hierfür aktenkundig zu machen und der Staatsanwaltschaft Gelegenheit zu einer Stellungnahme zu geben.

In dem Verfahren nach § 45 Abs. 3 JGG kann ein beachtlicher Teil jugendrichterlicher Maßnahmen angewendet werden, ohne dass es der Erhebung der Anklage oder eines Antrags nach § 76 JGG bedarf. Der Staatsanwalt prüft daher in jedem Einzelfall, ob nicht bereits über § 45 Abs. 3 JGG eine hinreichende erzieherische Maßnahme erzielt werden kann. Will der Staatsanwalt einen Antrag nach § 76 JGG stellen oder eine Anklage erheben, so begründet er in einem kurzen Vermerk, aus welchem Grund eine Maßnahme nach § 45 Abs. 3 JGG nicht genügt.

3.4. § 47 JGG

Nach Anklageerhebung kann der Staatsanwalt eine Einstellung des Verfahrens nach § 47 JGG jederzeit anregen. Dies gilt namentlich dann, wenn sich die Umstände nachträglich geändert haben und nunmehr eine Einstellung des Verfahrens angezeigt ist. Beabsichtigt das Gericht eine Einstellung des Verfahrens nach § 47 JGG, erteilt der Staatsanwalt seine Zustimmung nach pflichtgemäßem Ermessen.

4. Schlussbestimmungen

Diese Verwaltungsvorschrift ergeht im Einvernehmen mit dem Innenministerium und dem Ministerium für Soziales und Gesundheit.

Sie tritt am Tage nach der Verkündung im Justizministerialblatt in Kraft.

In Vertretung
Schemmel

E. Literaturverzeichnis

- Albrecht, Peter-Alexis**, Jugendstrafrecht, 3., erweiterte und ergänzte Auflage. München 2000.
- Blau, Günter/Franke, Einhard** Diversion und Schlichtung, in: ZStW 96 (1984) Heft 2, S. 485 ff.
- Bock, Michael**, Kriminologie für Studium und Praxis, 3. Auflage, München 2007
- Böhm, Alexander**, Zur sogenannten Staatsanwaltsdiversion im Jugendstrafverfahren, in: Festschrift für Günter Spindel, Berlin u.a. 1992.
- Böhm, Alexander /Feuerhelm, Wolfgang**, Einführung in das Jugendstrafrecht, 4. Auflage, München 2004.
- Bohnert, Joachim**, Die Reichweite der staatsanwaltschaftlichen Einstellung im Jugendstrafrecht, in: NJW 1980, Heft 36, S. 1927 ff.
- Bottke, Wilfried**, Zur Ideologie und Teleologie des Jugendstrafverfahrens, in: ZStW 95 (1983), S. 93 ff.
- Breymann, Klaus**, Diversion – für wen eigentlich?, in: ZfJ 1985, Nr. 1/85, S. 14 ff.
- Brings, Stefan**, Die amtlichen Rechtspflegestatistiken – Teil 2, in: BewHi 2005, Heft 1, S. 67ff.
- Brunner, Rudolf/ Dölling, Dieter**, Jugendgerichtsgesetz: Kommentar, 11., neubearbeitete Auflage Berlin – New York 2002.
- Burscheid, Ulrike**, Das Verbot der Schlechterstellung Jugendlicher und Heranwachsender gegenüber Erwachsenen in vergleichbarer Verfahrenslage, Baden- Baden 2000.
- Dallinger, Wilhelm / Lackner, Karl**, Kommentar zum Jugendgerichtsgesetz, München und Berlin 1955.
- Diemer, Herbert**, Kommentar zum Jugendgerichtsgesetz, von Herbert Diemer, Armin Schorreit und Bernd-Rüdiger Sonnen, 5., völlig neubearbeitete und erweiterte Auflage Heidelberg 2008, zit.: Bearbeiter in DSS 2008, § JGG Rn.
- Dietrich, Jürgen H.**, Diversion: Für wen und durch wen, in: Jugendstrafrechtsreform durch die Praxis – Informelle Reaktionen und neue ambulante Maßnahmen auf dem Prüfstand – Symposium vom 6. – 9. Oktober 1988 in der Universität Konstanz.
- Dirnaichner, Udo**, Der nordamerikanische Diversionsansatz und rechtliche Grenzen seiner Rezeption im bundesdeutschen Jugendstrafrecht, Frankfurt 1990.
- Dirnaichner, Udo**, Grenzen der Diversionsbefugnis des Jugendstaatsanwalts gem. § 45 II, 1 JGG, in: ZfJ 78. Jahrgang Nr. 1/91, S. 12 ff.

- Dölling, Dieter**, Diversion im Jugendstrafrecht in: Individualprävention und Strafzumessung. Ein Gespräch zwischen Strafjustiz und Kriminologie, *Herausgegeben vom Jörg-Martin Jehle und Rudolf Egg, Wiesbaden 1992.*
- Dölling, Dieter**, Rechtsprobleme der Jugendstrafrechtsreform durch die Praxis, in: Jugendstrafrechtsreform durch die Praxis – Informelle Reaktionen und neue ambulante Maßnahmen auf dem Prüfstand – Symposium vom 6. – 9. Oktober 1988 in der Universität Konstanz.
- Dreier, Horst** (Hrsg.), Grundgesetz Kommentar, Bd. 3, Artikel 83-146, Tübingen 2000, zit.: Bearbeiter in Dreier 2000, Art. GG Rn.
- Eisenberg, Ulrich**, Jugendgerichtsgesetz mit Erläuterungen; 13. vollständig neubearbeitete Auflage München 2009.
- Eisenberg, Ulrich**, Kriminologie, 6., neubearbeitete Auflage, München 2005.
- Eisenberg, Ulrich**, Anmerkungen zu dem Urteil des LG Aachen vom 20.07.1990 in: *NStZ* 1991, S. 450 ff.
- Empfehlungen der Ad-hoc-Kommission „Diversion“ vom 5. Februar 1988**, in: „Diversion im deutschen Jugendstrafrecht“ – informelle Erledigungen und ambulante Maßnahmen, Eine Dokumentation des Bundesministeriums der Justiz – Bonn 1999, S. 11 ff.
- Entschliefungen des XIII. Int. Strafrechtskongresses** in Kairo 1984, Thema III: Diversion und Schlichtung, in: *ZStW* 97 (1985) Heft 3, S. 738 ff.
- Göppinger, Hans**, Kriminologie, 6., vollständig neubearbeitet und erweiterte Auflage, München 2008.
- Götting, Hans**, Gesetzliche Strafrahmen und Strafzumessungspraxis: Eine empirische Untersuchung anhand der Strafverfolgungsstatistik für die Jahre 1987 bis 1991, Frankfurt am Main, Berlin, New York, Paris, Wien 1997
- Götz, Albrecht; Tolzmann, Gudrun**, Bundeszentralregistergesetz, Kommentar, 4., völlig neubearbeitete Auflage, Stuttgart u.a. 2000.
- Heinz, Wolfgang**, Diversion im Jugendstrafverfahren der Bundesrepublik Deutschland. Gesetzgeberische Zielvorstellungen, kriminologische Grundlagen, Umsetzung in der Praxis, kriminalpolitische Folgerungen. In: Bundesministerium der Justiz (Hrsg.): *Diversion im Jugendstrafverfahren in Deutschland. Abschlussbericht.* Bonn 1992, zit.: Heinz 1992a.
- Heinz, Wolfgang**, Strafrechtspflegestatistiken und Kriminalpolitik, in: *Festschrift für Hans Joachim Schneider zum 70. Geburtstag.* Berlin – New York 1998.
- Heinz, Wolfgang**, Diversion im Jugendstrafverfahren, in: *ZStW* 104 (1992), Heft 3, S. 591 ff, zit.: Heinz 1992b.

- Heinz, Wolfgang**, Neues zur Diversion im Jugendstrafverfahren – Kooperation, Rolle und Rechtsstellung der Beteiligten, in: MschrKrim 76. Jahrgang – Heft 6 – 1993, S. 355 ff.
- Heinz, Wolfgang**, Datensammlungen der Strafrechtspflege im Dienste der Forschung in: Jehle, Jörg-Martin (Hrsg.): Datensammlungen und Akten in der Strafrechtspflege, Wiesbaden: KrimZ, 1989 (Kriminologie und Praxis; Bd. 4), S: 163ff.
- Heinz, Wolfgang / Storz, Renate**, Diversion im Jugendstrafverfahren der Bundesrepublik Deutschland: Forschungsvorhaben des Bundesministers der Justiz: „Erzieherische Maßnahmen im deutschen Jugendstrafrecht – Anschluss- und Vertiefungsuntersuchung“; Abschlussbericht. Hrsg. Vom Bundesminister der Justiz, Bonn, 1992.
- Hergenröder, Carmen Silvia**, Das Staatsanwaltschaftliche Verfahren, Eine Sekundäranalyse der Staatsanwaltschafts-Statistik unter besonderer Berücksichtigung regionaler Unterschiede in der Gesamtstruktur staatsanwaltschaftlicher Ermittlungsverfahren, Frankfurt am Main, Bern, New York 1986.
- Hering, Eike / Sessar, Klaus**: Praktizierte Diversion. Das "Modell Lübeck" sowie die Diversionsprogramme in Köln, Braunschweig und Hamburg. Hamburger Studien zur Kriminologie Bd. 7. Pfaffenweiler 1990.
- Herrmann, Joachim**, Diversion und Schlichtung in der Bundesrepublik Deutschland, in: ZStW 96 (1984), S. 455 ff.
- Hock-Leydecker, Gertrud**, Die Praxis der Verfahrenseinstellung im Jugendstrafverfahren – Eine empirische Untersuchung, Frankfurt 1994.
- Kaiser, Günther**, Kriminologie – Eine Einführung in die Grundlagen, 10., völlig Neubearbeitet Auflage, Heidelberg 1997.
- Kaiser, Günther**, Kriminologie – Ein Lehrbuch, 3., völlig Neubearbeitet und erweiterte Auflage, Heidelberg 1996.
- Kaiser, Günther**, Entkriminalisierende Möglichkeiten des jugendstrafrechtlichen Sanktionsrechts und ihre Ausschöpfung in der Praxis“ in: NStZ 1982, S. 102 ff.
- Kaiser, Günther; Kerner, Hans-Jürgen; Sack, Fritz; Schellhoss, Hartmuth** (Hrsg.), Kleines Kriminologisches Wörterbuch, 3., völlig Neubearbeitete und erweiterte Auflage, Heidelberg 1993.
- Kerner, Hans-Jürgen**, Diversion – eine wirkliche Alternative, in: Kury, Helmut: Diversion – Alternativen zur klassischen Sanktionsformen, Band 2, Bochum 1981, S. 688 ff.
- Kerner, Hans-Jürgen**, Diversion statt Strafe?, Heidelberg 1983.
- Kerner, Hans-Jürgen**, in: Datensammlungen und Akten in der Strafrechtspflege. Nutzbarkeit für Kriminologie und Kriminalstatistik, Herausgegeben von Jörg-Martin Jehle, Wiesbaden 1989, S. 28ff.

- Kiesow, Wilhelm**, Jugendgerichtsgesetz vom 16. Februar 1923. Kommentar. Mannheim u.a. 1923.
- Karlsruher Kommentar zur Strafprozessordnung und zum Gerichtsverfassungsgesetz mit Einführungsgesetz**, 6., neu bearbeitet Auflage, München 2008, zit.: Bearbeiter in KK 2008, § StPO Rn.
- Kröplin, Mathias**, Die Sanktionierungspraxis *im Jugendstrafrecht in Deutschland im Jahr 1997 – ein Bundesländervergleich*, Mönchengladbach 2002.
- Kuhlen, Lothar**, Diversion im Jugendstrafverfahren: rechtliche Probleme von Alternativen im Jugendstrafverfahren, Heidelberg 1988.
- Libuda-Köster, Astrid**, Diversion: Selbsteinschätzung und Realität staatsanwaltlichen Entscheidens: Eine Befragung nordrhein-westfälischer Jugendstaatsanwältinnen und Jugendstaatsanwälte in: Albrecht, Peter-Alexis, Informalisierung des Rechts, Berlin, New York 1990.
- Löhr-Müller, Katja**, Diversion durch den Jugendrichter – Der Rüsselsheimer Versuch, Frankfurt am Main 2000, S. 1 ff.
- Löwe-Rosenberg**, Die Strafprozessordnung und das Gerichtsverfassungsgesetz, 26., neu bearbeitete Auflage, fünfter Band, Berlin 2008.
- Ludwig-Mayerhofer, Wolfgang**, die Staatsanwaltschaftliche Diversionspraxis im Jugendstrafrecht, in: Albrecht, Peter-Alexis, Informalisierung des Rechts, Berlin, New York 1990.
- Matheis, Bernhard**, Intervenierende Diversion – Eine empirische Untersuchung unterschiedlicher Verfahrens- und Reaktionsalternativen in Jugendstrafverfahren im Landgerichtsbezirk Kaiserslautern, Mainz 1991, S. 2 ff.
- Meier, Bernd-Dieter**, Kriminologie, 3., neu bearbeitete Auflage München 2007.
- Meyer-Goßner, Lutz**, Strafprozessordnung mit GVG und Nebengesetzen, 52., neu bearbeitete Auflage, München 2009.
- Micheel, Heinz-Günter**, Diversion als Ausweitung sozialer Kontrolle? Eine empirische Studie, 1. Auflage Berlin 1994.
- Mindestgrundsätze der Vereinten Nationen für die Jugendgerichtsbarkeit**, in: ZStW 99 (1987), Heft 2, S. 253 + 266.
- Nothacker, Gerhard**, Das Absehen von der Verfolgung im Jugendstrafverfahren (§ 45 JGG), in: JZ 1982, S. 57ff.
- Ostendorf, Heribert**, Jugendgerichtsgesetz, 8., völlig überarbeitete Auflage, Baden-Baden 2009.

- Peters, Karl**, Jugendgerichtsgesetz vom 16. Februar 1923. Kommentar. Berlin 1942.
- Pfeiffer, Christian**, Kriminalprävention im Jugendgerichtsverfahren: Jugendrichterliches Handeln vor dem Hintergrund des Brücke-Projekts, München 1983.
- PONS** Wörterbuch für Schule und Studium Latein-Deutsch, 3. neu bearbeitete Auflage 2003, Nachdruck 2006, Stuttgart.
- Rogall, Klaus**, Der Beschuldigte als Beweismittel gegen sich selbst, Berlin 1977.
- Schaffstein, Friedrich**, Überlegungen zur Diversion, in: Festschrift für Hans-Heinrich Jeschek zum 20. Geburtstag, herausgegeben vom Theo Vogler, Berlin 1985, S. 937 ff.
- Schaffstein, Friedrich / Beulke, Werner**, Jugendstrafrecht – Eine systematische Darstellung, 14., überarbeitete Auflage. Köln u.a. 2002.
- Schüler-Springorum, Horst**, Die Richtlinien der Vereinten Nationen für die Prävention von Jugendkriminalität, in: ZStW 104 (1992), Heft 1, S. 169ff.
- Schwind, Hans-Dieter**, Kriminologie, Eine praxisorientierte Einführung mit Beispielen, 19., neubearbeitete und erweiterte Auflage Heidelberg 2009.
- Simonsohn, Berthold**, Jugendkriminalität, Strafjustiz und Sozialpädagogik, 3. Auflage, Frankfurt am Main 1969.
- Walter, Michael**, Wandlung in der Reaktion auf Kriminalität – Zur kriminologischen, kriminalpolitischen und insbesondere dogmatischen Bedeutung von Diversion, in: ZStW 95 (1983) Heft 1, S. 32 ff.

Druckerei:

Zentraldruckerei der Johannes Gutenberg Universität Mainz